

Stenographisches Protokoll

90. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

IX. Gesetzgebungsperiode

Freitag, 15. Dezember 1961

Tagesordnung

1. Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952
2. Verlängerung der Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957
3. Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959
4. Verlängerung der Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951
5. Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952
6. Außenhandelsgesetznovelle 1961
7. Ergänzung des Ruhegenaußordnungsdienstzeitengesetzes
8. Neuerliche Abänderung des Grundsteuereinhebungsgesetzes und Außerkraftsetzung des § 11 Abs. 3 erster Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1959 hinsichtlich der Grundsteuer
9. Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958
10. 9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
11. 5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
12. 4. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz
13. Neuerliche Abänderung des Mutterschutzgesetzes
14. Neuerliche Abänderung des Landarbeitsgesetzes
15. Neuerliche Abänderung des Kleinrentnergesetzes
16. 13. Opferfürsorgegesetz-Novelle
17. Abänderung des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957 und Aufhebung des Kriegsopfer-Ernährungszulagengesetzes 1957, neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen
18. Abänderung des Bundesstraßengesetzes
19. Gewährung von Ruhebezügen an bestimmte oberste Organe der Vollziehung und des Rechnungshofes und Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 57/1956

Inhalt

Nationalrat

Ansprache des Präsidenten Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl zum Jahresabschluß (S. 3978)

Tagesordnung

Vorziehung der Punkte 10 bis 14 und 19 (S. 3905)

Personalien

Krankmeldungen (S. 3905)
Entschuldigungen (S. 3905)

Bundesregierung

Schriftliche Anfragebeantwortung 221 (S. 3905)

Ausschüsse

Zuweisung der Anträge 159 und 160 (S. 3905)

Regierungsvorlage

549: Stickereiförderungsgesetz-Novelle 1961 – Handelsausschuß (S. 3905)

Rechnungshof

Ansprache des Präsidenten Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl anlässlich des 200jährigen Bestandes des Rechnungshofes (S. 3903)

Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (147/A) der Abgeordneten Uhlir, Reich und Genossen: 9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (517 d. B.)

Berichterstatter: Preußler (S. 3906 und S. 3955)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (148/A) der Abgeordneten Kostroun, Kulhanek und Genossen: 5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen - Pensionsversicherungsgesetz (518 d. B.)

Berichterstatter: Moser (S. 3910)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (149/A) der Abgeordneten Rosenberger, Scheibenreif und Genossen: 4. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz (519 d. B.)

Berichterstatter: Lackner (S. 3912 und S. 3955)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (150/A) der Abgeordneten Wilhelmine Moik, Grete Rehor und Genossen: Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz neuerlich abgeändert wird (520 d. B.)

Berichterstatterin: Wilhelmine Moik (S. 3912)

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag (156/A) der Abgeordneten Grete Rehor, Wilhelmine Moik und Genossen: Änderung des Landarbeitsgesetzes (539 d. B.)

Berichterstatter: Nimmervoll (S. 3913)

Redner: Dr. Kandutsch (S. 3913), Vollmann (S. 3921), Uhlir (S. 3924), Kulhanek (S. 3931), Kostroun (S. 3936), Scheibenreif (S. 3940), Rosenberger (S. 3944), Grete Rehor (S. 3946), Hillegeist (S. 3949) und Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch (S. 3953)

Annahme der fünf Gesetzentwürfe (S. 3955)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (158/A) der Abgeordneten Dr. Maleta, Uhlir und Genossen: Bundesgesetz, mit dem bestimmten obersten Organen der Vollziehung und des Rechnungshofes

Ruhebezüge gewährt werden und das Bundesgesetz BGBI. Nr. 57/1956 abgeändert wird (546 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 3956)
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3957)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (530 d. B.): Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 (538 d. B.)
Berichterstatter: Weindl (S. 3958)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (531 d. B.): Verlängerung der Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957 (541 d. B.)

Berichterstatter: Staffa (S. 3958)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (532 d. B.): Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959 (545 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Winter (S. 3958)

Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (533 d. B.): Verlängerung der Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 (542 d. B.)

Berichterstatter: Haunschmidt (S. 3959)

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (534 d. B.): Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 (540 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Haselwanter (S. 3959)

Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (535 d. B.): Außenhandelsgesetznovelle 1961 (543 d. B.)

Berichterstatter: Mitterer (S. 3959)

Annahme der sechs Gesetzentwürfe (S. 3960)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (536 d. B.): Ergänzung des Ruhegenußvordienstzeitengesetzes (547 d. B.)

Berichterstatter: Glaser (S. 3960)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3960)

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (537 d. B.): Neuerliche Abänderung des Grundsteuereinhebungsgesetzes und Außerkraftsetzung des § 11 Abs. 3 erster Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1959 hinsichtlich der Grundsteuer

Berichterstatter: Weinmayer (S. 3961)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3961)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (497 d. B.): Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958,

über die Regierungsvorlage (504 d. B.): Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958,

über den Antrag (151/A) der Abgeordneten Kysela, Reich und Genossen: Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und

über den Antrag (155/A) der Abgeordneten Wilhelmine Moik, Altenburger, Kindl und

Genossen: Neuerliche Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 (526 d. B.)

Berichterstatter: Horr (S. 3962)

Redner: Rosa Weber (S. 3962)

Annahme des Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert und ergänzt wird (S. 3964)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (143/A) der Abgeordneten Grete Rehor, Wilhelmine Moik und Genossen: Bundesgesetz zur Verbesserung der Kleinrentnerfürsorge (507 d. B.)

Berichterstatterin: Grete Rehor (S. 3964)

Annahme der neuerlichen Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes (S. 3965)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (145/A) der Abgeordneten Lackner, Dipl.-Ing. Strobl und Genossen: Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Opferfürsorge (508 d. B.)

Berichterstatterin: Rosa Jochmann (S. 3965)

Annahme der 13. Opferfürsorgegesetz-Novelle (S. 3965)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (146/A) der Abgeordneten Wimberger, Dr. Prader und Genossen: Änderungen auf dem Gebiete des Kriegsopfersorgungswesens und eine Änderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen (513 d. B.)

Berichterstatter: Kysela (S. 3966)

Redner: Wimberger (S. 3966), Dr. Prader (S. 3971) und Kindl (S. 3976)

Annahme des Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 abgeändert und das Kriegsopfer-Ernährungszulagengesetz 1957 aufgehoben wird, und der neuerlichen Abänderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen (S. 3977)

Bericht des Handelsausschusses über den Antrag (137/A) der Abgeordneten Glaser, Preußler und Genossen: Änderung des Bundesstraßengesetzes (544 d. B.)

Berichterstatter: Glaser (S. 3977)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3978)

Eingebracht wurden

Antrag der Abgeordneten

Dr. Kummer, Prinke, Mitterer, Glaser, Kulhanek und Genossen, betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Förderung des Jugendsparens (Jugendsparförderungsgesetz) (161/A)

Anfrage der Abgeordneten

Dr. Withalm, Mitterer, Ehgartner und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend Vortrag vor der Zentralhandelskammer in Helsinki (243/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage des Abgeordneten Vollmann (221/A. B. zu 123/M)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl, Zweiter Präsident Hillegeist, Dritter Präsident Dr. Maleta.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Es ist dem Hohen Hause eine Ehre und Auszeichnung, unser verehrtes Staatsoberhaupt, den Herrn Bundespräsidenten, in diesem Hause ergebenst und respektvollst begrüßen zu dürfen. (*Allgemeiner lebhafter Beifall.*)

Hohes Haus! In wenigen Tagen — am 23. Dezember — wird es 200 Jahre her sein, daß durch ein Handschreiben der Kaiserin Maria Theresia die „Hofrechenkammer“ als erster Vorläufer des österreichischen Rechnungshofes ins Leben gerufen wurde. Die Bedeutung, die dieser obersten staatlichen Kontrollbehörde in unserem öffentlichen Leben und besonders für die parlamentarische Arbeit zukommt, rechtfertigt, ja erfordert es, daß der Nationalrat dieses Jubiläums in gebührender Weise gedenkt.

Der Errichtung der Hofrechenkammer im Jahre 1761 waren schon mancherlei Versuche vorausgegangen, das staatliche Finanzwesen in Österreich entsprechend zu regeln und eine wirksame Kontrolle der Gebarung zu ermöglichen. Man war jedoch über dürftige Ansätze nicht hinausgekommen.

Nunmehr wurde zum erstenmal im Rahmen einer Neuordnung der gesamten Finanzorganisation als Hofrechenkammer eine Stelle geschaffen, die — unabhängig von irgendwelchen Verwaltungsorganen, direkt der monarchischen Gewalt unterstellt — für eine zweckmäßige Rechnungsführung bei allen Verwaltungsstellen und eine Überprüfung der gesamten Ausgaben- und Einnahmenwirtschaft des Staates sorgen sollte.

Der Grundstein für den späteren Obersten Rechnungshof war gelegt, aber erst ein Jahrhundert wechselvoller Entwicklung führte zu einer dauerhaften Kontrolleinrichtung. Widerstände der Verwaltungs- und Hofstellen waren zu überwinden, es gab mancherlei Rückschläge.

Wiederholt wurde die Ordnung des Kontrollwesens geändert. Die Hofrechenkammer wurde 1792 von einer „Staatshauptbuchhaltung“, diese 1794 von einem neuen Amt, das den Namen „Oberste Staatskontrolle“ führte, abgelöst. Von 1805 bis 1854 gab es dann das „General-Rechnungs-Direktorium“, dem wieder ein neues Amt mit dem Titel „Oberste Rechnungs-Kontroll-Behörde“ folgte.

Hatte sich schon in der Zeit des Absolutismus das Bedürfnis nach einer Kontrolle der Staats-

gebarung nicht unterdrücken lassen, so setzte sich umso mehr seit dem Beginn der konstitutionellen Ära das Parlament — dem ja auch von Anfang an das Budgetrecht zu stand — für eine ausreichende Kontrolltätigkeit ein. Das Abgeordnetenhaus betonte gleich bei seinen ersten Budgetberatungen in einer Entschließung die Unentbehrlichkeit eines selbständigen, neben den Ministerien stehenden Rechnungshofes.

Der „Oberste Rechnungshof“, der schließlich 1866 eingesetzt wurde und bis zum Ende der Monarchie bestand, hat sicher schon eine sehr segensreiche Wirksamkeit entfaltet. Das Ansehen, dessen er sich erfreute, wird durch die Tatsache illustriert, daß zu wiederholten Malen ein gewesener Ministerpräsident an die Spitze des Rechnungshofes berufen wurde.

Eine solche Verbundenheit aber mit der Volksvertretung, wie sie heute besteht, war noch nicht gegeben. Seine jährlichen Rechenschaftsberichte zum Beispiel erstattete der Oberste Rechnungshof nicht dem Reichsrat, sondern direkt dem Kaiser.

Welch hohe Bedeutung dem Rechnungshof — wenn auch das schon früher kaum sinn richtig gewesene Beiwort „Oberster“ wegfiel — von der Republik beigemessen wurde, geht schon daraus hervor, daß die 1920 geschaffene Bundesverfassung dem Rechnungshof ein eigenes Hauptstück widmete, während er in den Staatsgrundgesetzen der Monarchie überhaupt keine Erwähnung gefunden hatte.

Daß die Demokratie auf die Kontrolle aller Verwaltungsstellen besonderen Wert legt, liegt zutiefst in ihrem Wesen begründet. Der Grundsatz, daß alles Recht vom Volke ausgeht, verlangt gebieterisch, daß alle öffentlichen Funktionäre immer von neuem Rechenschaft über ihre Amtsführung ablegen: die Volksvertreter den Wählern, die Regierungsmitglieder der Volksvertretung.

Die Kontrolle, die das Volk durch seine gewählten Vertreter über alle Organe der Vollziehung ausübt, ist eine umfassende; sie reicht von der kurzen mündlichen Anfrage bis zur Geltendmachung der politischen und rechtlichen Ministerverantwortlichkeit.

Die Wichtigkeit der Finanzgebarung im Staatsleben macht eine besondere Art der Kontrolle notwendig. Das Budgetrecht des Parlaments wäre eine unvollkommene Prerogative, wenn es nicht ergänzt würde durch das Recht zur Überprüfung der tatsächlichen Gebarung. Hiefür laufend alle erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und vorbereitend auszuwerten, ist Aufgabe des Rechnungshofes.

Präsident

Die Bundesverfassung hat den Rechnungshof unmittelbar dem Nationalrat unterstellt und dafür gesorgt, daß er unabhängig von der Verwaltung, auch von ihren höchsten Organen, arbeiten kann. Sein Präsident ist im Range, aber auch in der Verantwortlichkeit einem Mitglied der Bundesregierung gleichgestellt. Präsident und Vizepräsident werden vom Nationalrat selbst durch Wahl zu ihrem Amt berufen. Besondere Unvereinbarkeitsbestimmungen sind durch die Verfassung getroffen, um eine unbefangene und von Interessenkonflikten freie Amtsführung aller Organe des Rechnungshofes zu sichern.

Dem Rechnungshof der Republik kam zu gute, daß er auf der Tradition seiner Vorgänger in der Monarchie aufbauen konnte. Es ist bezeichnend, daß der letzte Rechnungshofpräsident der Monarchie, Dr. Wladimir Beck, auch in der Republik noch 16 Jahre in diesem Amt verblieb. Die Entwicklung aber, die der Rechnungshof in der Republik nahm, war eine rasche und konsequent fortschreitende.

Anfangs nur für die Gebarung des Bundes zuständig, wurde er schrittweise — durch die Verfassungsreformen von 1925 und 1929 — zu einem gemeinsamen Kontrollorgan des Bundes und der Länder ausgestaltet. Auch die Gemeinden mit über 20.000 Einwohnern wurden in die obligatorische Kontrolle des Rechnungshofes einbezogen, und auf Verlangen der zuständigen Landesregierung kann er auch die Gebarung anderer, kleinerer Gemeinden überprüfen. Soweit es sich um Länder und Gemeinden handelt, fungiert der Rechnungshof nicht als Organ des Nationalrates, sondern des betreffenden Landtages.

Dem Rechnungshof ist es so möglich geworden, auf eine einheitliche und kontinuierliche Ordnung in der weitverzweigten Finanzwirtschaft aller unserer Gebietskörperschaften hinzuwirken. Die reichen Erfahrungen und der große Überblick, den die Organe des Rechnungshofes bei ihrer Tätigkeit gewinnen, haben dazu geführt, daß der Rechnungshof von den Behörden nicht immer nur als eine lästige Kontrollinstanz angesehen, sondern vielfach um Hilfe und Beratung in Angelegenheiten ihres Rechnungswesens ersucht wird.

Die Aufrichtung des nationalsozialistischen Gewaltregimes im Jahre 1938 machte auch der bewährten österreichischen Finanzkontrolle ein Ende. Zwar wurde statt des Rechnungshofes eine „Außenstelle des Rechnungshofes des Deutschen Reiches“ in Wien errichtet — aber keine Volksvertretung, geschweige denn das Volk selbst hat von der Tätigkeit dieser Stelle Kenntnis bekommen. Das diktatorische Regime konnte nach Belieben wirtschaften. In

dieser Zeit mag der Wert demokratischer Kontrolleinrichtungen so manchem Staatsbürger erst recht zu Bewußtsein gekommen sein.

Die gute österreichische Tradition des Rechnungshofes hatte jedoch nicht ganz vernichtet werden können. Das im Jahre 1945 wiedererstandene Österreich konnte an sie anknüpfen, und es gelang in verhältnismäßig kurzer Zeit, die oberste staatliche Kontrollbehörde in einer Weise wiederaufzubauen, die allgemeine Anerkennung gefunden hat. Ich erfülle eine Pflicht der Pietät, wenn ich an dieser Stelle der vier Präsidenten des Rechnungshofes gedenke, die in der Ersten und Zweiten Republik an der Spitze des Rechnungshofes gestanden sind und nicht mehr unter den Lebenden weilen: Dr. Max Wladimir Beck, Dr. Otto Ender, Leopold Petznek und Dr. Josef Schlegel.

Meine Damen und Herren! Wie der Rechnungshof heute arbeitet, wie ungeheuer vielfältig sein Tätigkeitsbereich geworden ist, darüber brauche ich in diesem Kreise nicht viel Worte zu verlieren. Wir können dies ja bei jeder Beratung der Rechnungshofberichte und der Bundesrechnungsschlüsse immer wieder sehen. Der moderne Staat bekam eine solche Fülle von Aufgaben auf dem Gebiete der Sozial-, Kultur-, Wirtschafts- und Finanzpolitik zu besorgen, daß naturngemäß auch der Umfang der Kontrolltätigkeit immer größer werden mußte. Besonders die Überprüfung der wirtschaftlichen Unternehmungen, die von der öffentlichen Hand betrieben werden, hat dem Rechnungshof neue große Aufgaben gebracht, deren Bewältigung hohe Anforderungen an ihn stellt.

Im Zuge der Verhandlungen, die der Nationalrat und sein in der Verfassung verankerter Rechnungshofausschuß führen, um ihrer Pflicht zur Gebarungskontrolle gerecht zu werden, ist die für die Arbeit der Parlamentarier unentbehrliche Hilfe des Rechnungshofes schon wiederholt gewürdigt worden.

Das bevorstehende 200 Jahr-Jubiläum ist ein besonders willkommener Anlaß, allen, die mit ihrer Arbeit im Rahmen des Rechnungshofes dazu beigetragen haben, daß unser Österreich als freier und souveräner Staat wieder aufgebaut werden konnte und daß Staatswirtschaft und Staatsfinanzen in Ordnung gehalten werden, den Dank und die Anerkennung des Nationalrates auszusprechen. (*Allgemeiner Beifall.*)

Mit Freude bringe ich dem Rechnungshof zu seinem Jubiläum die Glückwünsche des Nationalrates zum Ausdruck. Möge unser Rechnungshof auch in Zukunft zuverlässig

Präsident

über Korrektheit und Reinheit der Verwaltung wachen, möge er immer ein mahnendes Gewissen für alle sein, die mit öffentlichem Geld und Gut wirtschaften, möge er seiner 200jährigen Geschichte viele neue Jahre treuer und erfolgreicher Pflichterfüllung hinzufügen zu Nutz und Frommen unseres geliebten österreichischen Vaterlandes! (*Lebhafter allgemeiner Beifall.*)

Das Amtliche Protokoll der 88. Sitzung vom 13. Dezember 1961 ist in der Kanzlei aufgelegen, unbeanständet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Ferdinand Graf und Dr. van Tongel.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Czernetz, Strasser, Pölzer, Ing. Raab, Dr. Hetzenauer, Dr. Hofeneder, Dr. Tončić, Stürgkh und Hermann Gruber.

Die schriftliche Beantwortung der Anfrage 123/M des Herrn Abgeordneten Vollmann, betreffend das Disziplinarverfahren gegen Sanitätsrat Dr. Hessa, Justizwachkontrolleur Rupert Fürstenberger und Franz Platzenauer sowie Justizoberwachmann Hubert Trummer, wurde dem Anfragesteller übermittelt.

Den eingelangten Antrag 159/A der Abgeordneten Dr. Kandutsch und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, womit Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes und des Verfassungsgerichtshofgesetzes abgeändert und ergänzt werden (Rechnungshofgesetz-Novelle), und den

Antrag 160/A der Abgeordneten Dr. Kandutsch und Genossen, betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, womit Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Rechnungs- und Gebarungskontrolle neuerlich abgeändert werden, weise ich dem Verfassungsausschuß zu.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Von der Bundesregierung ist eine Regierungsvorlage eingelangt, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Stickereiförderungsgesetz abgeändert wird (Stickereiförderungsgesetz-Novelle 1961) (549 der Beilagen). Ich weise diese Vorlage dem Handelsausschuß zu. Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Es ist mir der Antrag zugekommen, von der 24stündigen Auflagefrist für die Ausschußberichte zu den Punkten 7, 8 und 19 der heutigen Tagesordnung gemäß § 43 Abs. 5 des Geschäftsordnungsgesetzes Abstand zu nehmen. Falls diesem Antrag nicht stattgegeben würde, könnten diese Punkte heute nicht mehr behandelt werden. Ich bitte also jene Frauen

und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich stelle die einstimmige Annahme fest. Von der Einhaltung der Auflagefrist der Berichte über die drei genannten Tagesordnungspunkte wird daher Abstand genommen.

Es ist mir ferner der Vorschlag zugekommen, über folgende Punkte der heutigen Tagesordnung jeweils die Debatte gemeinsam abzuführen, und zwar:

1. über die Punkte 1 bis einschließlich 6 — es sind dies die Tagesordnungspunkte, die die Verlängerung der Geltungsdauer der Wirtschaftsgesetze betreffen —;

2. über die Punkte 10 bis einschließlich 14; es sind dies: die 9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die 5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, die 4. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz, die neuerliche Abänderung des Mutterschutzgesetzes und eine Änderung des Landarbeitsgesetzes.

Falls diese zwei Vorschläge angenommen werden, werden jeweils zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird beide Male über die zusammengezogenen Punkte die Debatte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich, wie immer in solchen Fällen, getrennt.

Wird gegen diese beiden Vorschläge ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Gemäß § 38 Abs. 4 des Geschäftsordnungsgesetzes nehme ich auch eine Umstellung der Tagesordnung vor, und zwar in der Weise, daß die Punkte 10 bis einschließlich 14, über die die Debatte unter einem abgeführt wird, und sodann Punkt 19 als erste vor allen übrigen Punkten zur Behandlung gelangen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die Tagesordnung ist somit in dieser Weise umgestellt.

10. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (147/A) der Abgeordneten Uhlir, Reich und Genossen, betreffend Abänderung und Ergänzung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) (517 der Beilagen)

11. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (148/A) der Abgeordneten Kostroun, Kulhanek und Genossen, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes (5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz) (518 der Beilagen)

12. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (149/A) der Abgeordneten Rosenberger, Scheibenreif und Genossen, betreffend Abänderung und Ergänzung des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes (4. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz) (519 der Beilagen)

13. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (150/A) der Abgeordneten Wilhelmine Moik, Grete Rehor und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz neuerlich abgeändert wird (520 der Beilagen)

14. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag (156/A) der Abgeordneten Grete Rehor, Wilhelmine Moik und Genossen, betreffend Änderung des Landarbeitsgesetzes (539 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und kommen zuerst zu den Punkten 10 bis einschließlich 14, die unter einem behandelt werden:

9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz,

4. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz, neuerliche Abänderung des Mutterschutzgesetzes und

Änderung des Landarbeitsgesetzes.

Berichterstatter zu Punkt 10 ist der Herr Abgeordnete Preußler. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Preußler: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Mit dem seinerzeitigen Entwurf einer 7. Novelle zum ASVG. vom 13. Mai 1960 hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung eine umfassende Neuregelung auf dem Gebiete des Sozialversicherungsrechtes vorbereitet.

Vor allem waren — neben vielen rein textlichen Änderungen — zahlreiche Verbesserungen und Neuerungen für Versicherte und Rentner vorgesehen. Zufolge der Schwierigkeiten der Gesetzesmaterie wurden einzelne Teile des großen Reformplanes etappenweise verwirklicht.

Am 14. Juli 1960 beschloß der Nationalrat die 7. Novelle zum ASVG., die im wesentlichen den Empfängern von kleinen Renten eine Erhöhung der Ausgleichszulagen-Richtsätze brachte und die Unterhaltsverpflichtung der Kinder gegenüber den Eltern im Ausgleichszulagenrecht beseitigte.

Dann kam am 5. Dezember 1960 — also vor etwa einem Jahr — die 8. Novelle zum ASVG., die mit der großen Rentenreform das Unrecht der Benachteiligung der Altrentner gegenüber den Neurentnern beseitigte und eine Aufwertung der Renten auf das Niveau des Jahres 1959 mit sich brachte.

Die Beseitigung von Ruhensbestimmungen war ebenfalls ein bedeutender Fortschritt, die Erhöhung der Freigrenzen für arbeitende Rentner eine große Erleichterung. Auch die Aufwertung der Unfallrenten und noch vieles mehr waren hervorstechende Merkmale dieser Novelle.

Seit einem Jahr verhandelte nunmehr ein Unterausschuß der Regierungsparteien über eine 9. Novelle zum ASVG., die, vor kurzem im Parlament als Initiativantrag eingebracht, vom Ausschuß für soziale Verwaltung beschlossen und mit heutigem Tage dem Nationalrat zur Beschußfassung vorgelegt wurde.

Mit dieser 9. Novelle werden fast alle jene weiteren Veränderungen wirksam, die in der vorhergehenden 7. und 8. Novelle keine Aufnahme finden konnten. Ich darf mit Befriedigung feststellen, daß mit der Beschußfassung über die 9. Novelle der ursprüngliche Entwurf des Bundesministeriums für soziale Verwaltung für eine 7. Novelle zum ASVG. vom 13. Mai 1960 bis auf wenige Punkte verwirklicht wurde und die noch ausstehenden ungelösten Fragen wahrscheinlich in Form einer 10. Novelle zum ASVG. ihre Erledigung finden werden. Darunter fallen vor allem die Fragen der dynamischen Rente, der Wanderversicherungsbestimmungen, der Erhöhung der Bemessungsgrundlage bei den Hinterbliebenenrenten, der Erhöhung der Hilflosenzuschüsse und die Regelung des Beitrages des Bundes.

Hohes Haus! Der heute vorliegende umfangreiche Entwurf einer 9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz faßt in erster Linie alle Änderungen und Ergänzungen zusammen, die sich im Laufe der mehr als fünfjährigen Wirksamkeit des ASVG. bei der praktischen Durchführung als notwendig erwiesen haben. Es sind dies zum Teil meritorische Änderungen, zum Teil weitere Anpassungen an die Rechtsvorschriften über die gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherung und die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung sowie Textbereinigungen.

Darüber hinaus sind jedoch auch weitere wichtige Verbesserungen für die Versicherten und Rentner enthalten.

Bei den allgemeinen Bestimmungen des ASVG. wird eine wesentliche Änderung dadurch herbeigeführt, daß in Hinkunft eine neue Abgrenzung für den Begriff „geringfügige Beschäftigung“ gegeben sein wird. An Stelle

Preußler

der bisherigen Entgeltdgrenze von 270 S im Monat tritt nunmehr ein Entgelt von 390 S monatlich.

Um den Schwierigkeiten, die sich bei der Anmeldung bei geringfügiger Beschäftigung bisher ergaben, aus dem Wege zu gehen, wird nunmehr der Dienstnehmer selbst meldepflichtig. Der Arbeitnehmer hat auch die Beiträge selbst zu bezahlen, wobei ihm jedoch die Möglichkeit offensteht, innerhalb einer gewissen Frist bei dem jeweiligen Arbeitgeber den entsprechenden Beitragsanteil geltend zu machen.

Die Anmeldepflicht trifft den Dienstnehmer auch dann, wenn er mehrere Beschäftigungen geringfügiger Art ausübt, deren Entlohnung im einzelnen Fall unter 390 S monatlich liegt, aber in der Summe den Grenzbetrag erreicht beziehungsweise überschreitet.

In die Krankenversicherung der Rentner neu einbezogen wurden die Bezieher einer laufenden Geldleistung aus der zusätzlichen Pensionsversicherung für Bedienstete von Verkehrsunternehmungen, soweit diese keine Rente aus der allgemeinen Pensionsversicherung beziehen.

Ein wesentlicher Fortschritt ist bei der freiwilligen Weiterversicherung in der Krankenversicherung, im besonderen aber bei der Pensionsversicherung erreicht worden, weil nunmehr jene Versicherten, die zehn echte Beitragsjahre in der Sozialversicherung erworben haben, zu jeder Zeit die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in Anspruch nehmen können, auch dann, wenn sie zwischenzeitig aus einer Pflichtversicherung oder Weiterversicherung ausgeschieden sind.

Wie ich bereits einleitend ausgeführt habe, ist eine endgültige Regelung des Bundesbeitrages für die Sozialversicherung auch im Jahre 1962 nicht gefunden worden, weil noch die entsprechenden Unterlagen aus der großen Rentenreform nach der 8. Novelle ausständig sind und damit eine Aufwandsberechnung des Bundes erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden kann. Für das Jahr 1962 ist daher genauso wie für 1961 ein fester Bundesbeitrag vorgesehen.

Eine echte Verbesserung bedeutet auch die neue Bestimmung über den Unterstützungs-fonds der einzelnen Krankenkassen und Versicherungsträger, die in Hinkunft eine Überweisung an den Unterstützungs-fonds auch dann zuläßt, wenn der betreffende Versicherungsträger im Jahresabschluß einen Gebarungs-abgang zu verzeichnen hat. Damit wird es in Zukunft auch allen jenen Versicherungsträgern, die keinen Gebarungsüberschuß aufweisen, möglich sein, ihren hilfsbedürftigen

Versicherten und Rentnern beizustehen, ohne Gefahr zu laufen, daß die Mittel versiegen.

Auf Grund des neuen § 89 Abs. 3 Z. 3 ASVG. kann nunmehr auch an Ausländer die Zustimmung zum Auslandsaufenthalt erteilt werden, ohne daß ein Ruhen des Leistungsanspruches eintritt.

Der neue § 90 a soll verhindern, daß ein Doppelbezug von Versehrtenrente und Kriegsgeld aus einem Arbeitsunfall zustande kommt.

Die Neuregelung des § 94 bewirkt nunmehr ein Ruhen des Rentenanspruches auch dann, wenn eine selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt. Diese Formulierung entspricht dem gleichen Grundsatz, wie er schon bisher im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz enthalten war. Mit dieser Neufassung des § 94 ASVG. mußte der Gefahr einer Aufhebung dieser Gesetzesstelle durch den Verfassungsgerichtshof entgegengetreten werden, weil die bisherige Anwendung der Ruhensbestimmungen des § 94 gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verstößen hat.

Hohes Haus! Eine gänzliche Aufhebung des § 94, wie es viele der betroffenen Kreise wünschen, ist zurzeit aus finanziellen Erwägungen nicht möglich. Dies wird dann verständlich, wenn man weiß, daß in der heutigen Hochkonjunktur zehntausende Rentner in Beschäftigung stehen. Für diejenigen Rentner, die ein geringfügiges Nebeneinkommen haben oder mit ihrem Gesamteinkommen die Freigrenze von monatlich 1800 S nicht übersteigen, besteht kein Grund zur Beunruhigung, weil es bei ihnen zu keiner Kürzung der Rente kommt.

Im übrigen muß hervorgehoben werden, daß im Falle des Überschreitens der Freigrenze gemäß § 94 ASVG. nicht die ganze Rente ruht, sondern nur der Grundbetrag, und dieser auch nur in der Höhe, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 680 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Rente und Erwerbseinkommen 1800 S überschreitet. Die betroffenen Rentner sollen nicht vergessen, daß durch die 8. Novelle zum ASVG. diesbezüglich eine wesentliche Erleichterung für die in Arbeit stehenden Rentner geschaffen wurde.

Eine große Verbesserung bedeutet die Neufassung des § 101 ASVG. über die rückwirkende Herstellung des gesetzlichen Zustandes bei Geldleistungen. Die bisher geübte Praxis der jederzeitigen Aufhebbarkeit eines in Rechtskraft erwachsenen Bescheides, wenn sich nachträglich herausstellte, daß eine Geldleistung zu Unrecht oder in einem zu hohen Ausmaß erbracht wurde, ist zugunsten des Vertrauensgrundsatzes fallengelassen worden,

3908

Nationalrat IX. GP. — 90. Sitzung — 15. Dezember 1961

Preußler

In Hinkunft kann ein in Rechtskraft erwachsener Bescheid nur mehr unter den im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz vorgesehenen Gründen im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben werden. Das ist also bei Vorliegen einer strafbaren Handlung durch den Rentner oder Versicherten — in diesem Falle ohne jede Frist — oder bei Vorliegen von Umständen, die zu einer höheren Leistung führen würden, wenn ein bestimmtes Dokument rechtzeitig vorgelegen wäre oder wenn nachträglich über Vorfragen gerichtliche Entscheidungen vorliegen; in diesen Fällen allerdings nur innerhalb einer Frist von drei Jahren.

Um jeden Zweifel zu beseitigen, betone ich, daß die Aufhebung eines in Rechtskraft erwachsenen Bescheides jederzeit möglich ist, wenn es für den betreffenden Rentner von Vorteil ist.

Eng in Zusammenhang damit steht der nunmehr neu formulierte § 107 ASVG., der die Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen behandelt. Hier wird den Versicherungsträgern jetzt im Gegensatz zu früher das Recht eingeräumt, auf die Rückforderung eines zu Unrecht erbrachten Betrages zu verzichten oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Im übrigen ist die wichtigste Bestimmung dieses Paragraphen, daß das Recht auf Rückforderung binnen zwei Jahren nach dem Zeitpunkt verjährt, in dem dem Versicherungsträger bekannt geworden ist, daß die Leistung zu Unrecht erbracht wurde.

Neu eingeführt wurde durch den § 131 a eine Regelung für den Fall, daß ein Vertrag mit den Ärzten und Dentisten fehlt.

Eine Neuregelung erfolgte auch hinsichtlich des verbesserten Bezuges von Familiengeld, Wochengeld und Stillgeld aus der Krankenversicherung.

Seit vielen Jahren taucht immer wieder die Frage des Unfallschutzes für jene Personen auf, die im Rahmen einer freiwilligen Tätigkeit bei der Feuerwehr, bei der Rettung und so weiter beziehungsweise als Lebensretter und Helfer bei Katastrophen ihr Leben einsetzen. Die Regelung in der 9. Novelle ist nun so, daß solche Unfälle wie Arbeitsunfälle behandelt werden und von jener Unfallversicherung entschädigt werden, bei der der Unfall geschädigte normalerweise pflichtversichert ist.

In der Pensionsversicherung ist mit der 9. Novelle eine wichtige Frage gelöst worden, und zwar die der Nachversicherung. Nach dem ASVG. konnte eine solche Nachversicherung bisher nur rückwirkend bis zu vier Jahren getätigter werden. Nach der Reichsversicherungsordnung konnte das Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Nachversicherung über diese Frist hinaus bewilligen.

Im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz war diese Bestimmung nicht genügend klar herausgestellt, sodaß in einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes ausgesprochen wurde, daß nach dem bisherigen Text des ASVG. das Bundesministerium für soziale Verwaltung eine solche Nachversicherung nicht genehmigen kann. Diesem Übelstand wurde mit der Neufassung des § 225 Abs. 3 und des § 226 Abs. 3 abgeholfen. Damit hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung in Härtefällen das Recht, Nachversicherungen für Zeiten vor dem 1. Jänner 1956 beziehungsweise nach dem 31. Dezember 1955 zu bewilligen.

An Stelle der Dreivierteldeckung für den Anrechnungszeitraum gemäß § 237 ist in diesem Gesetzentwurf eine Erleichterung vorgesehen, und zwar bedarf es in Hinkunft nur mehr der Zweidritteldeckung.

Wesentliche Erleichterungen sind auch hinsichtlich der Bemessungsgrundlage beziehungsweise bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage in der 9. Novelle eingebaut.

Eine große Änderung hat wohl der Begriff der Invalidität in der Pensionsversicherung der Arbeiter erfahren, indem alle Facharbeiter in Zukunft nach dem Begriff der Berufsunfähigkeit beurteilt werden. Den Facharbeitern werden jene angelernten Arbeiter gleichgestellt, die inden letzten 15 Jahren überwiegend die Tätigkeit eines Facharbeiters ausgeübt haben.

Für viele Altersrentner wird die Änderung des § 261 Abs. 4 ASVG., betreffend das Ausmaß der Alters(Invaliditäts)rente, entscheidend sein, weil damit nun auch zum Grundbetrag der Altersrente ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der maßgebenden Bemessungsgrundlage gegeben werden muß, soweit die Rente einschließlich des Zuschlages 50 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nicht übersteigt. Daselbe gilt auch für die Bergarbeiter-Altersrente, wozu in der Bergarbeiterversicherung noch kommt, daß auch zur Knappschaftsrente ein Zuschlag bis zu 5 vom Hundert zum Grundbetrag der Rente gewährt wird, soweit die Rente einschließlich des Zuschlages 28 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nicht übersteigt.

Neu ist auch noch, daß jetzt jene Witwen nach dem Tode des Gatten unter gewissen Voraussetzungen eine Abfindung bekommen, die vom Anspruch auf Witwenrente ausgeschlossen sind, weil sie die im § 258 Abs. 2 vorgesehenen Voraussetzungen bezüglich Altersunterschied und Ehedauer nicht erfüllen.

Wichtig ist die neuerliche Erhöhung der Ausgleichszulagen-Richtsätze ab 1. Jänner 1962 beziehungsweise ab 1. Juli 1962, jeweils um

Preußler

40 S beziehungsweise 30 S. Der Richtsatz wird ab 1. Jänner 1962 von 680 S auf 720 S beziehungsweise bei einem Ehepaar von 1000 S auf 1040 S und ab 1. Juli 1962 von 720 S auf 750 S beziehungsweise bei einem Ehepaar von 1040 S auf 1070 S ohne Wohnungsbeihilfe erhöht.

Als ganz großer Erfolg kann innerhalb der Neuordnung des Ausgleichszulagenrechtes die Tatsache vermerkt werden, daß ab 1. Jänner 1962 ein Drittel der Grundrente der Kriegsopfer- und Opferfürsorgerentner bei der Berechnung der Ausgleichszulage außer Ansatz bleibt und die Unterhaltsverpflichtungen laut Tabelle zwischen Ehegatten nicht mehr bei 570 S monatlich beginnen, sondern erst bei 800 S im Monat.

Der Unterhaltsbetrag, der früher bei 570 S 10 S monatlich ausmachte, wird jetzt erst bei einem Nettoeinkommen von 800 S erreicht. Durch diese Bestimmung werden viele Rentner oder Rentnerinnen, die durch die bisher gehandhabte Unterhaltstabelle keine oder eine geringe Ausgleichszulage erhalten haben, in Zukunft in den Genuss einer Ausgleichszulage kommen.

Die Erhöhung der Ausgleichszulagen-Richtsätze gilt im übrigen nicht als Neufeststellung im Sinne des Gesetzes.

Weiters gestattet die Neuformulierung der §§ 300 a ff. den Pensionsversicherungsträgern, für ihre Versicherten und Rentner auch Rehabilitationsmaßnahmen zu treffen. Ebenso wird eine gleiche Regelung wie bei der Kranken- und Unfallversicherung für das Familien- und Taggeld getroffen.

Durch die Neuformulierung des § 377 Abs. 2 ASVG. ist klargestellt worden, daß es sich bei den Schiedsgerichten der Sozialversicherung um echte Gerichte handelt; durch diese Neufassung des Absatzes 2 ist den Bedenken des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen worden.

Bemerkenswert ist auch die Neuregelung des § 529 hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse. Hier wird eine Regelung insofern getroffen, als die noch vorliegenden alten Fälle nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 177/1948 aufrechthalten und nach den Bestimmungen der 8. Novelle behandelt werden. Die neu anfallenden Fälle werden so gehandhabt, daß der in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis übernommene Versicherte aus der Pensionsversicherung mit einem Überweisungsbetrag ausgeschieden wird und damit jeder Rechtsanspruch gegenüber dem Versicherungsträger aus diesen Zeiten erlischt. Umgekehrt werden jene Arbeitnehmer, die aus einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis ausscheiden, mit einem Überweisungsbetrag in die Versicherung übernom-

men. Diese Neuregelung ist wesentlich einfacher als die bisher in Geltung gestandene.

Durch die Übergangsbestimmungen ist Vorsorge getroffen, daß die Verbesserungen und Begünstigungen dieser 9. Novelle jenen Personen nicht verlorengehen, die auf Grund der alten Bestimmungen schlechtergestellt waren. Hiefür ist zum Teil eine Antragsfrist vorgesehen, zum Teil wird das Verfahren amtswegig eingeleitet.

Ich möchte, weil manches Mal in der Öffentlichkeit unrichtige Darstellungen auftauchen, hier deutlich bemerken, daß das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz aus dem Jahre 1955 nicht deshalb durch neun Novellen geändert werden mußte, weil es etwa schlecht ist oder war, sondern weil mit jeder Novelle Verbesserungen im Sozialrecht durchgeführt wurden. Ich darf in diesem Zusammenhang auf meine einleitenden Worte hinsichtlich der ursprünglichen 7. Novelle verweisen.

Die Verbesserungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes berühren letzten Endes nicht nur die Versicherten und Rentner, sondern auch deren Kinder und alle Angehörigen.

Ich möchte zum Verständnis für das Hohe Haus noch eine Begründung dafür geben, warum der § 4 Abs. 1 Z. 4 des ASVG. durch Artikel I Z. 3 lit. a der 9. Novelle neu gefaßt wurde. Die dem Initiativantrag beigelegte Begründung ist insofern richtigzustellen, als die Anführung der Irrenpflegeschüler als Beispiel für Krankenpflegeschüler männlichen Geschlechts zu entfallen hätte. Die Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege erfolgt gemäß § 18 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Lernpfleger zum Rechtsträger der Ausbildungsstätte. Die Teilnehmer an dieser Ausbildung unterliegen daher bereits auf Grund des § 4 Abs. 1 Z. 1 ASVG. als Dienstnehmer der Vollversicherung. Die Erweiterung des § 4 Abs. 1 Z. 4 ASVG. auf männliche Krankenpflegeschüler hat aber weiterhin für Personen männlichen Geschlechts Bedeutung, die an Krankenpflegeschulen im Sinne des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, ausgebildet werden.

Hohes Haus! Zum Schluß danke ich als Berichterstatter des Ausschusses für soziale Verwaltung dem Herrn Sozialminister Anton Proksch für seine Initiative zur Gesetzewerdung der 7., 8. und nunmehr 9. Novelle, den Beamten seines Ministeriums, den Mitgliedern des Unterausschusses und den Experten des Unterausschusses, die zwölf Monate hindurch an dieser 9. Novelle gearbeitet haben, damit sie rechtzeitig vorgelegt werden konnte, und nicht zuletzt auch den Beamten und Arbei-

3910

Nationalrat IX. GP. — 90. Sitzung — 15. Dezember 1961

Preußler

tern dieses Hauses, die für die rechtzeitige Fertigstellung des vorliegenden umfassenden Gesetzentwurfes sorgten.

Meine Damen und Herren! Nicht weniger gebührt aber auch den Angestellten der Pensionsversicherungsanstalten, die bisher die Arbeit im Zusammenhang mit den acht Novellen durchführen mußten, der Dank des Hauses, vor allem für die Arbeit anlässlich der 8. Novelle, wo in einer Zeit von rund einem Jahr mehr als 850.000 Renten, davon der Großteil einzeln, umgerechnet werden mußten. (Beifall bei der SPÖ.)

Dieser Dank gebührt diesen Bediensteten umso mehr, als sie nun auch im kommenden Jahr wieder neben der normalen Arbeit das Auslandsrenten-Übernahmegeretzt und die 9. Novelle durchführen müssen.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem im Initiativantrag 147/A enthaltenen Gesetzentwurf mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In formeller Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 11: 5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, ist der Herr Abgeordnete Moser. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Moser: Hohes Haus! Die Abgeordneten Kostroun, Kulhanek, Doktor Bechinie, Franz Mayr, Haunschmidt, Preußler, Josef Wallner (Amstetten), Holoubek und Genossen und der Berichterstatter haben in der 83. Sitzung des Nationalrates am 4. Dezember dieses Jahres einen Initiativantrag, betreffend Abänderung und Ergänzung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, eingebracht, der dem Ausschuß für soziale Verwaltung zur Beratung zugewiesen worden ist. Der Gesetzentwurf wurde allen Mitgliedern des Hauses rechtzeitig zugeleitet, und ich darf im besonderen auf die dem Gesetzentwurf angeschlossene Begründung verweisen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 6. Dezember 1961 in Beratung gezogen. Im wesentlichen ist der vorliegende Entwurf durch die beabsichtigten Änderungen des ASVG., und zwar die 9. Novelle, beeinflußt. Darüber hinaus sieht aber der vorliegende Antrag auch eine Anzahl von weiteren Verbesserungen vor, die spezifische Regelungen der Selbständigen-Pensionsversicherung betreffen.

Zu den wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes möchte ich folgendes erläutern: In der 9. Novelle zum ASVG. wurde das Institut der Weiterversicherung auf Grund der bisherigen Erfahrungen aus der Praxis einer Neuregelung unterzogen. Im Interesse eines klaglosen Ineinandergreifens beim Wechsel von einer Versicherung in die andere erscheint es erforderlich, auch die Regelung in der Weiterversicherung nach dem GSPVG. zu ändern. Die neuen Bestimmungen im GSPVG. bedeuten für den in Frage kommenden Personenkreis eine Verbesserung. Bis-her mußte nämlich die verhältnismäßig lange Versicherungszeit zur Gänze in der Pensionsversicherung nach dem GSPVG. zurückgelegt worden sein. Es konnte also jemand, der zwar eine genügend lange Versicherungszeit nachweisen konnte, dann nicht weiterversichert werden, wenn diese Zeiten einmal im Bereich des ASVG., das andere Mal im Bereich des GSPVG. lagen. Nunmehr sollen für die Erfüllung der Vorversicherungszeit alle Zeiten, also auch die im Bereich des ASVG. zurückgelegten, herangezogen werden können.

Eine weitere wesentliche Verbesserung sieht der Entwurf insofern vor, als für die Versicherungsberechtigung nicht mehr eine Pflichtversicherung von 60 Monaten innerhalb der letzten 120 Monate, sondern wie beim ASVG. eine Versicherungszeit von mindestens 6 Monaten innerhalb der letzten 12 oder mindestens 12 Monaten innerhalb der letzten 36 Monate vor dem Ausscheiden vorgesehen ist. Für Personen, die auf Grund der Eigenart ihres Betriebes eine versicherungspflichtige Tätigkeit nach diesem Bundesgesetz jeweils nur vorübergehend ausüben, genügt es aber, wenn sie während der letzten 24 Monate vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate oder während der letzten 5 Jahre jeweils jährlich mindestens 3 Monate in der Pensionsversicherung nach dem GSPVG. versichert waren. Diese Zeiten verlängern sich noch nach dem vorliegenden Entwurf um Zeiten eines Rentenbezuges wegen Erwerbsunfähigkeit oder geminderter Erwerbsfähigkeit, um die Dauer eines Rentenfeststellungsverfahrens bis zur Rechtswirksamkeit des Feststellungsbescheides oder um Zeiten des ordentlichen Präsenzdienstes.

Ebenso wie nach der 9. Novelle sollen auch nach dem GSPVG. Personen, die 120 Beitragsmonate in einer Pensionsversicherung erworben haben, das Recht auf Weiterversicherung jederzeit geltend machen oder eine unterbrochene Weiterversicherung erneuern können.

Die Weiterversicherung endet mit dem Austritt, also auf Grund einer Willenser-

Moser

klärung des Versicherten, oder kraft Gesetzes, wenn die Beiträge für mehr als sechs aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden sind.

Um aber zu verhindern, daß auf Grund dieser neuen Bestimmungen eine ganze Reihe von Versicherten aus der Weiterversicherung kraft Gesetzes ausscheiden, sehen die Übergangsbestimmungen vor, daß diese Versicherten dann als weiterversichert gelten, wenn sie bis zum 30. Juni 1962 den Beitrag für Jänner 1962 entrichtet haben.

Eine weitere Verbesserung bringt der Entwurf auch für die Witwen beziehungsweise Witwer nach Pflichtversicherten, die den Betrieb länger als drei Jahre nach dem Tode des Gatten fortführen. In diesem Falle sind nämlich zur Erfüllung der Vorversicherungszeit in Hinkunft auch die Pflichtversicherungszeiten des verstorbenen Ehegatten heranzuziehen.

Ebenso wie in der 9. Novelle beinhaltet die Änderung des § 30 im GSPVG. eine wesentliche Verbesserung, der sich mit dem Unterstützungsfoonds beschäftigt. Bisher war es auch im GSPVG. so, daß die Dotierung dieses Fonds nur aus erzielten Gebarungsüberschüssen erfolgen konnte. Nunmehr soll dieser Fonds auch in solchen Jahren dotiert werden können, in denen ein Gebarungsüberschuß nicht erzielt wird.

Durch die Änderung des § 47 wird bewirkt, daß der Hilflosenzuschuß weder übertragen noch gepfändet noch verpfändet werden kann, eine Bestimmung, die ja schließlich auch dem Wesen des Hilflosenzuschusses entspricht.

Durch die in Artikel I Z. 15, 16 und 28 vorgesehenen Änderungen der §§ 48, 49 und 72 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes wird bewirkt, daß die Wartezeit für die Gewährung einer Altersrente in jedem Falle als erfüllt anzusehen ist, wenn bei Erreichung des Anfallsalters ein Anspruch auf den Bezug einer Erwerbsunfähigkeitsrente bestanden hat. Die Erwerbsunfähigkeitsrente soll in diesem Falle als Altersrente gebühren, jedoch mindestens in der bisherigen Höhe.

Im Falle des Todes des Bezugsberechtigten einer Rente kann eine noch nicht ausbezahlt Rente nunmehr auch den Wahlkindern ausbezahlt werden. Diese Änderung finden Sie im § 57.

Ebenso wie in der 9. Novelle zum ASVG. sollen nunmehr auch die Träger der Pensionsversicherung nach dem GSPVG. berechtigt sein, im Rahmen der Gesundheitsfürsorge durch die Gewährung einer Berufsausbildung an Versicherte Maßnahmen zu treffen, um

die Arbeitsfähigkeit zu erhalten, wiederherzustellen oder zu bessern. Damit wird einem echten Bedürfnis der Pensionsversicherung entsprochen. Diese Bestimmung gilt übrigens auch für Personen, die eine Rente wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit beziehen, beziehungsweise für Hilflose.

Auf Grund der bisherigen Fassung des § 77 Abs. 1 ist der Anspruch auf die Witwenrente grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Witwe die die Versicherungspflicht begründende Tätigkeit ihres verstorbenen Mannes länger als drei Jahre fortgeführt hat. Diese Bestimmung bedeutete eine besondere Härte, weil in vielen Fällen zwar die Fortführung drei Jahre gedauert hat, dann aber der Betrieb noch vor Erreichung der Altersgrenze für die Witwe eingestellt werden mußte. Eine solche Witwe hatte daher bisher weder die Voraussetzung für die Altersrente noch die für die Witwenrente erfüllt. Die nun vorgeschlagene Neufassung soll bewirken, daß eine Witwe auch dann Anspruch auf Witwenrente hat, wenn sie den Betrieb mehr als drei Jahre fortgeführt hat und im Zeitpunkt der Aufgabe des Betriebes ein Anspruch auf Altersrente noch nicht besteht.

Neu und ebenfalls den Bestimmungen der 9. Novelle zum ASVG. angeglichen ist auch die Fassung des § 80 Abs. 4, wonach der 10prozentige Zuschlag zum Grundbetrag auch bei der Altersrente in Hinkunft gebührt, wenn eine Rente 50 Prozent der Bemessungsgrundlage nicht erreicht.

Die Änderungen des § 89 sehen die Angleichung des Ausgleichszulagenrechtes an die Bestimmungen des ASVG. vor. Ebenso wie dort werden auch die Bestimmungen über das nichtanrechenbare Einkommen erweitert auf einmalige Unterstützungen durch gesetzliche Berufsvertretungen beziehungsweise auf ein Drittel der nach dem Kriegsopfersversorgungsgesetz 1957 und dem Opferfürsorgegesetz gewährten Grundrente. Ebenso werden die Richtsätze wie im ASVG. erhöht. Die Unterhaltsverpflichtungen werden ebenso wie im ASVG. neu geregelt.

Wenn sich ein Versicherter einem von der Pensionsversicherung angeordneten Heilverfahren entzieht, so kann die Rente ganz oder zum Teil versagt werden. Neu soll nunmehr sein, daß in einem solchen Falle die Hälfte der Rente den Angehörigen gebührt, die im Falle des Todes Anspruch auf Hinterbliebenenrente hätten.

Die Änderungen der §§ 117 bis 156 betreffen das Verfahren; dasselbe wird ebenso wie in der 9. Novelle zum ASVG. geregelt.

Der Artikel II enthält die Übergangsbestimmungen, der Artikel III die Schluß-

3912

Nationalrat IX. GP. — 90. Sitzung — 15. Dezember 1961

Moser

bestimmungen, Artikel IV den Wirksamkeitsbeginn und Artikel V die Vollzugsklausel.

Bei der Abstimmung im Sozialausschuß wurde der Gesetzentwurf mit mehreren Abänderungen, die dem Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung beigedruckt sind, angenommen. Diese Abänderungen betreffen zum Teil Klarstellungen, zum Teil notwendige Zitierungsänderungen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt durch mich nunmehr den Antrag, der Nationalrat wolle dem im Initiativantrag 148/A enthaltenen Gesetzentwurf mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In formeller Hinsicht beantrage ich, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 12: 4. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz, ist der Herr Abgeordnete Lackner. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Lackner: Hohes Haus! Die Abgeordneten Rosenberger, Scheibenreif, Eckhart, Dipl.-Ing. Pius Fink, Lackner, Dipl.-Ing. Dr. Lechner, Spielbüchler, Vollmann und Genossen haben in der 83. Sitzung des Nationalrates am 4. Dezember 1961 einen Initiativantrag über eine 4. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz eingebracht, der dem Ausschuß für soziale Verwaltung zur Beratung zugewiesen wurde.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat diesen Initiativantrag in seiner Sitzung am 6. Dezember 1961 in Beratung gezogen. In der Debatte sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Kandutsch, Scheibenreif, Vollmann und Bundesminister Proksch.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit einigen Abänderungen angenommen.

Zu den Abänderungen wäre folgendes zu bemerken:

Zu Artikel I Z. 9 lit. a: Das am 27. November 1961 im Bundesgesetzblatt unter der Nr. 278 verlautbarte Jugendgerichtsgesetz 1961 macht eine Änderung der Zitierung im § 35 Abs. 1 Z. 1 notwendig.

Zu Artikel I Z. 19 (neu): Die Änderung im § 55 erster Satz steht im Zusammenhang mit der Änderung im § 135 Abs. 1.

Zu Artikel I Z. 37 und 38 (neu): Der Oberste Gerichtshof hat in einer Entscheidung vom 15. Oktober 1957 und in einigen weiteren Entscheidungen ausgesprochen, daß unter den Worten „ordentlichen Gerichten“, die im § 356 ASVG. und in dem entsprechenden § 98 LZVG. verwendet werden, im Wege einer berichtigten-

den Auslegung auch die Arbeitsgerichte zu verstehen sind. Es liegt im Interesse der Rechtssicherheit, diese durch oberstgerichtliche Entscheidungen herbeigeführte Rechtslage im § 98 und damit im Zusammenhang auch im § 94 Z. 1 zu fixieren.

Die im Ausschuß für soziale Verwaltung beschlossenen Abänderungen sind im Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung (519 der Beilagen) auf Seite 2 verzeichnet.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem im Initiativantrag 149/A enthaltenen Gesetzentwurf mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, ersuche ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 13: Neuerliche Abänderung des Mutterschutzgesetzes, ist Frau Abgeordnete Wilhelmine Moik. Ich ersuche sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Wilhelmine Moik: Hohes Haus! Der zur Behandlung stehende Antrag (150/A) bringt eine Verbesserung des Mutterschutzgesetzes. Sowohl das Mutterschutzgesetz als auch das ASVG. sehen vor, daß Mütter nach Frühgeburten nur dann durch 12 Wochen das Wochenhilfegeld bekommen, wenn sie das Kind stillen. Die 9. Novelle zum ASVG. bringt nun eine Verbesserung insofern, als die Mütter nach Frühgeburten auch dann das Wochengeld erhalten sollen, wenn sie das Kind nicht selbst stillen.

Es handelt sich also um eine Angleichung des Mutterschutzgesetzes an diese Bestimmung der 9. Novelle zum ASVG., und ich möchte auch begründen, wie notwendig diese Vorsorge ist. Im Jahre 1960 waren beispielsweise 7660 Kinder als Frühgeborene verzeichnet. Wenn also schon Mütter, die das Kind selbst stillen, diese längere Wochenhilfe beanspruchen können, dann ist es wohl gerechtfertigt, daß Mütter, die unvermögend sind zu stillen und das Kind mit der Flasche aufziehen müssen, erst recht den Anspruch auf ein verlängertes Wochenhilfegeld haben sollen.

Es handelt sich um einen gemeinsam eingebrachten Antrag vom 4. Dezember 1961, der am 6. Dezember 1961 im Ausschuß für soziale Verwaltung behandelt wurde. Der Antrag wurde beraten, und es wurde ihm einstimmig die Zustimmung gegeben.

Ich stelle daher namens des Ausschusses für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wilhelmine Moik

In formeller Hinsicht beantrage ich, wenn notwendig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 14: Änderung des Landarbeitsgesetzes, ist der Herr Abgeordnete Nimmervoll. Ich bitte den Herrn Abgeordneten um seinen Bericht.

Berichterstatter Nimmervoll: Hohes Haus! Ich habe Ihnen heute den Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über den Antrag (156/A) der Abgeordneten Grete Rehor, Wilhelmine Moik und Genossen, betreffend Änderung des Landarbeitsgesetzes, zu erstatten. Der Antrag wurde in der Sitzung des Nationalrates vom 6. Dezember 1961 eingereicht und wurde dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zur Vorberatung zugewiesen.

Gemäß § 75 b Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes, die in der derzeit geltenden Fassung wörtlich übereinstimmen, dürfen stillende Mütter nach Frühgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Auf Grund eines Initiativantrages, der vom Ausschuß für soziale Verwaltung in seiner Sitzung am 6. Dezember 1961 einstimmig angenommen wurde, soll der § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes dahin geändert werden, daß alle Mütter nach Frühgeburten, unabhängig davon, ob sie selbst stillen oder nicht, Anspruch auf die verlängerte Schutzfrist von zwölf Wochen haben.

Um diese Verbesserung auch den in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Dienstnehmerinnen zukommen zu lassen, sieht der vorliegende Initiativantrag eine entsprechende Änderung der Grundsatzbestimmung des § 75 b Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes vor.

Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zum Grundsatz des Artikels I sind binnen sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. Dezember 1961 in Verhandlung gezogen. Zum Gegenstand sprach außer dem Berichterstatter der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der dem Ausschußbericht beigebrachten Fassung einstimmig angenommen.

Namens des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, stelle ich den Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Wir gehen daher in die Debatte über die fünf Punkte ein, über die eben berichtet worden ist.

Zum Worte gelangt als erster Redner der Herr Abgeordnete Dr. Kandutsch. Ich erteile ihm das Wort

Abgeordneter Dr. Kandutsch: Herr Präsident! Hohes Haus! In der Aussprache zum Budgetkapitel Soziale Verwaltung in diesem Hause am 1. Dezember hat der Kollege Altenburger mir, als ich nähere Aufklärungen über den Inhalt der 9. Novelle haben wollte, in einem Zwischenruf gesagt, ich möge doch in meinen Club gehen, in die Lade sehen und mir diese Vorlage von dort holen. Es war ein väterlich-freundlicher Rat, zum Unterschied von anderen Zeiten, in denen sonst Kollege Altenburger etwas kritischer mit der freiheitlichen Opposition verfährt. Auch der Redner der Volkspartei hat an diesem Tage gemeint, als er zum erstenmal der Öffentlichkeit gewisse Bestimmungen der 9. Novelle bekanntgab, diese Lösungen würden nicht immer befriedigen. Das war der Kollege Vollmann, der doch die letzten neun, zehn oder zwölf Monate — wir hören nie Genaues — an den Beratungen des Koalitionsunterausschusses teilnahm. Er ist also einer, der dabei gewesen ist; ich möchte sagen, er gehört zu den Geheimsträgern der österreichischen Sozialversicherungspolitik und -gesetzgebung. Daher war meine Neugierde berechtigt und verständlich, etwa zu hören, was in dieser 9. Novelle alles an neuen Regelungen enthalten sein werde.

Ich wollte mich einer solchen Aufforderung entsprechend natürlich sofort im Club umsehen, bin aber auf meinem Weg dorthin Angestellten des Hauses begegnet, die gerade mit Rollwägelchen große Papiermengen in das Stenographenamt gebracht haben, weil man erst begonnen hat, diese Novelle — mit ihren Erläuternden Bemerkungen in summa 557 Seiten — zu vervielfältigen. So haben wir dann am darauffolgenden Montag diese Novelle bekommen, und schon zwei Tage später, am Mittwoch, ist sie im Sozialausschuß behandelt worden.

Der Herr Berichterstatter hat heute am Schlusse seines Berichtes, als er allen Kräften gedankt hat, die am Zustandekommen dieser, wie wir gerne zugeben, sehr fortschrittlichen und guten Novelle beteiligt waren, erklärt, dieser Zusammenarbeit sei es zu danken, daß wir rechtzeitig die Novelle ins Haus bekommen haben. Es ist das ein euphemistischer Ausdruck: „rechtzeitig“, nämlich insofern, als wir ja immerhin noch heute, in der letzten

3914

Nationalrat IX. GP. — 90. Sitzung — 15. Dezember 1961

Dr. Kandutsch

Sitzung vor Weihnachten, den Gabentisch für sehr viele Rentner wiederum etwas bereichern können, eine Übung, die ja in all den letzten Jahren in diesem Hause Platz gegriffen hat. Aber für die Abgeordneten war es — das werden Sie mir doch zugeben — keineswegs rechtzeitig, als sie diese unerhört komplizierte Novelle in die Hand bekommen haben.

Der Herr Kollege Kummer hat nun gestern hier eine scharfe Philippika gehalten gegen die Methode, wie das Parlament bei der Budgeterstellung praktisch ausgeschaltet wird, und er hat in sehr scharfer Form gemeint, daß es dem Ansehen des Abgeordnetenhauses und vor allem der verfassungsmäßig garantierten Budgethoheit nicht sehr zuträglich wäre, daß wir aus dem Radio erfahren, wann sich die Regierung über irgendeine Vorlage, über irgendein Problem geeinigt hat, und daß da Lösungen gefunden werden müßten.

Ich glaube aber — wir geben ihm völlig recht, diese Kritik ist berechtigt —, daß das, was für das Budget gilt, natürlich auch für alle anderen Gesetze gelten muß, insbesondere wenn es sich um Gesetze wie dieses handelt, welches das Schicksal von hunderttausenden Menschen ändert, welches wiederum einen Eingriff auch in das Wirtschafts- und Sozialgefüge bedeutet. Wenn es auch richtig ist, daß man ohne Heranziehung hervorragender Fachleute gar keine Gesetze machen kann, so hat doch das Abgeordnetenhaus dann in seiner Gesamtheit die Verantwortung zu übernehmen, zu tragen, und es kann sich, wenn Entwicklungen eintreten, die wir nicht gewollt haben, dann später nicht darauf ausreden, das hätten ja ohnehin die Experten getan. Ich weiß, daß es gerade bei dieser Novelle natürlich nicht nur die schwierige Materie an sich gewesen ist, die die Lösung so verzögert hat, sondern daß sie im Zusammenhang gestanden ist mit der Frage der Budgeterstellung; daran ist gar kein Zweifel. Die Budgeterstellung hat sich eben so lange hingezogen, es ist buchstäblich erst in letzter Stunde möglich gewesen, sie zu einem Abschluß zu bringen. Hier liegt allgemein eine Quelle des Übels.

Die beiden Regierungsparteien sollten sich wirklich bemühen, das zu erfüllen, was der Finanzminister als seinen ersten Programm punkt im heurigen Jahr aufgestellt hat, nämlich eine Budgeterstellung ohne Zeitdruck zu verwirklichen. Er hat allerdings im Juli schon sehr optimistisch erklärt, das Budget sei praktisch unter Dach und Fach. Es hat sich nur um diese letzten kleinen Schwierigkeiten gehandelt, die dann bald wiederum zu einer Regierungskrise, zu einem Rücktritt und im heurigen Jahr sicherlich auch zu Neuwahlen geführt hätten. Vielleicht beginnt man im

nächsten Jahr so, daß man mit den „kleinen Schwierigkeiten“ zuerst anfängt und sich dann über die großen Fragen doch rechtzeitig einigen kann.

Meine Damen und Herren! Wie war die Tätigkeit des Nationalrates im heurigen Herbst? Wir haben zunächst einmal spät angefangen, weil Wahlen gewesen sind und weil sich bekanntlich das Wahlklima nicht ausgesprochen fruchtbringend auf die Gesetzgebungstätigkeit auswirkt. Dann aber hatten wir Sitzungen, die mit verkümmerten Tagesordnungen gespeist gewesen sind. Und wenn ich mir die gestrige und die heutige Tagesordnung ansehe, dann besteht kein Zweifel, daß so manches auch in den letzten Monaten — Ende Oktober, November — hätte erledigt werden können. Aber man gewöhnt sich einfach schon daran: Am allerbesten ist es, man läßt die Dinge einfach zusammenkommen, und Ende Juli und am Jahresende haben wir dann diese Monsterprogramme! Aber dann ist doch der Abgeordnete gar nicht mehr in der Lage, alle diese Dinge zu verarbeiten. Von einer Gestaltung ist keine Rede. Wir erleben dann, daß dieses Haus in die Sektoren der einzelnen Spezialisten aufgespalten ist. Die Spezialisten werden schon wissen, was sie tun! Aber mitstimmen und mitverantworten muß ja das Haus selbst! Wir gehen an die Grenze der Leistungsmöglichkeit, die die technische Maschinerie des Hauses überhaupt noch zuläßt, aber man nimmt keine Rücksicht darauf, daß ja auch die geistige Kapazität der verehrten Damen und Herrn Abgeordneten irgendwo ihre Grenze hat und daß es zweifellos nicht gut ist, wenn man sich bei den einzelnen Gebieten dann nur darauf verläßt: Die Herren Experten — zu denen selbstverständlich auch Abgeordnete gehören — werden schon das Richtige getan haben!

Meine Damen und Herren! Kämen wir zu einer solchen Grundauffassung, dann würden wir, glaube ich, sogar das Wesen der Politik verfälschen. Ich finde, in dieser ungelösten Beziehung zwischen Fachleuten, Abgeordneten und Regierung liegt eine große Problematik unserer heutigen Demokratie überhaupt. Denn wenn man über die Formulierung hinweg- und über die Erprobung einer einzelnen sozialversicherungsrechtlichen Bestimmung und ihrer praktischen Anwendung hinausgeht — und das ist die erste Aufgabe der Experten —, so bleiben noch immer Probleme übrig, die eigentlich im Politischen enden. Allein zum Beispiel in dem Falle, daß ein bestimmtes Geldvolumen vorhanden ist, welches man in einer Novelle verarbeiten kann, sollte doch auch das Abgeordnetenhaus oder mindestens der Sozialausschuß die Möglichkeit haben, an der Erstellung der Rangordnung der zu

Dr. Kandutsch

lösenden Probleme mitzureden und mitzuwirken.

Ich möchte hier eine Einschränkung bei meinem Zugeständnis machen, daß das Budget und seine späte Erstellung dafür so maßgebend gewesen sind, daß diese Novelle erst so spät ins Haus kam. Einer der mir nachfolgenden Redner, der Kollege Uhlir, ist ja ein Mächtiger des heutigen Systems und Regimes, und er kann dann sicherlich Auskunft geben. Sie haben sich in der Regierung über einen Punkt, den wir sehr begrüßen, geeinigt, nämlich darüber, die künftigen Budgetausweitungen, die künftigen geschätzten Steuermehreingänge zu einem Sechstel für die Sozialpolitik zu reservieren und damit praktisch den kommenden sozialen Fortschritt außer Streit zu stellen und abzugrenzen. Wenn das aber bekannt gewesen ist, dann, muß ich sagen, hat man ja mit dem Volumen für die 9. Novelle rechnen können. Warum ist es aber dann nicht möglich gewesen, die 9. Novelle früher ins Haus zu bringen?

Ich habe nämlich bei diesem und auch bei anderen Gesetzen einen ganz bestimmten Verdacht, meine Damen und Herren. Natürlich gibt es Gruppen, die jetzt mit einer solchen Lösung befriedigt werden, und es gibt andere, die weniger befriedigt, und andere, die zurückgestellt werden. Sie, meine Damen und Herren, machen es sich insofern leicht, als Sie sagen: Am besten ist es, mit der fix und fertig paktierten Lösung möglichst spät ins Haus zu kommen, damit die einen zwar merken, daß für sie etwas geschehen ist, die anderen aber keine Zeit mehr haben, ihre Stimme zu erheben, um die Beschlusffassung des Parlaments noch zu beeinflussen. Aber diese überfallartige Form der Gesetzgebung bei diesen und anderen Materien — bei welchen, das zu erraten ist sicher sehr „schwierig“ — halten wir nicht für die richtige Methode der Publizität der Gesetzgebung. Denn Demokratie ist Öffentlichkeit, und was möglich ist, was notwendig ist, was geschehen ist und was nicht geschehen ist, das sollte man rechtzeitig der Bevölkerung sagen, und zwar selbstverständlich über das Parlament, das ja die Verantwortung in einem höheren Ausmaß trägt, als lediglich das zu akzeptieren, was von Fachleuten und von Politikern des Koalitionsausschusses beschlossen worden ist. Denn heute haben wir beinahe folgenden Zustand: Die Regierung macht die Politik, sie macht die Gesetze, und sie kommt dann zu uns, zum Abgeordnetenhaus — wie in der konstitutionellen Monarchie die Regierung zum Monarchen gekommen ist, der dann nur mehr prüfen kann: Sind die Staatsgrundgesetze eingehalten worden, werden hier Menschenrechte, Ver-

fassungsrechte verletzt? Und wenn er bei dieser Globalprüfung der Meinung ist, daß alles in Ordnung ist, dann gibt er sein Placet. Aber von einer Mitgestaltung kann doch eigentlich keine Rede mehr sein. Das müssen wir kritisieren, und das werden wir kritisieren.

Ich möchte daher hier folgendes sagen: Wenn Sie im Jänner, nehme ich an, oder Anfang Februar bereits darüber sprechen werden, wie die 10. Novelle aussehen wird, dann wäre es doch vielleicht auch einmal möglich, etwa im Juli einen Zwischenbericht... (*Abg. Uhlir: Wir sprechen schon jetzt darüber!*) Ja, Sie sprechen schon jetzt darüber, oder vielleicht sprechen Sie schon ein halbes Jahr über die 10. Novelle, das weiß man ja nicht so genau. (*Abg. Uhlir: So weit zurück reicht's wieder nicht!*) Soweit reicht's wieder nicht, also gut. Im Laufe der Zeit werden wir ja noch alle Betriebsgeheimnisse des Koalitionsausschusses erfahren. Wenn Sie schon jetzt darüber sprechen, wäre es da nicht denkbar, daß Sie dann dem Sozialausschuß im Laufe der kommenden Monate, zumindest bis Jahresmitte, durch eine Art Zwischenbericht Gelegenheit geben, zu hören, was in die 10. Novelle aufgenommen werden soll, und auch eine Möglichkeit geben, zum Beispiel allein bei der Frage: Was können wir bei einem begrenzten Volumen von finanziellen Mitteln lösen?, mitzuwirken, bei der Frage mitzuwirken, in welcher Rangordnung sozialpolitische Probleme in der 10. Novelle verarbeitet werden sollen? Ich glaube, das ist nicht zuviel verlangt und würde der berechtigten Kritik an der Arbeit des Parlaments die Spitze nehmen, einer Kritik, die nicht nur von Außenstehenden, nicht nur von den oppositionellen „boves“ — wie wir gehört haben —, sondern auch von Regierungsabgeordneten, die hier den Jupiter darstellen, geübt wird.

Meine Damen und Herren! Es hat seit der 7. Novelle schon geheißen, daß die „große“ ASVG.-Novelle kommen wird. Wir haben dann kleinere Novellen gemacht und später größere. Die 8. Novelle war schon groß, die 9. Novelle wird auch sehr groß sein. Die große Novelle ist sie noch immer nicht, denn die große Novelle soll wohl, glaube ich, jene sein, von der man sagt: Hier ist nun im System der österreichischen Sozialversicherungsgesetzgebung bereits ein solcher Grad der Vollendung erreicht, daß man nur noch im Leistungsrecht, entsprechend den gestiegenen wirtschaftlichen Möglichkeiten des Staates, gewisse Änderungen zu machen braucht. Aber solange gewisse Änderungen im System, die zum Beispiel verhindern — was hier jetzt noch nicht gelöst ist —, daß wir nicht neuerlich Altrentner produzieren, nicht erfolgt

3916

Nationalrat IX. GP. — 90. Sitzung — 15. Dezember 1961

Dr. Kandutsch

sind, solange kann man nicht sagen, die große Novelle mit der endgültigen Reform im Systematischen sei erreicht.

Es ist in diesem Hause hier beim Kapitel Soziale Verwaltung oft schon, auch vom Kollegen Kulhanek, die Frage aufgeworfen worden, ob der Ausbau der österreichischen Sozialversicherung im Rahmen des Schlagwortes vom Wohlfahrtsstaat nicht schon die Grenzen des Möglichen, Erträglichen und Richtigen überschritten hätte. Es werden dabei immer große Begriffe bemüht, wie Kollektivismus, Freiheit, freiheitliches Wirtschaftssystem, Untergrabung der persönlichen Initiative und Züchtung einer Rentnermentalität, die sowohl dem Leistungswillen als auch der Menschenwürde nicht entsprechen können.

Meine Damen und Herren! Die Sozialversicherung selbst ist zweifellos ein wesentlicher Pfeiler der sozialen Sicherheit. Wenn ich davon absehe, daß wir immer wieder in der Diskussion viel mehr über Schlagworte als über den Inhalt eines Programms sprechen, wenn ich davon absehe, daß zum Beispiel dieser Begriff Wohlfahrtsstaat ja gar nicht von einem Sozialisten marxistischer Herkunft stammt, sondern von einem englischen Liberalen, wenn wir uns darüber hinaus fragen: Wollen wir denn ein System der sozialen Sicherheit ?, so kann es doch niemanden geben, der diese Frage verneint.

Ich habe in der Diskussion in diesem Haus — das muß ich einmal offen aussprechen — folgenden Eindruck: Wenn es um die Probleme der verstaatlichten Industrie geht, dann sind die Vertreter der privaten Großindustrie in Österreich viel weniger darauf aus, auf die verstaatlichte Industrie loszugehen, als vor allem die Vertreter des Kleingewerbes, weil erstere über glänzende geschäftliche Beziehungen zu dieser Industrie verfügen. Dasselbe gilt auch bei dem Problem der sozialen Sicherheit. Ich verstehe den Unmut und das Unbehagen der Vertreter des Kleingewerbes, denn sie sind im heutigen System die einzigen, die wirklich noch den Konkurrenzkampf am eigenen Leib verspüren, während die moderne Wirtschaftsentwicklung überhaupt nur unter dem Gesichtspunkt zu verstehen ist, daß die Unternehmerschaft, die früher über die Macht auf dem Markte allein verfügte, alles darangesetzt hat, das Risiko und die Konkurrenz herabzusetzen und für eine größere wirtschaftliche Sicherheit einzutauschen. Als nun die Arbeitnehmerschaft begonnen hat, dieselbe Sicherheit für sich zu beanspruchen, da war es auf einmal illegitim, da war es ein Widerspruch zu den Systemen der Freiheit. Wieso soll denn die Freiheit beeinträchtigt

werden, wenn jemand verlangt, daß er im Falle der Krankheit für sich und seine Familie einen Schutz hat, daß er im Falle des Alters nicht bei karitativen Einrichtungen um Brotsuppen betteln muß, daß er im Falle des Unfalles sich nicht auf die Straße setzen muß, um dort seine verstümmelten Gliedmaßen herzuzeigen und Barmherzigkeit einzutauschen ? Ist das vielleicht die höhere Würde des Menschen ?

In jedem Industriestaat der Welt sehen Sie von dem Augenblick an eine gigantische Ausweitung der Produktion, in dem man beginnt, Sozialgesetzgebung zu schaffen und einen höheren sozialen Schutz zu gewähren. Es ist daher schon in der globalen Entwicklung völlig falsch, davon zu reden, daß ein erhöhter sozialer Schutz den Leistungs-

willen untergräbt und den Menschen weniger zur Arbeit anregt. Es ist auch gar nicht bedeutungsvoll, über die Einzelerscheinungen der bewußten Ausnutzung dieses Systems zu reden, denn im großen und ganzen ist der Mensch von Natur aus fleißig und sieht in der Arbeit die Möglichkeit, sich und seine Persönlichkeit zu bewähren. Wir wären nicht in der Mitte des 20. Jahrhunderts und wir wären traurige Ritter, wenn wir heute noch daran denken würden, eine industrielle Reservearmee zu brauchen, um die Menschen zur Arbeit zu zwingen! (*Beifall bei der FPÖ und bei Abgeordneten der SPÖ.*) Wenn wir das heute nicht in Form von Enthusiasmus, Begeisterung, positiver Mitarbeit erreichen — mit dem Zwang ist es aus und soll es aus sein. Daher ist das, was vor allem auf dem Gebiet der Sozialversicherung gemacht wird, nicht nur vollkommen systemgerecht eingeordnet in eine Gesellschaftsordnung der Freiheit, sondern es ist ein integraler Bestandteil; dies umso mehr, als ja die Sozialversicherung — und an diesem Prinzip wollen wir festhalten — aufgebaut ist auf dem inneren Zusammenhang von Beitragsleistung und Gegenleistung. Und wenn das heute geltende System durch Kriegs- und Nachkriegserscheinungen gestört ist, dann ist das sicherlich und hoffentlich nur eine Übergangslösung. Aber die starke Betonung des Versicherungsprinzipes wird meines Erachtens jedes Abgleiten in echt kollektivistische Tendenzen, wie sie der Versorgungsstaat vorsieht, verhindern.

Meine Damen und Herren! Nun zur Novelle selbst. Es sind eine Reihe von Verbesserungen enthalten, über die der Herr Berichterstatter in dankenswerter Deutlichkeit schon so viel berichtet hat, daß man nicht gut daran täte, diese Dinge zu wiederholen. Wir sind froh, daß auch die Richtsätze wieder

Dr. Kandutsch

erhöht werden konnten. Vielleicht könnte man bei einer zukünftigen Regelung solcher Sätze wieder daran denken, daß auch der Ehegattenzuschlag und der Kinderzuschlag mit berücksichtigt werden. Nicht nur die direkte Rente soll eine Erhöhung erfahren. Denn gerade wenn wir dieses Thema der Familienpolitik hier immer wieder anziehen, dann sollte man auch bei dieser Kategorie der Ausgleichszulagenempfänger daran denken.

Wir sind sehr glücklich darüber, daß endlich auf diesem Gebiet eine alte Forderung aller Parteien dieses Hauses, für die wir uns wärmstens eingesetzt haben, erfüllt wird, daß nämlich die Berufsunfähigkeitsrente für die Arbeiter eingeführt worden ist. Es wird damit ein sozialer Notstand beseitigt, der in Einzelfällen tragische Formen angenommen hat. Mir selbst ist vor einigen Jahren im südlichen Burgenland ein Mann untergekommen, der, als Schlosser ausgebildet, als Baggerführer bei einem Unfall eine völlige Abtrennung des rechten Armes erlitt und der keine Invaliditätsrente bekommen konnte, weil er auf den berühmten Arbeitsmarkt verwiesen wurde. Dort sollte er eine leichtere Arbeit erhalten und die Hälfte seiner bisherigen Durchschnittsbezüge bekommen. Das bedeutete aber gerade im Burgenland Elend, denn es gab dort diese berühmte leichte Arbeit nicht. Und bei einem solchen Grad der Versehrtheit nicht in den Genuss einer Berufsunfähigkeitsrente zu kommen, war sehr bitter. Dieser Zustand wird also jetzt endlich beseitigt. Wir halten gerade im Hinblick auf die zunehmende Arbeitsinvalidität diese Lösung für sehr notwendig und haben das in den ganzen letzten Jahren betont. Wir haben auch auf unseren Parteitagen darüber gesprochen und in dieser Hinsicht einhellige Plenumbeschlüsse gefaßt.

Es sind weiter eine Reihe von Verbesserungen beim Familiengeld, beim Wochengeld, bei der Weiterversicherung, beim Unterstützungs-fonds, in der Frage des Altersunterschiedes bei Heiraten von Rentnern und Rentenberechtigten und schließlich auch Änderungen im Verfahren, die eine stärkere Durchsetzbarkeit im Leistungsstreitverfahren für den Rentenberechtigten vorsehen. Mit all dem sind wir sehr einverstanden.

Nicht einverstanden sind wir mit einer Angelegenheit, die heute bei der Diskussion im Hohen Hause zweifellos eine zentrale Stellung einnehmen wird. Das ist die Verschärfung der Ruhensbestimmungen.

Meine Damen und Herren! Ich darf hier etwas weiter ausholen. Als das ASVG. im Jahre 1955 beraten wurde, haben die Ruhensbestimmungen schon eine überragende Rolle

in der Diskussion gespielt. Ich erinnere mich genau, weil ich ja schon damals dem Sozialausschuß angehört habe, daß knapp vor Beratung im Parlament auf einmal fast alle Parteiführungen von den Ruhensbestimmungen abgerückt sind. Es war der damalige Parteivorsitzende der SPÖ und jetzige Bundespräsident, der dann irgendwie den Schwarzen Peter dem „schwarzen“ Finanzminister zugeschoben hat. Es gab dann eine Erklärung des Kollegen Hofeneder im Ausschuß: Wir haben keine Freude mit den Ruhensbestimmungen, aber sie sind aus finanziellen Gründen notwendig, denn würden wir sie jetzt beseitigen, würde das finanziell kalkulierte Gebäude des ASVG einstürzen. Der einzige in diesem ganzen Chor, der sich immer aus prinzipiellen sozialpolitischen Gründen zu den Ruhensbestimmungen bekannt und sie als berechtigt bezeichnet hat, war nur der Kollege Hillegeist. In einer bemerkenswerten Konsequenz, die manchmal schon fast wie Sturheit ausgeschaut hat (*Heiterkeit*), ist er bei diesem Standpunkt geblieben — bis heute!

Ich glaube allerdings: Die Anhänger der Ruhensbestimmungen sind etwas erschüttert, und zwar erschüttert deswegen, weil sich etwas nicht herstellen läßt. Wenn man die Frage ausklammern will, die ja in Prinzipienreiterei und Haarspaltereи ausartet, ob nämlich Ruhensbestimmungen in einem Versicherungsgesetz überhaupt eine Berechtigung haben oder nicht, in einem Punkt sind wir uns doch alle einig — und hier hat ja auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes eingesetzt —: Es ist bis heute nicht möglich gewesen, eine befriedigende Lösung hinsichtlich der gleichen Behandlung von Versicherungsnehmern, von Rentenbeziehern herzustellen!

Hier darf ich vor allem auf eines hinweisen: Sie selbst haben das ASVG. der Bevölkerung, der Öffentlichkeit als den großen Versuch vorgestellt, das Pensionsrecht der Bediensteten in der Privatwirtschaft dem der öffentlich Bediensteten anzugeleichen, es an dieses soweit wie überhaupt nur möglich heranzuführen. Wir haben uns in den letzten Jahren immer wieder angestrengt, diese Differenzen durch Erhöhung der Bemessungsgrundlagen, durch die Idee der Rentendynamik möglichst auszugleichen — denn die Automatik beim öffentlichen Dienst ist ja doch der große Vorteil gegenüber den Rentenbeziehern — und dann natürlich auch in der Frage der Ruhensbestimmungen. Wenn es heute so ist, daß Sie jetzt, um dem Fallbeil des Verfassungsgerichtshofes auszuweichen, die Ruhensbestimmungen verschärfen, indem Sie jetzt den Kreis der selbstständig Tätigen mit einbeziehen

3918

Nationalrat IX. GP. — 90. Sitzung — 15. Dezember 1961

Dr. Kandutsch

und damit wenigstens formell aus der Gefahrenzone heraus wollen, dann werden Sie dafür kein Verständnis in der Öffentlichkeit finden. Denn heute stehen alle Rentenbezieher den Ruhensbestimmungen so gegenüber, daß sie sagen: Warum wir, warum nicht auch der öffentliche Dienst?

Da können Sie sich nuninstellen, mit Engelszungen reden, Sie können mit Intelligenz arbeiten, wie Sie wollen, indem Sie nachweisen, daß die Systematik des Pensionsrechtes im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft etwas völlig Verschiedenes ist. Die Menschen vergleichen nicht Rechtssysteme, sondern menschliche Schicksale. Sie werden zum Beispiel nie begreifen, daß der pensionierte Sektionschef mit einer sehr hohen Pension sogar unter Ausnutzung seiner Kenntnisse und Beziehungen, die er sich beim Staat erworben hat, eine Tätigkeit ausüben darf, die ihm sehr viel bringt und dem Staat vielleicht sogar Einnahmen schmälert — das soll auch vorkommen —, ohne daß sich natürlich an der Pension etwas röhrt, während man in der Privatwirtschaft ja ohnehin, wie der Herr Berichterstatter schon gesagt hat, schon so weit gekommen ist, daß man die Grenze auf 1800 S erhöht hat.

Wie schaut es in Wirklichkeit aus? Sie werden durch keine Stichtagbestimmung, durch keine Ruhensbestimmung verhindern, daß der Arbeitswillige weiterarbeitet, solange der Arbeitsmarkt nach Arbeitskräften schreit. Ich kann mir vorstellen, daß es Versicherungsfunktionäre gibt, die große Anhänger der Ruhensbestimmungen sind, aber trotzdem schon Rentner auf Arbeitsplätze vermittelt haben, weil heute sehr häufig ein Unternehmen anruft und sagt: Bitte habt ihr nicht wenigstens einen Rentner, einen guten Fachmann, wir bräuchten eine solche Kraft! Die Möglichkeit, weiterzuarbeiten, ist dann gegeben, und man darf das nicht nur von der Seite eines Schutzes für die Arbeitsuchenden betrachten, wie das früher in den Zeiten der Arbeitslosigkeit gewesen ist. Der, der freiwillig weiterarbeitet, bringt ja der Öffentlichkeit neue Werte, er bringt Steuern, er bringt Sozialversicherungsbeiträge, die für ihn nicht einmal mehr eine Wirkung haben. Das sind doch Leistungen für die Gemeinschaft, die nicht bestraft werden sollten!

Ich habe mich ein bißchen umgesehen, wie es in den anderen Staaten Europas aussieht. Dort, wo man zu volkspensionsähnlichen Renten gekommen ist, sind Ruhensbestimmungen natürlich vorhanden und natürlich auch berechtigt. Aber in Staaten, in denen man mehr oder weniger beim klassischen Prinzip der Versicherung geblieben ist, wird

interessanterweise der umgekehrte Weg gegangen wie in Österreich, daß man Ruhegenüsse verschiedener Art hat. Dort wird mit Ruhensbestimmungen vorgegangen, aber nicht wenn jemand noch ein zusätzliches Einkommen aus aktiver Arbeit hat. In Deutschland zum Beispiel gibt es überhaupt keine Ruhensbestimmungen, in Frankreich bei dem allgemeinen Rentensystem nicht, nur beim Bergbau. Beim allgemeinen Rentensystem, wie sie es nennen, werden sogar für die Weiterbetätigung über die Altersgrenze hinaus Zulagen gewährt. Daß man in Italien keine Rentenkürzungen machen kann, ist bei den an sich sehr niedrigen Renten selbstverständlich, die dort, glaube ich, nur 411 S erreichen können. Auch in den nordischen Staaten sind, soviel ich weiß, keine Ruhensbestimmungen vorhanden.

Ich glaube, aus all dem gibt es nur eine Konsequenz: Beseitigung der Ruhensbestimmungen!, nicht an ihnen nur wieder herumdoktern und sie mildern und wiederum überlegen, wie wir es machen können, daß das verfassungsmäßig doch hält. Entschließen Sie sich hier zu einer vollkommenen Lösung, und verhindern Sie Dinge, die zum Beispiel der Kollege Kulhanek noch in letzter Minute verzweifelt beseitigen wollte, daß nämlich Versicherte unter bestimmten Voraussetzungen sich nach dem ASVG weiterversichert haben, nachdem sie nach dem GSPVG. pflichtversichert worden sind, jetzt auf einmal den Ruhensbestimmungen des ASVG. unterliegen, obwohl ihr seinerzeitiger Entschluß, sich weiterzuversichern, zweifellos unter dem Gesichtspunkt erfolgt ist: Weil ich später keine Ruhensbestimmungen zu befürchten habe, ist meine jetzige übermäßige Beitragsleistung rentabel! Deswegen sind solche Leute diese Versicherung eingegangen. Und jetzt müssen Sie, weil der Verfassungsgerichtshof droht, auch den Kreis der Selbständigen hier einbeziehen.

Meine Damen und Herren! Etwas, was ich dem Herrn Sozialminister und auch uns allen sehr ans Herz legen möchte, ist: Eine Gesetzgebung, die ständig in der Angst lebt: Wird der Verfassungsgerichtshof gegen uns etwas tun, weil er die Berechtigung dazu hätte?, und die das nicht von sich aus regelt, wie zum Beispiel beim § 22 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, eine Gesetzgebung, die ein Unrecht verfassungsmäßiger Natur erkannt hat und es nicht von sich aus beseitigt, sondern sagt: Vielleicht wird ohnehin einer kommen und zum Verfassungsgerichtshof gehen!, eine solche Gesetzgebung stellt sich kein gutes Zeugnis aus. Denn die Verfassung hat ja der Verfassungsgesetzgeber beschlossen. Was sie

Dr. Kandutsch

sein soll, müssen wir bestimmen, und wir dürfen uns nicht darauf verlassen, daß der Kontrollor der Verfassungseinhaltung uns nachweisen wird, daß wir Dinge machen, die eigentlich mit dem in Widerspruch stehen, was wir als Grundsätze in die Verfassung hineingelegt haben.

Es ist mir nun gesagt worden — und das muß ich hier natürlich anfügen —, daß die 10. Novelle gerade auch deswegen notwendig ist, um in dem Problemkreis der Ruhensbestimmungen nun zu einer endgültigen und befriedigenden Lösung zu kommen. Ich hoffe, daß diese Lösung so geprüft wird, daß man letzten Endes, und zwar unter dem Gesichtspunkt: Wie können wir die gleiche Anwendung herbeiführen ?, die Ruhensbestimmungen doch in ihrer Gesamtheit fallenläßt.

Meine Damen und Herren! In diesem Gesetz wurde nun durch den § 500 und die folgenden auch im Bereiche der Begünstigung von politisch Verfolgten wieder eine Reihe von Änderungen vorgenommen, denen wir alle zustimmen. Ich habe seit Jahren ein Ceterum censeo, indem ich Sie bitte, endlich auch gewisse Ausnahmebestimmungen gegen Inländer, die ehemals Nationalsozialisten waren, fallenzulassen. Das Hohe Haus hat damals beim GSPVG. und beim LZVG. unserer Bitte entsprochen und hat eine so großzügige Regelung getroffen, wie ich sie gar nicht zu beantragen wagte; denn ich habe nur an die Zeit bis 1945 gedacht, und siehe da: Sie waren bereit, das Jahr 1945 herauszunehmen.

Bei den Selbständigen, bei den Gewerbetreibenden und bei den Bauern waren Sie großzügig, bei den Arbeitern und Angestellten nicht; nur deswegen nicht, weil hier die Beseitigung dieser Ausnahmebestimmung mehr Geld kosten würde. Aber, meine Damen und Herren, das wäre ja nicht sehr gerecht! Wenn man eine Regelung, eine Lösung als gerecht erkennt, dann kann man sie nicht danach werten, ob sie nur einige Millionen oder einige Dutzend Millionen kostet, sondern die Gerechtigkeit soll ja unteilbar sein, wie wir immer gehört haben und wie wir selber glauben.

Es wurde dann vom Minister der Einwand gemacht, das sei eine politische Frage, die die Parteien berühre. Meine emsigen Bemühungen, bei den Parteienvertretern Verständnis zu finden, haben immer dazu geführt, daß alle gesagt haben: Ich bin auch dafür, daß in dieser Sache etwas geschieht, es wird auf den Minister ankommen. So bin ich in diesem Kreise herumgewandert, aber bisher ohne Erfolg. Es wurde der Einwand gemacht, daß gewisse Wünsche von Emigrantenkreisen aus politischen Gründen noch erfüllt werden müssen, ehe man daran denken könne, diese innere Gleichstellung her-

beizuführen. Dieser Grund ist nunmehr wegfallen, und daher hoffen wir ... (Aby. Rosa Jochmann: *Nicht ganz!*) Nein, nicht ganz. Ich weiß nicht, was darüber hinaus gewünscht wird, ich darf mich hier auf den Kollegen Dr. Hofeneder berufen, der gesagt hat, die jetzigen Regelungen seien sehr großzügig, in Zusammenhang mit anderen Regelungen aus dem Kreuznacher Vertrag, die noch im Gange sind.

Es wurde auch anerkannt, daß vom Ausland her drohende politische Schwierigkeiten durch die jetzige Novelle nicht zu befürchten wären, wenn man auch für den von mir umschriebenen Personenkreis jetzt gewisse Begünstigungen schafft. Ich halte insbesondere die Streichung von Leistungen, die die Leute nach der Reichsversicherungsordnung schon gehabt haben, durch die österreichische Gesetzgebung, wie zum Beispiel für Haftzeiten zwischen 1934 und 1938, für eine sehr große Härte. Ich würde sehr darum ersuchen, daß man im kommenden Jahr bei der 10. Novelle auf diesem Gebiet etwas tut — wenn Sie wollen, etappenweise beginnend —, indem Sie sich zu der großzügigen Haltung aufschwingen wie beim GSPVG. und beim LZVG. Dann werden Sie von uns wieder einmal eine Rede hören — nicht nach Hofeneders Zitat aus dem Faust: „Kommst du nur immer anzuklagen?“, nein, dann werden wir hierherkommen und werden Sie loben und werden sagen: Das war eine gute Tat im sozialistischen, im christlichen Sinne.

Nun noch zu einigen Wünschen, die in diesem Gesetz noch nicht erfüllt sind, Wünsche, die nichts Neues sagen, die aber bei einer solchen Debatte deshalb ausgesprochen werden müssen, um den Diskussionen zur 10. Novelle schon eine bestimmte Richtung zu weisen.

Wir wissen: Ein sozialer Notstand besteht darin, daß die Witwen in Österreich mit nur 50 Prozent der Pension des verstorbenen Gatten leben müssen, obwohl ihre Lebenshaltungskosten beim Tod des Rentenbeziehers ja nicht um die Hälfte sinken. Die Erhöhung der Witwenrenten ist ein dringendes sozialpolitisches Problem. Wir haben diese Frage angeschnitten, doch der Minister sagte: Es war nicht mehr genügend Geld vorhanden. Aber ich glaube, daß diese Frage in einer Rangordnung der sozialpolitischen Forderungen sehr weit oben rangieren müßte.

Bei der 8. Novelle sind — so viele positive Auswirkungen sie auch hatte — gewisse Schwierigkeiten für jene Jahrgänge unter den ehemaligen Altrentnern aufgetreten, die in ungünstigen Jahren in Pension gegangen sind. Ich erinnere an den Artikel des Präsidenten Hillegeist in der „Solidarität“, wo er selbst solche Schwierigkeiten aufzeigt. Auch diese

Dr. Kandutsch

Bereinigung wäre notwendig, weil sie noch immer Ihr Programm überschattet, mit der 8. Novelle wirklich das Altrentenproblem total zu beseitigen und die sogenannte Rentengerechtigkeit herbeizuführen.

Eine Frage, die uns auch sehr berührt und die ich gestern in der Fragestunde an den Herrn Minister gerichtet habe, ist, daß die jetzige Altersgrenze von 85 Jahren für jene Rentenbezieher, die sofort, also nicht in Etappen die erhöhte Rente bekommen, exorbitant hoch ist und daß man doch daran denken müßte, bei einer einigermaßen günstigen Entwicklung im nächsten Jahre diese Altersgrenze herabzusetzen. Der Herr Minister hat gestern gesagt, es stünden ihm die entsprechenden Zahlen nicht zur Verfügung. Ich glaube aber, in der Angestelltenversicherungsanstalt gibt es nach den mir zugekommenen Informationen unter 136.000 Rentenbeziehern überhaupt nur 2500, die derzeit über 85 Jahre alt sind. Wenn irgendeine Möglichkeit besteht, dann soll man diese überaus hohe Altersgrenze doch etwas senken.

Letzten Endes soll man — es liegt keine Erklärung vor, aber offensichtlich sehen Sie sich nicht hinaus — schon in der 10. Novelle das Problem der dynamischen Rente lösen. Es wurde gesagt, daß man zuerst einmal die jetzige, laufende Rentenreform abwarten muß, um dann erst in dieses Neuland hineinzustoßen. Es gibt zweifellos natürlich gewisse ehrne Umstände, die hier mitdiktieren. Auf der anderen Seite werden die Lösungen aber immer teurer, wenn wir wiederum Altrentner haben, die wir in einer großen Novelle nachziehen müssen; das steht auch außer jedem Zweifel. Die Rentendynamik ist etwas, was sicherlich kommen sollte. Auf einem Gebiet haben wir sie in Wahrheit ja schon geschaffen, zumindest was die Kaufkraftsicherung und eine leichte Erhöhung betrifft, nämlich bei der Ausgleichszulage. Die Idee der Rentendynamik besteht aber darin, daß nicht nur die Ausgleichszulagenbezieher, sondern alle Rentenbezieher eine gewisse Wertsicherung, sogar eine gewisse Bindung und Beziehung zur gesteigerten Gesamtproduktivität der Wirtschaft haben sollen.

Ich darf also abschließend sagen: Die 9. Novelle ist ein umfassendes Gesetzeswerk mit sehr vielen Änderungen und Verbesserungen. Sie hat einige gute Lösungen gebracht, wie die Erhöhung der Richtsätze oder hinsichtlich der Berufsunfähigkeit der Arbeiter. Sie hat damit ein großes soziales Unrecht, eine Härte beseitigt.

Sie hat keine grundsätzlichen Lösungen gebracht in Zusammenhang mit der finanziellen Sicherung unserer Pensionsversiche-

rungsinstitute. Sie hat insbesondere bei der Lösung der Ruhensbestimmungen enttäuscht, weshalb ich auch den Herrn Präsidenten bitten muß, bei der Abstimmung über die 9. Novelle die Abstimmung getrennt vorzunehmen, weil wir so wie im Ausschuß auch jetzt dem § 94 nicht unsere Zustimmung geben können.

Ich glaube, wenn wir noch einmal die Frage prüfen, ob wir in Österreich heute schon den Zustand erreicht haben, wo wir sagen können: Die soziale Sicherheit, die Sozialversicherung — als ein besonders wesentlicher Teil dieser — hat ein Ausmaß, eine Höhe erreicht, daß wir uns nur mehr mit der Frage beschäftigen können: Was könnte noch irgendwo verbessert werden?, das heißt, daß wir sozusagen schon in eine Luxusklasse der Sozialversicherung hineingekommen wären, dann müssen wir diese Frage verneinen. Wenn wir die Rentendurchschnittshöhe mit den noch immer bestehenden großen Härten gegenüber den Witwen und den vielen Verbesserungsmöglichkeiten konfrontieren, die es noch gibt, so sehen wir, daß es in Österreich heute noch möglich sein kann, daß jemand durch alle Maschen unserer Sozialgesetzgebung durchfällt. Zum Beispiel bekommt eine Witwe nach einem Kriegsopfer — das wird ja heute auch noch besprochen werden —, deren Mann nur zu 80 Prozent erwerbsfähig war, dann, wenn zwischen dem Kriegsleiden und dem Tod kein Kausalzusammenhang gegeben ist, keine Witwenrente, sondern sie fällt der Fürsorge anheim, obwohl sie den Mann ein Leben lang gepflegt hat. Solche Fälle gibt es noch immer, und solange wir in einer solchen Lage sind, kann man nicht davon sprechen, wir hätten schon alles erreicht. Es ist im Gegenteil noch sehr viel zu tun, allerdings in einem besonderen Sinne zu tun. Da möchte ich auch den Kritikern recht geben. Wir dürfen heute die Sozialversicherung, die Sozialpolitik nicht mehr standesmäßig, schon gar nicht klassenmäßig auffassen, sondern müssen sie integral im gesamten Volksganzen sehen. Wir dürfen natürlich die Sozialpolitik nicht nur sehen auf dem Gebiete der Sicherheit, sondern auch auf allen anderen Gebieten der Betriebs- und Wirtschaftspolitik, und wir müssen alle Bevölkerungsgruppen mit einbeziehen, die infolge ihrer konstitutionellen Schwäche innerhalb der Volksgemeinschaft des Schutzes durch die Gemeinschaft bedürfen.

Die Allgemeinheit ist heute ein besonderes Charakteristikum neben dem Prinzip der Subsidiarität, das ja zweifellos auch richtig ist, denn daß wir den Menschen und daß wir die Jugend vor allem erziehen müssen zu dem Gedanken der Eigenvorsorge, der Eigenleistung, zum Gedanken der Bewährung an der Arbeitsstätte und in der Gesamtheit unserer Gesell-

Dr. Kandutsch

schaft, das ist selbstverständlich. Ich glaube aber, daß eine richtige Sozialpolitik und eine richtige Definition der sozialen Sicherheit nicht den Menschen in einem System zu einer Nummer degradiert und ihm damit seine Menschenwürde nimmt, sondern richtige Sozialpolitik ist ein Teil der Freiheit und der Menschenwürde. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident: Als nächster Redner kommt zum Wort der Herr Abgeordnete Vollmann.

Abgeordneter **Vollmann:** Hohes Haus! Der Herr Kollege Dr. Kandutsch hat mich als einen der „Geheimsträger“ der österreichischen Sozialversicherung bezeichnet. Ich muß mich übrigens bei ihm noch entschuldigen, weil ich ihm in der Budgetdebatte am 1. Dezember auf einen Zwischenruf zugerufen habe, er werde den Entwurf für die 9. Novelle in seinem Postfach vorfinden. Dieser Entwurf ist leider erst am 2. oder 4. zugestellt worden, sodaß ihn Dr. Kandutsch tatsächlich am 1. Dezember nicht haben konnte.

Seine grundsätzlichen Erklärungen, die er eben zum Problem der sozialen Sicherheit abgegeben hat, haben mir recht gut gefallen. Es kommt wirklich darauf an, daß wir zu diesen Dingen die richtige Einstellung haben. Es geht hier um Interessen des gesamten Volkes, die nicht durch engstirnige parteipolitische Bedenken Schaden leiden dürfen.

Ich werde mich in meinen Ausführungen hauptsächlich mit der 9. Novelle zum ASVG. befassen. Nach dem ausführlichen Bericht des Berichterstatters und der vorliegenden Begründung der Vorlage ist der wesentliche Inhalt klar. Trotzdem möchte ich zu einzelnen Punkten etwas sagen.

Die Vorlage sollte vor allem eine Textbereinigung des Gesetzes bringen. In den monatelangen Verhandlungen, die geführt wurden, ehe der Entwurf ins Hohe Haus kam, wurden alle Für und Wider der einzelnen Bestimmungen erwogen und nach Mitteln und Wegen gesucht, bestehende Schwierigkeiten zu beheben und, wo immer es geht, Verbesserungen durchzuführen. Allerdings mußte auch darauf Rücksicht genommen werden, daß den Wünschen nach Leistungserhöhungen nur in dem Umfang entsprochen werden konnte, als die finanziellen Mittel hiefür zur Verfügung stehen. So kam es auch diesmal, wie es kommen mußte, daß nämlich manche Wünsche offen blieben.

Zu den wesentlichsten Änderungen gehört die Neufassung der Bestimmungen über die geringfügige Beschäftigung, weil die bestehende Regelung durchaus unbefriedigend ist. Es wurde daher der Versuch unternommen, eine Lösung zu finden, die den des Versicherungsschutzes

bedürftigen, wirklichen Dienstnehmern die Möglichkeit gibt, versichert zu sein, und jene auszunehmen, die nur gelegentlich einmal wie ein Unselbständiger tätig werden, ohne deswegen hauptberuflich Dienstnehmer zu sein. Man wird die Auswirkung dieser neuen Bestimmungen abwarten müssen, ehe man sagen kann, ob die Verwirklichung dieser Absicht auch gelungen ist.

In der Unfallversicherung sollen künftig auch die Angehörigen von religiösen Orden, soweit sie in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben tätig sind, und die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren anspruchsberechtigt sein.

Die Bildung eines Unterstützungsfonds wurde dadurch erleichtert, daß die Dotierung dieses Fonds auch bei passiver Gebarung möglich ist. Es war dies notwendig, weil sonst eine unterschiedliche Behandlung der Versicherten entstanden wäre, je nachdem, ob sie bei einem Institut versichert sind, das über finanzielle Reserven verfügt oder nicht verfügt.

Viel Kopfzerbrechen verursachte die Formulierung einer Ruhensbestimmung beim Zusammentreffen einer Rentenleistung mit einem Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Diese Bestimmung war notwendig im Interesse der gleichmäßigen Behandlung aller Staatsbürger. Wir waren uns von Anfang an darüber klar, daß die Feststellung eines solchen Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit Schwierigkeiten bereitet. Wie soll zum Beispiel das Einkommen aus einer Kleinstlandwirtschaft eruiert werden? Jedenfalls soll — das war die einhellige Auffassung — diese Bestimmung nicht zur Schikane werden. Man wird sich also eine Regel zurechtlegen müssen, die keine unbilligen Härten auftreten läßt.

Der zweite Weg wäre, wie das mein Vorredner ausgeführt hat, der gewesen, den § 94 des ASVG. überhaupt aufzuheben. Angesichts der schwierigen finanziellen Lage unserer Pensionsversicherung konnte man sich dazu nicht entschließen. Ich gestehe ehrlich, daß ich persönlich gegen eine totale Aufhebung dieses Paragraphen Bedenken gehabt hätte. Ich teile hier weitgehend die Bedenken des Präsidenten Hillegeist, der wiederholt darauf hingewiesen hat, daß es nicht die Aufgabe der Sozialversicherung sein kann, jemandem, der die Altersgrenze zwar erreicht hat, aber noch sein volles Arbeitseinkommen besitzt, daneben noch eine Rente in beachtlicher Höhe zu geben. Es ist heute immerhin denkbar, daß ein höherer Angestellter eine Rente von 4000 oder mehr Schilling bekommt. Wenn er diese Rente neben dem vollen Arbeitseinkommen bezieht, so bin ich doch der Auffassung, daß wir

3922

Nationalrat IX. GP. — 90. Sitzung — 15. Dezember 1961

Vollmann

uns eine solche zusätzliche Leistung derzeit innerhalb unserer Sozialversicherung nicht leisten könnten.

Der größte Teil der Änderungen entfällt auf die Pensionsversicherung. So wurden Verbesserungen bei der Anrechnung von Ersatz- und neutralen Zeiten eingebaut. Statt der bisher geltenden Dreivierteldeckung wird künftig nur mehr eine Zweidritteldeckung gefordert und ähnliches mehr.

Die Erhöhung der Richtsätze für die Gewährung einer Ausgleichszulage ist zweifellos ein Erfolg für die Bezieher kleiner Renten. Bei den Versicherungsanstalten hat es allerdings darüber weniger Freude gegeben, weil diese Erhöhung in zwei Etappen erfolgt. Zum Termin 1. Jänner 1962 muß das zweite Drittel aus der Rentenumrechnung nach der 8. Novelle angewiesen werden, und daneben muß zumindest in den Grenzfällen jetzt und im Sommer 1962 abermals die Anspruchsberechtigung für die Ausgleichszulage geprüft werden. Hätte man die Erhöhung mit 1. April 1962 in einem Satz durchgeführt, wäre betragsmäßig für die Rentner dasselbe Ergebnis erzielt worden, die Pensionsversicherungsanstalten hätten sich jedoch die doppelte Arbeit erspart. Außerdem hätten sie drei Monate zur Vorbereitung dieser erhöhten Anweisung Zeit gehabt.

Die wichtigsten Neuerungen in der 9. Novelle sind jedoch der Ausbau der Bestimmungen über das Heilverfahren durch die Einbeziehung der Rehabilitation und die Neufassung des Invaliditätsbegriffes.

Es ist bekannt, daß die Mehrzahl unserer Dienstnehmer vor Erreichung der Altersgrenze berufsunfähig oder invalid wird und daher vorzeitig berentet werden muß. Schon bisher versuchte man, durch Gewährung von Heilverfahren aus der Pensionsversicherung aller Sparten einer drohenden Invalidität oder Berufsunfähigkeit vorzubeugen. Nunmehr soll in verstärktem Maße die Wiederherstellung erkrankter Versicherter betrieben werden und, wenn eine Aufnahme der bisherigen Berufsarbeit nicht möglich ist, durch Umschulung und zusätzliche Ausbildung die Aufnahme einer anderen, zumindest gleichwertigen Tätigkeit erreicht werden. Das ist eine Neuerung, denn eine solche Regelung hat es bisher in der Pensionsversicherung nicht gegeben. Wohl gab es solche Maßnahmen in der Unfallversicherung, aber in der Pensionsversicherung haben wir uns mit der Rehabilitation nicht in dem Maße befaßt, weil dafür die gesetzlichen Grundlagen gefehlt haben. Nunmehr ist dies ermöglicht worden. Natürlich ist hier viel an Aufklärung nötig, damit die Versicherten auch mittun. Ohne ihre Mitwirkung würde diese gut gemeinte Neuerung wahrscheinlich wenig Erfolg haben.

Unsere medizinische Wissenschaft hat durch intensive Forschung erreicht, daß früher als Volksseuchen bekannte Krankheiten wirksam bekämpft werden können. Leider müssen wir feststellen, daß, kaum daß eine dieser Krankheiten durch entsprechende Behandlung an Gefahr für die Menschen verliert, auch schon neue Leiden auftauchen, die unsere Gesundheit bedrohen. In unserer Zeit sind es besonders nervöse Leiden, die als Ursachen aller möglichen Erkrankungen anzusehen sind. Gerade solche Leiden führen sehr oft zu vorzeitiger Invalidität und Berufsunfähigkeit. Es geht uns eben alles auf die Nerven.

Der Einsatz von Maschinen hat den Menschen zwar in der manuellen Arbeitsleistung weitgehend entlastet, ihn andererseits aber zu einem gewissen Arbeitsrhythmus gezwungen, der eine besondere nervöle Belastung darstellt. Man denke nur an die Arbeit am Fließband, an Elektronengeräten und ähnlichen Einrichtungen. Dazu kommt zum Beispiel bei den berufstätigen Frauen, daß neben der Berufssarbeit meist noch die Arbeit im Haushalt geleistet werden muß, daß in der Zeit der Konjunktur viele Überstunden gemacht werden müssen und daß leider auch die zur Verfügung stehende Freizeit und der Urlaub nicht immer zum Ausruhen und zur Erholung benutzt werden, sondern vielfach Anlaß zu neuen Strapazen sind. Das verlängerte Wochenende wird von manchen zu oft sehr anstrengenden zusätzlichen Arbeiten, von anderen zu umfangreichen motorisierten Ausflügen verwendet, die auch keine Erholung bringen.

Die sozialen Erungenschaften der Arbeitnehmerschaft müssen problematisch bleiben, wenn sie nicht zweckentsprechend genutzt werden. Wenn man dann noch die Belastung durch lange Anmarschwege, durch den Lärm, durch ungesunde Lebensweise, unregelmäßiges Essen, ungesunde Wohnverhältnisse und ähnliches berücksichtigt, dann wundert man sich nicht darüber, daß ein großer Teil unserer Bevölkerung unter nervösen Störungen leidet.

Alle diese Umstände tragen dazu bei, die arbeitenden Menschen früher invalide und berufsunfähig zu machen. Es bedarf einerseits ganz besonderer Aufklärung und andererseits entsprechender Hilfe, um die Arbeitskraft länger zu erhalten. Vor einer Woche hat in Wien eine von der Arbeiterkammer, dem Gewerkschaftsbund und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger veranstaltete Tagung stattgefunden, die sich mit diesem Thema befaßte. Es ist zu hoffen, daß damit ein Anfang gemacht wurde und Mittel und Wege gefunden werden, um Abhilfe zu schaffen.

Vollmann

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch, daß gerade die arbeitenden Menschen auf dem Lande durchschnittlich einen ungünstigeren Gesundheitszustand aufweisen als die Städter. Man nimmt im allgemeinen an, daß das Landleben gesund ist. Der Arbeitskräftemangel und die dadurch bedingte Überbelastung verursachen jedoch bei unserer Landbevölkerung schwere gesundheitliche Schäden.

Dem Rechnung tragend wird nunmehr auch im LZVG. die Erwerbsunfähigkeitsrente bei vorliegender Bedürftigkeit wirksam und die Gesundheitsfürsorge entsprechend ausgebaut werden. Der Heilfürsorge für Dienstnehmer und Dienstgeber ist eine erhöhte Bedeutung beizumessen. Dieser Teil unserer Sozialversicherungsgesetze ist möglichst auszubauen.

Zweifellos werden manche Erkrankungen der Selbständigen und ihrer Familien auf dem Lande auch deswegen vernachlässigt, weil eine Krankenversicherung fehlt. Man wird überlegen müssen, wie man wenigstens für ernstere Krankheitsfälle vorsorgen kann und wie man eine solche Einrichtung für die Bauern wirtschaftlich tragbar gestaltet. Jedenfalls kann es uns allen nicht gleichgültig sein, wenn bei diesen Menschen, die immer als die gesündesten angesehen wurden, nun sehr ernste Gesundheitsstörungen auftreten.

In der 9. Novelle wurde der Invaliditätsbegriff neu gefaßt. Es soll dadurch leichter als bisher eine Rente wegen geminderter Erwerbsfähigkeit in jenen Fällen erlangt werden können, bei denen eine Wiederherstellung nicht mehr möglich ist. Ursprünglich wurde die volle Angleichung an den Berufsunfähigkeitsbegriff der Angestellten gefordert. Wir mußten aber davon abkommen, weil bei vielen Arbeitergruppen eine Berufsunfähigkeit in diesem Sinne nicht leicht festzustellen ist.

Was soll man bei einem minder qualifizierten Hilfsarbeiter tun, der einmal die und einmal jene Arbeit verrichtet? So wurde zunächst festgelegt, daß gelernte und qualifizierte angelernte Arbeiter, die wie gelernte tätig sind, besondere Berücksichtigung finden sollen. In diesen Fällen wird künftig die Rente wegen geminderter Erwerbsunfähigkeit gezahlt, wenn der gelernte oder angelernte Beruf nicht mehr voll ausgeübt werden kann. Als Angehörige angelernter Berufe zählen dabei solche qualifizierte Arbeiter, die in den letzten 15 Jahren vor dem Rentenantrag überwiegend eine solche Tätigkeit ausgeübt haben. Wie sich diese Bestimmung bewährt, wird erst die Zukunft lehren. Jedenfalls werden die Schiedsgerichte und das Oberlandesgericht in Wien, das übrigens nunmehr in allen Fällen angezogen werden kann, reichlich Gelegenheit

haben, eine entsprechende Judikatur zu dieser Frage zu schaffen.

Die Vorbereitung der vorliegenden Novelle nahm lange Zeit in Anspruch. Abgeordnete und Experten befaßten sich rund 11 Monate lang mit den verschiedenen Abänderungswünschen. Es würde zu weit führen, sie alle hier anzuführen. Leider können wir nicht sagen, daß damit diese Arbeiten abgeschlossen sind. Dr. Kandutsch hat schon von einer 10. Novelle gesprochen. Ich möchte nun einige Punkte anführen, die auf jeden Fall im nächsten Jahr geregelt werden müssen.

Wir werden uns auf Grund der Ergebnisse der Durchrechnung nach der 8. Novelle mit der weiteren Finanzierung unserer Pensionsversicherung befassen müssen. Es wird notwendig sein, wieder einen Finanzierungsplan auf längere Sicht zu erstellen und auch jenen Anstalten Bundeszuschüsse zu gewähren, die bisher von diesen ausgeschlossen waren, weil sie noch über Reserven verfügen. Diese Reserven sind nun bald aufgebraucht, und man soll nicht so lange warten, bis auch diese Anstalten notleidend geworden sind.

Es muß aber auch über die künftige Anpassung der Renten an die steigenden Lebenshaltungskosten gesprochen werden. Darunter ist die dynamische Rente, wie sie allgemein bezeichnet wird, zu verstehen. Im übrigen hat die „Wiener Zeitung“ nach meiner Rede behauptet, ich hätte dieses Problem als unlösbar bezeichnet. Ich darf hier feststellen, daß ich wohl auf die Schwierigkeiten hingewiesen habe, die einem solchen Beginnen entgegenstehen, und daß es hier noch wenig Erfahrungen gibt, die man sich zunutzen kann, aber als unlösbar habe ich das Problem nicht bezeichnet.

Schließlich harrt noch die Neuregelung der Wanderversicherung einer Erledigung. Durch das Hinzutreten der Selbständigen-Pensionsversicherung ist dieses Problem akut und seine Lösung besonders dringend geworden. Der bereits erwähnte Ausschuß hat sich in seinen Sitzungen auch mit der Frage befaßt, ob die Wanderversicherung noch in der 9. Novelle eine Neuregelung erfahren kann. Die Experten haben mit den an dieser Frage interessierten Pensionsversicherungsträgern Besprechungen über das Problem der Wanderversicherung abgehalten. Infolge der Schwierigkeit dieses Problems kam man jedoch zu der Auffassung, daß eine Regelung ohne gründliche Vorbereitungen nicht möglich ist, weshalb in der 9. Novelle der entsprechende Passus gestrichen wurde.

Die Bestimmung über die Wanderversicherung besagt, daß die Versicherungsträger dann keine Teilleistung festzustellen haben,

3924

Nationalrat IX. GP. — 90. Sitzung — 15. Dezember 1961

Vollmann

wenn der Versicherte in keiner der in Betracht kommenden Versicherungen mehr als 60, mindestens aber 12 Versicherungsmonate beziehungsweise 5 Jahre in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung aufweist. Für jeden Monat solcher Versicherungszeiten hat der von der Erbringung der Teilleistung befreite Versicherungsträger an den Versicherungsträger, der die gesamte Leistung erbringt, einen einmaligen Pauschbetrag von 150 S — in der Landwirtschaft pro Versicherungsjahr 900 S — zu überweisen. Hier sind in der Praxis unüberwindliche Schwierigkeiten aufgetreten, sodaß jetzt noch solche Fälle unerledigt anhängig sind.

Bei Einführung der Selbständigen-Pensionsversicherung war man sich einig, daß mit der Einführung dieser Gesetze praktisch ein fortlaufender Versicherungsverlauf für alle jene geschaffen werden soll, die in wechselnder Folge einmal unselbständig und dann wieder selbständig beziehungsweise umgekehrt erwerbstätig waren. Die gesetzliche Regelung in den oben angeführten Bestimmungen der in Betracht kommenden Gesetze hat jedoch eine wesentliche Einschränkung gebracht. Danach werden nämlich Ersatzzeiten für die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1957 beziehungsweise Ersatzzeiten der Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1952 bei der Anwendung des ASVG. nicht berücksichtigt. Wenn es dadurch zu keiner Leistung nach dem ASVG. kommt, dann sind ASVG.-Versicherungszeiten auch nach den Selbständigen-Gesetzen nicht zu berücksichtigen. Dies bewirkt, daß einmal verlorene Zeiten nach diesem Gesetz nicht wieder aufleben. Es wird aber damit die diesem Personenkreis versprochene Gesamtzusammenfassung aller Versicherungszeiten unterbunden. Es führt dies aber auch zu Härten, die nicht mehr vertretbar sind. So kann nämlich unter Umständen ein Versicherter, der sein ganzes Leben lang unselbständig und selbständig beschäftigt war, nach allen Pensionsversicherungsgesetzen durchfallen. Hat er nämlich in den letzten 40 Jahren zuerst 19 Jahre nach dem ASVG. und dann anschließend zum Beispiel 19 Jahre nach dem LZVG. gearbeitet, so erwirbt er keinen Anspruch nach dem ASVG. mehr, aber er erfüllt auch nicht die Wartezeit nach dem LZVG., weil ihm die ASVG.-Zeiten nicht angerechnet werden. Er bekommt also trotz 38jähriger, nach heutigem Recht versicherungspflichtiger Beschäftigung keine Rente.

Wir sind daher der Meinung, daß diese Regelung unbedingt zu lockern ist, wenn auch damit bereits längst verfallene unselbständige Zeiten

wieder aufleben. Gescheitert ist die rasche Behandlung insbesondere an der finanziellen Auswirkung. Es geht nämlich darum, zu entscheiden, wer die wieder auflebenden Zeiten beziehungsweise weit zurückliegende selbständige Zeiten — es kommt ja auch vor, daß ein Selbständiger später unselbständig erwerbstätig wird — zu übernehmen hat, ob dafür Ersatz zu leisten ist oder nicht.

Das sind so einige Fragen, die weiterer Befrechnungen und Verhandlungen im nächsten Jahr bedürfen. Ich wollte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, diese Probleme hier zu besprechen, weil gerade dies schwierigen Fälle einer dringenden Erledigung bedürfen. (Präsident Hillegeist übernimmt den Vorsitz.)

Die Arbeiten an unseren Sozialversicherungsgesetzen werden leider immer schwieriger und komplizierter. Es ist klar, daß manche Abgeordnete — das hat Dr. Kandutsch hier ja ausgeführt —, vor allem aber die einfachen Staatsbürger unsere umfangreichen gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr zu überblicken vermögen. Auch die beruflich mit der Durchführung der Sozialversicherung befaßten Angestellten haben heute schon große Schwierigkeiten, sich in diesem Labyrinth zurechtzufinden. Der Wunsch, alles Bestehende aufzuheben und die ideale Sozialversicherung neu aufzubauen, ist daher verständlich. Leider ist dies nicht möglich. So müssen wir eben trachten, mit den Schwierigkeiten fertig zu werden.

Vielelleicht ist es aber doch in absehbarer Zeit möglich, eine übersichtlichere Neufassung des ASVG. herauszubringen. Ich bitte den Herrn Minister schon jetzt, diese Sache zu prüfen, damit wir endlich wieder etwas leichter mit diesem Gesetz arbeiten können.

Bei allen unseren künftigen Arbeiten auf dem Gebiete der Sozialversicherung sollten wir uns bemühen, möglichst klare und einfache Vorschriften zu erlassen. Die Sozialversicherung soll den Menschen das Leben erleichtern und nicht erschweren! Daran müssen wir immer denken. Wir sollen helfen und dürfen daher diese Hilfe nicht durch als Schikane empfundene Vorschriften beeinträchtigen.

Meine Partei wird für die in Verhandlung stehenden Gesetze stimmen. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Hillegeist: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Uhlir zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Uhlir: Hohes Haus! Als mitten im zweiten Weltkrieg in Philadelphia die Internationale Arbeitskonferenz — allerdings ohne die Vertreter der faschistischen Staaten — zu einer Tagung zusammenrat, wurde dort

Uhlir

die Frage aufgeworfen: Was ist die Ursache, daß es innerhalb von 30 Jahren, also im Zeitraum einer Generation, zu zwei so furchterlichen Weltkriegen kam? Was ist die Ursache, daß ein Meer von Blut vergossen wurde, daß so viel Unheil über Millionen von Menschen gebracht wurde? Man kam damals zu der Überzeugung: Hätte man der Lösung der sozialen Frage mehr Verständnis entgegengebracht, dann hätte sich die Menschheit vielleicht den ersten, aber bestimmt den zweiten Weltkrieg ersparen können; ein erschütterndes Bild für mich!

Das Ergebnis dieser Beratungen in Philadelphia war — da unser Staat ja hermetisch von der Welt abgeschlossen war, erfuhren wir erst nach dem Jahre 1945 von dieser Tagung —, daß der englische Professor Beveridge von der englischen Regierung, von der damaligen Churchill-Regierung, beauftragt wurde, zu untersuchen, wo die Ursachen für die soziale Notlage liegen. Nach dem zweiten Weltkrieg, ich glaube, im Jahre 1945, wurde der Beveridge-Plan veröffentlicht, und in England wurde der allumfassende Gesundheitsdienst eingerichtet. Damit haben Gedanken der sozialen Betreuung in die Sozialpolitik Eingang gefunden, wie wir sie uns in den kühnsten Träumen vor dem Jahre 1934 nicht erwarten konnten.

Ich möchte hinzufügen, daß heute meine beiden Voreddner in seltener Einmütigkeit diese Grundsätze der sozialen Sicherheit, die Grundsätze des sozialen Helfens, des sozialen Beistandes unterstrichen haben. Man kann eigentlich nach diesen Darlegungen zu der Auffassung kommen, daß nunmehr die Fragen der sozialen Sicherheit nicht mehr allein dem Drängen von uns Sozialisten überlassen sind, sondern daß wir uns alle gemeinsam auf dem Weg zu einer solchen Entwicklung der sozialen Sicherheit finden können.

Als die Kommunisten auf einer internationalen Tagung sich sehr viel einbildeten und behaupteten, daß sie die Sozialpolitik in der Welt vorwärtsgetrieben hätten, prägte ich folgenden Satz: Der Korrelatbegriff zur sozialen Sicherheit ist die Freiheit. Ohne Freiheit gibt es keine soziale Sicherheit! (Beifall bei der SPÖ.) Ich möchte diesen Gedanken heute umkehren und sagen: Der Korrelatbegriff zur Freiheit ist die soziale Sicherheit! Wenn wir unseren Staat aus den internationalen Wirrnissen heraushalten wollen, wenn wir unser Volk in eine gute, schöne Zukunft führen wollen, dann müssen die Belange der Sozialpolitik an erster Stelle stehen, dann müssen wir alle dabei mithelfen, daß die Grundsätze der sozialen Sicherheit in Österreich Wirklichkeit werden.

Die 9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz stellt ohne Zweifel wieder einen bedeutenden Fortschritt auf dem Gebiete der Sozialversicherung dar. Bevor ich mich mit dem Inhalt der 9. Novelle beschäftige, möchte ich doch an die Spitze meiner Ausführungen hiezu einen Satz stellen, der, wie ich glaube, volle Berechtigung hat und den ich schon einmal in diesem Saale gesprochen habe: Von allen Rechtseinrichtungen unseres gesellschaftlichen Lebens ist das Sozialrecht am häufigsten Veränderungen unterworfen. Das Sozialrecht ist kein konstanter Faktor in unserem gesamten Recht.

Ich sage das deshalb, weil wir immer wieder und wieder nach der Schaffung einer Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hören: Das ASVG. muß aber ein schlechtes Gesetz sein, wenn man innerhalb von fünf oder sechs Jahren bereits neun Novellen schaffen müßte. Nein! Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz ist kein schlechtes Gesetz, es ist ein gutes Gesetz! Wir müssen in der Sozialpolitik und vor allem in der sozialen Gesetzgebung den sehr großen und häufigen Veränderungen auf wirtschaftlichem und auf gesellschaftlichem Gebiet Rechnung tragen. Wenn die Sozialpolitik diesen Umständen nicht Rechnung tragen würde, dann würden wir in großen Widerspruch zu jener Schicht von Menschen kommen, die wir zu betreuen haben. Daher die häufigen selbstverständlichen Änderungen.

Noch niemals haben wir in der Wirtschaft eine solche rasante Entwicklung miterleben können wie gerade in den letzten Jahren. Die Technik hat ungeahnte Fortschritte gemacht. Aber noch niemals haben wir — und das verzeichnen wir Sozialisten mit Stolz — eine solche Veränderung auf gesellschaftlichem Gebiete miterleben können. Der Arbeiter — einmal nur der geduldete Mensch in der Gesellschaftsordnung — ist zum mitwirkenden, mitschaffenden, mitentscheidenden Faktor unseres gesellschaftlichen Lebens geworden. Darin zeigt sich die gewaltige Wandlung, die unser Zusammenleben erfahren hat, die Veränderung, durch die unser heutiges Zusammenleben gestaltet wird.

Ich möchte daher an die Öffentlichkeit den Appell richten, ein Gesetz nicht nach der Zahl der Novellen zu werten, sondern den Inhalt eines Gesetzes und seiner Novellen zur Kenntnis zu nehmen und die Ursachen in Betracht zu ziehen, aus denen heraus es zu einer solchen Novellierung gekommen ist. Wenn man das feststellt, dann wird man zweifelsohne zu den gleichen Schlußfolgerungen kommen müssen, wie ich sie jetzt dargelegt habe.

3926

Nationalrat IX. GP. — 90. Sitzung — 15. Dezember 1961

Uhlir

Meine Damen und Herren! Gewiß ist die 9. Novelle zum ASVG. in ihrer Gestalt schon lange vorhanden gewesen. Kollege Dr. Kandutsch hat darauf hingewiesen, daß wir schon bei der 7. Novelle daran gedacht haben, diese großen rechtlichen Veränderungen vorzunehmen und damit eine Anpassung und Angleichung und einen Gleichklang zwischen der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen Entwicklung und der rechtlichen Entwicklung herbeizuführen.

Es waren dringende Fragen zu lösen; die 7. Novelle kam mit einem anderen Inhalt zustande. Durch die 8. Novelle mußte die Rentenreform verwirklicht werden. Erst jetzt bei der 9. Novelle kommen wir zu einer Bearbeitung all jener Fragen, die naturgemäß entstehen müssen, wenn ein neues Gesetz geschaffen wird. Man kann ein Gesetz nicht in einem Guß erstellen, besonders nicht ein Gesetz, das für Millionen Menschen, das für die gesamte österreichische Bevölkerung maßgebend ist. Wir müssen also damit rechnen — auch wir sind nur Menschen —, daß ein solches Gesetz Lücken aufweist, daß diese oder jene Bestimmung unzulänglich ausgedacht würde, daß ihre Auswirkungen nicht völlig erkannt wurden und daß man sich dann natürlich einmal entschließen muß, das alles zu ergänzen und die Lücken zu schließen, um wiederum eine vollständige Einheit in dem betreffenden Gesetz herbeizuführen.

Diese Aufgabe hat die 9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zu erfüllen. Manche Lücken müssen geschlossen werden, die uns verwaltungstechnisch ungeheure Schwierigkeiten bereitet haben. Manche Bestimmungen müssen eine Ergänzung und Erweiterung erfahren, weil sie zu eng gefaßt waren. Die Erkenntnisse haben sich weiterentwickelt, und nicht alles wurde durch die Spruchpraxis der Schiedsgerichte in Ordnung gebracht. Daher war die Neufassung vieler Bestimmungen im ASVG. notwendig, daher kam ein derart umfangreiches Gesetz wie die 9. Novelle mit ihren — wie sagten Sie, Kollege Kandutsch? — 557 Seiten zustande. Es mußte eine Fülle von Dingen, von Kleinigkeiten bereinigt werden, die im Leben des einzelnen Menschen aber eine sehr große Rolle spielen.

Wenn gesagt wird, man habe dieses Gesetz im Parlament zu spät eingebracht, man hätte alle daran arbeiten lassen müssen, so darf ich, Herr Kollege Dr. Kandutsch, erwidern: So leicht darf man sich das Urteildarüber auch nicht machen! Wenn man sich mit sozialpolitischen Fragen, mit Fragen der Sozialversicherung beschäftigt und diese Dinge immer wieder verfolgt hätte, dann hätte man in der Fach-

literatur eine Fülle von Hinweisen auf Bestimmungen finden können, die in diesem Gesetze verankert sind. Man hätte sich mit diesem ganzen Problemkreis schon längst befassen können. Dann wäre es heute wirklich nur eine Frage von Stunden, zu überdenken und zu überprüfen, ob das, was geschehen ist, richtig ist.

Mein Parteifreund, Berichterstatter Kollege Preußler, hat in seinem sehr umfassenden Bericht über die 9. Novelle angeführt, was alles gemacht werden mußte. Ich brauche diesen Ausführungen nichts hinzuzufügen. Er hat gesagt, was auf verwaltungstechnischem Gebiete notwendig ist. Es würde zuweit führen, alle diese Einzelmaßnahmen zu begründen.

Ich möchte aus der Fülle der Probleme, die einer Lösung zugeführt wurden, nur jene sozialrechtlichen, sozialpolitischen Probleme herausnehmen, die von großer Wichtigkeit sind, die zu beachten sind und die in der Öffentlichkeit dargelegt werden müssen.

Das erste Problem, das auch Kollege Preußler angeführt hat und auf das auch Kollege Kandutsch und mein Vorredner, Kollege Vollmann, hingewiesen haben, betrifft die Erhöhung der Richtsätze für die Ausgleichszulage. Diese Ausgleichszulage ist ein sehr wertvoller Bestandteil der sozialpolitischen Denkweise und der sozialpolitischen Gesetzgebung, denn man kam mit solchen Richtsätzen doch zu Mindestleistungen und man konnte damit doch den Begriff des sozialen Existenzminimums wirksam werden lassen. Nun hat sich die Notwendigkeit ergeben, diese Richtsätze den jeweils geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Wir haben seit dem Jahre 1956 vier- oder fünfmal — ich weiß es jetzt nicht genau — diese Richtsätze erhöht. Wir haben immer wieder versucht, diese Richtsätze jeweils dem Existenzminimum anzupassen, damit doch die primitivsten und einfachsten Lebens- und Existenzvoraussetzungen erfüllt werden konnten.

Ich möchte in diesem Zusammenhang aber doch an den Herrn Sozialminister eine Frage richten, die für die Systematik der Gestaltung der Sozialversicherung vielleicht von Bedeutung ist. In internen Kreisen ist schon oft über die Frage debattiert worden: Hat diese Form der Richtsätze jenen Sinn und jenen Wert, daß wir mit Recht den Weg der fortwährenden Anpassung der Richtsätze an ein bestimmtes Existenzminimum gehen? Sollen wir dauernd bei solchen Ergänzungen bleiben? Sollen wir nicht doch den entscheidenden Schritt von den Richtsätzen zu einer Mindestrente machen? Wir würden uns eine Fülle von verwaltungstechnischen Maßnahmen er-

Uhlir

sparen und würden zu echten Mindestleistungen aus der Sozialversicherung kommen, die den betroffenen Menschen doch wohl eine viel größere soziale und wirtschaftliche Sicherheit vermitteln könnten.

Ich kann nicht auf die einzelnen Sätze bei den Richtsätzen eingehen, aber immerhin können wir feststellen, daß die in zwei Etappen erfolgende Erhöhung der Richtsätze ungefähr einer 10prozentigen Rentenerhöhung für diesen Personenkreis gleichkommt. Ich möchte jedoch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß beispielsweise bei dem großen Stand von 480.000 Arbeiterrentnern allein 180.000 Rentner, also etwa 40 Prozent, schon nach den bisherigen Bestimmungen mit 1. Jänner eine Erhöhung um 40 S erfahren werden und daß wahrscheinlich noch ein weiterer Personenkreis, der nunmehr unter die Richtsatzbestimmungen fällt, von etwa 40.000 bis 50.000 Rentnern dazukommen wird. Das heißt also: Etwa 50 Prozent der Renten in der Arbeiterversicherung liegen noch unter den Richtsätzen. Ich glaube, das stellt ein sehr beachtliches und sehr weitgehendes soziales Problem dar.

Ich möchte aber in Zusammenhang mit dieser Frage doch auch einen Appell an die österreichische Bevölkerung richten, vor allem an jene Personen, die unmittelbar die Auswirkungen des Wohlfahrtsstaates, die Auswirkungen der sozialen Wohlfahrt genießen können. Ich zeigte auf, daß ungefähr 50 Prozent der Rentner in der Arbeiterversicherung noch unter dem Begriff der Richtsätze eine Erhöhung der Mindestleistung bekommen. Das zeigt uns doch klar und deutlich, daß noch ein sehr beachtlicher Personenkreis außerhalb der sozialen Wohlfahrt steht. Er kann nicht die Vorteile der wirtschaftlichen Entwicklung für sich in Anspruch nehmen, sondern steht — wie sagt man nur so schön? — „im Schatten der Wirtschaftskonjunktur“. Und hier, glaube ich, muß man an die soziale Einstellung, an die sozialen Gefühle der gesamten österreichischen Bevölkerung appellieren. Diesen Menschen, die mit einem solchen Minimalbetrag leben müssen, müssen wir ständig unser soziales Augenmerk zuwenden. Hier müssen wir helfen, damit sie wirklich wenigstens das Mindeste zum Leben haben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Ich möchte Ihnen, meine Damen und Herren, nicht die vielen Briefe vorlesen — der Herr Sozialminister wird sicherlich auch welche bekommen haben —, in denen alte Menschen mit einer Unbeholfenheit, aber mit einer Überschwenglichkeit und Herzlichkeit für die Erhöhung der Renten auf Grund der Rentenreform danken. In einer dieser Karten, die ich bekommen habe, heißt es: „Sie haben uns wieder den Glauben an die Menschlichkeit

zurückgegeben.“ Wenn es Menschen gibt, die an der Menschheit verzweifeln, denen eine Erhöhung von 100 S das Glück bedeutet — meine Damen und Herren, das muß doch allen Mitmenschen die Augen öffnen und muß ihnen mit aller Deutlichkeit sagen: Hier müßt ihr mithelfen, daß diese Menschen sozial besser betreut werden, hier müßt ihr mithelfen, daß diesen Menschen, die meistens zeit ihres Lebens im Wirtschaftsprozeß gestanden sind, auch in ihren alten Tagen und in der Zeit der Arbeitsunfähigkeit die wirtschaftliche Sicherheit gegeben wird!

Meine Damen und Herren! Die zweite meines Erachtens sehr weitreichende soziale Bestimmung betrifft die dauernd gesicherte Dotierung des Unterstützungsfonds in der Sozialversicherung. Es betrifft gerade jene Beispiele, die ich hier angeführt habe, jene Menschen, die oft und oft kommen und in ihrer Bescheidenheit fragen: Kann mir nicht geholfen werden? Es sind jene Menschen, denen das Schicksal hart mitgespielt hat, die nunmehr fürchten, in ihren alten Tagen, in den Zeiten der sozialen Notlage nichts mehr zu haben, die sich scheuen, zum Fürsorgerat zu gehen, weil sie das nie in ihrem Leben getan haben. Diese Menschen kommen dann zu den Sozialinstituten und fragen: Kann mir nicht da und dort über den Rahmen des Gesetzes hinausgehend geholfen werden?

Die dauernde Dotierung des Unterstützungsfonds in allen Sozialversicherungsinstituten ohne Rücksicht auf die Gebarung der einzelnen Anstalt wird den Selbstverwaltungskörpern die Möglichkeit eröffnen, zu entscheiden, ob diesen oder jenen Menschen geholfen werden kann. Es wird somit die Möglichkeit geschaffen, soziale Not, soziales Elend im Einzelfalle zu beseitigen. Daher begrüßen wir diese Bestimmung, daß es nunmehr ohne Rücksicht auf die Gebarung der Anstalt möglich sein wird, diesen Unterstützungsfonds zu dotieren, und ich bin überzeugt davon, daß wir damit viel Not und viel Elend werden mildern können.

Nun zur dritten entscheidenden Frage dieser Novelle, der Änderung des Invaliditätsbegriffes. Darf ich hier etwas zurückblenden. Wir haben im Jahre 1949 oder im Jahre 1952, es liegt schon eine Anzahl von Jahren zurück, darum gerungen, daß in der Bemessung der Invalidität, der Arbeitsunfähigkeit, doch eine Gleichheit zwischen Arbeitern und Angestellten hergestellt werden soll. Wir haben das auch erreicht. Wir haben es als einen ungeheuren Fortschritt erkannt — und das war es auch —, daß die Unterscheidung wegfällt, wonach ein Angestellter schon bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 Prozent als arbeitsunfähig erklärt wird, während beim Arbeiter

3928

Nationalrat IX. GP. — 90. Sitzung — 15. Dezember 1961

Uhlir

die Minderung der Erwerbsfähigkeit zwei Drittel betragen muß. Diese differente Beurteilung der Menschen haben wir beseitigt. Von diesem Zeitpunkt an datiert auch unser Streben, den Begriff der Berufsunfähigkeit auch in der Arbeiterpensionsversicherung einzuführen. Kann man denn einen Unterschied machen, ob ein Angestellter, der im Büro sitzt, berufsunfähig wird oder ein Arbeiter, etwa ein hochqualifizierter Metallarbeiter oder ein Bauarbeiter, ein Maurer, Bäcker oder ein chemischer Arbeiter, arbeitende Menschen, die ihre Lehrzeit durchgemacht haben und die sich ein ungeheures Wissen in ihrem Fachgebiet angeeignet haben? Warum soll man diese Menschen anders beurteilen als den Angestellten, der am Schreibtisch sitzt? Es war daher unser Streben, diese hochqualifizierte Tätigkeit der Arbeiter gleich zu werten wie die Tätigkeit der Angestellten.

Dazu kam noch eine zweite Frage, die wirtschaftlich und sozial ebenfalls von sehr beachtlicher Bedeutung ist. Bei der heutigen Technisierung des Wirtschaftsprozesses muß man in Zukunft in noch viel größerem Ausmaß nicht mit gelernten, sondern mit angelernten Arbeitern rechnen. Es gibt also Menschen, die, in einen Beruf, in ein Wirken hineingestellt, sich in den Jahren dieser Tätigkeit eine unglaubliche Fertigkeit und unglaubliche Kenntnisse angeeignet haben, ja Kenntnisse, die oft über die eines gelernten Arbeiters hinausgehen. Warum soll man diesen angelernten Arbeiter, der die Funktion eines vollwertigen qualifizierten Arbeiters erfüllt, nicht einem gelernten Arbeiter hinsichtlich der sozialrechtlichen Beurteilung gleichstellen?

Wir haben alle diese Fragen sehr eingehend diskutiert. Wir haben uns schließlich und endlich doch gefunden, es war ja für uns Neuland, das wir mit dieser Änderung des Invaliditätsbegriffes für die Arbeiter betreten haben. Wir haben eine Lösung gefunden, die ich als einen sehr beachtlichen und bedeutenden sozialen Fortschritt bezeichnen will. Vielleicht ist es einer der bedeutendsten Fortschritte, weil damit der Arbeiter im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben anders gewertet wird, als es bisher der Fall war. Denn einen Arbeiter, der 30, 40 Jahre in seinem Beruf tätig war, dann arbeitsunfähig wurde, auf einen Portierposten, auf einen Sackelpicker-Posten oder auf irgend einen Zähler- oder Magazinarbeiterposten zu überweisen, das war eine Diskriminierung des wertvollen Arbeiters, der seine ganze geistige und manuelle Kraft durch Jahrzehnte zur Verfügung gestellt hat.

Ich glaube aber, daß darüber hinaus auch der Begriff des qualifizierten Hilfsarbeiters

— darüber haben wir uns allerdings noch nicht einigen können — einmal gründlich überdacht werden muß, denn auch einen solchen qualifizierten Hilfsarbeiter gibt es. Wir sollen hier bei Beurteilung der sozialen Entwicklung und der sozialen Maßnahmen nicht etwa den Gedankengang aufkommen lassen, „die Hofpartie kann nicht darunter gemeint sein“, sondern wir sollen wirklich die Frage soziologisch untersuchen: Wo ist dieser qualifizierte Hilfsarbeiter? Wie weit können wir auch ihn in dieses große sozialrechtliche Gebäude einbauen und einfügen? Das ist die offene Frage. Ich bin überzeugt davon, wenn die Frage einmal aufgeworfen ist, wird sie diskutiert werden müssen, und eines schönen Tages werden wir auch hier zu einer Lösung kommen. Aber im allgemeinen bedeutet die Änderung des Invaliditätsbegriffes für die Arbeiter, die Umwandlung des Begriffes der Berufsunfähigkeit einen ganz beachtlichen und bedeutenden Fortschritt, den ich mit allem Nachdruck unterstreichen möchte.

Bei Aufwerfung dieser Frage ist natürlich, wie immer bei allen sozialpolitischen Fragen, gefragt worden: Wieviel kostet denn das? Ja wieviel es kostet, das kann niemand sagen. Eine Garantie dafür abzugeben, ist leider nicht möglich, und ich glaube, man kann nicht immer wieder sozialpolitische Fragen mit den Kostenfragen in Zusammenhang bringen, sondern wenn wir uns die Auswirkungen der Arbeitsunfähigkeit auf den Wirtschaftsprozeß, auf das Volksvermögen vergegenwärtigen, dann ist jede Maßnahme, die hier eine entsprechende Sicherung bringt, finanziell begründet und muß auch ihren finanziellen Niederschlag finden. Wir könnten bei Betrachtung dieser Frage nur auf eines hinweisen, was uns schon einen Anhaltspunkt gegeben hat, nämlich wieviel die Frührente kostet, die wir mit der 8. Novelle geschaffen haben.

Auch bei der Schaffung dieser Frührente wurde uns schon vorgehalten, was das alles kosten werde, und gefragt, ob wir die Mittel aufbringen können; das sei ja fast unmöglich. Man hat gezögert, man hat Angst gehabt und geglaubt, der Staat könnte wieder einmal zugrunde gehen. Zugrunde gegangen ist ja ein Staat noch niemals an der Sozialpolitik. Aber wir können heute darauf hinweisen, daß in dem abgelaufenen Jahr, in dem diese Frührente in Anspruch genommen werden konnte, in der ganzen Arbeiterpensionsversicherung, die doch immerhin 1,3 Millionen Versicherte hat, lediglich 1200 Menschen diese Frührente zuerkannt wurde.

Es ist das also nicht so gewaltig, und ich bin überzeugt davon, daß auch bei dieser Änderung des Invaliditätsbegriffes die Dinge

Uhli

nicht anders liegen werden. Denn eines können wir mit allem Nachdruck und mit aller Entschiedenheit sagen: Der österreichische Arbeiter will nicht unbedingt in die Rente gehen, er will sich nicht unbedingt schon auf einen ruhigen Sessel setzen, sondern der österreichische Arbeiter ist mit seiner Arbeit und mit seinem Arbeitsprodukt zu tiefst verbunden. Er ist es, der erst dann geht, wenn er wirklich nicht mehr arbeiten kann. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, kann man auch nicht sagen, daß die Rentenbegehrlichkeit eine große Rolle spielt. Sie ist nicht vorhanden. Vielleicht in Einzelfällen, aber die wird es in einer Gemeinschaft immer geben. Der österreichische Arbeiter arbeitet, er hat Freude an seiner Arbeit, er ist mit seiner Arbeit wirklich innigst verbunden.

Meine Damen und Herren! Ich möchte auch auf eine Begriffsänderung hinweisen, die zwar nichts Reales bringt, die uns aber doch viel bedeutet: Der Begriff „Rente“ gehört der Vergangenheit an; wir sind bereits zur „Pension“ gekommen, wir haben also Pensionisten. Ich möchte das nicht irgendwie abfällig beurteilen, denn darin sieht man wirklich die Entwicklung der Wertung der sozialen Leistung. Warum sollen wir diese Leistung, die wir in einem sehr beachtlichen Ausmaß geben, als Rente bezeichnen? Warum können wir nicht auch dazu Pension sagen? Damit machen wir einen Schritt weiter, der immerhin psychologisch oder in dem Gefühlsleben eine sehr beachtliche Rolle spielt.

Nun lassen Sie mich dazu auch noch eine andere Frage aufwerfen, und ich glaube, man soll auch das mit allem Nachdruck unterstreichen. Wir müssen feststellen, daß in den letzten Jahren die Arbeitsunfähigkeit des Arbeiters ein immer größeres Ausmaß annimmt, daß also der zweite Weltkrieg an der Gesundheit des arbeitenden Menschen ungeheuren Raubbau verübt hat, daß aber auch durch den heutigen technisierten Wirtschaftsprozeß die Arbeitskraft ungeheuer leidet. Wenn wir uns diese Statistik (*Redner zeigt ein Buch vor*) ansehen, so muß sie uns doch zu denken geben. Wenn ich das im Zusammenhang mit der 9. Novelle vorbringe, so will ich damit sagen, daß wir doch eine Richtung angeben sollten, in die die Sozialpolitik in Zukunft klarer, deutlicher und ausgeprägter tendieren soll.

Vor einigen Tagen hat eine Tagung stattgefunden — der Kollege Vollmann hat schon darauf hingewiesen —, die sich mit den Problemen der Frühinvalidität beschäftigt hat und feststellen sollte, welche Ursachen dieser Frühinvalidität zugrunde liegen. Über diese

Tagung wurde von Dozent Dr. Popper ein Buch herausgegeben: „Beruf und Lebenserwartung“. Ich habe es nicht ganz durchgelesen, ich sage es ganz ehrlich, ich habe es nur durchflogen. Aber was hier an Statistik in diesem Buch enthalten ist, muß uns schon zu denken geben, und ich würde allen Abgeordneten empfehlen, dieses Buch genau zu studieren. Ich möchte nur einige Ziffern daraus bringen, denn wir kommen damit zu einer Darstellung der Gesundheitsfürsorge und Sozialpolitik, die doch auch sehr weit in das Wirtschaftsleben hineinweist.

Gleich auf der 7. Seite ist eine Tabelle über die mittlere Lebenserwartung. Ich war der Meinung, Österreich könnte sich hier ja sehen lassen. Bei weitem nicht! Wenn man diese Zahlen näher betrachtet — ich greife hier die Männer heraus —, so sieht man, daß wir in Österreich eine durchschnittliche Lebenserwartung von 61,9 Jahren haben. Zweifellos ein ungeheuerer Fortschritt, der in den letzten Jahrzehnten erzielt wurde. Aber schauen wir, wie es in anderen Staaten aussieht. In Deutschland beträgt die Lebenserwartung 64,6 Jahre, in der Schweiz 66,4 Jahre, in England 67,8 Jahre, in Schweden 70,5 Jahre, in den USA 66,6 Jahre, in Japan 62,2 Jahre, ja in Italien 63,8 Jahre, und dann erst kommt Österreich. Und hinter Österreich liegt Indien mit 32½ Jahren, Chile mit 49,8 Jahren. Ich bitte, dieses Buch genau zu studieren, denn daraus ergeben sich für uns Aufgaben, die wir zweifelsohne in der kommenden Zeit erfüllen müssen.

Gestatten Sie mir, noch auf einige weitere Angaben hinzuweisen, die in dem Buch enthalten sind und die die Verhältnisse auf dem Gesundheitssektor klar und deutlich aufzeigen. Auf der Seite 33 lautet ein Untertitel: „Frühinvalidität nach Altersgruppen“. Da wird gesagt: „... daß zwischen 1954 und 1958 die Zahl der Frühinvaliden beträchtlich, und zwar bei den Männern in jeder einzelnen Altersgruppe angestiegen ist. 9,2 Prozent aller Männer von 50 bis 54 Jahren, 17,2 Prozent der 55- bis 59jährigen und fast 40 Prozent der 60- bis 64jährigen sind Invaliden.“ Auch das muß man beachten, will man der Sozialpolitik eine klare, eindeutige Linie geben.

Erlauben Sie mir, noch auf ein Kapitel hinzuweisen, weil es mir ebenfalls wichtig erscheint, es ein bißchen zu überdenken: den allgemeinen Gesundheitszustand in Österreich. Da heißt es in dem Buch:

„1. Österreich hat, verglichen mit seinen Nachbarländern und auch mit allen anderen europäischen Staaten, eine überdurchschnittlich hohe Sterblichkeit, besonders bei Männern zwischen 50 und 70 Jahren.“

3930

Nationalrat IX. GP. — 90. Sitzung — 15. Dezember 1961

Uhlir

2. Die Verbesserung der Volksgesundheit, die man sich in unserer Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs und der Vollbeschäftigung aus der Erhöhung des allgemeinen Lebensstandards versprechen zu können glaubte, ist zweifellos ausgeblieben.“ Insbesondere gilt dies hinsichtlich der Lebenserwartung und so weiter.

Im 3. Punkt wird gesagt: „Die Häufigkeit des Krankenstandes nimmt zu.“

Im 4. Punkt: „Die Menschen werden immer häufiger bereits vor Erreichung der im Gesetz vorgesehenen Altersgrenze erwerbsunfähig.“

Nun werden als eines der Mittel, um die Verhältnisse zu erkennen und auch die Ursachen feststellen zu können, die Reihenuntersuchungen aufgezählt, die in Wien durchgeführt werden. Solche macht vor allem die Wiener Gebietskrankenkasse. Bei den Reihenuntersuchungen in den Wiener Betrieben findet man schon seit Jahren nur etwa 20 Prozent völlig Gesunde, 35 bis 40 Prozent Krankheitsgefährdete, 30 bis 35 Prozent mit chronischen Leiden Behaftete und 2 bis 3 Prozent manifest Kranke. Auch das, glaube ich, sagt uns, welche Aufgabe wir hier zu erfüllen haben.

Ich möchte diese Gelegenheit zum Anlaß nehmen, an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die Bitte zu richten, sein Augenmerk gerade auf den Gesundheitszustand der österreichischen Bevölkerung zu lenken. Ich glaube aber auch, daß jede Engherzigkeit bei der Schaffung von prophylaktischen Einrichtungen, um die Gesundheit des arbeitenden Menschen zu festigen, beseitigt werden muß. Es können nicht um eine solche Einrichtung an einer Anstalt monatelange Kämpfe geführt werden, und es darf dann nicht gesagt werden, dieser oder jener Betrag sei zu hoch, man müsse mit weniger auskommen. Ich glaube daher, daß uns hier sehr wertvolle Hinweise gegeben werden, nach denen wir unsere kommende Arbeit auf dem sozialrechtlichen Gebiete richten müssen.

Nun gestatten Sie mir, daß ich zu einigen Äußerungen des Herrn Dr. Kandutsch Stellung nehme. Da ist vor allem sein Hinweis auf die Ruhensbestimmungen. Ich möchte ihm sagen, daß die Ruhensbestimmungen eine österreichische Einrichtung sind, die schon aus dem Jahre 1906 stammt. In der Angestelltenversicherung haben wir den Begriff der Ruhensbestimmungen immer wieder verankert gehabt. Es ist dies keine Erfindung der Zeit nach dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung, sondern das ist ein Begriff, der sich in der Angestelltenversicherung entwickelt hat und der nun auch in der Neugestaltung der Sozialversicherung seinen Niederschlag gefunden hat. Ob wir die Ruhensbestimmungen völlig beseitigen können, wird

man sich gründlich überlegen müssen, das wird man überdenken müssen. Man wird hier alle sozialen, alle wirtschaftlichen Fragen, die in diesem Zusammenhang aufgeworfen werden, berücksichtigen müssen, und man wird dann zu einer Lösung kommen. Vielleicht wird die Lösung die sein, daß alle Ruhensbestimmungen beseitigt werden — ich kann es nicht sagen. Aber alles braucht eine bestimmte Zeit bis zur Reife. Auch das Sozialversicherungsrecht ist nicht von gestern auf heute entstanden, sondern es mußte sich organisch entwickeln. Manche Begriffe, die einmal in der Sozialversicherung als unumstößlich gegolten haben, sind längst entweder der Vergessenheit anheimgefallen oder sie sind entsprechend adaptiert oder geändert worden.

Zu einer anderen Angelegenheit, über die Dr. Kandutsch sprach: Natürlich haben wir in der 9. Novelle nicht alle Wünsche befriedigen können. Es wird nie so weit kommen, daß wir in einer Novelle alle aufgeworfenen sozialen Fragen lösen können. Wir denken ja schon wieder daran, eine 10. Novelle auszuarbeiten. Diese 10. Novelle ist ja deshalb notwendig, weil in der dritten Etappe der Rentenreform die Rentendynamik ihre Verwirklichung finden muß oder finden soll. Das war das Ergebnis der Besprechungen, die wir geführt haben.

Ich glaube daher, daß gerade die letzte Frage, die Frage der dynamischen Rente, eine entscheidende Frage in der Entwicklung der Pensionsversicherung ist. Ich möchte bitten, daß man sich hier über die Methodik wirklich bald einigt; denn wir haben das Altrentenproblem durch die 8. Novelle beseitigt, aber wenn wir länger zuwarten, dann haben wir neue Altrenten, dann werden wir wieder von vorne beginnen müssen, dieses Problem zu lösen. Ich glaube daher, daß wir uns hier bald zu ernsten Besprechungen zusammenfinden müssen und daß es möglich sein muß, eine Lösung für diese so entscheidende Frage zu finden.

Gestatten Sie mir schließlich, noch auf einen Abänderungsantrag hinzuweisen, der den Parteien zugegangen ist. Es sind in der 9. Novelle noch einige stilistische Änderungen vorzunehmen, auch einige Zitierungsfehler haben sich eingeschlichen, die mit diesem Antrag beseitigt werden sollen. Ich habe den Antrag bereits dem Herrn Präsidenten übergeben, und ich bitte, nunmehr auch diesen Antrag in Beratung zu nehmen.

Abschließend lassen Sie mich noch folgendes sagen: Wir haben in dem arbeitenden Menschen in unserem Staate einen ungeheuer wertvollen wirtschaftlichen Faktor. Wir müssen alles tun, um diesen wertvollen Faktor zu erhalten.

Uhlir

Wir sind der Auffassung, daß die soziale Sicherheit unteilbar ist, daß sie allen Schichten der Bevölkerung zugute kommen soll. Wir müssen also unsere Arbeit in diese Richtung lenken, wir müssen alle Kräfte aufbieten, um hier zu entsprechenden Lösungen zu kommen. Ich bitte Sie also alle, meine Herren, die Sie sich heute so uneingeschränkt zum sozialen Fortschritt bekannt haben, zusammenzuhören, damit wir die jetzigen sozialen Verhältnisse noch weiter verbessern können, um Not und Elend zu lindern und zu beseitigen und soziale Verhältnisse zu schaffen, die sicherstellen, daß die gesamte Bevölkerung in diesem Staate in Zukunft in Glück und in Frieden leben kann! (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Hillegeist: Der vom Herrn Abgeordneten Uhlir angekündigte Abänderungsantrag ist genügend unterstützt und steht daher mit zur Debatte. Aus formalen Gründen muß ich den Antrag verlesen.

Er ist eingebbracht von den Abgeordneten Uhlir, Altenburger und Genossen und hat folgenden Wortlaut:

1. Im Art. II Z. 33 ist der Neufassung des § 170 die Überschrift „Anspruchsberechtigte Personen“ voranzustellen. Das Anführungszeichen vor dem Ausdruck „§ 170. (1)“ hat zu entfallen.

2. Im Art. V Z. 68 lit. b ist der Ausdruck „im Abschnitt III und IV des Teiles“ durch den Ausdruck „im Abschnitt III und IV des Vierten Teiles“ zu ersetzen.

3. Art. V Z. 68 lit. d des Initiativantrages hat zu lauten:

„d) Im § 522 Abs. 7 hat der letzte Satz zu entfallen.“

4. Im Art. VI Abs. 19 zweiter Satz des Initiativantrages ist das Wort „Amtsdauer“ durch das Wort „Anspruchsdauer“ zu ersetzen.

5. Im Art. VIII Abs. 2 lit. c des Initiativantrages ist die Zitierung „Art. VII Abs. 3“ durch die Zitierung „Art. VII Abs. 3, 8 und 9“ zu ersetzen.

Ich wiederhole: Der Antrag steht mit zur Debatte.

Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Kulhanek zum Wort gemeldet. Ich ertheile es ihm.

Abgeordneter Kulhanek: Hohes Haus! Wenn ich die einzelnen Vorredner nur kurz sinngemäß wiedergebe, so muß ich sagen: Es war überall die Feststellung zu finden, daß die soziale Sicherheit eine Notwendigkeit in unserem Staate darstellt. Ich möchte hier offen erklären, daß auch ich mich diesem Argument, diesem Gedankengang vollinhaltlich

anschließe. Nur habe ich insofern weiter einen anderen Gedanken, als ich mir vorstelle, daß es zum Beispiel nicht notwendig ist, daß jemand mit 5000 S Monatsgehalt — ich nenne jetzt einen Betrag, über dessen Höhe man noch debattieren könnte — darüber hinaus noch eine garantierte Sicherheit besitzen müßte. Wenn jemand mehr verdient und mehr für die Absicherung der Wechselfälle des Lebens — Unfall, Krankheit, Alter — verlangt, dann soll das seine Privatangelegenheit sein. Denn ich sehe eine eminente Gefahr darin, daß man dadurch, daß man allen Menschen unseres Staates die Vorsorge für sämtliche Wechselfälle abnimmt, zu sehr jenen Urinstinkt verkümmern läßt, der von sich aus den Menschen agil und aktiv werden läßt, um sich eben im Leben zu behaupten. Und wenn der Herr Dr. Kandutsch gesagt hat (*Abg. Uhlir: Altes Lied — garstig Lied!*), daß man selbst auf dem Gebiet der Wirtschaft eine Sicherheit anstrebt, nämlich in den Versuchen zur möglichsten Konzentration, so kann ich dazu sagen — ich glaube, es wird ihm bekannt sein —, daß ich ein strikter Gegner einer solchen wirtschaftlichen Konzentration und damit der Sicherheit in der Wirtschaft bin, denn ich vertrete die Ansicht: In der Wirtschaft gibt es nicht Sicherheit, sondern nur Risiko. Dieses Risiko gibt auch den moralischen Anspruch auf einen gerecht erworbenen Gewinn.

Nun darf ich ganz allgemein zum ASVG sprechen. Ich möchte mich den Vorrednern anschließen, die sagten, daß hier ein bedeutsames Gesetzeswerk geschaffen worden ist. Auch ich sehe in den vielen Novellen, die bislang beschlossen werden mußten, nicht eine Minderung des Wertes dieses Gesetzes. Denn einige dieser vielen Novellen sind ja nur geschaffen worden, um einzelne Ansätze zu erhöhen. Andere Novellen wurden durch die Gewalt und die Größe der Materie veranlaßt und wollten möglichst viele Härten und Ungerechtigkeiten beseitigen sowie der Allgemeinheit Verbesserungen bringen. So darf man sagen, daß die jetzige 9. Novelle nicht nur Verbesserungen, sondern zugleich auch Erleichterungen bringt.

Ich glaube aber, daß das ASVG jederzeit ein hoher Geist beseelen sollte. Dieser hohe Geist müßte das Merkmal der Objektivität tragen: Man müßte wirklich bestrebt sein, soziale Gerechtigkeit zu üben. Dieser hohe Geist müßte zweitens auch vom Merkmal der Unbeeinflußbarkeit getragen sein. Ich meine hier bewußt, daß Forderungen niemals nur aus einer Lizitation oder aus der Absicht, Wähler geneigter zu machen, fließen dürfen. Ein drittes Merkmal müßte dieser hohe Geist haben: das Merkmal der Verantwortlichkeit.

Kulhanek

Bei Vergleichen mit der Sozialgesetzgebung anderer Nationen dürfen wir nicht vergessen, daß wir zwei Kriege verloren haben, daß wir besetzt waren, daß unser Land in seinen Exportmöglichkeiten fast nur einen halben Radius besitzt und daß wir außerdem eine Integration miteinem Markt anstreben, der auch eine Belastung der Erzeugung mit sich bringen muß. Unter diesen Gesichtspunkten kann man die Verbesserungen, die die 9. Novelle bringt, jederzeit akzeptieren.

Ich möchte Sie jetzt nicht länger aufhalten. Ich habe mir 10 Verbesserungen und 10 Erleichterungen, die die 9. Novelle bringt, herausgeschrieben, also insgesamt 20 Pluspunkte, und führe sie jetzt deshalb nicht an, weil nur eine einzige Verschlechterung in der 9. Novelle vorgesehen war, die allein die Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft getroffen hätte. Ich möchte nicht auf das Detail eingehen; es ist ja gelungen, diesen Paragraphen zu eliminieren. Die Verhandlungen waren aber sehr schwierig. Ich habe nicht das Gefühl gehabt, daß man diesen Paragraphen absichtlich belassen wollte. Ich mußte nur feststellen, wie wenig Verständnis die Menschen, die gegen die Wechselfälle des Lebens mehr oder weniger voll abgesichert sind, jenen Menschen gegenüber haben, die noch aus eigener Verantwortung schaffen, und ich darf der Hoffnung Ausdruck geben, daß dieser Zustand eine Besserung finden möge.

Wenn man auch noch so viele Verbesserungen und Erleichterungen bringt, werden doch immer wieder Wünsche offenbleiben, weil sie ja aus Quellen kommen, die nie versiegen werden. Die eine Quelle besteht darin, daß jeder Stichtag, jede Grenze selbstverständlich immer Menschen auf den Plan ruft, die sich, je näher sie an den Stichtag heranreichen, umso ungerechter behandelt fühlen, vor allem wenn nur eine kurze Zeitspanne daran schuld ist, daß sie vor einem Nachteil nicht bewahrt werden beziehungsweise gerade nicht mehr zum Zuge kommen.

Das zweite Moment liegt im Wesen der Menschen: in ihren Schwächen. Man ist als Mensch versucht, zu vergleichen, und es wird immer so sein, daß sich der Arbeiter mit dem Angestellten, daß sich der Vertragsbedienstete mit dem Pragmatisierten, daß sich der ASVG.-Versicherte mit dem LZVG.-Versicherten oder mit dem GSPVG.-Versicherten vergleicht. Hier liegt wohl — gerade dort, wo es sich um verschiedene Versicherungskategorien handelt — eine Gefahr, denn es ist nicht möglich, daß man nur die Rosinen aus dem Kuchen herausnimmt. Ich als Fachmann, der solche Delikatessen herstellt, kann Ihnen sagen — und Sie sollen

mir, dem Zuckerbäcker, glauben —: Es gibt keinen Kuchen, den man nur aus Rosinen herstellen kann (*Heiterkeit*), sondern es muß notwendigerweise auch ein Teig, auch eine Masse dabei sein. (*Zwischenruf der Abg. Rosa Jochmann*.) Sehr richtig, gnädige Frau! Das ist die pfuschende Hausfrau. Das richtige Verhältnis ist entscheidend, und dieses muß genau gewählt werden, um den Kuchen schmackhaft zu machen. Beim Kuchen macht es der Fachmann: der Zuckerbäcker. Im ASVG. sollte es jener hohe Geist machen, der hier tatsächlich das richtige Verhältnis sucht.

Ich glaube, dieser hohe Geist hat noch eine zweite, sehr schwerwiegende Berechtigung. Wir können aus der Erfahrung feststellen, daß vieles, was im ASVG. zusammengetragen ist, in manchen Belangen nicht in den Anträgen der Abgeordneten oder in einer Regierungsvorlage Aufnahme gefunden hat. Die politische Konstellation war eben nicht gegeben. Man hat dann in den einzelnen Kollektivverträgen versucht, gewisse Bestimmungen durchzusetzen, und wenn ein Großteil der Branchen davon erfaßt war, dann konnte man es auch im Gesetz unterbringen. Es besteht also ein sehr strenger Konnex zwischen den Abschlüssen in Kollektivverträgen und den Paragraphen, die das Sozialversicherungsgesetz bringt.

Seien Sie mir nicht böse, wenn ich im Hinblick auf diesen hohen Geist auf ein Beispiel verweise, das in seiner Art, gegen diesen hohen Geist zu sprechen, gefährlich ist. Ich meine hier den Streik der Bühnenarbeiter in unseren Staatstheatern. Ich persönlich glaube nicht, daß die Bühnenarbeiter tatsächlich aus diesem Motiv heraus zum Streik angetreten sind. Ich zitiere hier aus der Zeitung „Heute“, die groteskerweise heute noch im Format des „Völkischen Beobachters“ erscheint. Dieses Blatt behauptet, es sei nicht deshalb zum Streik gekommen, weil es am Lohn liege, denn es wird darauf hingewiesen, daß das Pensionsrecht sehr großzügig gestaltet ist, man bekommt nach 30 Jahren Dienstzeit, sofern man 50 Jahre alt ist, 80 Prozent der Bezüge; man hat die 45. bis 48. Stunde mit 170 S in der Woche abgegolten, man bekommt für diese drei Stunden wöchentlich zu den bestehenden 28 Urlaubstagen noch zusätzlich einen Urlaub von 17 Tagen; also am Lohn liegt es nicht. Die Bühnenarbeiter sagen auch, daß es nicht daran liege, daß sie zu vielen Überstunden gezwungen werden, daß sie also physisch dieser Belastung nicht gewachsen wären; denn sie führen gleichzeitig an, daß ein großer Teil des Urlaubs jeweils dazu verwendet wird, um bei den Bregenzer oder Salzburger Festspielen — also nebenbei — tätig zu sein. Es heißt in diesem Artikel mit dem Titel „Die Helden sind sauer“

Kulhanek

weiter, daß „Dilettantismus und planlose Verschwendungen von Jahr zu Jahr anstiegen. Nicht daß viel Geld ausgegeben wurde, mag sie“ — die Bühnenarbeiter — „erbittert haben, aber: wofür und in welchem Geist Geld ausgegeben wurde!“

Die Zeitung stellt dann weiter fest, daß es außer bei diesen „Helden“ auf dem Bühnensektor nirgends mehr klappt, weder bei der Verwaltung in den Bundestheatern noch in den Direktionen, es klappt weder im künstlerischen Ablauf noch in der Dramaturgie. Einzig und allein die Garderobiers und die Billeteure, die Chöre und das eine oder andere Orchester, die Büffets und die Kantinen funktionieren noch. Und die Zeitung sagt zum Abschluß: „Wenn die Helden des technischen Personals weiterhin als einsame Insel professioneller Meisterschaft im Chaos der planlosen Dilettantismen wirken, sollen sie wenigstens die Genugtuung besserer Entlohnung haben und das Bewußtsein, mit Erfolg auf ihr Vorhandensein aufmerksam gemacht zu haben.“

Ich glaube nicht, daß dies der Geist ist, den ein ASVG. oder in erweiterter Folge ein Vertragsabschluß auf sozialem Gebiet enthalten soll. Ich glaube auch, daß es besser gewesen wäre, wenn die Zeitung „Heute“ mit diesem Leitartikel nicht Öl in das Feuer gegossen hätte, sondern sich vielleicht einen Satz aus „Wilhelm Meister“ als Richtschnur zur Besänftigung und zur Korrektur dieses vielleicht in Funken vorhandenen Gedankens genommen hätte, den Goethe ausspricht, als er von einem solchen besonderen Meister sagte: „Er wußte die Behandlung und die Ursachen derselben so deutlich anzugeben, daß es ein jeder begriff und für möglich gehalten hätte, dasselbe zu tun und zu leisten. Ein Wahn, in den man leicht verfällt, wenn man einem Meister zusieht, dem alles bequem von der Hand geht.“

Ich glaube, wenn wir tatsächlich fürchten müßten, daß aus der rein äußerlichen Zusammenarbeit von Bühnenarbeitern und Künstlern diese Bühnenarbeiter sich tatsächlich das Recht arrogieren wollten, über die Fähigkeiten und das Können eines Künstlers zu urteilen, dann wäre der Grabstein für Österreich als Kulturnation gesetzt.

Nun darf ich zu einem besonderen Paragraphen der 9. Novelle zum ASVG. übergehen — er ist heute schon erwähnt worden —, nämlich zum § 94: Ich möchte aber nicht auf die Problemstellung eingehen, denn sie reicht zu weit, und das würde zuviel Zeit in Anspruch nehmen.

Ich möchte nur eines aufzeigen. Wie liebenswürdigerweise schon vom Herrn Doktor

Kandutsch erwähnt worden ist, habe ich mich in einem letzten von drei oder vier Versuchen noch einmal bemüht, wenigstens für jene Leute etwas zu erreichen, die unter den damals gegebenen Umständen im Vertrauen auf die bestehenden Gesetze und auf deren weitere Wirksamkeit in der Zukunft Existenzänderungen, also gewaltige Entscheidungen in ihrem Leben vorgenommen haben. Es handelt sich dabei um Leute, die infolge der Weiterversicherung einen doppelten Beitrag leisten. Diese Leute konnten ja nur bis zum Jahre 1958 beziehungsweise 1959 — das ist um ein Jahr verlängert worden — von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch machen. Nach 1959 hat es diese Wahlmöglichkeit ja nicht gegeben. Nach 1959 mußten sie sich dessen bewußt sein, was sie tun, wenn sie unter den gegebenen seltenen Umständen eine solche Kombination herbeiführen.

Ich habe mich bemüht, wenigstens für diesen kleinen Kreis, der ausläuft und der heute, wenn dieses Gesetz beschlossen wird, enttäuscht sein muß, der das Vertrauen zum Staat verlieren muß, weil er sich in seinem gesunden Rechtsempfinden verletzt fühlt, eine Ausnahme zu erreichen.

Das war eine eigenartige Verhandlung. Ich bin eigentlich bis zur Stunde noch nicht daraufgekommen, wie die Zusammensetzung des Orchesters gewesen ist. Jedenfalls hat man in der Sitzung des Unterausschusses, in der man diese Ausnahme abgelehnt hat, abschließend gesagt: Wir werden dem Bericht einen Entschließungsantrag beifügen, der die Regierung auffordert, von sich aus umgehend aktiv zu werden, um den § 94 einer gerechten Lösung zuzuführen. Es hat dann der Sozialausschuß getagt, und erst auf meine Frage, was mit dem Initiativantrag sei, wurde gesagt: Das nächste Mal! Man — wegen dieses „man“ weiß ich eben nicht, welches Orchester das ist — werde sich erst bis zur nächsten Sitzung entscheiden. Bei der nächsten Sitzung mußte ich wieder fragen, und dann wurde gesagt: Man könne diesem Antrag nicht beitreten. So viel zur Geschichte. Ich bin jedenfalls nicht dahintergekommen.

Aber ein Argument möchte ich aus dieser Debatte herausnehmen, das interessant ist, zumindest ist meine persönliche Ansicht eine andere. Man handelt und argumentiert für die Gleichheit und führt als Beispiel an, daß es ungerecht sei, wenn folgendes möglich ist: Zwei Rentner begegnen sich beim Burgtor oder auf dem Michaelerplatz und erzählen sich folgendes: „Ich habe einen Nebenverdienst als Tischler, aber nur bis 680 S, und dann ist Schluß“. Der andere sagt: „Ich habe eine Papierhandlung, ich kann verdienen.“ Wenn

3934

Nationalrat IX. GP. — 90. Sitzung — 15. Dezember 1961

Kulhanek

das so gebracht wird, dann muß man sicherlich sagen: das ist ungerecht.

Aber ist das der richtige Vergleich? Setze ich am richtigen Punkt an? Müßte ich mir denn nicht gerechterweise sagen: Hier habe ich zwei Rentner, jedem von ihnen stehen zwei Möglichkeiten offen: selbstständig oder unselbstständig zusätzlich tätig zu sein. Beide wissen: Bin ich unselbstständig tätig, kann ich nur bis zu einer bestimmten Höhe zusätzlich verdienen, bin ich selbstständig tätig, kann ich es unbeschränkt tun. Es ist also kein Unrecht, denn beide haben die gleichen Voraussetzungen. Ich weiß, Sie werden mir sagen: Wieso? Es muß ja der andere nicht die entsprechende Voraussetzung haben! Dazu muß ich sagen: Derjenige, der ASVG.-Rentner ist und das Schreibpapiergeschäft betreibt, mußte sich zu einer Zeit, wo er so wie der andere nach dem ASVG. versichert war, zusätzlich zu seiner täglichen Arbeit noch die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Führung dieses Schreibwarengeschäftes oder, wenn Sie wollen, eines Zuckerlgeschäftes schaffen.

Man geht also hier den umgekehrten Weg, indem man einem Menschen, der mehr geleistet hat für sich, deshalb den Ruhegenuß wegnimmt, weil man nach unten nivelliert mit dem, der weniger geleistet hat, der weniger aktiv geworden ist. Ich glaube, gerade wenn wir über das ASVG. sprechen, müßten wir sagen: Wir haben alles Interesse daran, die Initiative des einzelnen virulent zu halten, denn wir wissen sehr gut, daß nur durch eine Steigerung des Nationalproduktes wieder eine größere Dotierung, eine Verbesserung im ASVG. zu erreichen ist.

Und nun komme ich zum GSPVG. Wenn man vom ASVG. sagen konnte: Wer vieles bringt, wird manchem etwas bringen, dann muß man leider vom GSPVG. sagen: Wer wenig bringt, wird viele enttäuschen. Es war auch äußerlich so. Als wir die 9. Novelle fertig hatten und auf das GSPVG. übergingen, war es so, als wäre man von der Sonne in den Schatten getreten; es hat einen gefrostelt.

Wir haben nicht erreicht — ich muß mit den Grundproblemen beginnen —, daß eine finanzielle Sicherstellung unserer Pensionsanstalt gesetzlich verankert wird, obwohl man weiß, daß diese Sicherstellung mit Ende 1962 ausläuft. Wir haben eine Verbesserung der Erwerbsunfähigkeitsrente, die übrigens noch das diskriminierende Merkmal der Bedürftigkeitaufweist, nicht erreicht. Und obwohl wir einen für uns sprechenden verantwortungsvollen Vorschlag gemacht haben, indem wir gesagt haben: Wir wollen wohl die Berufsunfähigkeitsrente, aber nicht 5 Jahre Anwartschaft, sondern 15 Jahre, also eine lange Anwartschaft, hat man

sich nicht dafür ausgesprochen. Wir haben die 14. Rente nicht durchsetzen können, obwohl wir das Geld dafür gehabt hätten. Wir hätten aus eigenem, ohne daß die finanzielle Regelung schon wirksam geworden wäre, diese 14. Rente bezahlen können. Ja nicht einmal Kleinigkeiten, wie neutrale Zeiten, hat man uns zugeschlagen, nämlich jene Zeiten, während welcher ein Selbstständiger vorübergehend ASVG.-versichert war, aber nur so kurz, daß dadurch keine Anwartschaft entstanden ist. Es wäre doch gerecht, daß, wenn er schon drei Jahre Beiträge bezahlt hat und nichts dafür bekommt, man sagt: Du tauscht dir das ein, deine Versicherungszeiten werden um drei Jahre verlängert. Auch das war nicht zu erreichen.

Man bekommt schon den Eindruck, daß die gewerbliche Selbständigenversicherung ein Stiefkind der Sozialversicherung ist. Dabei muß ich ehrlich sagen: Im Persönlichen haben die Dinge so sympathisch und so verheißenvoll begonnen. Ich habe mich — es ist jetzt schon Monate zurück — mit dem Kollegen Kostroun in Verbindung gesetzt; wir sind uns einig geworden über die notwendigen Forderungen, die wir vertreten müssen. Das liegt allerdings zurück. Aber sogar noch eine Stunde vor Beginn der entscheidenden Sitzung des Sozialausschusses bin ich mit ihm auf dem Gang gewandelt, und wir waren ein Herz und ein Sinn. Wenn uns ein Wiener zugehört hätte, hätte er gesagt: „Leiwand, des druckn's durch!“ Aber dann hat die Sitzung des Sozialausschusses begonnen, und ich bin allein geblieben. Vielleicht, lieber Kostroun, warst du schon auf dem Weg, vielleicht hast du die ersten Fanfaren der Schlacht noch gehört, aber vielleicht hat dich auch einer, der besser unterrichtet war, der mehr wußte als du, zurückgehalten. Vielleicht sogar mit den Worten aus der „Bürgschaft“: „Zurück, du rettest den Freund nicht mehr, so rette dein eigenes Leben!“ (*Heiterkeit bei der ÖVP.*) Jedenfalls bin ich allein auf der Walstatt geblieben und mußte die Niederlage hinnehmen. Wenn du dann sprechen wirst — ich weiß nicht, ob es sich leicht spricht ohne Erlebnis, sondern nur vom Hörensagen —, ich kann dir keine Hilfe mehr geben, ich kann dir höchstens als Verlierer zurufen: *Ave Caesar, morituri te salutant!* (*Heiterkeit und Beifall bei der ÖVP.*)

Nun darf ich aber noch auf ein Zwischenproblem zu sprechen kommen. Es sind Kleinigkeiten, aber gerade sie machen es ja aus. Auch bei der 9. Novelle haben wir uns bemüht, bestimmte kleine Kreise von der Härte auszunehmen. Wir können ja bei der ASVG.- oder bei der GSPVG.-Versicherung, überhaupt in der Sozialgesetzgebung nicht davon ausgehen: Wie viele sind es ?, sondern

Kulhanek

wir müssen jeweils feststellen: Jeder einzelne bedeutet ein Menschenschicksal! (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Ich trage schon zwei Jahre solche kleinen Forderungen bei mir, aber es ist nicht möglich, sie durchzusetzen. Immer wird unser GSPVG. zu einer Zeit verhandelt, wo man die Atmosphäre komprimierter nicht mehr hätte herstellen können. Das war im Dezember 1959 so, im Dezember 1960 war es so, und auch heute haben wir den 15. Dezember 1961. Wenn man dann verständlicherweise zuerst die schweren Probleme behandelt und dann langsam, zigerlweis vielleicht ein kleines Stückchen errettet hat und man dann mit den kleinen Sachen gekommen ist, dann hat man gesagt: Mein Gott, jetzt gibst du noch keine Ruhe, dreiviertel acht ist es schon! Man hörte irgendwelche Bemerkungen, wie „man ist nicht weitergekommen“. Ich muß das jetzt anführen, auch auf die Gefahr hin — vor der Mittagszeit ist es ja nicht —, daß ich Sie langweile.

Es besteht folgendes Unrecht: Ein Gewerbetreibender, der Gastwirt ist, hat eine Konzession. Wenn er das Geschäft verkauft, muß er die Konzession zugunsten des Käufers zurücklegen. Diese Zurücklegung wird aber nicht sofort durchgeführt, sondern bei solchen Geschäften werden meistens von seiten des Marktamtes und der Gesundheitsbehörde gewisse Aufträge gegeben. Beispielsweise sind die Klosttanlagen neu zu gestalten, weil in irgendeiner Weise die hygienischen Verhältnisse nicht den Vorschriften entsprechen. Erst bis das alles durchgeführt, überprüft und zur Kenntnis genommen ist, wird die Überschreibung vorgenommen. Das dauert oft ein bis eineinhalb Jahre. Und nun entsteht die Groteske: Obwohl der Mann, sagen wir, am 1. Jänner 1960 verkauft hat, das Geschäft von diesem Datum an schon unter dem Namen des Käufers läuft, der dafür Steuer zahlt und auch eine Steuernummer besitzt, kriegt der Verkäufer erst nach einerinhalb Jahren die Rente — nicht nachgezahlt, sondern erst vom Tage der Antragstellung, vom Tag der Zurücklegung. Das ist doch ein schreiendes Unrecht, das ist schon ein rein äußerlicher, formaler Mangel, und es muß doch möglich sein, hier Abhilfe zu schaffen. Ich darf den Herrn Minister bitten, vielleicht wird seine Beamtenchaft die Phantasie haben, um eine mögliche Lösung zu finden.

Ein zweites Problem, das im GSPVG. immer wieder auftaucht, aber auch zu den kleinen Wünschen gehört, ist das sogenannte Loch von fünf Jahren. Wir haben im § 65 die Bestimmung, daß folgende Zeiten den kritischen Zeitraum verlängern: „Zeiten vor dem 1. Jänner 1950, in denen der Versicherte im Gebiete der

Republik Österreich durch Ausplünderung, Ausbombung oder sonstige Kriegseinwirkung daran gehindert war, seine selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des § 62 Abs. 1 Z. 1 fortzusetzen“.

Nun war es aber doch so: Kapital hat gefehlt, Geschäftslokale waren nicht so rasch zu beschaffen. Wenn nun einer sich in dem Zeitraum zwischen 1950 und 1. Jänner 1955 das Geschäft nicht schaffen konnte, sondern etwa erst im Mai 1955, und er zur Versicherung kommt, dann ist das Loch zu groß. Es fehlen ihm mehr als fünf Jahre, er kann von dem Zeitraum von 20 Jahren nur 14 Jahre und 6 Monate nachweisen. Und damit ist er von einem Rentenanspruch ausgeschlossen. Es wäre gerecht, daß man hier sagen würde: Ich verschiebe dieses Datum vom 1. Jänner 1955 auf den 1. Jänner 1956. Das betrifft bestimmt nicht viele, aber doch Leute, denen man wirklich helfen könnte.

Eine weitere Sache ist die Anrechnung der Zeit, in der eine Ausbombung und Plünderung stattgefunden hat. Auch hier heißt es: wenn diese Ausplünderung erfolgt ist, solange er das Gewerbe noch ausgeübt hat. Wie war es denn aber im Krieg? Man hat kein Rohmaterial bekommen, oder die Frau hat das Geschäft allein führen müssen, sie hat es dann nicht mehr führen können, daher hat sie früher zusperren müssen, und dann ist die Bombe gefallen. Diese Zeiten gelten aber nicht. Ich glaube, das sind doch kleine Wünsche, die man zur Kenntnis nehmen sollte und die man auch erfüllen müßte.

Und nun zu der heikelsten und ernstesten Frage, die uns beim GSPVG. bewegt, das ist die endliche Herstellung der finanziellen Grundlagen in unserem Gesetz. Es ist ja eigentlichlich, daß diese Verhandlungen so schwierig sind, weil hier gewisse Kulissen gegeben sind, die, ich möchte sagen, fast unabänderlich sind. Es ist heute einmal geklärt, daß die Beitragsbelastung für das Mitglied zumutbar sein muß. Man hat sie im ASVG. mit 6 Prozent als richtig befunden, jetzt werden es ab 1. Jänner 1962 7 Prozent sein. Das ist die eine Kulisse.

Die zweite Kulisse ist, daß man die kleinen Gewerbetreibenden bis zur Höchstbemessungsgrundlage von 3600 S nicht anders behandeln kann als die Unselbständigen. Man kann also auch von ihnen nur 6 beziehungsweise 7 Prozent verlangen.

Und nun weiß ich — das ist die dritte Kulisse —, daß eine der Versicherung nach dem ASVG. gleichwertige Versicherung heute in ganz Europa ungefähr 12 oder 14 Prozent kostet. Es fehlt also genau die Hälfte des Beitrages, der notwendig ist, um mit diesem

3936

Nationalrat IX. GP. — 90. Sitzung — 15. Dezember 1961

Kulhanek

Gesetz tatsächlich für die Zukunft verantwortungsvoll arbeiten zu können. Um diese Partnerschaft geht es, und diese Partnerschaft konnte bis jetzt nicht erreicht werden.

Es müßte doch möglich sein — ich will ganz ehrlich sein —, daß man sich hier von gewissen äußerlichen Momenten befreit. Ich weiß, daß von der einen Seite schon bei der Aufzählung behauptet wird: Dieser Teil des Sozialversicherungsbeitrages, den der Arbeitgeber zahlt, ist ja ein Bestandteil des Lohnes. Man geht hier auf die sogenannte Mehrwerttheorie zurück, nach der ja der Arbeiter alles das erarbeitet. Aber da müßte man schließlich so weit kommen, auch zu sagen: Der Gewinn, den der Gewerbetreibende hat, ist auch ein erarbeitetes Produkt, man braucht den Unternehmer dann gar nicht; es genügt, daß sein Name vielleicht nur oben auf dem Schild steht! Und da muß ich ehrlich sagen: So etwas ist ja auch rechtlich nicht haltbar! Wir sprechen so viel von dem Gleichheitsgrundsatz, und auch jetzt bei den Ruhensbestimmungen haben wir uns immer davon beeinflussen lassen. Daher muß ich schon sagen: Wenn dieser Arbeitgeberanteil ein Lohnanteil ist, warum wird er dann nicht versteuert? Es wird ja nur das Bruttoeinkommen besteuert, dieser Anteil wird aber nicht besteuert.

Ich glaube deshalb, daß man dieses Argument wohl in der Ersten Republik verwenden konnte. Heute ist schon ein genügender Abstand von dieser Zeit da, und wenn man in der „Presse“ die täglich erscheinenden Fortsetzungen über diese Epoche liest, gewinnt man den Eindruck, daß diese Zeit der Ersten Republik unter dem Stigma des Klassenkampfes gestanden ist. Ich glaube, daß wir nach 1945 auf eine wesentlich höhere Ebene gestiegen sind und daß man ein solches altes Argument nicht mehr verwenden kann.

So bleibt also jetzt nur die Suche nach dem Partner für den Selbständigen. Der Weg dazu ist ja zum Teil schon beschritten, und er ist direkt zwingend vorgeschrieben, er weist auf jene Steuer, die nur ihn allein belastet.

Ich will nur kurz auf die Geschichte der Gewerbesteuer eingehen und darauf hinweisen, daß sie seinerzeit einmal für die Wohlfahrt des einzelnen, der in Not geraten ist, und für die Berufsförderung geschaffen worden ist. Da ist also der Ansatzpunkt gegeben, wenn auch die Entwicklung seither andere Wege genommen hat. Wenn die Gewerbesteuer nach 1938 aus einer Zwecksteuer eine Kapitalsteuer geworden ist, wenn sie nach 1945 aus einer Zusatzsteuer zur Einkommensteuer zu einer Steuer geworden ist, die die Einkommensteuer weit überflügelt hat, und zwar gerade bei den kleinen Einkommen, so müßte das ein Grund

sein, nun einen kleinen Teil daraus dem Gewerbetreibenden für seine Gewerbe pension zur Anrechnung zu bringen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Ich weiß ja, meine Damen und Herren, wo das eigentliche Problem liegt. Man hat das ja im vorigen Jahr hier im Hause bei dem gleichen Kapitel vorgebracht. Man sagte: Die Pensionsversicherung des Gewerbes bekommt 57 Prozent an Staatszuschuß, und die Pensionsversicherung der Arbeiter nur 26 Prozent. Also sieht doch, wie schlecht die einen wirtschaften, und sieht, wie gut die anderen wirtschaften, und hältt denen, die nur 26 Prozent bekommen, nichts vor, denn ihr verlangt ja viel mehr!

Nun ist das ein rein äußerliches, optisch für den Augenblick wirksames, aber nicht richtiges Argument, denn man vergleicht da ungleiche Zahlen. Richtig müßte man sagen: Beim ASVG. haben wir 100 Prozent Arbeitgeber, 100 Prozent Arbeitnehmer und 26 Prozent Staatszuschuß, beim GSPVG. haben wir 100 Prozent Selbständige, dann Null, und die 57 Prozent werden mit dem gekoppelt, was bei den anderen die 100 Prozent der Arbeitgeber zahlen.

Ich glaube, auf diese äußere Optik könnte man doch heute schon verzichten; denn wir haben doch weltanschaulich genügend Reibungsflächen, und wir könnten, jede Partei für sich, genügend Argumente virulent machen, die ebenso wirksam sind wie jene, die dann nur verletzen, wenn man einmal dahinter sieht und darauf kommt, daß sie eigentlich nur für das Auge bestimmt waren und nicht für die Wirklichkeit.

Ich darf also bitten, daß bei den kommenden Verhandlungen — der Herr Minister war so lieb, sie für Februar festzusetzen — erstens der Termin eingehalten wird und daß zweitens aber auch eine Lösung dieser Frage der Partnerschaft aus der Gewerbesteuer gefunden wird. Es würde das in der sachlichen Zusammenarbeit nur einen Schmuckstein darstellen, und mit dieser Entscheidung würde auch das Recht zum Durchbruch kommen. Für die einzelnen Versicherungsanstalten wäre das ein Ansporn zu sparsamster Gebarung, weil sie dann ihre Arbeit und ihre Verwaltung unter den gleichen Voraussetzungen durchführen würden. Wir würden damit jenem Ausdruck, den wir uns so gerne beilegen, nämlich Demokraten zu sein, wirklich hundertprozentig nahekommen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Hillegeist: Als nächster Redner kommt der Herr Abgeordnete Kostroun zum Wort.

Abgeordneter Kostroun: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir Sozialisten

Kostroun

begrüßen, daß es diesmal gelungen ist, noch in dieser Parlamentssession nicht nur das Rentenrecht der Arbeiter und Angestellten sowie der Bauern, sondern auch durch die in Behandlung stehende 5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz das Rentenrecht für die Selbständigen der gewerblichen Wirtschaft zu verbessern. Ich glaube aber, daß es im Zusammenhang mit der heutigen Beschlusßfassung dieser Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz gut ist, auf diesem Weg der breiten Öffentlichkeit, besonders aber den heute pensionsversicherten Selbständigen und den Selbständigen-Pensionisten selbst durch einige nüchterne Zahlen, die aber, wie ich glaube, überzeugend sind, den Wert des erst wenige Jahre bestehenden gesetzlichen Selbständigen-Pensionsrechtes zum Bewußtsein zu bringen.

Wie aus den letzten Feststellungen der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hervorgeht, haben bisher fast 64.000 Selbständige ihre Berufstätigkeit aufgegeben und ihre Gewerbeberechtigung zurückgelegt, um die Gewerbeleitung in Anspruch nehmen zu können. Für die Gewerbeleitung wurde allein im Oktober des heurigen Jahres eine Gesamtsumme von 41,8 Millionen Schilling aufgewendet. Zusammen mit den Ausgleichszulagen wurden seit dem Inkrafttreten des Leistungsrechtes nach diesem Gesetz, also seit dem 1. Juli 1958, insgesamt 1542 Millionen Schilling an Gewerbeleitungen ausbezahlt.

Dadurch, daß wir das gesetzliche Gewerbeleitungrecht nicht früher erreicht haben, sind die gegenwärtig zur Überweisung kommenden monatlichen Pensionen von durchschnittlich etwas über 600 S noch dürftig genug und nur dann durch die Gewährung einer Ausgleichszulage höher, wenn die Bedürftigkeit nachgewiesen wird. Die Tatsache aber, daß es unter den Gewerbeleitungisten im Vergleich zu anderen Pensionsversicherungen den perzentuell höchsten Stand an Ausgleichszulagenempfängern gibt, beweist nicht nur die gegenwärtig noch unterdurchschnittlichen Rentenleistungen, sondern ebenso — das will ich besonders betonen — die nachgewiesene besondere Bedürftigkeit vieler ehemaliger Selbständiger, die trotz eines Lebens voll Arbeit weder einen Besitz erwerben noch Ersparnisse machen konnten. Damit ist aber ebenso eindeutig bewiesen, wie unterschiedlich nach wie vor die Einkommensverhältnisse bei den Selbständigen liegen und wie viele zehntausende Selbständige es nach wie vor gibt, die heute oft nicht mehr, oft sogar weniger verdienen als der Durchschnitt der Arbeiter.

Wir wissen, daß es infolge des kurzen Bestandes dieses Gesetzes leider noch Jahre dauern wird, bis das Selbständigen-Pensionsrecht an das schon jahrzehntelang bestehende Pensionsrecht der Arbeiter und Angestellten einigermaßen angeglichen sein wird. Trotzdem erkennen heute in zunehmendem Maße immer mehr Selbständige, wie notwendig die Schaffung der gesetzlichen Gewerbeleitung war, wie vielen Zehntausenden dieses Gesetz bereits hilft und wie wertvoll sich das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz erst recht in Hinkunft zur Sicherung des Alters der Selbständigen oder im Ablebensfall zur Sicherung der Witwen und Kinder erweisen wird. Immer mehr Selbständige erkennen heute, daß ihr Pensionsanspruch schon auf Grund der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen mit jeder Beitragsleistung von Jahr zu Jahr steigt.

Daß das Gesetz seine Bewährungsprobe bestanden hat, geht im übrigen auch aus den Beitragsleistungen der Versicherten hervor. Von den seit dem Bestand des Gesetzes erzielten Gesamteingängen von 1679 Millionen Schilling wurden rund 1080 Millionen Schilling aus eigenen Beitragsleistungen der Selbständigen aufgebracht, während der Bund aus dem Titel der Gewerbesteuer in diesen Jahren insgesamt 599 Millionen Schilling, also rund 55 Prozent der Beiträge der Versicherten, als Zuschuß geleistet hat.

Wenn ich mich erinnere, wie man in der Zeit unserer Bemühungen um die Schaffung eines gesetzlichen Selbständigen-Pensionsrechtes vielseitig darüber und über das von unserem Freien Wirtschaftsverband geprägte Wort „Gewerbeleitung“ gespottet und gehöhnt hat, so muß ich heute der Freude Ausdruck geben, daß sich bei der Beratung der 5. Novelle zu diesem Gesetz nunmehr beide Regierungsparteien geeinigt haben, in Hinkunft an Stelle des bisher verwendeten, vielfach als Diskriminierung empfundenen Wortes „Rentner“ auch im Gesetzestext den Begriff „Pensionisten“ zu verankern. Damit ist dokumentiert, daß auch alle ehemaligen Selbständigen, denen heute ein gesetzlicher Pensionsanspruch zusteht, nicht mehr Rentenempfänger, sondern, wie wir Sozialisten es immer angestrebt haben, Gewerbeleitungisten sind. Das vom Freien Wirtschaftsverband geprägte Wort, über das gelacht, gespottet und gehöhnt wurde, findet heute also auch im Gesetzestext Verwendung.

Durch die heute dem Parlament zur Beschlusßfassung vorliegende 5. Novelle zu unserem Gesetz ist auch im Selbständigen-Pensionsrecht wieder ein Fortschritt erreicht worden, den ich in keiner Weise verkleinern will. Wie-

3938

Nationalrat IX. GP. — 90. Sitzung — 15. Dezember 1961

Kostroun

der ist es in den Verhandlungen zur Schaffung dieser Gesetzesänderungen und -ergänzungen in gemeinsamen Beratungen gelungen, eine Reihe aus den praktischen Erfahrungen festgestellter Härtefälle zu beseitigen und das Rentenrecht für viele, insbesondere auch für Witwen, zu verbessern.

Natürlich werden wir trotzdem auch in Hinkunft — das Leben ist nichts Stabiles — noch eine Reihe von Mängeln des GSPVG. zu beheben und Notwendigkeiten zu erfüllen haben. Es wird zum Beispiel von vielen als unverständliche Härte empfunden, daß nach den gegenwärtigen Bestimmungen des Gesetzes eine Erwerbsunfähigkeitsrente nur dann zuerkannt werden kann, wenn sowohl die völlige, die 100prozentige Erwerbsunfähigkeit und dazu noch die völlige Mittellosigkeit nachgewiesen wird. Noch gibt es im Selbständigen-Pensionsrecht keine Berufsunfähigkeits- oder Frührente. Durch die gegenwärtige finanzielle Lage des Bundes und nicht durch eine erdichtete andere Schuld konnten wir diesmal leider noch nicht die Gewährung einer 14. Pension an unsere Arbeitsveteranen erreichen. Allein aus diesem Grund mußten einvernehmlich alle diese Fragen und Notwendigkeiten auf eine Regelung im nächsten Jahr verschoben werden. Ich bin froh darüber, daß der Herr Sozialminister in den Verhandlungen über die 5. Novellierung unseres Gesetzes zugesagt hat, sich sofort mit Jahresbeginn oder im ersten Jahresviertel zu bemühen, daß die Verhandlungen über die noch offenen Fragen — insbesondere auch wegen des Ablaufs der gegenwärtigen finanziellen Regelung des Gesetzes Ende 1962 — wieder aufgenommen werden. Ich hoffe, daß sich auch der Herr Finanzminister bereit erklären wird, mitzuhelfen, damit wir gemeinsam den Weg zu einer gerechten Neuordnung der finanziellen Grundlagen des Gewerbe- und Berufspensionsrechtes, aber endlich auch zur Gewährung einer 14. Gewerbe- und zur Realisierung einer Berufsunfähigkeitsregelung finden.

Alles aber, was heute noch im Selbständigen-Pensionsrecht fehlt und deshalb von uns angestrebt werden muß, kann das bisher Geleistete in seinem Wert für hunderttausende Selbständige nicht schmälern. Der Fortschritt, der auch durch die vorliegende 5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz erzielt wurde, verdient entsprechend gewürdigt zu werden.

Die Entwicklung der Zeit — jetzt komme ich auf etwas Grundsätzliches — erfordert von uns allen ein klares, eindeutiges Bekenntnis zur Sozialversicherung. Und nun muß ich mich an meinen Freund, den Abgeordneten Kulhanek wenden. Er wird entschuldigen,

wenn ich doch einiges anführen und kritisieren muß, was er bei der Behandlung der Budgetgruppe Soziale Verwaltung eindeutig zum Ausdruck gebracht hat.

Ich bin kein „Zitaterich“ wie der Kollege Kulhanek (*Heiterkeit*), aber sonst verstehe ich mich mit ihm gut, und wir finden uns manchmal auch — wer würde uns das übelnehmen — in gemeinsamen Bemühungen, Unrecht zu beseitigen oder ein Recht für die Selbständigen zu erreichen.

Herr Abgeordneter Kulhanek! Lassen Sie mich aber vorerst sagen: Sie wissen sehr wohl, daß ich im ASVG. vorgesehene Regelung für die weiterversicherten ehemaligen Selbständigen oder für die aktiven Selbständigen mit der Begründung einer vermeintlichen Gleichstellung des Rechtes aller bei völlig unterschiedlichen Beiträgen absolut als Unrecht empfinde. Ich bin nicht Mitglied des Sozialausschusses, habe mich aber trotzdem in meinem Wirkungskreis bemüht, Einsicht zu finden. Es wurde auch mir gesagt: Paktiert! Wir haben aber immerhin erreicht — ich hoffe, daß es für alle erreicht wird —, daß man sich bemühen wird, mit der nächsten Novelle eine gerechtere als die bisherige Regelung zu finden.

Sie wissen, daß zwischen Sozialversicherungsfachleuten auf jeder Ebene in der Frage der Rentenruhensbestimmungen im Grundsätzlichen unterschiedliche Auffassungen bestehen. Man kann den guten Willen desjenigen nicht bezweifeln, der etwa auf dem Standpunkt steht, eine Pension sei dazu da, in Anspruch genommen zu werden, es werde nur dann möglich sein, die Lebenserwartung der Menschen zu erhöhen, wenn sie nach Erreichung des Pensionsanspruches nicht noch weiterarbeiten. Das ist ein Standpunkt, den man teilen kann.

Man kann aber auch den anderen Standpunkt verstehen, der etwa besagt: Wenn sich ein alter Mann, also ein Pensionist, gesund genug fühlt und trotz Inanspruchnahme des Pensionsrechtes bereit ist, noch seinen Teil zur wirtschaftlichen Entwicklung unseres Landes beizutragen, dann ist es ein Unrecht, ihn dafür mit einer Kürzung der Rente zu strafen. Ich bekenne, daß ich zu dieser zweiten Meinung stehe, umso mehr, als doch jetzt seit vielen Jahren in Zeitungsdiskussionen, Pressepolemiken und Reden über eine Frage gestritten wird, deren Regelung ebenfalls notwendig ist, nämlich die Frage der Beschäftigung von Fremdarbeitern.

Jetzt stelle ich mir praktisch vor, daß ein Arbeiter oder Angestellter auch dann noch arbeiten will, wenn er bereits in Pension ist, aber nur unter der Voraussetzung, daß ihm

Kostroun

die Rente nicht gekürzt wird. Nun ist der Unternehmer vor die Frage gestellt, ob er lieber einen Fremdarbeiter oder einen Wiener — ich bin Wiener, darum sage ich es so, man kann es auch auf die Österreicher überhaupt ausdehnen —, den er kennt und der ein Facharbeiter ist, anstellen will, einen Wiener Facharbeiter, der als Pensionist vielleicht langsamer arbeiten wird, weil er eben schon älter ist als 65 Jahre. Wenn ich mich frage, welchen von beiden der Unternehmer anstellen wird, so glaube ich, daß er sich für den einheimischen Facharbeiter entscheiden wird, den er kennt und über dessen Leumund er sich, sollte er ihn nicht kennen, eventuell erkundigen kann; er wird sich also für den Österreicher eher entscheiden als für einen ihm völlig unbekannten Ausländer.

Die Frage des Arbeitskräftemangels wäre leichter zu lösen, wenn wir die Ruhensbestimmungen im gegenwärtigen Rentenrecht aufheben würden. Das wäre eine Gleichstellung, und das würde nicht nur den Menschen, die nach ihrer Pensionierung noch arbeiten wollen, ihr Recht geben, sondern würde auch unserer Wirtschaft dienen.

Nun komme ich zum Kollegen Kulhanek zurück. Ich habe das letzte Mal von der gegenseitigen Aussprache geredet, die nicht gehässig sein soll und die zum gegenseitigen Verständnis und zur Verständigung führen soll. Deswegen rede ich jetzt auch zum Kollegen Kulhanek. Es wird sicher auch Kollegen auf Ihrer Seite geben, die meine Ausführungen kritisch prüfen und sich vielleicht dazu durchringen werden, dem Kollegen Kulhanek doch zu sagen: So oder so! Nicht einmal ja und einmal nein! Ein ehemaliger Minister hat gesagt: Eine Wischiwaschi-Stellung kann man auch zur Grundsatzfrage der Sozialversicherung nicht einnehmen! Eine solche Stellung aber hat der Kollege Kulhanek bezogen. (*Zwischenruf des Abg. Kulhanek*.) Nicht heute. Heute hat er sich zu 90 Prozent positiv zur Sozialversicherung bekannt. Was aber hat er bei der Behandlung der Gruppe Soziale Verwaltung zum Ausdruck gebracht? Ich zitiere aus der Parlamentskorrespondenz:

„Wir müssen uns fragen, wieweit ein Wohlfahrtsstaat die persönliche Initiative fördert oder hindert. ... Der Wohlfahrtsstaat betreut die Menschen, er nimmt ihnen die Sorge für die Wechselfälle des Lebens ab, er bietet ihnen Sicherheit für den Arbeitsplatz, für Zeiten der Krankheit und der Erholung und für das Alter. Er nimmt dem einzelnen damit die Spannungsmomente im Leben.“

Sie wissen, wie er sogar den „Wilhelm Tell“ herausgeholt und zum Beweis genommen hat: Rechts ein Krankenkassenpalast, links

eine Pensionsversicherungsanstalt — und „durch diese hohle Gasse muß er kommen“! (*Abg. Kulhanek: Das ist wahrscheinlich eine Reprise! — Gegenrufe bei der SPÖ*.) Dieses Zitat hat nicht einmal die „Österreichische Tageszeitung“ übernommen, dort habe ich es nämlich gesucht. (*Abg. Kulhanek: Die „Arbeiter-Zeitung“ hat es mit einer Kritik übernommen!*)

Ich habe betont: Ich komme mit dem Kollegen Kulhanek sehr gut aus, wir finden uns manchmal. Warum sollte ich mich nicht finden mit ihm, wenn er einen Standpunkt vertritt, den ich teilen kann? Er muß es sich daher auch gefallen lassen, daß ich ihm in einer demokratischen Aussprache in absolut urbanen Formen mitteile, daß ich es nicht für möglich halte, einen solchen Standpunkt einzunehmen. Dabei rede ich gar nicht davon, daß er auch ein Obmannstellvertreter unserer Pensionsversicherungsanstalt ist.

Ich habe gesagt: Die Zeit erfordert ein klares und eindeutiges Bekenntnis zum Sozialversicherungsgedanken. Was Kulhanek in Wahrheit gemeint hat, was durchgeklungen ist, das kennen wir schon: die Aversion gegen den Rentnerstaat, die Rentnermentalität. Wir kennen diese Theorie, die zwar der Kollege Kulhanek vorgetragen hat, die aber von anderswo herkommt. Wir kennen auch die Begründung: Wenn die Menschen gegen alle Wechselfälle des Lebens gesichert sind, dann hemmt das ihre Initiative, ihre Eigenverantwortlichkeit, die Antriebskräfte, den Leistungswillen. Wir kennen diese Theorien. So ungefähr hat es Kulhanek auch das letzte Mal — dem inneren Gehalt seiner Worte nach — gesagt. Nun muß ich sagen: Wenn das richtig wäre, dann müßten etwa die sozialen Verhältnisse in Afrika oder Asien oder im Kongo als ideal — die Initiative nicht lähmend und die Entwicklung fördernd — angesehen werden. (*Abg. Dr. Haselwanter: Ja, bei den Schwarzen!* — *Abg. Dr. Misch: Das tut der schwärzeste Schwarze nicht!*) Das glaubt auch Freund Kulhanek nicht. Damit sind diese Theorien eindeutig widerlegt! Das wäre ein „Zurück“, aber nicht ein Fortschritt, der bisher allen gedient hat. Ich weiß, woher diese Theoretiker kommen. Sie müssen etwas finden — aus eigenem oder über Auftrag von wirklichen Feinden der Sozialversicherung —, sie müssen eine Begründung, eine Theorie finden. Sie haben diese Begründung gefunden, die leicht widerleglich ist. Wenn man sich aber diese Theoretiker — der Kollege Kulhanek war nur ihr Sprecher — näher ansieht, so kann man immer wieder feststellen: Sie predigen Wasser und trinken Wein. Das heißt, sie haben sich für ihr Alter gut pensionsver-

3940

Nationalrat IX. GP. — 90. Sitzung — 15. Dezember 1961

Kostroun

sichert, vielfach — ich pauschaliere nicht — alle Sicherungen auch noch durch zusätzliche Verträge geschaffen. Sie haben keine Sorge, daß das „ihren Leistungswillen hemmt“.

Wir Sozialisten lehnen diese gegen den Wohlfahrtsstaat gerichteten Theorien ab, weil sie unrichtig sind. Wir glauben im Gegenteil, daß nur die soziale Sicherheit der Menschen während ihrer Berufstätigkeit und die Vorsorge für die unterschiedlichen Wechselfälle des Lebens, für den Fall der Krankheit, der Invalidität, der Berufsunfähigkeit, des Alters und ihres vorzeitigen Todes den Menschen und den Familien Beruhigung und zugleich die Gewißheit geben, daß sie ohne diese Grundsorgen, die früher bei jedem virulent und lebendig gewesen sind, ihrer Beschäftigung nachgehen können. Erst diese Sicherheit vor den Wechselfällen des Lebens spornt die Antriebskräfte, den Leistungswillen des einzelnen Menschen an. (*Widerspruch des Abg. Kulhanek.*) Das habe ich erwartet: Schaut es euch dort und da an! Was wir — jeder von uns, der eine als Arbeitnehmer bei seinen Kollegen, der andere als Arbeitgeber in seinem Betrieb — in Einzelfällen feststellen, das wurde ja nicht durch die soziale Sicherheit hervorgerufen, sondern das wurde durch die Lohn-, die Preisseite, durch die Arbeitsmoral, durch die Tatsache der Konjunktur hervorgerufen. Ich setze mich lieber mit diesen Problemen auseinander, als daß ich — jetzt rede ich als Selbständiger, glaube aber, daß dasselbe auch für die Arbeiter und Angestellten gilt — eine Wirtschaftskrise, wie wir sie in den dreißiger Jahren erlebt haben, dafür eintausche.

Wir alle sollten uns nicht so sehr in Sicherheit wiegen, sondern uns — das ist die letzte Betrachtung zu diesem grundsätzlichen Kapitel — zum Bewußtsein führen, wo unser Land heute wäre, hätten wir nicht für die Menschen im Vergleich zu früheren Zeiten mehr soziale Sicherheit geschaffen, in welchen Staatsverband, in welches Regime, in welche Diktatur unser Staat, unser Volk, alle Bevölkerungsschichten bereits eingegliedert wären.

Wir Sozialisten trauern nicht einer nie wiederkommenden Vergangenheit ohne jede soziale Sicherheit nach. Es ist ein redlicher Gewerbevertreter — ich will es anerkennen —, aber mit völlig falschen Gesichtspunkten, der glaubt, den Menschen helfen zu können, die nur rückwärts blicken auf eine Zeit, die nicht wiederkommt. (*Der Redner wendet sich zur Regierungsbank um, wo Bundeskanzler*

Dr. Gorbach sitzt. — Abg. Eichinger: Ja, wer denn?) Ich meine nicht den Herrn Bundeskanzler, den ich für einen fortschrittlichen Menschen halte (*Heiterkeit*), ich habe

mich nur zufällig umgedreht, wie das so vor kommt. Ich will Ihnen gestehen: Ich habe endlich zur Freiheit der Rede gefunden, was mir in 15 Jahren nicht voll gelungen ist. Damit redet man sich vielleicht ein bissel leichter, aber man kommt unvermeidlich, wenn die Hemmung wegfällt, auf sein Manuskript zu schauen, auch dazu (*der Redner wendet sich abermals zum Bundeskanzler*), einen Menschen mit Sympathie anzublicken. (*Neuerliche Heiterkeit.*) Ich bin aber schon fertig, meine Herren!

Wir Sozialisten streben im Gegensatz dazu an, daß auch diesen noch unverschuldet Zurückgebliebenen Schritt für Schritt geholfen wird. Das sind in erster Linie die Gewerbetreibenden; ihr Rentenrecht, Kollege Kulhanek, ich habe es erwähnt, ist infolge des kurzen Bestandes des Gesetzes und infolge der gegenwärtigen finanziellen Lage des Bundes, aber nicht infolge einer personifizierten anderen Schuld — ich will sehr vornehm sein — unvermeidlich weit zurückgeblieben. Wir treten dafür ein, daß sie den gleichen sozialen Schutz für den Fall der Krankheit, der Invalidität, der Berufsunfähigkeit und des Alters erhalten, den die Arbeiter und Angestellten längst besitzen. Weil wir mit der 5. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz gemeinsam wieder einen Schritt auf diesem Weg weitergekommen sind, stehen wir zu diesem erreichten Fortschritt. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Hillegeist: Als nächster Redner kommt der Herr Abgeordnete Scheibenreif zum Wort. Ich erteile es ihm. (*Abg. Franz Mayr: Kollege Kostroun! Aber das „Wischiwaschi“ lag auf Ihrer Seite und nicht beim Kulhanek!* — *Abg. Kostroun: Das müssen Sie mir nachweisen!* — *Abg. Dr. Misch: Wenn der Kulhanek einmal so redet und einmal so, wer ist dann der „Wischiwaschi“?* Einmal „mitterert“ er, einmal ist er ein Sozialversicherer! Was ist er wirklich? — *Abg. Kulhanek: Dann darf man nicht in zwei Ausschüssen tätig sein!* — *Präsident Hillegeist gibt das Glockenzeichen.*)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Scheibenreif. Ich bitte, die Diskussion zwischen den Abgeordneten einzustellen.

Abgeordneter Scheibenreif: Herr Präsident! Hohes Haus! Wenn heute hier im Plenum die 9. Novelle zum ASVG. beschlossen wird, dann finden die langen Verhandlungen, die viele Monate gedauert haben, damit ihre Krönung.

Einzelne Redner haben schon darauf hingewiesen, daß die 9. Novelle viele Klarstellungen und Ergänzungen bringt, damit dieses Gesetz besser angewendet werden kann. Ich

Scheibenreif

möchte mich nur auf einige wenige Fragen beschränken.

Eine Härte bedeutete die sogenannte 14 Tage-Frist bei Unfällen. Bisher mußte bei Arbeitsunfällen der Unfall innerhalb von 14 Tagen gemeldet werden, ansonsten gab es bei der Honorierung verschiedene Schwierigkeiten. Der bäuerliche Mensch denkt aber zunächst nicht an Meldungen und Anmeldungen, sondern ihm ist es zunächst am wichtigsten, gesund zu werden. Erst später kommt er darauf, daß er der Versicherung diesen Unfall auch hätte melden sollen. Nun ist mit der 9. Novelle diese 14 Tage-Frist gefallen, an ihre Stelle wird eine Frist von zwei Monaten treten. Das ist für die Bauernschaft sicherlich sehr wertvoll.

Eine andere Sache, die mich heute besonders befriedigt — ich habe von dieser Stelle aus schon des öfteren davon gesprochen —, ist der Versicherungsschutz der Freiwilligen Feuerwehren. Seit dem Jahre 1955, seit der Gesetzverordnung des ASVG., haben maßgebliche Vertreter des Bundesfeuerwehrenverbandes bei den beiden großen Parlamentsklubs vorgesprochen und sind dafür eingetreten, daß die Angehörigen der Feuerwehren einen Schutz bei Unfällen genießen sollen, die sie im Einsatz erleiden, ohne daß sie hiefür Beiträge zu bezahlen hätten. Dieser Wunsch der Freiwilligen Feuerwehren wurde leider Gottes sehr lange nicht erfüllt. Aber am heutigen Tage können wir mit Genugtuung sagen, daß nunmehr auch dieser Wunsch der Freiwilligen Feuerwehren erfüllt wird. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*) Es betrifft dies ungefähr 200.000 freiwillige Feuerwehrmänner im ganzen Bundesgebiet.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bin der Ansicht, daß diese freiwilligen Feuerwehrmänner einen sehr großen Beitrag für die Sicherheit unserer Bevölkerung leisten, zumal ihr Einsatz stets ein freiwilliger Einsatz ist. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*) Bei Brandkatastrophen, aber auch bei allen übrigen Elementarkatastrophen, bei Überschwemmungen, bei Windwurfschäden und so weiter, überall braucht man zuerst einmal die Feuerwehr und dann das Bundesheer. Es ist für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren frappierend gewesen, daß sie, wenn sie bei Ausübung ihres freiwilligen Dienstes zu Schaden gekommen sind, noch zahlen mußten. Daher bin ich heute darüber hoch befriedigt, daß diese 9. Novelle nunmehr endgültig festlegt, daß die Freiwilligen Feuerwehren bei Ausübung ihres Dienstes unter dem vollen Versicherungsschutz stehen. Damit stellt heute das österreichische Parlament unter Beweis, daß es den Dienst unserer Freiwilligen Feuerwehren zu würdigen versteht und sich auch als dankbar erweist.

Hinsichtlich der Pensionsversicherung gäbe es manches zu sagen. Kollege Vollmann hat ja schon erwähnt, daß die Richtsätze für die Ausgleichszulagenempfänger erhöht worden sind.

Ich habe eine gewisse Sorge hinsichtlich des Bundesbeitrages für meine Anstalt. Ich habe dies dem Herrn Minister Proksch schon im Finanz- und Budgetausschuß mitgeteilt. Die landwirtschaftliche Sozialversicherung ist auf den Bundesbeitrag, auf die Ausfallhaftung, sehr angewiesen. Das Sozialministerium selbst hat bei den Vorverhandlungen zum Budget als Erfordernis für den Bundesbeitrag an unsere Anstalt einen Betrag errechnet, der sich auf etwa 613 Millionen Schilling beläuft. Im Budget sind leider Gottes um rund 20 Millionen weniger eingesetzt. Ich habe aber sowohl vom Herrn Minister Proksch als auch vom Finanzministerium die Zusage, daß trotzdem bei der Erfüllung unserer Verpflichtungen gegenüber unseren Rentnern in der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt keine Schwierigkeiten entstehen werden. Das befriedigt mich.

Weniger zufrieden bin ich damit — ich muß das als einen großen Schönheitsfehler bezeichnen —, daß der Beitragssatz bei der Pensionsversicherung in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung immer um 1 Prozent höher ist als in der Pensionsversicherung der Arbeiter. Man begründet dies damit, daß die Pensionsabteilung der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt immer wieder passiv ist und die Passiven noch immer steigen. Diese Begründung ist nicht stichhaltig. Es ist in Österreich jedermann klar, daß die Zahl der Versicherten in der Land- und Forstwirtschaft, im besonderen aber die Zahl der Arbeitnehmer sozusagen täglich abnimmt, während uns die Rentner verbleiben. Daher ist das nicht eine Schuld der Landwirtschaft, sondern es ist eine Erscheinung, für die wir nichts können. Wir müssen aber dafür höhere Beiträge zahlen. Das fördert ja noch die Landflucht. Ich bin daher sehr betrübt darüber, daß man den richtigen Ausgleich in dieser Novelle noch nicht gefunden hat, obwohl ich mich sehr bemüht habe, diese Ungerechtigkeit doch irgendwie aus dem Weg zu schaffen.

Ein paar Worte zur 4. Novelle zum landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz. Als wir dieses Gesetz geschaffen haben, glaubten wir, daß unsere alten Bauern und Bäuerinnen dieser Einrichtung keine so große Bedeutung beimessen werden. Wir haben damals die Beitragsgrundlage festgesetzt. Wir waren der Ansicht, daß mit dieser Beitrags-

Scheibenreif

grundlage und mit der Paritätsleistung des Bundes dann auf Jahre hinaus die Bedeckung für den Rentenaufwand gegeben sein wird. In Wirklichkeit schaut die Sache aber ganz anders aus. Wir haben uns damals hinsichtlich der Zahl der versicherungspflichtigen Betriebe und der versicherungspflichtigen Bauernkinder auf die letzte Volkszählung verlassen, die im Jahre 1951 stattgefunden hat. Nach dieser Volkszählung und nach der Betriebszählung gab es in Österreich etwa 300.000 nach dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz versicherungspflichtige Betriebe und etwa 220.000 versicherungspflichtige Bauernkinder. Demgegenüber haben wir angenommen, daß bestenfalls 80.000 bis 90.000 Menschen die Leistungen der Zusatzversicherung beanspruchen werden. Bei der Handhabung des Gesetzes hat sich aber herausgestellt, daß in Wirklichkeit nicht 300.000, sondern nur 272.000 versicherungspflichtige Betriebe und nicht 220.000, sondern nur 90.000 versicherungspflichtige Bauernkinder erfaßt werden konnten. Es ist daher ein riesiger Ausfall entstanden. Der derzeitige Stand an versicherungspflichtigen Betrieben beträgt überhaupt nur 248.000, während die Zahl der versicherungspflichtigen Bauernkinder nur 75.000 beträgt. Andererseits steht aber heute der Rentnerstand in der Zuschußrentenversicherung mit etwa 111.000 Rentnern zu Buch.

Um diese Anstalt zu sanieren, muß eine Beitragserhöhung vorgenommen werden. Mit dieser Beitragserhöhung sollen auch verschiedene bescheidene Verbesserungen für unsere Rentner gebracht werden. Meine Damen und Herren! Sie können sich aber denken, daß eine Beitragserhöhung für unsere Bauernschaft wieder eine neuerliche Belastung bedeutet und daß unsere Bauernschaft eine neuerliche Belastung wirklich nur unter den größten Opfern auf sich nehmen kann. Diese großen Opfer können wir nur bringen, weil wir wissen, daß sie für unsere alten Bauern und Bäuerinnen gebracht werden. Ansonsten könnten wir bei der derzeitigen Situation, wo die Preise für die landwirtschaftlichen Produkte seit vielen Jahren stabil sind und keinerlei Erhöhungen erfahren haben, wogegen die Preise der Betriebsmittel in der Landwirtschaft, ob das nun die Maschinen oder die Baustoffe sind, aber auch die Kunstdüngemittel und so weiter, ständig erhöht worden sind — nicht zu reden von den sozialen Lasten, die immer wieder gestiegen sind —, diese neuerliche Belastung nicht auf uns nehmen. Wir müssen daher die Erhöhung der Beitragsgrundlage auf uns nehmen. Wir hoffen, daß man demnächst auch auf der Preisseite für die Landwirtschaft entsprechendes Ver-

ständnis zeigen wird. (Präident Dr. Maleta übernimmt den Vorsitz.)

Ich wurde erst vor einer halben Stunde davon verständigt, daß Forderungen von den Molkereiarbeitern angemeldet wurden. Ich habe auch mit Herrn Dr. Staribacher kurz darüber gesprochen, weil wir uns ja, soweit ich mich erinnere, im milchwirtschaftlichen Komitee — ich glaube, es war im Juni — darauf geeinigt haben, daß eventuell von dieser Seite kommende Wünsche durch einen Aufschlag auf den Milchpreis erledigt werden müssen. Kollege Staribacher erinnert sich nicht gerne daran. Ich persönlich anerkenne die Forderungen der Molkereiarbeiter. Aber das kann nicht mehr auf Kosten des Milchpreises gehen, der wirklich mehr als bescheiden ist. Heute ist ja, wie es schon öfter geheißen hat, nur mehr Brunnenwasser billiger als die Milch, denn das Mineralwasser ist schon längst teurer! Man kann daher von uns solche Dinge nicht verlangen. Wenn daher diese Forderungen erfüllt werden, dann verlangen wir eine Abgeltung, Herr Dr. Staribacher, auf jenem Weg, den wir einvernehmlich besprochen und beschlossen haben. (Abg. Dr. Staribacher: Herr Präsident Scheibenreif! Das ist doch die alte Forderung, die kennen Sie doch ganz genau!) Ich kenne sie, aber Sie müssen auch einmal verstehen, Herr Dr. Staribacher, daß man zu jenem Wort steht, welches wir im milchwirtschaftlichen Komitee vereinbart haben. (Abg. Dr. Staribacher: Das bezieht sich doch nicht auf die alten Forderungen!) Ob es neue Forderungen oder ob sie alt sind (Abg. Dr. Staribacher: Das sind aber keine neuen, Herr Präsident!): eine neuerliche Belastung auf diesem Sektor ist unmöglich! (Abg. Wolf: Steht da der Milchpreis zur Debatte?)

Ich möchte daher wiederholen, daß die Leistungsverbesserung in dieser Vorlage wirklich mit einem besonderen Opfer auch von Seiten unserer Landwirtschaft verbunden ist. Die Leistungsverbesserung, die diese Novelle bringt, liegt in erster Linie bei der Erwerbsunfähigkeitsrente, allerdings mit der sogenannten Bedürftigkeitsklausel. Diese Bedürftigkeitsklausel befriedigt uns insofern nicht, als unsere Bürgermeister draußen dadurch eine zusätzliche Arbeit bekommen, weil sie feststellen müssen, ob jeder, der um eine Erwerbsunfähigkeitsrente ansucht, auch bedürftig ist. So mancher Bürgermeister wird sich da in seiner Entscheidung sehr schwer tun. Wir hätten daher am liebsten diese Frage heraußen gelassen, aber eine Einigung konnte hierüber nicht zustandegebracht werden.

Als eine Verbesserung analog dem ASVG. können wir auch verzeichnen, daß der Kinder-

Scheibenreif

zuschuß von 32 S auf 50 S erhöht wird und daß nun auch im Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz sowohl die Militärdienstzeiten als auch die Kriegsdienstzeiten angerechnet werden, was ebenfalls eine Angleichung an das ASVG. bedeutet. Die Bestimmungen über neutrale Zeiten werden ebenfalls dahin gehend verbessert, daß Bauern, die keinerlei Verwandte haben, ihren Besitz auch an Fremde übergeben können.

Was mich und besonders auch die gesamte Bauernschaft sehr betrübt hat, ist, daß es in dieser Novelle nicht gelungen ist, die sogenannte Ausnehmerinnenrente durchzusetzen. Im Unterausschuß haben wir uns diesbezüglich sehr bemüht. Wir haben zum Teil auch bei allen Mitgliedern des Unterausschusses Verständnis gefunden, aber dennoch konnte man sich nicht durchsetzen, weil man glaubte, dies wäre ein Präjudiz für die übrigen Hausfrauen oder andere Kategorien. Normalerweise gebührt nach dem ASVG. den männlichen Versicherten mit 65 Jahren eine Altersrente, den Frauen eine mit 60 Jahren. Wir kommen jetzt sogar schon zur Frührente. Bei der Landwirtschaft ist es so, daß aus verwaltungstechnischen Gründen, also aus Ersparungsgründen, der Besitzer, also in der Regel der Bauer, allein versichert ist; wenn er verheiratet ist, wird ihm seine Zuschußrente verdoppelt. Wenn aber der Bauer jetzt noch keine 65 Jahre alt ist, sondern 62 oder 63, die Bäuerin aber schon 60 Jahre alt ist und fast nicht mehr arbeiten kann, weil sie sich zusammengerackert hat, kann sie nichts bekommen, sondern erst dann, wenn der Bauer 65 Jahre alt ist. Das ist sicherlich ein sehr großes Unrecht. Ich möchte auch hier wieder anmelden, daß wir in dieser Frage nicht ruhen und rasten werden, bis auch unseren Ausnehmerinnen, also unseren braven Bäuerinnen, endlich einmal dieses Recht zuteil werden wird. (Beifall bei der ÖVP.)

Eine erfreuliche Angelegenheit können wir in der Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, die wir heute auch noch behandeln, verzeichnen. Ich meine die Einbeziehung der Pecher in die Arbeitslosenversicherung, die unsere Pecher sehr befriedigen wird. Die Pecherei wird ja in Niederösterreich insbesondere nur in den vier Bezirken Mödling, Baden, Wr. Neustadt und Neunkirchen betrieben. Die Harzerzeugung ist eine sehr schwere Arbeit. Ich kenne diese Arbeit deswegen gut, weil ich als Bauernsohn und auch als junger Bauer selber der Pecherei nachgegangen und selber Pecher gewesen bin. Dieser Kreis der Pecher hat bisher eine gerechte gesetzliche Regelung vermissen müssen. Es waren nämlich wohl die sogenannten ein-

seitigen Pecher — das sind jene Pecher, die nur bei einem Besitzer die Pechbäume pechen, also in der Regel bei größeren Besitzern — der Arbeitslosenversicherungspflicht unterworfen, wogegen die sogenannten mehrseitigen Pecher, die also bei mehreren kleineren Bauern pechen, weil der einzelne Bauer zuwenig Pechstämme für sie hat, dieses Benefizes der Arbeitslosenversicherung nicht teilhaftig waren. Mit der heutigen Beschußfassung über die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz wird auch diese Frage zur Zufriedenheit gelöst, und ich freue mich herzlich darüber, daß man sich auch zu dieser Regelung entschließen konnte. Das Rohharz, welches diese Pecher hauptsächlich aus den Schwarzkiefern gewinnen, ist ein wichtiger Rohstoff, denn es liefert den Grundstoff für das Kolophonium und das Terpentin. In der Papierindustrie, der chemischen Industrie, der Schuh- und Lackindustrie und überhaupt kann man dieses Produkt nicht entbehren, und es wäre vielleicht für unser Staatswesen und für unsere gesamte Wirtschaft eine Katastrophe, wenn wegen ungenügender Rücksichtnahme auf diesen kleinen Personenkreis — es gibt ja insgesamt nicht mehr als 463 Pecher — dieser Betriebszweig „eintrocknen“ würde und man nur auf die Zulieferung des Auslandes angewiesen wäre. (Abg. Dipl.-Ing. Dr. O. Weihs: „Eintrocknen“ ist gut!)

Schließlich darf ich noch darauf hinweisen, daß durch die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz auch der Beitragssatz von 3 Prozent auf 2 Prozent herabgesetzt wird. Das ist für die Landwirtschaft eine sehr erfreuliche Tatsache. Ich darf dazu feststellen, daß ja in der Landwirtschaft kaum eine Arbeitslosigkeit besteht, mit Ausnahme der Saisonarbeiter; bei den Landarbeitern im Gebirge aber kann man jedenfalls davon nicht reden. Es wäre daher angezeigt — wir haben diese Frage im Unterausschuß auch schon behandelt —, daß man speziell bei der Landwirtschaft die Beitragssätze für die Arbeitslosenversicherung, wenn man sie schon nicht ganz verschwinden läßt, zumindest bei dieser Kategorie um 1 Prozent niedriger ansetzen würde. Das würde den Tatsachen entsprechen und würde der Gerechtigkeit Genüge tun.

Abschließend möchte ich noch einmal meiner Freude Ausdruck geben, daß die wirklich schon so lang offene Frage des Unfallschutzes für die Feuerwehren endlich einmal zur Zufriedenheit gelöst wurde. Wir werden daher für alle diese Vorlagen stimmen. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Rosenberger. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Rosenberger: Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Die Behandlung der 9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die heute zur Diskussion und Beschußfassung steht, hat sehr erfreulich gezeigt, daß alle Redner das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz mit seiner 9. Novelle lobend hervorgehoben haben. Wir alle, die wir seit 1945 diesem Hohen Hause als Mitglieder angehören, waren ja Zeugen dieser großartigen Entwicklung auf dem sozialen Gebiet.

Es ist bestimmt kein Schlagwort, wenn behauptet wird, daß die soziale Sicherheit heute eine große Gruppe von Menschen von der Wiege bis zum Grabe begleitet. Bis zum Jahr 1957 war unsere Sozialgesetzgebung mit Ausnahme eines einzigen Gesetzes, und zwar des Familienlastenausgleichsgesetzes, das auch für die Selbständigen die Kinderbeihilfe brachte, den unselbständig arbeitenden Menschen vorbehalten gewesen.

Es ist sicherlich nicht die Schuld dieses Hohen Hauses und auch nicht die Schuld des Herrn Bundesministers für soziale Verwaltung, daß auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit so wenig für die Selbständigen geschaffen wurde. Im Gegenteil, ich muß sagen, daß der Herr Sozialminister ein besonderes Interesse an der Einbeziehung der Selbständigen und ganz besonders der selbständigen Landwirte in die Sozialversicherung gezeigt hat. Die Widerstände gegen die Einbeziehung unserer Bauernschaft lagen auf außerparlamentarischem Boden. Ich möchte absolut nicht die ganze Österreichische Volkspartei in den Verdacht bringen, daß sie gegen die Einführung der Zuschußrentenversicherung gewesen sei, aber es hat so manche in ihren Reihen gegeben, die so weit gegangen sind, daß sie in Widerspruch zu dem, was heute alle gesagt haben, daß soziale Sicherheit Freiheit der Menschen bedeutet, behauptet haben: Die Einführung einer Rente für die Selbständigen in der Landwirtschaft bedeutet Unfreiheit! Das ist so weit gegangen, daß man in der Bauernbundzeitung lesen konnte: „Freiwillig nie! Jetzt ist es an der Zeit, sich zu wehren, denn wir haben das Gefühl, daß uns jemand an die Gurgel springt!“ (Abg. Scheibenreif: Rosenberger! Das sind ja Ausschnitte aus Leserbriefen, das kann man doch nicht vorlesen!) Moment! Das sind Ausschnitte aus der Zeitung des Bauernbundes! (Abg. Scheibenreif: Ja, ja, aus Leserbriefen, wo der eine dafür, der andere dagegen ist!) Herr Kollege Scheibenreif! (Abg. Ferdinand Mayer: Das wird von ihm schon zum dritten Mal hier gebracht!) Ich selbst war Zeuge, als in Versammlungen des Bauern-

bundes von Mitgliedern der Landesleitungen ausdrücklich gesagt wurde, „daß die Krankheit ‚Rentismus‘ von unseren Bauern noch nicht Besitz ergriffen hat. Wir wehren uns gegen solche gesetzliche Festlegungen“. Es ist immer darüber gesprochen worden. Es ist dagegen und dafür gesprochen worden, auch in Ihren Kreisen, das weiß ich schon.

Im Jahre 1957 ist es dann zu diesem Zuschußrentenversicherungsgesetz gekommen. Aber dieses Gesetz, das wir im September 1957 beschlossen haben, war (Abg. Scheibenreif: Im Dezember! Am 18. Dezember!) — am 18. September 1957; es ist im September beschlossen worden (Abg. Dwořák: Streitet euch deswegen nicht!) — nicht deswegen unzulänglich, weil die Renten unserer Bauern klein waren, weil es nur bescheidene Renten waren. Das war ja vorauszusehen, es hieß ja auch „Zuschußrente“, weil wir davon ausgingen, daß unsere alten Bauern eine Ausnahme bekommen, wo sie freie Wohnung, freie Beheizung, wo sie Kost und Bekleidung haben, ja auch ärztliche Hilfe und so weiter und so fort. Das ist also sicherlich in Ordnung. Aber was wir Sozialisten immer gefordert haben, war, daß man diese alten Rentner zumindest auch in die Krankenversicherung einbezieht. Das war auch im Zuschußrentenversicherungsgesetz vorgesehen, wurde aber bis heute nicht durchgeführt. Damals wurde gesagt: Lassen wir das Gesetz erst einmal in Kraft treten; nach einem Jahr werden wir sehen, ob es möglich sein wird, auch den Rentnern den Krankenschutz zu gewähren! Herr Kollege Scheibenreif hat auch im vorigen Jahr gesagt: Man wird jetzt nicht eine separate Verfügung für die Rentner treffen, sondern ich glaube, daß es vielleicht im Laufe des nächsten Jahres schon gelingen wird, alle Landwirte in die Krankenversicherung einzubeziehen.

Das Jahr ist vergangen, und wir sind um keinen Schritt weitergekommen. Man könnte vielleicht sagen: Die Altrentner, die Zuschußrentner müssen ohnehin nicht zahlen, wenn sie krank werden, sondern zahlen müssen es ja schließlich die jungen Bauern, die die Wirtschaft übernommen haben. Aber die jungen Bauern müssen auch die Beiträge für die Zuschußrentenversicherung bezahlen, und es trifft sie sicher schwer, wenn der alte Bauer, der Zuschußrentner, krank wird. Eine lange Krankheit und unter Umständen ein Krankenhausaufenthalt bedeuten für sie Probleme, die fast unlösbar scheinen und die den Bauernhof unter Umständen in eine schwere Krise bringen können. Wir wissen: Je älter die Menschen werden, desto anfälliger sind sie für Krankheiten, und das ganz besonders die Bauern. Es wäre daher nur gerecht, billig und

Rosenberger

begrüßenswert, wenn man nicht so lange warten würde, bis der Streit zwischen den einzelnen Bundesländern sozusagen ausgestritten ist, ob man für oder gegen die Krankenversicherung der gesamten landwirtschaftstreibenden Bevölkerung ist, sondern man sollte doch wirklich einmal darangehen, diese alten Rentner in die Krankenversicherung einzubeziehen und ihnen diesen Krankenschutz zu geben, den heute ja alle arbeitenden Menschen in Österreich bereits haben.

Wir haben damals bei der Beschußfassung über die Zuschußrentenversicherung auch einen Antrag gestellt, daß man auch die Ausgleichszulage bei den Zuschußrentenversicherungen anwenden soll; denn „Zuschußrentenversicherung“ besagt doch, daß die Rente nur in einem Zuschuß zu den Ausnahmen bestehen kann. Aber wir wissen ja, daß in Österreich nach unserem Strukturverhältnis auf dem landwirtschaftlichen Sektor nahezu 50 Prozent unserer landwirtschaftlichen Betriebe Kleinbauernbetriebe sind, von denen noch dazu ein großer Teil Pächterbetriebe sind. Das heißt also, ein Bauer, der hauptsächlich nur als Pächter seine Existenz findet, hat dem Übernehmer ja nichts zu übergeben, und da findet sich auch kein Übernehmer. Aber er ist versicherungspflichtig, und er kommt auch in den Genuß der Zuschußrente. Diese Menschen aber kommen dann in die bitterste Not, weil sie mit 240 S oder meinetwegen auch 300 S, wenn sie das überhaupt erreichen, ihr Leben fristen müssen. Wenn man diese Menschen kennt und versteht, was das alles für sie bedeutet, dann weiß man, daß es selbstverständlich nur recht und billig ist, daß man für die Realisierung der Ausgleichszulage eintritt.

Kollege Scheibenreif hat bedauert, daß die Erwerbsunfähigkeitsrente daran gebunden ist, daß der Bedürftigkeitsnachweis erbracht wird. Ich wäre froh, wenn wir schon die Ausgleichszulage hätten, auch unter der Bedingung, daß der Bedürftigkeitsnachweis erbracht werden muß, was ja eine Selbstverständlichkeit ist.

Nun ganz kurz zur 4. Novelle. Ich möchte nur einiges herausgreifen, und zwar einmal § 5, der eine Neufassung des bereits mit der 1. Novelle abgeänderten § 5 über die freiwillige Weiterversicherung bringt und diese freiwillige Weiterversicherung jetzt verbessert. Ursprünglich hat es in § 5 Abs. 1 geheißen, daß die Weiterversicherung erst nach fünf Beitragsjahren möglich ist. Nun kann der betreffende Bauer oder landwirtschaftliche Betriebsinhaber, der unter Umständen schon nach einem Jahr aus der Pflichtversicherung ausscheidet, bereits die freiwillige Weiterversicherung anmelden, falls er von diesem Recht innerhalb

des folgenden Jahres nach dem Austritt aus der Pflichtversicherung Gebrauch macht. Die Neufassung des § 5 durch diese Novelle ist sicherlich sehr begrüßenswert. In Absatz 3 heißt es allerdings, daß nach zehn Beitragsjahren jederzeit weiterversichert werden kann, auch eine unterbrochene Weiterversicherung kann wieder beantragt werden.

Unangenehm ist allerdings in dieser Novelle die Beitragserhöhung. Der Herr Kollege Scheibenreif hat gesagt: Es ist auf Kalkulationsfehler zurückzuführen; bei der Schaffung des Zuschußrentenversicherungsgesetzes wurde angenommen, daß nicht so viele alte Bauern von dieser Einrichtung Gebrauch machen werden. Ich war nicht dieser Meinung. Denn man hat draußen immer wieder gehört, daß unsere Bauern diese Einrichtung der Altersrente wirklich begrüßt haben. Ich konnte mir nicht vorstellen, daß es noch Bauern geben würde, die sich um dieses Recht nicht kümmern würden.

Aber es ist auch noch auf einen anderen Umstand zurückzuführen, daß heute diese Situation in der Zuschußrentenversicherung besteht. Als wir das Zuschußrentenversicherungsgesetz im Jahre 1957 beschlossen haben, glaubten wir natürlich, daß wir eine Gemeinschaftsleistung der gesamten Landwirtschaft durch das Gesetz veranlassen werden nach dem demokratischen Grundsatz: Der Stärkere wird dem Schwächeren unter die Arme greifen, er wird dem Schwächeren helfen. Die Großgrundbesitzer waren allerdings einer anderen Meinung. Sie sind daher an den Verfassungsgerichtshof mit einer Beschwerde herangetreten, und sie haben recht bekommen. Auch das hat wesentlich zu der schlechten finanziellen Situation, die wir heute in dieser Anstalt zu verzeichnen haben, beigetragen.

Meine Damen und Herren! Ich will Sie nicht länger aufhalten und will zum Schluß kommen. Ich will zum Schluß noch einmal die Bitte wiederholen: Versuchen wir diesen Weg zu gehen, um das Problem der Krankenversicherung in allernächster Zeit lösen zu können. Versuchen wir auch das Problem der kleinen und kleinsten Bauern und der Pächter zu lösen, indem man letzten Endes auch ihnen die Ausgleichszulage gewährt. Es wird im Interesse unserer landwirtschaftstreibenden Bevölkerung gelegen sein. Ich für meine Person werde diese Forderung immer wieder wiederholen, solange ich die Ehre habe, diesem Hohen Hause anzugehören.

Und nun gestatten Sie, daß ich noch auf einen stilistischen Fehler im Antrag hinweise. Es heißt im Artikel I Z. 39 „Pensionsversicherung“ statt „landwirtschaftliche Zuschuß-

Rosenberger

rentenversicherung“. Ich erlaube mir daher folgenden Antrag zu stellen:

Im Art. I Z. 39 ist der Ausdruck „vor dem Träger der Pensionsversicherung“ durch den Ausdruck „vor dem Träger der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung“ zu ersetzen.

Ich bitte den Herrn Präsidenten, diesen Antrag in Behandlung zu ziehen. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Dr. Maleta: Der Antrag ist genügend unterstützt und steht daher mit zur Verhandlung.

Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet die Frau Abgeordnete Grete Rehor. Ich erteile ihr das Wort.

Abgeordnete Grete Rehor: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Anscheinend sind die Abgeordneten im Parlament abgekämpft. Es sind sehr wenige im Haus. Ich fasse mich entsprechend diesen Müdigkeitserscheinungen kurz. (Abg. Konir: Warum rügen Sie Ihre Partei?) Beide Parteien, Herr Abgeordneter Konir, werden damit gerügt. (Abg. Konir: Zählen wir aus! — Abg. Doktor Kummer: Niemand hat dem anderen etwas vorzuwerfen!) Einmal hüben, einmal drüben wenig, aber immerhin wenig insgesamt.

Die vorliegende Novelle zum Mutterschutzgesetz entspricht einer Anpassung an die vergleichbare Bestimmung im ASVG. Entsprechend dieser haben Mütter bei Frühgeburten nach der Niederkunft Anspruch auf Wochengeld durch zwölf Wochen. Die derzeit gültige Bestimmung des Mutterschutzgesetzes ist an die Bedingung geknüpft, daß die Mutter den Nachweis erbringt, daß sie das Kind stillt. Es liegt aber nicht allein im Belieben der Mutter, das Kind zu stillen. Daher ist die Anpassung sinnvoll und gerecht.

Ich darf auch zugleich darauf verweisen, daß die vorliegende Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz Lücken auf dem Gebiete des Karenzurlaubes schließt, die sich bei der Handhabung des Gesetzes als Härten erwiesen haben. Der Personenkreis, der das Karenzurlaubsgeld beziehen kann, wird um die Hausgehilfinnen und jene Hausbesorgerinnen, die überwiegend berufstätig sind, erweitert. Damit wird, wie ich sagte, eine Lücke geschlossen. Es sind bescheidene Bestimmungen beziehungsweise Verbesserungen im Sinne der berufstätigen Mütter, es ist aber immerhin wieder ein Fortschritt im Sinne der Familienpolitik in unserem Lande.

Im Verlaufe der Budgetdebatte sprach zum Kapitel Justiz der Herr Abgeordnete Zeillinger von der FPÖ. Er äußerte sich sehr abfällig über die ungenügenden Maßnahmen auf dem

Gebiete der Familienpolitik. Er brachte zum Ausdruck, die Regierungsparteien wären mit dem Erreichten zufrieden und seien selbstgefällig. Ich darf ihm dazu folgendes sagen: Wir sind weder zufrieden noch selbstgefällig, wollen aber der Wahrheit die Ehre geben und feststellen, daß auf dem Gebiete der Familienpolitik in den letzten zehn Jahren sehr entscheidende und für die Familie wirksame Maßnahmen getroffen werden konnten.

Erlauben Sie mir, verehrte Damen und Herren, in diesem Zusammenhang eine kurze Darstellung über jene Maßnahmen zu geben, die wir in Österreich in dieser Richtung beschlossen haben. Ich möchte noch einmal sagen: Ich fasse mich kurz.

Aus dem Kinderbeihilfenfonds und dem Familienlastenausgleich erhalten alle Kinder in Österreich, für die der Nachweis des überwiegenden Unterhaltes geführt wird, Kinderbeihilfen. Diese betragen ab 1. Juli 1961 gestaffelt: für das erste Kind 140 S, für das zweite 160 S, für das dritte 190 S, für das vierte 220 S, für das fünfte und jedes weitere Kind 250 S. Des weiteren bekommen sie die 13. und 14. Kinderbeihilfe, die vierteljährlich in vier gleichen Teilen, und zwar im Februar, im Mai, im August und im November, ausbezahlt werden.

Für jedes neugeborene Kind wird eine einmalige Geburtenbeihilfe in der Höhe von 500 S gewährt. Diese bringt eine Erleichterung bei der notwendigen Anschaffung der Ausstattung für den Säugling.

Des weiteren wird für jedes neugeborene Kind im ersten Lebensjahr, und zwar nach Vollendung des ersten und sechsten Lebensmonates, eine Säuglingsbeihilfe in zwei Raten von je 300 S, zusammen also 600 S, gewährt; diese Beihilfe wird mit 1. Jänner 1963 auf je 600 S, zusammen also auf 1200 S, erhöht.

Mit 1. Jänner dieses Jahres erhalten Mütter mit drei oder mehr Kindern eine Mütterbeihilfe von 50 S 14mal im Jahr; das ergibt einen Gesamtbetrag von 700 S. Ab 1. Jänner 1962 werden 75 S im Monat beziehungsweise 1050 S im Jahr gewährt, ab 1. Jänner 1963 monatlich 100 S, im Jahr 1400 S, und ab 1. Jänner 1964 monatlich 150 S, jährlich 2100 S.

Berufstätige Mütter können seit 1. Jänner dieses Jahres einen einjährigen Karenzurlaub vom Tage der Niederkunft an in Anspruch nehmen. In der Zeit des Karenzurlaubes wird im Anschluß an das Wochengeld Karenzurlaubsgeld gewährt. Dieses beträgt durchschnittlich 430 S im Monat. Es haben rund 20.000 Mütter in der Zeit vom 1. Jänner bis 1. Oktober dieses Jahres dieses Geld in Anspruch genommen. Das bedeutet, daß 20.000 Kleinstkinder in Österreich im ersten und wich-

Grete Rehor

tigsten Lebensjahr die Pflege und Erziehung durch ihre eigene Mutter erreichten. Diese 20.000 Kleinstkinder sind, von Einzelfällen abgesehen, sicher an Leib und Seele gesunde Kinder. Damit wird auch die hohe Säuglingssterblichkeit in Österreich vermindert werden. Ohne überheblich und selbstgefällig zu sein — dies alles bedeutet echte Familienpolitik!

Dieses Maß an Familienpolitik bis zum heutigen Tage wird vielleicht anschaulich, wenn wir die Familienleistungen in Betracht ziehen und mit den Einkommen in unserem Lande vergleichen.

Erlauben Sie mir, verehrte Damen und Herren, einige wenige Beispiele, die diese Familienleistungen mit Bezug auf die Einkommen unter Berücksichtigung der Steuertabelle darstellen, anzuführen. Bevor ich diese Beispiele anführe, verweise ich darauf, daß die dreimaligen Steuersenkungen, über die in den letzten Jahren hier im Hohen Hause einiges ausgesagt wurde, im besonderen den Beziehern von Klein- und Kleinsteinkommen eine Verbesserung brachten. Einige Beispiele für Steuerermäßigungen: Das Einkommen von Familienerhaltern mit einem Kind ist steuerfrei bis zu einem Bruttoeinkommen von 1543,86 S, bei zwei Kindern ist das Einkommen steuerfrei bis 1885,50 S, bei drei Kindern bis 2443,83 S, bei vier Kindern bis 2943,83 S und bei fünf Kindern bis 3460,50 S. Diese Einkommen können allerdings durch steuerliche Maßnahmen nicht mehr gehoben oder verbessert werden, demnach kann eine weitere Steuerermäßigung den kleinen Einkommensträgern keine Verbesserung des Einkommens mehr bringen.

In einer Familie mit zwei Kindern und einem monatlichen Bruttoeinkommen von 1500 S erhöht sich das Einkommen durch die Familienleistungen einschließlich Wohnungsbeihilfe, umgelegt auf den Kalendermonat, auf ungefähr 1800 S. In einer Familie mit drei Kindern und einem monatlichen Bruttoeinkommen von 2000 S erhöht sich das Einkommen durch die Familienleistungen einschließlich Wohnungsbeihilfe, wieder umgelegt auf den Kalendermonat, auf 2650 S. Die Familienleistungen betragen in diesem Fall im Verhältnis zum Einkommen rund 32 Prozent. Wenn das dritte Kind in dieser Familie ein Säugling ist, erhöhen sich die Familienleistungen um die Geburten- und Säuglingsbeihilfe, sodaß das Nettoeinkommen dieser Familie 2740 S ausmacht, das sind rund 37 Prozent im Verhältnis zum Einkommen des Familienerhalters.

Insgesamt werden den Familien im Jahr 1962 rund 4 Milliarden Schilling an finanziellen Leistungen zugute kommen. Dazu kommt

die Familienleistung aus der Krankenversicherung, die jährlich rund 1,5 Milliarden Schilling ausmacht. Demnach werden den österreichischen Familien im Jahre 1962 ungefähr 5,5 Milliarden Schilling, das sind rund 10 Prozent des Staatsbudgets, zugute kommen.

Österreich weist die höchste Zahl weiblicher Berufstätiger aus: im Kreise der Dienstnehmer rund 39 Prozent, im Kreise der Selbständigen rund 41 Prozent. Eine große Zahl weiblicher Berufstätiger sind Frauen und Mütter. Diesem Problem im Sinne unserer Kinder zu begegnen, ist eine eminente familienpolitische Aufgabe. Dazu hätte es sicher nicht der Mahnung des Herrn Abgeordneten Zeillinger bedurft, weil wir selbst wissen, daß wir in dieser Richtung alle Bemühungen walten lassen müssen, um diesem Problem zu begegnen.

Wir beklagen die Tatsache — und auch darüber wurde im Hohen Haus von einer Anzahl von Diskussionsrednern gesprochen —, daß im abgelaufenen Jahr 1961 im besonderen die Preise gestiegen sind. Wir wissen, daß es zu den familienpolitischen Aufgaben zählt, alles daranzusetzen, um die Preise beziehungsweise die Preisentwicklung zum Stehen zu bringen.

Das wirtschaftliche Ministerkomitee hat über Anregung des Herrn Bundeskanzlers Dr. Gorbach Sofortmaßnahmen beantragt, die ab 1. Jänner 1962 wirksam werden. Es sind dies die Zollsenkung und die Erweiterung der Liberalisierung sowie der Antrag, betreffend die Hereinnahme von Fremdarbeitern, damit Engpässe auf dem Arbeitsmarkt überwunden werden können. Ob es möglich sein wird, eine entsprechende Anzahl qualifizierter Arbeitskräfte in unser Land zu bringen, wird sich allerdings erst zeigen.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat in seinem Sechspunkte-Programm außer dem Angeführten weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der Preise vorgeschlagen. Die österreichischen Konsumenten erwarten von allen zuständigen und verantwortlichen Stellen in Österreich, daß in der Frage der Preisentwicklung Maßgebliches veranlaßt wird.

Um der Preisentwicklung aber entsprechend zu begegnen, müssen auch die Konsumenten selbst Disziplin halten. Das möchte ich im besonderen unterstreichen, und ich möchte von dieser Warte aus alle Hausfrauen ermahnen, Käuferdisziplin zu halten und im besonderen in Zeiten, in welchen der Familie mehr flüssiges Geld zukommt, die Kauffreudigkeit einzudämmen und sich auf notwendige Käufe zu beschränken. Verteilt sich der Konsum entsprechend auf das ganze Jahr, so tragen wir selbst nicht dazu bei, daß die Preise steigen, und wir geben den Produzenten und

Grete Rehor

damit den Beschäftigten die Möglichkeit, kontinuierlich und nicht stoßweise zu erzeugen beziehungsweise Waren einzuführen.

Ich habe bereits von dieser Stelle aus bei meiner ersten Rede im Parlament — gleich dem Herrn Abgeordneten Dr. Staribacher, der vor einigen Tagen hier im Haus unter anderen auch diese Frage behandelt hat — darauf verwiesen, daß die Konsumenten in Zeiten der Preisentwicklung weder bei den privaten Kaufleuten noch bei den Konsumvereinen billigere Güter oder Nahrungsmittel des täglichen Lebens erhalten können. Damit ist eigentlich die preisregulierende Aufgabe der Konsumvereine weder spürbar noch wirksam.

Ich möchte im weiteren darauf verweisen, daß die Verantwortung in diesem Staate und alle Lasten in den letzten 16 Jahren die beiden Regierungsparteien getragen haben. Die Oppositionsparteien und deren Vertreter kritisieren, sie lehnen ab und stellen Forderungen auf; das ist einfacher, sicher auch populärer. Durch mehr als ein Dutzend Jahre, verehrte Damen und Herren, habe ich nunmehr Gelegenheit, die Vertreter der unabhängigen Partei in diesem Hause zu beobachten. Sie haben den Staatshaushaltsplan für 1962 sowie die Staatshaushaltspläne vorher heftig kritisiert und dann abgelehnt. (Abg. Dr. Kos: *Was hätte die Opposition denn sonst tun sollen?*) Ich stelle nunmehr an Sie die Frage: Wie sollte ein Staat ohne Budget seine Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen? Mit dem Hinweis allein, verehrte Herren von der Opposition, daß zuwenig geschieht und in diesem Staatshaushalt für bestimmte Maßnahmen zuwenig vorgesehen ist, ist nichts erreicht. Kritik zu üben ist das gute Recht jedes Volksvertreters. Wenn jedoch nur Kritik geübt wird und den Erfolgen niemals eine Anerkennung gezollt wird, welche Einstellung soll dann der Staatsbürger zur Demokratie und zu den Vertretern in den gesetzgebenden Körperschaften bekunden?

Ich erlaube mir folgendes zu sagen: Die Demokratie bietet den Staatsbürgern die Freiheit, die Freiheit auch für die Rede. Aber im Gewissen sind wir verpflichtet, uns gewisse Hemmungen auch in der Rede aufzuerlegen. Wer diese Verantwortung in der Demokratie nicht trägt, untergräbt eben die Demokratie.

Wir haben in unserem Lande die Diktatur erlebt, und diese hat uns den zweiten Weltkrieg eingetragen. Der Krieg, verehrte Damen und Herren, hat ungeheure Zerstörungen angerichtet, und heute noch tragen wir hiefür die Opfer. Mit Fleiß und Ausdauer kann man Sachschäden sanieren, aber Menschen, die der Krieg vernichtet, kehren nicht mehr

wieder. Darum ist der Krieg so verabscheuungswürdig, weil er den Menschen in seiner Würde mißachtet.

Und ich erlaube mir eine persönliche Bemerkung zu machen über das Verhältnis Demokratie — Diktatur. Als ich persönlich die zuständige Wehrmachtsstelle nach Beendigung des Kampfes um Stalingrad um das Schicksal meines Mannes befragte und ersuchte, mir Auskunft zu geben, gab mir der zuständige Wehrkreiskommandant folgende Antwort: Ist Ihnen nicht bekannt, daß der Befehl des Führers lautete: Bis zum letzten Mann! — Das war die Achtung vor dem Menschen in der Diktatur.

Und in diesem Zusammenhang habe ich meine Bemerkung getan: „Millionen Kinder haben in vielen Ländern der Welt ihre Väter durch den zweiten Weltkrieg verloren.“ Ich erlaube mir, den Vertretern der FPÖ zu sagen, daß ich viele Jahre zurück im Hohen Hause, als noch Dr. Stüber und Professor Pfeifer gesprochen haben, und vor kurzem, als das Auslieferungsbegehren gegen den Herrn Abgeordneten Kindl zu behandeln war, einen bestimmten Eindruck gewinnen konnte. Vielleicht täusche ich mich, aber glauben Sie mir, verehrte Damen und Herren, daß ein Mensch, der vom Schicksal hart angepakt wurde, hellhörig und wachsam ist. Ich gewann jedenfalls den Eindruck, daß die Geistigkeit des nationalsozialistischen Systems in den Herzen und Köpfen einiger Abgeordneter der FPÖ auch heute noch mitklingt und in mancher Rede im Hohen Hause vernehmbar ist. Wir lehnen entschieden alle Versuche, die die Geistigkeit dieser Zeit in unserem Volke wachruft, ab.

Die Geistigkeit, die wir bejahren, finden wir erneut bestätigt im letzten päpstlichen Rundschreiben. Auf eine kurze Formel gebracht, lauten diese Grundsätze: Der Mensch hat den Vorrang vor der Sache, die Gemeinschaft hat den Vorrang vor dem Kollektiv, und der Geist hat den Vorrang vor der Materie.

Vielleicht könnte man zu dem Eindruck kommen, daß ich nicht allein zu der Regierungsvorlage, die nunmehr in Verhandlung steht, spreche. Aber ich glaube, verehrte Damen und Herren, daß es notwendig und richtig gewesen ist, wenn wir ein familienpolitisches Gesetz oder ein Gesetz beschließen, das den Familien in unserem Lande wieder eine kleine Verbesserung bringt, diese Fragen unter anderem im Hinblick auf die Rede des Herrn Abgeordneten Zeillinger zu betrachten. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Hillegeist. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Hillegeist: Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Es tut mir leid, daß ich die ohnehin schon so stark belastete Tagesordnung noch dadurch zusätzlich belaste, daß ich mich zum Wort melden und damit Ihre Geduld noch etwas länger in Anspruch nehmen muß. Aber schuld ist, wie immer, die Opposition. (*Heiterkeit.*) Der Herr Abgeordnete Kandutsch hat offenbar auf das Stichwort gewartet, um jetzt hereinzukommen. Ich muß sagen, er hat mir sonst eigentlich immer eine ziemlich freundliche Haltung entgegengebracht. Ich war daher erstaunt, als er mir zwar die Tugend der Konsequenz testiert hat, aber an dieses Kompliment gleichzeitig die Befürchtung angeknüpft hat, sie könnte langsam in Sturheit übergehen. Nun ist auch Sturität unter gegebenen Umständen sehr wichtig. Aber ich möchte doch versuchen, diesen Vorwurf zu entkräften. Stur ist man nämlich erst dann, wenn man für seine Auffassung entweder keine Argumente hat oder wenn man entgegen der allgemeinen Meinung mit dem Kopf durch die Wand will. Beides trifft bei mir nicht zu. Ich hoffe also, daß ich Ihre sehr schmeichelhafte Testierung als konsequenter Mann, der tatsächlich Jahre hindurch in dieser Frage, meist ziemlich allein auf weiter Flur, seinen Standpunkt unverrückbar vertreten hat, wohl für mich in Anspruch nehmen, das andere aber ablehnen darf. Ich wünschte mir nur, daß meine Rede so überzeugend klingen möge, daß sie auch in Ihnen diese Überzeugung weckt. (Abg. Regensburger: *Stur ist immer besser als stier!* — *Heiterkeit.*)

Die Frage der Ruhensbestimmungen hat natürlich auch eine Kehrseite, die der Abgeordnete Kandutsch völlig vernachlässigt hat und die mein Kollege Vollman als ein „echter Kamerad“ auf dem Gebiete der Sozialversicherung allerdings sofort herausgefunden hat; er ist mir hier hilfreich zur Seite gesprungen. Man darf die Sache nicht nur und ausschließlich von der Seite jener Betroffenen sehen, für die es sehr angenehm ist, wenn sie neben einem vollen Einkommen auch noch eine volle Rente beziehen können. Ich nehme ihnen das gar nicht übel.

Betrachten muß man diese Frage aber doch wohl zunächst von einer grundsätzlichen Seite aus. Und da darf ich dem Hohen Haus die Frage vorlegen und sie dann gleich selbst beantworten — ich hoffe, Sie werden mit mir übereinstimmen, daß diese Antwort richtig ist —, nämlich die Frage: Wozu haben wir die Sozialversicherung eigentlich geschaffen? Wir haben die Sozialversicherungseinrichtungen zu dem Zweck geschaffen, damit die arbeitenden Menschen, wenn sie durch Krankheit, durch Alter, durch Invalidität oder

durch andere Umstände nicht mehr in der Lage sind, sich ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit zu verschaffen, durch Leistungen aus der Sozialversicherung weitgehend entzöglicht werden, durch Leistungen, die einen Ersatz für das vorherige und verlorengegangene Arbeitseinkommen darstellen sollen. Diese Einrichtungen werden uniso befriedigender sein und werden von den Betroffenen umso dankbarer empfangen werden, je mehr diese Leistungen an das vorherige Arbeitseinkommen heranreichen, also praktisch einen wirklich ausreichenden Ersatz für dieses Arbeitseinkommen darstellen.

Es hat sich zu dem Zeitpunkt, als man die ersten Einrichtungen der gesetzlichen Pensionsversicherung geschaffen hat, niemand vorgestellt und niemand vorstellen können, daß man einen Ersatz für ein verlorenes Arbeitseinkommen neben diesem Arbeitseinkommen zusätzlich auszahlen könnte, weil damals noch niemand gewagt hat, auch nur zu hoffen, daß wir einmal zu einer Pensionsversicherung kommen könnten, die den Menschen ein solches Ausmaß an Pension garantiert, das wirklich nahezu schon das aktive Einkommen erreicht, also tatsächlich einen vollwertigen Ersatz darstellt.

Wenn Sie, Kollege Kandutsch, die hunderttausenden Menschen fragen würden, die jetzt nur Beiträge zahlen müssen und die erwarten, wenn sie einmal in den Genuss der Rente kommen, daß sie dann auch eine Rente bekommen werden, die diese wichtigste Voraussetzung erfüllt, nämlich einen völligen Ersatz für das verlorengegangene Arbeitseinkommen zu bieten, und wenn Sie hören würden, mit welcher Sorge diese Hunderttausenden oft genug darüber reden, ob es denn möglich sein wird, dann, wenn sie einmal selbst in den Ruhestand gehen, diese Leistungen noch aufrechtzuerhalten, dann hätte die ganze Sache auch für Sie schon ein etwas anderes Gesicht, als wenn Sie auf der anderen Seite nur die viel geringere Zahl von Menschen, also die Minderheit, sehen, die viel weiter geht und verlangt, daß man nicht nur ausreichende Pensionen sichert, sondern daß diese Pensionen auch dann gebühren sollen, wenn der Versicherungsfall in Wahrheit noch gar nicht eingetreten ist.

Ich habe im Laufe meiner Bemühungen um eine Reform der Pensionsversicherung der Angestellten, die dann später auf die gesamte Pensionsversicherung ausgedehnt wurde, in den Mittelpunkt der Forderungen zunächst einmal ein Postulat gestellt: Die Rentenleistungen müssen so hoch und so ausreichend festgelegt werden, daß sie wirklich als ein vollwertiger Ersatz für das voran-

3950

Nationalrat IX. GP. — 90. Sitzung — 15. Dezember 1961

Hillegest

gegangene Arbeitseinkommen gelten können. Ich glaube behaupten zu können, daß dieses Ziel erreicht wurde. Wenn ich Ihnen, verehrte Damen und Herren — ich habe es ja schon einige Male getan —, neuerlich in Erinnerung rufe, daß die Höchstpension in der Sozialversicherung nach dem ASVG. — und das wird bald auch für die Arbeiter erreicht sein, nicht nur für die Angestellten, die schon seit dem Jahre 1909 Beiträge zahlen konnten — 79½ Prozent der Bemessungsgrundlage und damit unter Umständen 92,75 Prozent des monatlichen Gehaltes erreicht und vierzehnmal im Jahr ausgezahlt wird, dann werden Sie mir recht geben, wenn ich hier behaupte: Das ist ein vollwertiger Ersatz für das vorangegangene Arbeitseinkommen, noch dazu wenn man als Grundlage im allgemeinen die höchste Beitragsgrundlage, nämlich die der letzten fünf Jahre heranzieht oder als Alternative eine bessere zwischen dem 40. und 45. Lebensjahr!

Es ist dann die Frage sicher nicht unrechtfertigt — ich darf bitten, daß man das doch noch einmal von dieser Seite betrachtet —: Kann man derartige Leistungen in dieser Höhe, die also wirklich einen vollen Ersatz für das Arbeitseinkommen darstellen, neben den weiterlaufenden Arbeitseinkommen ohne weiteres zahlen? Hier beruft man sich auf das Versicherungsprinzip.

Meine Damen und Herren! Es ist sehr gefährlich, sich in diesem Fall auf das Versicherungsprinzip zu berufen, denn jeder Versicherungsmathematiker und vor allem jede private Versicherung wird Ihnen nachweisen, daß derartige Leistungen, wenn sie ohne Einschränkung bei Erreichung eines gewissen Lebensalters gewährt werden sollen, durch die derzeitigen Beiträge versicherungsmäßig einfach nicht gedeckt sind! Weder die 10 Prozent, die wir noch vor zwei Jahren in der Angestelltenversicherung gezahlt haben, oder die 11 Prozent in der Arbeiterversicherung noch die jetzigen 13 und 14 Prozent reichen nach dem Versicherungsprinzip aus, um derartige Leistungen bei Eintritt des vorgesehenen Rentenanfallsalters unter allen Umständen auszahlen zu können.

Ich frage mich aber weiter, ob solche Leistungen eine sozialpolitische Notwendigkeit darstellen. Ich habe es immer als eine sozialpolitische Notwendigkeit bezeichnet, jemandem als Ersatz für sein Einkommen Renten in solcher Höhe zu bezahlen. Aber es ist meiner Meinung nach keine sozialpolitische Notwendigkeit, es ist vielmehr eine sehr angenehme Zusatzleistung, eine solche Rente denjenigen zu bezahlen, die das Glück haben, in diesem Alter noch voll arbeitsfähig zu sein,

die das Glück haben, einen Posten zu finden, und die dann im Alter einen viel höheren Lebensstandard erreichen können, als sie während ihres ganzen Lebens hatten.

Wenn man aber die anderen fragt, diejenigen, die das nämlich zahlen sollen, die danebensitzen und wissen, daß sie niemals zusätzlich arbeiten werden, wenn sie in den Ruhestand gehen, entweder weil sie dazu gesundheitlich nicht in der Lage sind oder weil sie keinen Posten bekommen, wenn man die Frage stellt, ob es berechtigt ist, von ihnen höhere Beiträge zu verlangen, damit man diese Leistungen finanzieren kann, so werden Sie schon ganz andere Töne hören.

Ich darf darauf verweisen, daß die Regelung in der Ersten Republik viel radikaler war als die jetzige Regelung. Sie ging von vornherein von dem Standpunkt aus, daß eine Rente erst dann gebührt, wenn neben Erreichung der Altersgrenze, neben Erfüllung der Wartezeiten auch der sogenannte Versicherungsfall eingetreten ist, das heißt, daß man aus jeder versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden ist. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß doch in das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, in das GSPVG., dieser Grundsatz auch jetzt wieder hundertprozentig aufgenommen wurde! Sie haben doch gehört, wie Kollege Kostroun gesagt hat, daß soundso viele tausende und zehntausende Gewerbetreibende ihren Gewerbeschein zurücklegen und ihre Tätigkeit aufgeben mußten, um in den Genuß ihrer Pension zu gelangen. Das ist ein Grundsatz, der dort uneingeschränkt gilt. Warum ist das in dem einen Fall eine so ungeheure Härte, wenn es im anderen Fall als eine Selbstverständlichkeit betrachtet wird? Die Funktionäre dieser Anstalt haben das selbst verlangt, und zwar nicht nur mit Rücksicht auf die finanzielle Situation, wie ich wohl annehmen darf, sondern auch unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Erwägungen, die dafür zweifellos ins Treffen geführt werden können.

Nachdem ich das jetzt dargelegt habe, glaube ich Ihnen nicht erst versichern zu müssen, daß ich, wenn ich die Möglichkeit dazu hätte, diesen Grundsatz, daß hohe, ausreichende Renten als vollwertiger Ersatz für das vorherige Einkommen gebühren sollen, aber nur dann, wenn kein anderes Arbeitseinkommen mehr vorhanden ist, auf allen Gebieten durchsetzen möchte. Ich täte das, wenn ich den entsprechenden Einfluß hätte und wenn meine Zunge den Engelszungen gleichen würde, sodaß ich alle, auch diejenigen, die den Vorteil genießen, zwei Leistungen nebeneinander zu bekommen, überzeugen

Hillegeist

könnte. Es ist mir zwar offenbar besser gelungen als Ihnen, Herr Kollege Kandutsch, weil ich aus innerer Überzeugung gesprochen habe, diese Auffassung in weiten Kreisen tatsächlich überzeugend genug durchzusetzen. (Zwischenruf des Abg. Dr. Kandutsch.) Das beweist am besten die Tatsache, daß alle Funktionäre meiner Gewerkschaft hinter dieser Auffassung gestanden sind.

Es ist mir aber nicht gelungen, eine Tatsache aus der Welt zu schaffen — und hier komme ich Ihnen schon näher —, nämlich die Tatsache, daß man den Grundsatz, daß neben einem Arbeitseinkommen nicht gleichzeitig eine volle Rentenleistung gebühren kann, nicht nur gegenüber einzelnen Gruppen von Arbeitnehmern aufrechterhalten kann. Wenn das ein Grundsatz ist — und meiner Meinung nach wäre es ein richtiger Grundsatz —, dann muß er allgemein angewendet werden! Da beginnt nun meine „Abweichung“ von der von Ihnen behaupteten Sturität.

Ich bin nun ein Mensch, der sich Jahre hindurch der Gehässigkeit und dem Widerstand von Tausenden von Menschen ausgesetzt und alles auf sich genommen hat. Sie ahnen gar nicht, wie viele Briefe ich gekriegt habe, die etwa damit enden: Da haben Sie einen Strick und hängen Sie sich auf! Wenn ich aber das durchgehalten und mich bemüht habe, diesen Grundsatz allgemein zu vertreten, so bin ich nicht bereit, etwa zuzustimmen, daß der Grundsatz, den ich für richtig halte, nur und in erster Linie für die Privatangestellten und für die Arbeiter in der gewerblichen Wirtschaft gelten soll, sondern dieser Grundsatz müßte eben für alle gelten. Wenn man das nicht durchsetzen kann — und ich sehe schon: man setzt ihn nicht durch, da gibt es zu viele Kerschagls (*Heiterkeit*) und zu viele andere, die an der Sache interessiert sind, und wir haben uns schon viel zusehr präjudiziert in solchen Dingen und werden uns heute neuerlich präjudizieren —, so sage ich mir in dieser Situation: Schön, wenn es nicht allgemein geht, so bin ich nicht bereit, das als Ausnahmebestimmung für einzelne Gruppen auf die Dauer zu akzeptieren.

Aber da geht es nicht um den § 94, Herr Kollege Dr. Kandutsch, sondern hier geht es schon um § 253 Abs. 1, bei dem die Rechtslage noch viel problematischer ist als beim § 94. § 253 Abs. 1 setzt ja fest, daß jemand, der am Stichtag noch in einem versicherungspflichtigen Dienstverhältnis steht, keine Rente bekommen kann. Gar keine, auch keine gekürzte! Das hat zur Wirkung, daß derjenige, der es „sich richten“ kann, daß derjenige, der geschickt genug ist, zum Stichtag eine Lösung dieses Dienstverhältnisses durchzu-

führen, wenn es auch nur eine fiktive wäre — er steht dann am Stichtag in keinem versicherungspflichtigen Verhältnis, aber einen Tag später setzt er sein Dienstverhältnis wieder fort, ohne daß seine Ansprüche aus der Vergangenheit beeinträchtigt werden —, daß dieser dann irgendwie die Rente bekommt.

Meine Damen und Herren! Ich muß sagen: Das ist keine Rechtsgleichheit. Wenn auch formal in der Bestimmung des § 253 keine Rechtsungleichheit enthalten ist und wahrscheinlich sogar der Verfassungsgerichtshof erst herumtüfteln müßte, bis er eine solche findet, so ist doch in der praktischen Auswirkung eine Ungleichheit vorhanden; denn wenn der Betreffende das ohne Gefährdung seiner Ansprüche macht oder machen kann, ist er im Vorteil. Wenn es zum Beispiel einem Angestellten mit vielen Dienstjahren gelingt, mit seinem Unternehmer zu vereinbaren: Ich trete zwar aus, aber meine Ansprüche auf Abfertigung bleiben aufrecht!, dann kriegt er die Rente, auch wenn er den nächsten Tag sein Dienstverhältnis fortsetzt. Wenn der Dienstgeber aber sagt: Nein, das tu ich nicht, da mußt du kündigen!, so würde er dadurch den Abfertigungsanspruch verlieren. In diesem Fall wird der Angestellte eben nicht kündigen, er wird weiter bleiben und bekommt keine Rente! Die Zahl dieser Beispiele könnte ich vervielfachen.

Es ist auch nicht einzusehen — ich glaube, da gibt es sogar verfassungsrechtliche Schwierigkeiten —, daß das Weiterverbleiben im eigenen Betrieb keinen Rentenanspruch nach sich zieht, aber wenn man in einen anderen Betrieb geht, etwa nur innerhalb eines Konzernbetriebes, so kann man die Rente wieder beziehen, allerdings mit Einschränkungen durch Ruhensbestimmungen.

Ich glaube also, daß § 253 Abs. 1 viel problematischer ist und daß er in dieser Form nicht aufrechthält ist; denn darin sehe ich eine Rechtsungleichheit. Wenn es nach mir ginge, würde er beseitigt werden, würde er überhaupt wegkommen. Es sollte jeder, auch wenn er im eigenen Betrieb verbleibt, genauso behandelt werden wie ein anderer, der in einen anderen Betrieb geht.

Wir sollten die Ruhensbestimmungen des § 94 in vernünftiger Weise so regeln, daß man weder verfassungsrechtliche Schwierigkeiten hat noch daß man dagegen irgendwelche moralische Bedenken haben müßte noch daß wir ungerecht verfahren müßten. Ich will damit in keiner Weise den Verhandlungen vorgreifen, die auf diesem Gebiet geführt werden sollen.

Dem Abgeordneten Kulhanek möchte ich nur sagen: Auch ohne Entschließung haben sich

Hillegeist

die Regierungsparteien zu weiteren Verhandlungen darüber entschlossen — und wenn Sie es nicht wissen sollten, wer in diesem Falle die Dirigenten sind, so wird es Ihnen leichtfallen, zu erfahren, wer auf Ihrer Seite dirigiert und wer auf unserer Seite. Es gibt in diesem Falle nicht nur einen Dirigenten, sondern mehrere. (*Heiterkeit und Zwischenrufe.*)

Wir haben uns also entschlossen, die Frage der Ruhensbestimmungen in völligem Einvernehmen nochmals einer sehr sachlichen, nüchternen Diskussion zu unterziehen und dabei zu versuchen, dieses außerordentlich schwierige Problem zu lösen. Es gibt da keine politischen Gegensätze und auch keine weltanschaulichen Gegensätze, es geht lediglich darum, wie man dieses Problem in einer solchen Weise lösen kann, daß es menschlich gelöst ist und doch zugleich auch den sozialpolitischen Notwendigkeiten und den finanziellen Möglichkeiten Rechnung trägt. Man wird dabei auch die Frage besprechen, die Sie jetzt für einen verhältnismäßig kleinen Kreis von durchaus nicht so bemitleidenswerten Opfern dieser Ruhensbestimmungen in den Vordergrund gestellt haben. Wir werden uns auch da bemühen. Viel größer ist der Kreis derjenigen, die sich durch andere Bestimmungen viel schwerer betroffen fühlen könnten.

Ich werde also sowohl innerhalb meiner eigenen Partei als auch innerhalb der Koalition und auch sonst in der Öffentlichkeit den Standpunkt vertreten, daß die Rechtsgleichheit außerordentlich wichtig ist, wobei ich sage, daß die Rechtsgleichheit nicht allein dadurch hergestellt ist, daß man das innerhalb des ASVG. nach gleichen Grundsätzen regelt. Auch wenn der Verfassungsgerichtshof keine verfassungsrechtlichen Bedenken hätte, so ist die Rechtsungleichheit für die Öffentlichkeit schon dadurch gegeben, daß der Bundespensionist ruhig einem zusätzlichen Erwerb nachgehen kann, ohne auch nur einen Groschen einzubüßen, und daß der ASVG.-Rentner seine Rente zu einem Teil verliert. Darin stimmen wir durchaus überein, Herr Kollege Kandutsch.

Meine Auffassung von der Korrektur, die vielleicht den Herrn Dr. Kerschagl wieder auf den Kampfplatz treten lassen wird, wäre, daß man eben die Bestimmungen für den öffentlichen Dienst der Regelung in der privaten Wirtschaft anpaßt, und zwar vor allem mit folgender Begründung, und dieses Argument, meine Damen und Herren, bitte ich ernstlich zu überlegen, weil es ein Argument ist, das versicherungsmäßig berechtigt ist:

Ich stehe durchaus auf dem Standpunkt, daß wir eine Versicherungsleistung zu prä-

stieren haben, deren Höhe sich nach der Höhe des versicherten Einkommens richtet, die aber beitragsmäßig auch gedeckt sein muß. Die derzeitigen Beträge decken, wenn man ganz roh schätzen will, die Steigerungsbeträge. Man kann sagen: Das, was der Betreffende die ganzen Jahre hindurch an Steigerungsbeträgen gewonnen hat, das hat er sich sozusagen selbst bezahlt. Es wird nicht in jedem einzelnen Fall stimmen, es wird vielleicht sogar im Durchschnitt nicht genau stimmen, aber den Grundbetrag, den zahlen ihm im allgemeinen die anderen, entweder der Staat durch die Staatszuschüsse oder die anderen Versicherten durch höhere Beiträge oder diejenigen, die geringere Leistungen in Anspruch nehmen können, weil sie vorzeitig sterben und dergleichen mehr. Daher ist diese Regelung: Der Grundbetrag wird gekürzt und nicht mehr, versicherungsrechtlich und versicherungsmäßig durchaus berechtigt. Wenn wir jetzt alles auf diese Basis stellen würden, dann würden wir richtig handeln, dann würde nicht die Rente zur Gänze eingestellt werden, sondern nur jener Teil, den sich der Betreffende durch seine Beiträge eben nicht selbst erworben hat.

Gestatten Sie mir, meine Damen und Herren, zum Schlusse zu sagen: Bemühen wir uns in einer so heiklen Angelegenheit, in einer Angelegenheit, in der natürlich jede Regelung präjudizell wirkt, eine sachlich richtige Lösung zu finden, die menschlich verantwortet werden kann. Eine Lösung, die menschlich verantwortet werden kann, wäre es, wenn wir den § 94 noch nach der Richtung hin ausbauen, daß wir den Versicherten die Möglichkeit geben, sich als Rentner noch zusätzlich soviel zu verdienen, daß er sein altes früheres Arbeitseinkommen erreicht. Wenn wir das durchführen, dann haben wir auch wieder einen Schritt nach vorwärts gemacht. Die 1800 S-Grenze als fixe Grenze ist zweifellos keine gerechte Lösung. Wenn das geschieht, was ich vorschlage, dann können wir jedem sagen: Bitte, wir erlauben dir ja, dir noch zusätzlich etwas zu verdienen, damit du nicht unter dein früheres Aktiveinkommen herabsinkst. Aber wenn der Betreffende das Aktiveinkommen schon durch die Rente erreicht oder nahezu erreicht hat, dann, glaube ich, ist es nicht möglich, ihm noch zusätzlich neben seinem Aktiveinkommen die volle Rente zu gewähren. Wir müßten uns bemühen, diese Frage so zu lösen, daß wir die Gesamtbefürfnisse und Gesamtinteressen über die egoistischen Einzelinteressen jener stellen, die niemals genug kriegen können. Schließlich ist die Sozialversicherung nicht dazu da, solche egoistische Bedürfnisse zu befriedigen, sondern sie ist dazu geschaffen worden, dem

Hillegeist

Menschen, der darauf angewiesen ist, eine wirkliche Entlastung zu bringen, einen Ersatz für das Einkommen, das er verloren hat. (Beifall bei der SPÖ und bei Abgeordneten der ÖVP.)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich möchte nur zu einigen der vielen Probleme, die zur Erörterung gestanden sind, sprechen.

Der Herr Abgeordnete Uhlir hat gemeint, ob wir nicht wieder zu Mindestrenten zurückkehren sollten, das heißt Beseitigung der Richtsätze. Ich glaube, daß das Problem noch nicht ausgegoren ist. Heute zahlt der Bund die Ausgleichszulage praktisch 100prozentig aus einem Kompensationsgeschäft heraus, wobei der Bund 40 Prozent des Gewerbesteueraufkommens bekommen und dafür 100prozentig die Ausgleichszulagenzahlungen übernommen hat. Aber, wie gesagt, das beruht lediglich auf dem Finanzausgleich, und wer weiß, wie lange diese Regelung dauert. Hier liegt das große Problem, daß die Ausgleichszulage eine Fürsorgeleistung ist. Würde man eine glatte Umwandlung auf eine Mindestrente vornehmen, würde natürlich auch eine nicht unbedeutende Mehrbelastung eintreten, weil ja das Fürsorgeprinzip, das Bedürftigkeitsprinzip hierbei eine Rolle spielen würde. Daß der jetzige Zustand nicht befriedigend ist, da gebe ich dem Herrn Abgeordneten Uhlir durchaus recht. Es ist für den, der eine Ausgleichszulage bekommt, irgendwie nicht verständlich, daß er, wenn sich seine Rente erhöht, trotzdem um keinen Groschen mehr bekommt, wenn nach Erhöhung der Rente diese den Richtsatz nicht übersteigt; es ergibt sich für ihn nur eine Verschiebung der Ausgleichszulage auf die Rente, dies wirkt sich aber für ihn materiell nicht aus.

Ich möchte nun auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kulhanek zu sprechen kommen, der hier, wie soll ich sagen, in härenem Gewande erschienen ist und die finanzielle Situation seiner Anstalt so hingestellt hat, als ob einige der Funktionäre sonntags bei der Kirchentüre um entsprechende Beträge betteln müßten, damit sie ihre Geschäfte noch weiterführen können. Er hat die Dinge auch so dargestellt, als ob gerade für seine Anstalt nur bis 1962 eine finanzielle Regelung bestünde, der Bundeszuschuß und so weiter nur bis zu diesem Zeitpunkt geregelt wäre und alle anderen längst dieser Sorge enthoben seien. Herr Abgeordneter Kulhanek! Sie haben über die Rede hier hinaus auch ein

Interview gegeben — ich habe keine Berichtigung gesehen, ich nehme an, Sie stehen zu dem Interview in der „Tageszeitung“ —, wo Sie mir die Schuld geben, daß noch keine neue Regelung erfolgt ist. Ich kann dazu nur sagen, daß einvernehmlich festgelegt wurde, daß die Regelung für alle Anstalten 1962 abläuft und daß im Jahre 1962 in den Verhandlungen der Koalition eine neue Regelung festgelegt wird. Sie können nicht sagen, daß Ihre Anstalt in dieser Frage auch nur um ein Jota schlechter behandelt wird. Man kann mir doch keinen Vorwurf machen, wenn die Regierungsparteien übereinkommen, im Jahre 1962 die finanzielle Frage für alle neu zu regeln.

Wenn Sie aber darüber hinaus erklären, die Anstalt stünde finanziell so schlecht, so darf ich dazu folgendes sagen: Ihre Anstalt hat von vornherein einen günstigeren Start gehabt, weil sie zu dem Beitragsaufkommen einen bestimmten Betrag auf Grund des Gesetzes bekommt, ob sie ihn braucht oder nicht. Außerdem ist die Bundeshaftung in der Weise festgelegt, daß die Anstalt, wenn sich in einem Jahr ein Defizit ergibt, das Defizit ersetzt bekommt und ihr Vermögen nicht anzugreifen braucht.

Wie schaut es denn bei den anderen Anstalten aus? Die Anstalten, die ein Defizit haben — und die Angestelltenpensionsversicherungsanstalt wird jetzt dazu kommen, die Knappschaft wird auch dazu kommen —, müssen zuerst von ihrem Vermögen nehmen, bevor sie vom Bund einen Zuschuß bekommen.

Letzten Endes, Herr Abgeordneter, gar so schlecht ist die gesetzliche Regelung für die Anstalt nicht gewesen, denn in der kurzen Zeit des Bestandes — aktiv ist die Anstalt doch erst 3½ Jahre, wenn ich mich richtig erinnere — konnten Sie in der Anstalt ein Vermögen von 500 Millionen Schilling anammeln bei einem Jahresverbrauch von 360 bis 380 Millionen Schilling. Ich wünschte allen Anstalten, sie hätten eine ähnliche Gebarung zu verzeichnen. (Abg. Uhlir: Hört! Hört! Da frißt einen der Neid! — Abg. Kulhanek: Wir haben keine Einrichtungen, wie sie das ASVG vorsieht, wir haben keine 14. Monatsrente, keine Frührente, keine U-Rente und so weiter, da sind doch gesetzlich strengere Bestimmungen!) Herr Abgeordneter! Verzeihen Sie, Sie haben eine Pensionsversicherung bekommen, in der der einzelne ohne einen Groschen Beitragsleistung in den Genuß der Versicherung gekommen ist, während die anderen 15 Jahre zahlen müssen, auch in den alten Anstalten, ob es ein Angestellter oder ein Arbeiter ist. Gleichzeitig alles zu machen, von vornherein ohne Beitrag alles zu übernehmen und gleichzeitig schon wieder be-

Bundesminister Proksch

den Sätzen zu sein, die die Anstalten haben, die schon jahrzehntelang bestehen, das ist nicht möglich, das muß man zugeben, wenn man nicht demagogisch ist. Aber so steht die Situation, und finanziell ist sie so günstig.

Wenn Sie von der 14. Rente reden, will ich auch ganz offen etwas sagen: Die 14. Rente hätten Sie bekommen — wir haben den Vorschlag gemacht —, verbunden mit einer Beitragserhöhung. Sie haben mit dem Herrn Präsidenten der Kammer geredet, er hat die Beitragserhöhung abgelehnt, daher ist die 14. Rente für Sie und damit auch für die Landwirtschaft gefallen. (Abg. Kulhanek: *Da wäre doch nur eine Erhöhung vorgesehen gewesen für alle Mitglieder und nicht wie im ASVG. links auf den einen Partner und rechts auf den anderen! Das war der Grund, die ungleiche Belastung!*) Entschuldigen Sie, das ist doch nicht wahr! (Abg. Kulhanek: *Jawohl!*) Sie hätten im nächsten Jahr genauso ein halbes Prozent Steigerung und ein ganzes Prozent im übernächsten Jahr gehabt, wie es jeder sozialversicherte Arbeiter und Angestellte auch zahlen muß, außer dem, was der Unternehmer noch zahlt. (Abg. Kulhanek: *Eben, der zahlt nichts!*) Es ist der gleiche Beitrag, und Sie haben das abgelehnt.

Sie können sich auf den Standpunkt stellen, wir hätten das vielleicht anders machen können, aber darf ich daran erinnern, daß die Verhandlungen im Jahre 1960 vor allem deshalb so lange gedauert haben, weil der damalige Bundeskanzler und jetzige Kammerpräsident damals den Standpunkt vertreten hat: Versicherungsprinzip, und wer etwas Neues kriegt, der muß mehr zahlen! Mit welchem Recht hätte man denn dann von den Angestellten eine Beitragserhöhung verlangt, deren Anstalt ein Vermögen hat, das mehr als eine Jahresleistung ausmacht? Trotzdem wurde dort der Beitrag genauso erhöht wie bei den Arbeitern. So stehen die Dinge, und ich möchte das daher richtiggestellt haben, daß da keine Ranküne gegen eine Anstalt vorhanden ist und daß die Dinge wirklich so stehen, daß für alles vorgesorgt war, daß die Möglichkeiten da waren, aber von Ihnen abgelehnt wurden.

Wenn Sie immer wieder mit derselben Sache kommen, wenn Sie immer wieder mit der Gewerbesteuer kommen, so kann ich nur darauf verweisen, daß der Verfassungsgerichtshof in einer bestimmten Frage — es hat sich darum gehandelt, daß von den Wirtschaftstreuhändern das Doppelte an Beitrag eingehoben wurde als von den übrigen Mitgliedern, die Gewerbesteuer entrichten — erklärt hat, das sei nichtens, das sei nicht möglich, sondern es gibt nur einen Beitrag, und des-

halb mußte auch der Beitragssatz für die Wirtschaftstreuhänder heruntergesetzt werden. In seinem Spruch vom 26. März 1960, Zl. G 10/59/11, wird wörtlich ausgeführt, daß die Gewerbesteuer überhaupt in keinem Zusammenhang mit der Pensionsversicherung der gewerblichen Wirtschaft stehe, ihre Einhebung fand und finde vielmehr ihre sachliche Berechtigung in anderen Erwägungen. An einer anderen Stelle wird gesagt, man kann eine Steuer nicht zweierlei Zwecken zuführen und so weiter. Sie kennen das Erkenntnis ja genau, aber Sie wollen von Ihrem alten Standpunkt nicht weg. Ich sage es nochmals: Die Anstalt hat von vornherein eine ganz besondere Besserstellung gegenüber allen anderen Anstalten, und trotzdem wollen Sie hier die Dinge so darstellen, als ob es der Anstalt durch mein Verschulden so schlecht gehe. Es wären alle anderen Anstalten sehr zufrieden, wenn sie $1\frac{1}{4}$ ihres Jahresaufkommens an Reserve hätten. Wir wären froh, versicherungstechnisch gesprochen, wenn wir in allen anderen Versicherungsanstalten eine Reserve von zwei bis drei Monatserfordernissen hätten.

Nun möchte ich mich noch mit anderen Problemen beschäftigen. Wir werden im nächsten Jahr sicherlich einige Probleme zu lösen haben. Wir haben das große Problem des § 80 ASVG.: Wie wird der Bundesbeitrag festgelegt werden? Wird es endlich einmal zu einer Reservenbildung in diesen Instituten kommen können, in denen es zum Teil überhaupt keinen Groschen Vermögen gibt, ob es jetzt die land- und forstwirtschaftliche Versicherung ist oder die Arbeiterversicherung? In diesen Anstalten ist überhaupt kein Groschen da, und man muß von der Hand in den Mund leben! Es wäre doch richtig, in der Zeit der Prosperität, der Konjunktur wenigstens ein wenig Vorräte anzusammeln, damit man dann, falls es einen Rückschlag gibt, nicht gleich wieder vor dem Nichts steht und dann mehr Geld vom Bund brauchen würde, als man vorher braucht, dies zu einem Zeitpunkt, in dem auch weniger da sein wird, weil in der Zeit der Krise die Steuereingänge natürlich auch kleiner sein werden. Hoffentlich kommt es nicht dazu, aber mir scheint das auch nicht die richtige Vorsorge zu sein.

Nun ein weiteres Problem. Ich habe mir im heurigen Jahr erlaubt, einen Entwurf für eine Krankenversicherung für die Selbstständigen in der Land- und Forstwirtschaft auszusenden. Es haben verschiedene Beratungen in den Gremien der Bauernschaft stattgefunden, es wurden auch verschiedene harte Töne laut: Das machen wir uns selber und so ähnlich, aufgestreckte Hemdärmel

Bundesminister Proksch

und so weiter. Ich weiß, daß der Standpunkt zu diesem Problem kein einheitlicher ist, aber ich möchte mir doch zu sagen erlauben: Ich werde mich trotzdem bemühen — ich fühle mich als Sozialminister dazu verpflichtet —, ich werde im nächsten Jahre die Herren zu mir bitten, damit wir doch vielleicht gemeinsam einen Weg finden, das Problem zu lösen.

Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß man jetzt nach den Beschlüssen, die vorliegen, sagt, für den Rentner brauche man die Krankenversicherung. Ich gebe nur zu überlegen, was das kostet, wenn man in einer Krankenversicherung nur die Rentner hat oder hätte. Aber ebenso notwendig ist — und da sind die Berichte der Gesundheitsbehörden und der Militäruntersuchungsstellen ja sehr aufschlußreich — eine Krankenversicherung für die aktiven Landwirte und ihre Familien, das heißt für ihre Frauen und Kinder. Einzelne Bundesländer sind dafür, einzelne sind noch nicht dafür. Ich glaube, wir werden in dieser Sache ebenso in sachlichen Verhandlungeneinen Weg finden können, und ich werde mir trotz aller rauen Töne, Herr Präsident Scheibenreif, erlauben, diese Herren zu mir zu bitten. (Beifall bei der SPÖ. — Abg. Scheibenreif: Habe ich diese rauen Töne? Die rauen Töne sind nicht von mir gekommen!)

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Das Schlußwort wünscht der Berichterstatter zur 9. Novelle zum ASVG., Herr Abgeordneter Preußler. Ich erteile es ihm.

Berichterstatter Preußler (Schlußwort): Hohes Haus! Zuerst möchte ich dem Antrag auf Abänderung verschiedener Bestimmungen beitreten, und zweitens möchte ich Sie bitten, einige Druckfehler, die in dem Entwurf, den wir versandt haben, enthalten sind, noch zu berichtigen.

Im Artikel I Z. 17 lit. b ist in der letzten Zeile die Zitierung „(§ 47 a)“ durch „(§ 479)“ zu ersetzen.

Im Artikel V Z. 35 hat es in der Neufassung von § 444 Abs. 4 erster Satz statt „Versicherungsgruppen“ „Versichertengruppen“ zu lauten.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Präsident Dr. Maleta: Das Schlußwort wünscht ferner der Berichterstatter zur 4. Novelle zum LZVG., der Herr Abgeordneter Lackner. Ich erteile es ihm.

Berichterstatter Lackner (Schlußwort): Als Berichterstatter trete ich dem Abänderungsantrag der Abgeordneten Rosenberger, Pius Fink und Genossen bei.

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden der Gesetzentwürfe getrennt vornehme.

Wir gelangen zuerst zur Abstimmung über die 9. Novelle zum ASVG., und zwar lasse ich über den Entwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen unter Berücksichtigung des vom Berichterstatter übernommenen gemeinsamen Antrages Uhlir, Altenburger und Genossen sowie unter Berücksichtigung der vom Berichterstatter angeführten Druckfehlerberichtigungen abstimmen.

Da der Herr Abgeordnete Dr. Kandutsch eine getrennte Abstimmung über Artikel I Z. 47, das ist § 94 des ASVG., verlangt hat, lasse ich zunächst über den ersten Teil des Gesetzentwurfes samt Titel und Eingang bis einschließlich Artikel I Z. 46 abstimmen und bitte jene Frauen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes ihre Zustimmung geben, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Dieser Teil des Gesetzentwurfes wurde einstimmig angenommen.

Ich lasse nunmehr über Z. 47 des Artikels I, die den § 94 des ASVG. betrifft, abstimmen und bitte jene Frauen und Herren, die der Z. 47 ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Mehrheit. Angenommen.

Nunmehr lasse ich über den restlichen Teil des Gesetzentwurfes abstimmen und bitte jene Frauen und Herren, die auch diesem restlichen Teil des Gesetzentwurfes ihre Zustimmung geben, sich von ihren Sitzen zu erheben. — Einstimmig angenommen.

Der Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall. Ich bitte daher jene Frauen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. Der Gesetzentwurf ist auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

Sodann werden die

5. Novelle zum GSPVG. mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen,

die 4. Novelle zum LZVG. mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen sowie unter Berücksichtigung des Antrages der Abgeordneten Rosenberger, Dipl.-Ing. Pius Fink und Genossen,

der Gesetzentwurf über eine neuerliche Abänderung des Mutterschutzgesetzes und der Gesetzentwurf, betreffend Änderung des Landarbeitsgesetzes *), beide in der Fassung des Ausschußberichtes, in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

*) Mit dem Titel: Bundesgesetz, mit dem das Landarbeitsgesetz neuerlich abgeändert wird.

19. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Antrag (158/A) der Abgeordneten Dr. Maleta, Uhlir und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem bestimmten obersten Organen der Vollziehung und des Rechnungshofes Ruhebezüge gewährt werden und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 57/1956 abgeändert wird (546 der Beilagen)

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen zum vorgezogenen 19. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem bestimmten obersten Organen der Vollziehung und des Rechnungshofes Ruhebezüge gewährt werden und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 57/1956 abgeändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter Machunze: Hohes Haus! In der Sitzung des Nationalrates vom 13. Dezember brachten die Herren Abgeordneten Dr. Maleta, Uhlir und Genossen einen Antrag auf Schaffung eines Bundesgesetzes ein, durch das bestimmten Organen der Vollziehung und des Rechnungshofes Ruhebezüge zuerkannt werden sollen. Dieser Antrag bedingt eine Abänderung des Bundesgesetzes Nr. 57/1956.

Bevor ich nun näher auf den Inhalt der Vorlage eingehe, möchte ich einige grundsätzliche Bemerkungen machen.

Wenn jemand eine Regierungsfunktion übernimmt, dann setzt das in den meisten Fällen die Aufgabe des vorher innegehabten Berufes voraus, denn die Ausübung einer Regierungsfunktion erfordert die volle Arbeitskraft der betreffenden Persönlichkeit.

Dies gilt natürlich auch für die Mitglieder der Landesregierungen. In den meisten Bundesländern besteht daher seit vielen Jahren die gesetzliche Möglichkeit, ausscheidenden Regierungsmitgliedern Ruhegenüsse zuzuerkennen. Auch Städte mit eigenem Statut haben eine gleiche Regelung getroffen. Anders war es dagegen beim Bund. Aus einer Regierungsfunktion ausscheidende Personen konnten bisher mangels entsprechender Voraussetzungen keinerlei Ruhebezüge erhalten. Nur in jenen Fällen, in denen das betreffende Regierungsmitglied auch den gesetzgebenden Körperschaften angehörte, war es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, einen Ruhegenuß zu erwirken, allerdings nicht auf Grund der Funktion in der Bundesregierung, sondern eben auf Grund der Zugehörigkeit zum Nationalrat oder Bundesrat.

Diese Lösung wurde wiederholt vom Rechnungshof als bedenklich gekennzeichnet und die Schaffung einwandfreier rechtlicher Maß-

nahmen angeregt. Das soll nun durch das zu beschließende Bundesgesetz geschehen.

Mit allem Nachdruck möchte ich feststellen, daß die Regierungsmitglieder in Zukunft einen entsprechenden Beitrag von ihrem Amtseinkommen für die zu gewährenden Ruhegenüsse zu leisten haben, und zwar 7 Prozent des Amtseinkommens. Das gleiche gilt für die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften, die in Zukunft 5 Prozent der ihnen zustehenden Aufwandsentschädigung als Beitrag zu leisten haben werden.

Damit nicht etwa in der Öffentlichkeit die Meinung entsteht, die auf Grund des zu beschließenden Bundesgesetzes zu gewährenden Ruhebezüge seien steuerfrei, möchte ich eindeutig klarstellen, daß diese Bezüge in ihrer vollen Höhe der Besteuerung unterliegen, und zwar nach dem Einkommensteuergesetz.

Hohes Haus! Und nun zum Inhalt des Gesetzes:

Im § 1 wird bestimmt, daß den Mitgliedern der Bundesregierung, den Staatssekretären, dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Rechnungshofes und den Landeshauptmännern dann Ruhebezüge gebühren, wenn ihre Amtswirksamkeit in einer oder mehreren der angeführten Funktionen zusammen wenigstens drei Jahre gedauert hat.

Im § 2 wird bestimmt, daß der monatliche Ruhegenuß nach Vollendung des dritten Jahres der Amtswirksamkeit 50 v. H. des Amtseinkommens beträgt. Schließlich ist hier festgelegt, daß Zeiten der Zugehörigkeit zum Nationalrat oder zum Bundesrat oder zu einer Landesregierung in bestimmtem Ausmaß angerechnet werden können.

Im § 4 ist vorgesehen, daß ein anderweitiges Einkommen aus öffentlichen Mitteln auf den Ruhegenuß anzurechnen ist. Es ist also beispielsweise nicht möglich, daß jemand als ehemaliges Regierungsmitglied einen Ruhegenuß bezieht und daneben etwa eine Aufwandsentschädigung als Mitglied der gesetzgebenden Körperschaften.

Selbstverständlich fallen — und das bestimmt § 8 — die Ruhegenüsse weg, wenn jemand erneut eine Regierungsfunktion übernimmt.

Von der Zuerkennung eines Versorgungsgegenusses sollen Witwen und Waisen nicht ausgeschlossen sein.

Zum Artikel II:

Ich erwähnte bereits, daß es auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 29. Februar 1956 möglich war, ausscheidenden Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften laufende Zuwendungen zu gewähren. Es war dazu erforderlich, daß eine ärztliche Unter-

Machunze

suchung durchgeführt wird und die Bundesregierung einen entsprechenden Beschuß faßt. An dieser Regelung soll sich nichts ändern, wenn jemand vor Vollendung des 60. Lebensjahres aus einer der gesetzgebenden Körperschaften ausscheidet. Neu ist, daß die Zuwendung auf Antrag ohne Zutreffen dieser Voraussetzungen dann zu gewähren ist, wenn das ehemalige Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates das 60. Lebensjahr vollendet hat.

§ 3 Abs. 2 wird dahin gehend geändert, daß nach zehn Jahren 60 Prozent der Ruhegenußbemessungsgrundlage gebühren. Die Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften haben einen Beitrag in Höhe von 5 v. H. der Aufwandsentschädigung zu leisten. Festgelegt wird ferner, daß die Zeit von 1934 bis 1945 dann voll einzurechnen ist, wenn die betreffende Person im Jahre 1934 dem Nationalrat oder dem Bundesrat oder einem Landtag angehört hat und bei den Wahlen des Jahres 1945 neuerlich in den Nationalrat oder einen Landtag gewählt oder von einem Landtag in den Bundesrat entsendet wurde.

Für die außerhalb Wiens wohnhaften Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates wurde eine Neuregelung insofern getroffen, als ihnen entsprechende Zuschläge zur Aufwandsentschädigung zuerkannt werden sollen, und zwar für die in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark 10 v. H., Salzburg und Kärnten 15 v. H. und Tirol und Vorarlberg 20 v. H. Dies hat seine Begründung darin, daß die betreffenden Mitglieder schon allein dadurch erhebliche Mehraufwendungen haben, daß sie in der Bundeshauptstadt eine Wohnung bezahlen müssen und auch erhöhte Aufwendungen durch die längeren Anreisezeiten und so weiter haben.

Schließlich darf ich noch darauf verweisen, daß im § 10 die Ruhebezüge des Staatsoberhauptes geregelt werden.

Im Artikel III ist festgelegt, daß das Bundesgesetz vom 3. August 1934, BGBl. Nr. 180, aufgehoben wird.

Artikel IV bestimmt, daß dieses Bundesgesetz am 1. Jänner 1962 in Kraft tritt. Schließlich enthält dieser Artikel auch die Vollzugsklausel.

Bei der Beratung des Initiativantrages im Finanz- und Budgetausschuß erwiesen sich einige textliche Änderungen als notwendig. Diese vom Ausschuß beschlossenen Änderungen sind dem Ausschußbericht beigefügt und allen Mitgliedern des Hohen Hauses zugegangen.

Ich stelle im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle dem im Initiativantrag 158/A enthal-

tenen Gesetzentwurf mit den dem Ausschußbericht angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig wurde ich vom Finanz- und Budgetausschuß ausdrücklich beauftragt, den Antrag zu stellen, eine allfällige General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher sogleich zur Abstimmung.

Da der vorliegende Gesetzentwurf eine Verfassungsbestimmung enthält, stelle ich gemäß § 61 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Hohen Hauses fest.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit den vom Ausschuß beschlossenen Abänderungen mit der für eine Verfassungsbestimmung erforderlichen Zweidrittelmehrheit in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

1. Punkt: Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft über die Regierungsvorlage (530 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 verlängert wird (538 der Beilagen)

2. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (531 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957 verlängert wird (541 der Beilagen)

3. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (532 der Beilagen): Bundesgesetz, womit die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959 verlängert wird (545 der Beilagen)

4. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (533 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 verlängert wird (542 der Beilagen)

5. Punkt: Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft über die Regierungsvorlage (534 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird (540 der Beilagen)

6. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (535 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz neuerlich abgeändert wird (Außenhandelsgesetznovelle 1961) (543 der Beilagen)

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 1 bis einschließlich 6 der

3958

Nationalrat IX. GP. — 90. Sitzung — 15. Dezember 1961

Präsident Dr. Maleta

heutigen Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1952;

Verlängerung der Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957;

Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959;

Verlängerung der Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951;

Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 und

Außenhandelsgesetznovelle 1961.

Berichterstatter zu Punkt 1 ist der Herr Abgeordnete Weindl. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Weindl**: Hohes Haus! Die Wirksamkeit des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 183, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 250/1956 und BGBl. Nr. 209/1960 erlischt mit 31. Dezember 1961. Das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz selbst enthält keine konkreten Bewirtschaftungsmaßnahmen, sondern ermöglicht sie nur für eine Reihe wichtiger Nahrungsmittel. Wenn von dieser Ermächtigung des Gesetzes auch nur in unbedingt erforderlichen Fällen Gebrauch gemacht wird — derzeit bestehen Lenkungsanordnungen nur für Brotgetreide, Brotmehl, Schwarzbrot und Zucker —, so kann auf dieses Gesetz trotz des derzeit sehr eingeschränkten Anwendungsbereiches doch nicht verzichtet werden. Durch das Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz sollen im Falle besonderer Ereignisse, beispielsweise bei Katastrophen größeren Ausmaßes oder zu Zeiten internationaler Spannungen, die den zwischenstaatlichen Handel beeinträchtigen, Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Ernährung der Bevölkerung getroffen werden können, ohne daß hiefür erst die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden müßten. Die Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes wird daher aus den dargelegten Gründen für notwendig erachtet.

Da auch die verfassungsrechtliche Grundlage des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes mit 31. Dezember 1961 befristet ist, wurde in den vorliegenden Gesetzentwurf wieder eine entsprechende Verfassungsbestimmung aufgenommen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. Dezember 1961 in Verhandlung

gezogen und unverändert angenommen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter Abgeordneter Dr. Kandutsch und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Hartmann.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (530 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gleichzeitig beantrage ich, wenn notwendig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. Maleta: Berichterstatter zu Punkt 2 ist der Herr Abgeordnete Staffa. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Staffa**: Herr Präsident! Hohes Haus! Die Wirksamkeit des Preisregelungsgesetzes 1957 endet mit 31. Dezember 1961. Da die Aufrechterhaltung der amtlichen Preisregelung eine wesentliche Voraussetzung für ein möglichst stabiles Preisniveau ist, ist es notwendig, die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes bis 30. Juni 1963 zu verlängern.

Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner letzten Sitzung mit diesem Gesetzentwurf beschäftigt und mit Mehrheit seine Zustimmung gegeben.

Ich stelle im Namen des Verfassungsausschusses den Antrag, das Hohe Haus wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls notwendig, beantrage ich, General- und Spezialdebatte in einem durchzuführen.

Präsident Dr. Maleta: Da der Berichterstatter des Justizausschusses zu dem Tagesordnungspunkt: Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959, der Herr Abgeordneter Strasser, entschuldigt ist, bitte ich den Herrn Abgeordneten Dr. Winter, in dessen Vertretung den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter **Dr. Winter**: Hohes Haus! Der sich aus der Konjunkturlage ergebende Anreiz zu Verstößen gegen die Preisdisziplin ist in der jüngsten Vergangenheit besonders evident geworden. Auf Strafbestimmungen gegen derartige Verstöße kann daher zurzeit nicht verzichtet werden.

Die Vorlage 532 der Beilagen sieht daher in Artikel II eine Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959 in der derzeit geltenden Fassung bis 30. Juni 1963 vor.

Artikel I enthält eine Verfassungsbestimmung, mit welcher die Kompetenz des Bundes zur Erlassung und Vollziehung des Preis-

Dr. Winter

treibereigesetzes außer jeden Zweifel gestellt werden soll.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 1961 die Vorlage beraten und unverändert angenommen.

Namens des Ausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (532 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In formeller Hinsicht schließe ich mich den Anträgen meiner Vorredner an.

Präsident Dr. Maleta: Berichterstatter zu Punkt 4 ist der Herr Abgeordnete Haunschmidt. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Haunschmidt: Hohes Haus! Die Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951 ist zuletzt bis Ende des Jahres 1961 verlängert worden. Im Hinblick auf die angespannte internationale Lage und wegen der weitgehenden Auslandsabhängigkeit der österreichischen Wirtschaft im Rohstoffbezug hat es die Bundesregierung für notwendig erachtet, das erwähnte Gesetz weiter in Geltung zu belassen; sie hat daher am 12. Dezember 1961 im Nationalrat eine entsprechende Vorlage eingebbracht.

Der Handelsausschuß hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 1961 diese Regierungsvorlage der Vorberatung unterzogen und ohne Änderung einstimmig angenommen.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (533 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Weiters bitte ich, falls notwendig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. Maleta: Berichterstatter zu Punkt 5 ist der Herr Abgeordnete Dr. Haselwanter. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Haselwanter: Hohes Haus! Herr Präsident! Die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952, BGBI. Nr. 207, in der derzeit geltenden Fassung, ist mit 31. Dezember 1961 befristet. Da nach der Lage auf dem Gebiete der österreichischen Elektrizitätswirtschaft die Gründe, die in den vergangenen Jahren für die jeweilige Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes maßgebend waren, weiterbestehen, ist es notwendig, die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes neuerlich zu verlängern. Durch die Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes soll die Möglichkeit gewahrt bleiben, daß im Falle des Energie- notstandes die erforderlichen bundeseinheit-

lichen Lastverteilungsmaßnahmen im gesamten Bundesgebiet sofort einsetzen können.

Im Artikel I der Regierungsvorlage wird durch eine Verfassungsbestimmung die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung klargestellt.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 13. Dezember 1961 in Verhandlung gezogen und unverändert angenommen. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Hetzenauer und Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (534 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In formeller Hinsicht ersuche ich, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

Präsident Dr. Maleta: Da der Berichterstatter zu Punkt 6 der Tagesordnung, Herr Abgeordneter Dr. Hofeneder, entschuldigt ist, bitte ich den Herrn Abgeordneten Mitterer, in dessen Vertretung den Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Mitterer: Hohes Haus! Im Zuge der Verlängerung der Geltungsdauer der sogenannten Wirtschaftsgesetze habe ich Ihnen nun über die Verlängerung der Geltungsdauer des Außenhandelsgesetzes zu berichten. Es handelt sich nur um die Verlängerung, wogegen andere, meritorische Änderungen nicht durchgeführt werden. Die Geltungsdauer des Bundesgesetzes soll nunmehr bis zum 31. Dezember 1963 verlängert werden.

Man ist von der Erwägung ausgegangen, daß die Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet in Europa es notwendig machen, noch weiterhin den Außenhandel in gewissem Maße zu lenken, und war daher der Meinung, daß es notwendig sei, die Geltungsdauer dieses Gesetzes, wie gesagt, bis 1963 zu verlängern.

Der Handelsausschuß hat sich mit dieser Regierungsvorlage befaßt und den Berichterstatter beauftragt, den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (535 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In formeller Hinsicht darf ich den Antrag stellen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. Maleta: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben. General- und Spezial-

3960

Nationalrat IX. GP. — 90. Sitzung — 15. Dezember 1961

Präsident Dr. Maleta

debatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein, die über alle sechs Punkte gemeinsam abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Kos. Ich erteile es ihm. (*Rufe: Nicht hier!*) Der Herr Abgeordnete ist nicht im Saal anwesend. Zum Wort ist weiter niemand gemeldet.

Wir gelangen daher zur Abstimmung, die ich über jeden der Gesetzentwürfe getrennt vornehme.

Da sämtliche Gesetzentwürfe mit Ausnahme der Außenhandelsgesetznovelle 1961 Verfassungsbestimmungen enthalten, stelle ich gemäß § 61 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes die zur Abstimmung erforderliche Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder fest.

In getrennter Abstimmung werden die sechs Regierungsvorlagen, und zwar

die Verlängerung der Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957,

die Verlängerung der Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes 1959,

die Verlängerung der Geltungsdauer des Rohstofflenkungsgesetzes 1951

mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit,

die Verlängerung der Geltungsdauer des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 und

die neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 einstimmig und

die Außenhandelsgesetznovelle 1961 mit Mehrheit, in zweiter und dritter Lesung zum Beschuß erhoben.

7. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (536 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Ruhegenußvordienstzeitengesetz, BGBl. Nr. 193/1949, ergänzt wird (547 der Beilagen)

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen nunmehr zum 7. Punkt der Tagesordnung: Ergänzung des Ruhegenußvordienstzeitengesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Glaser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Glaser: Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat am 8. Februar 1956 anlässlich der Verabschiedung des Ruhegenußvordienstzeitengesetzes 1955 folgende Entschließung gefaßt:

„Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung der Bundesbeamten je nachdem, ob sie vor dem 1. April 1952 oder nach dem

31. März 1952 angestellt wurden, wird die Bundesregierung aufgefordert, Vorsorge zu treffen, daß jenen Bundesbeamten, denen nach den Bestimmungen der Ruhegenußvordienstzeitengesetzes, BGBl. Nr. 231/1949, Dienstzeiten, für die im Falle einer Anrechnung die Anwartschaft aus der Pensionsversicherung als gewahrt gilt, nur zu einem Drittel angerechnet werden beziehungsweise werden, die restlichen zwei Drittel gemäß § 2 des Ruhegenußvordienstzeitengesetzes, BGBl. Nr. 193/1949, angerechnet werden. Eine solche Anrechnung soll jedoch höchstens in dem Ausmaß erfolgen, als es zur Erreichung der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung oder des Todes des Bundesbeamten erforderlich ist.“

In der Praxis wurde bisher ausnahmslos im Sinne der von mir jetzt in Erinnerung gebrachten Entschließung des Nationalrates vorgegangen. Im Zuge der Verhandlungen über die Novellierung des § 529 des ASVG. hat es sich jedoch ergeben, daß es zweckmäßig wäre, den Inhalt dieser Entschließung in Gesetzesform zu kleiden.

Dieser Anregung trägt nun der Artikel I Abs. 1 des Gesetzentwurfes Rechnung.

Gemäß Artikel II sollen die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes auf jene Bundesbeamten Anwendung finden, die nach dem Inkrafttreten des § 529 in der Fassung der 9. Novelle zum ASVG. durch Versetzung beziehungsweise Übertritt in den Ruhestand oder durch Tod aus dem Dienststande ausscheiden.

Im übrigen darf ich auf die sehr ausführlichen Erläuterungen zur Regierungsvorlage sowie auf den schriftlichen Bericht hinweisen.

Im Auftrag des Finanz- und Budgetausschusses, der diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 14. Dezember in Verhandlung gezogen und unverändert angenommen hat, stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (536 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Sofern Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Weiters beantrage ich, die dritte Lesung in unmittelbarem Anschluß an die zweite Lesung vorzunehmen.

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

8. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (537 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Grundsteuereinhebungsgesetz neuerlich abgeändert und § 11 Abs. 3 erster Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1959 hinsichtlich der Grundsteuer außer Kraft gesetzt wird (548 der Beilagen)

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen zum 8. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Grundsteuereinhebungsgesetz neuerlich abgeändert und § 11 Abs. 3 erster Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1959 hinsichtlich der Grundsteuer außer Kraft gesetzt wird.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Weinmayer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Weinmayer: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das derzeit in Rechtswirksamkeit stehende Grundsteuereinhebungsgesetz in seiner geltenden Fassung hat für die Kalenderjahre 1960 und 1961 die Festsetzung und Einhebung der Grundsteuer im Bundesland Niederösterreich den Abgabenbehörden des Bundes übertragen. Diese Regelung wird mit 31. Dezember 1961 außer Kraft treten.

Der im Ausschuß beratene Gesetzentwurf trägt nunmehr dem Ersuchen der niederösterreichischen Landesregierung Rechnung, die Erhebung der Grundsteuer in Niederösterreich auch für das Jahr 1962 den Abgabenbehörden des Bundes zu übertragen.

Für diese Regelung war entscheidend, daß viele Gemeinden in Niederösterreich über keinen zur Verwaltung der Grundsteuer geeigneten Behördenapparat verfügen. Das wird verständlich, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß von den insgesamt 1652 niederösterreichischen Gemeinden nur 311 Gemeinden mehr als 1000 Einwohner haben.

Im übrigen ist es, da die Finanzämter ohnedies schon die vom Grundsteuermeßbetrag abgeleiteten Abgaben und Beiträge einheben, zudem im Interesse einer Verwaltungsvereinfachung gelegen, den Finanzämtern in Niederösterreich wie schon bisher so auch für das Jahr 1962 die Verwaltung der Grundsteuer zu übertragen.

Gemäß Artikel I Abs. 2 des Entwurfes soll die Abrechnung der Grundsteuererträge durch die Abgabenbehörden des Bundes erst nach Ablauf des Kalenderjahres erfolgen. Den Gemeinden wird jedoch nach Ablauf eines jeden Kalendermonates ein Vorschuß in der Höhe eines Zwölftels des voraussichtlichen Jahreserfolges an Grundsteuer überwiesen werden.

Analog dem Grundsteuereinhebungsgesetz in seiner geltenden Fassung sieht der Entwurf

zur teilweisen Abgeltung der dem Bund aus der Festsetzung und Einhebung der Grundsteuer in Niederösterreich entstehenden Kosten die Verrechnung einer Einhebungsvergütung von 2 v. H. des Grundsteuerertrages vor.

Abschließend möchte ich noch bezüglich der Bundeskompetenz der vorgeschlagenen Regelung folgendes bemerken: Gemäß § 11 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBI. Nr. 45, sind die Abgaben der Länder und Gemeinden grundsätzlich durch Organe jener Gebietskörperschaften zu bemessen und einzuhaben, für deren Zwecke sie ausgeschrieben werden. § 7 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes behält jedoch der Bundesgesetzgebung die Regelung der Grundsteuer vor, da sie am 1. Jänner 1948 vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhoben wurde. Damit ist also die Bundeskompetenz im Gegenstand zweifelsfrei gegeben.

Nach dem Ergebnis der Beratungen im Finanz- und Budgetausschuß, die am 14. Dezember dieses Jahres stattgefunden haben, stelle ich namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (537 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls eine Debatte gewünscht wird, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dr. Maleta: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher sogleich zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschlus erhaben.

9. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (497 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird,

über die Regierungsvorlage (504 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert und ergänzt wird,

über den Antrag (151/A) der Abgeordneten Kysela, Reich und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert und ergänzt wird,

über den Antrag (155/A) der Abgeordneten Wilhelmine Moik, Altenburger, Kindl und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird

(526 der Beilagen)

Präsident Dr. Maleta: Wir gelangen zum 9. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Ab-

3962

Nationalrat IX. GP. — 90. Sitzung — 15. Dezember 1961

Präsident Dr. Maleta

änderung und Ergänzung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958.

Berichterstatter ist der Abgeordnete Horr. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Horr**: Hohes Haus! Dem Ausschuß für soziale Verwaltung lagen zwei Regierungsvorlagen, und zwar die Vorlagen 497 und 504 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, und zwei Initiativanträge, 151/A und 155/A, die Abänderungen und Ergänzungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes zum Gegenstande haben, vor.

Die Regierungsvorlage 497 der Beilagen bestimmt, daß für das Jahr 1962 der Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 3 auf 2 v. H. der Beitragsgrundlage herabgesetzt wird.

Die Regierungsvorlage 504 der Beilagen sieht die Einbeziehung der selbständigen Pecher in die Arbeitslosenversicherung vor. (*Der Präsident übernimmt den Vorsitz.*)

Der Initiativantrag 151/A enthält diejenigen Abänderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, die durch die 9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz notwendig geworden sind. Darüber hinaus wird bestimmt, daß bei den bevorschüßten Rentenleistungen den Arbeitsämtern auch der geleistete Krankenversicherungsbeitrag rück erstattet wird.

Der Initiativantrag 155/A sieht verschiedene Änderungen hinsichtlich der Bestimmungen des Karenzurlaubsgeldes vor, die sich aus den bei der Anwendung dieser Bestimmungen gewonnenen Erfahrungen als notwendig und zweckmäßig erwiesen haben.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1961 einen Unterausschuß zur Vorberatung der oben angeführten Vorlagen eingesetzt. Der Unterausschuß kam einhellig zur Auffassung, daß die vier Vorlagen zu einer Vorlage zusammenzufassen sind. In dieser zusammengefaßten Vorlage, die dem Bericht nunmehr beige schlossen ist, haben die beiden Regierungsvorlagen (497 und 504 der Beilagen) sowie die beiden Anträge (151/A und 155/A), von einer Änderung der Z. 3 des Antrages 155/A und einigen sprachlichen Verbesserungen abgesehen, unverändert Aufnahme gefunden.

Der Ausschuß hat es weiter für richtig erachtet, der Tatsache, daß bestimmte, nach den Vorschriften des Stammgesetzes von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommene Personengruppen (§ 1 Abs. 2 lit. c bis e) durch in der Zwischenzeit erlassene Verordnungen in die Arbeitslosenversicherungspflicht einbezogen worden sind, im Gesetze

dadurch Rechnung zu tragen, daß diese Ausnahmen im Gesetzestext zu entfallen haben.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 1961 den Bericht des Unterausschusses zur Kenntnis genommen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter auch die Abgeordneten Altenburger, Kulhanek, Dr. Kummer, Dr. Hofeneder, Moser, Rosa Weber, Hoffmann, Dr. Kandutsch, Dr. Schönbauer und Wilhelmine Moik beteiligten, die dem Ausschußbericht beigeschlossene Vorlage einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall einer Debatte beantrage ich, General- und Spezialdebatte in einem abzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Besteht dagegen ein Einwand? — Das ist nicht der Fall.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist die Frau Abgeordnete Rosa Weber. Ich erteile ihr das Wort.

Abgeordnete Rosa **Weber**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich weiß mich Ihrer Zustimmung sicher, wenn ich mich bemühe, möglichst kurz zu sprechen, in Anbetracht der fortgeschrittenen Tageszeit und der Tatsache, daß mir sehr viele Abgeordnete ihre Termine mitgeteilt haben, die sie zwingen, möglichst bald dieses Haus zu verlassen. (*Abg. Dr. Hurdes: Bravo!*)

Ich glaube aber doch, daß es notwendig ist, ein paar Worte zu der Novelle zu sagen, und zwar zu dem Teil, der sich mit Verbesserungen der Karenzurlaubsgesetzbestimmungen beschäftigt.

Eine Vorrednerin, die Frau Abgeordnete Rehor, hat schon darauf hingewiesen, daß es sich hier um einige kleine Verbesserungen handelt. Sie bedeuten für einige Berufsgruppen schon Entscheidendes, denn es war zum Beispiel bisher die Hausgehilfin von dem Genuss des Karenzurlaubsgeldes ausgenommen, es waren die Hausbesorgerinnen ausgenommen, die nebenberuflich ihre Hausbesorgertätigkeit ausüben und die auch ein zweites Dienstverhältnis haben, aus dem sie Anwartschaft auf das Karenzurlaubsgeld haben.

Ich glaube, es ist auch deshalb notwendig, ein paar Worte zu sagen, weil wir uns jetzt mehr als ein halbes Jahr bemüht haben, diese Verbesserungen unter Dach und Fach zu bringen. Wenn diese Verbesserungen wirk-

Rosa Weber

lich so geringfügig sind, dann weiß ich nicht, warum wir nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt in der Lage waren, diese Verbesserungen zu bringen.

Wir Sozialisten freuen uns über jede Verbesserung auf familienpolitischem Gebiet, denn wir bekennen uns zu einer aktiven Familienpolitik, und wir tun das nicht erst heute, sondern der Kampf für eine Sicherung der Familien ist so alt wie die sozialistische Bewegung selber. (Abg. Rosa Jochmann: *Sehr richtig!* — Abg. Dr. Hurdes: *Viel älter!*) Nein, nicht älter, Herr Präsident! (Abg. Rosa Jochmann: *Lesen Sie das Hainfelder Programm!*) Fordern Sie mich nicht heraus — ich habe die Hälfte meines Konzepts in Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit gestrichen —, damit wir beide uns nicht den Unwillen des Hauses zuziehen! (Abg. Dr. Hurdes: *Sie dürfen deshalb aber nicht etwas Unrichtiges sagen!*) Ich habe die Hälfte meines Konzepts gestrichen; ich habe nachweisen wollen, wie die Situation für die Familie war, als die sozialistische Bewegung als eine Kraft auf die politische Bühne dieses Landes getreten ist. Ich hätte Ihnen an Hand von unwiderlegbaren Tatsachen sehr gut beweisen können, wie schlecht es um die Familie damals bestellt war. (Zustimmung bei der SPÖ.) Ich habe mir jetzt also weise Selbstbeschränkung auferlegt, ich will das auch weiter tun und will nur zur Sache, nur zu den Verbesserungen reden, die wir jetzt durchsetzen können.

Wir haben uns ja schon bei der Schaffung des Karenzurlaubsgeldes an dieser Stelle dahin gehend geäußert, daß wir dieses Karenzurlaubsgeld, das wir als eine Entschädigung für die Mutter ansehen, deshalb so sehr begrüßen, weil die Sozialisten seit jeher verlangt haben, daß man die Mutterschaft auch als eine soziale Leistung anerkennt. Die Mutterschaft bringt nicht nur Freude für die Frauen, für die Familien, sondern sie ist auch eine aktive Leistung für die Verteidigung der Heimat — wenn man so sagen darf —, sie ist eine aktive Leistung im Dienste der Gesellschaft.

Diese Novelle soll, wie ich schon gesagt habe, einige Schwierigkeiten und Härten abstellen. So war es zum Beispiel bis jetzt sehr ungünstig für Frauen, die während des Karenzurlaubes ihr Kind verloren haben. Sie sind plötzlich ohne jede Unterstützung gewesen. Das war besonders für jene Frauen unangenehm, die alleinstehend sind und, wenn der Grund für das Karenzurlaubsgeld wegfällt, wenn nämlich bedauerlicherweise das Kind stirbt, keinen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld haben, aber auch keine andere Leistung bekommen und auf Grund der arbeitsrechtlichen Normen auch nicht wieder

einseitig den Karenzurlaub abbrechen können. Für diese Fälle — es haben sich in der Praxis einige solche Fälle ereignet — soll nun das Arbeitslosengeld vorgesehen sein. Die Frau steht wieder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, und sie bekommt, solange sie keine neue Beschäftigung zugewiesen erhält, das Arbeitslosengeld — eine Regelung, die für Familien mit kleinem Einkommen besonders wichtig ist.

Es ergaben sich auch Auslegungsschwierigkeiten bei der Bestimmung, daß die Frau ihr Kind überwiegend selbst pflegen muß. Da waren einige Beamte der Meinung, daß schon nach einem kurzen Aufenthalt des Kindes in einer Krankenanstalt dieses Karenzurlaubsgeld einzustellen sei. Es ist uns infolge des Verständnisses des Ministeriums gelungen, auf dem Weisungsweg eine andere Auslegung durchzusetzen. Mit dieser Novelle wird ein für allemal klargestellt, daß die Anstaltpflege keine Unterbrechung des Bezuges des Karenzurlaubsgeldes bedeutet.

Wie ich schon angedeutet habe, kommen nun auch die Hausgehilfinnen in den Genuss des Karenzurlaubsgeldes, was uns besonders freut. Es war von unserer Seite nie beabsichtigt, die Hausgehilfinnen auszunehmen. Es ist übersehen worden, daß die Formulierung, die bis jetzt gegolten hat, nicht ausreichend war, auch die Hausgehilfinnen, die vor ihrer Entbindung in Sonderunterstützung stehen, in den Genuss des Karenzurlaubsgeldes zu bringen. Die Hausgehilfinnen waren ja immer die Stiefkinder der Sozialgesetzgebung. (Zustimmung bei der SPÖ.) Deshalb freut es uns ganz besonders, daß wir die Hausgehilfinnen jetzt in den Kreis der Anspruchsberechtigten bringen und daß sie selbstverständlich wie alle arbeitenden Frauen, die die Arbeitslosenversicherungsbeiträge zahlen und Mutter werden, das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nehmen können.

Eine Erleichterung wurde auch bei der Erlangung der Anwartschaft für Lehrlinge geschaffen. Bedauerlicherweise kommt es immer wieder vor, daß ganz junge Frauen Mütter werden und daß sie, wenn sie noch als Lehrlinge tätig sind, den Nachweis einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung in der Dauer von 52 Wochen innerhalb zweier Jahre erbringen müssen. Da Lehrlinge aber erst im dritten Lehrjahr arbeitslosenversichert sind, war es in den Fällen, die sich in der Praxis in diesem Jahre ereignet haben, diesen jungen Frauen nicht möglich, auch in den Genuss des Karenzurlaubsgeldes zu kommen. Für solche Fälle ist nun eine kurze Anwartschaft von 20 Wochen vorgesehen. Ich möchte nur — ich spreche sicher im Namen aller — hier die Hoffnung aussprechen, daß

3964

Nationalrat IX. GP. — 90. Sitzung — 15. Dezember 1961

Rosa Weber

nicht zu viele junge Frauen von dieser Befreiung Gebrauch machen müssen, denn eine Mutterschaft in so jungen Jahren liegt weder im Interesse der jungen Frauen noch im Interesse ihrer Kinder.

Bei rasch aufeinanderfolgenden Geburten wird jetzt ebenfalls eine Verbesserung eintreten. Wir mußten einige Male auf Anfragen die Auskunft geben, daß Frauen, die während des Karenzurlaubes wieder schwanger wurden, dann nur ganz kurze Zeit in den Arbeitsprozeß eintraten und eine versicherungspflichtige Beschäftigung von 20 Wochen nicht aufbrachten, für den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld nicht in Frage kommen. Das waren manches Mal sehr tragische Fälle. Es handelte sich oft um das zweite oder dritte Kind, und da wäre es für die Mutter natürlich noch notwendiger gewesen, ein Jahr bei diesem Neugeborenen sein zu können, als das beim ersten Kind der Fall ist. In der Novelle heißt es nun, daß die Anwartschaft auch durch Versicherungszeiten erworben wird, die schon einmal für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes herangezogen wurden. Zugleich ist aber die Bestimmung eingebaut worden, daß das Karenzurlaubsgeld die Rahmenfrist für die Erlangung einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung verlängert.

Nebenberufliche Hausbesorgerinnen bekommen nun nach der Fassung, die wir jetzt beschließen wollen, auch dann das Karenzurlaubsgeld, wenn sie eine Beschäftigung ausüben, die ihre Arbeitszeit hauptsächlich in Anspruch nimmt und arbeitslosenversicherungspflichtig ist. Allerdings müssen sie in Kauf nehmen, daß das Entgelt, das sie als Hausbesorgerinnen nach § 7 der Hausbesorgerordnung bekommen, angerechnet wird. Aber wir sind doch froh, daß diese Regelung erreicht werden konnte, weil damit manche unbillige Härte beseitigt wird, die darin bestand, daß die Frau als Hausbesorgerin auf die mindestens 400 S Karenzurlaubsgeld aus einer anderen Vollbeschäftigung verzichten mußte, wenn sie 60 S Reinigungsgeld gehabt hat.

Es ist schon gesagt worden, daß einige tausend Mütter in diesem Jahr in den Genuss des Karenzurlaubsgeldes gekommen sind. Wir freuen uns darüber, daß damit der Karenzurlaub, der im Mutterschutzgesetz verankert ist, erst seine richtige Fundierung und seinen richtigen Wert erhalten hat. Wir freuen uns deswegen, weil es eine Wohltat für die Kinder ist, die nun ein Jahr lang ausschließlich von ihrer Mutter umsorgt werden können. Wir freuen uns darüber, weil es eine Beruhigung für unsere Mütter bedeutet, wenn sie wissen, daß sie sich selbst um ihre Kinder kümmern können. Wir freuen uns auch, weil diese Maßnahme ein Beitrag für die Volksgesund-

heit ist, denn sie wird sicher dazu führen, daß die Säuglingssterblichkeit abnimmt, wenn sich die Mutter durch ein Jahr voll und ganz der gesundheitlichen Betreuung ihres Kindes widmen und in Ruhe das Kind abstellen kann. Wir freuen uns auch deswegen, weil dadurch der so notwendige Kontakt zwischen Mutter und Kind vertieft und verstärkt wird. Wir wissen genau, daß, so sehr das Kind die Mutter braucht, auch die Mutter das Bedürfnis hat, bei ihrem Kinde zu sein und auch ihren natürlichen mütterlichen Gefühlen Ausdruck zu geben.

Diese Novelle bringt nun wiederum einigen hundert Müttern zusätzlich das Recht auf das erste Lächeln ihres Kindes, wie es einmal so schön gesagt worden ist. Daher begrüßen wir Sozialisten diese Verbesserungen und werden mit Befriedigung für diese Novelle stimmen. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 neuerlich abgeändert und ergänzt wird, in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Präsident: Bevor wir in der Tagesordnung weitergehen, muß ich auf Grund des stenographischen Protokolls der Frau Abgeordneten Rehor einen Ordnungsruf erteilen. (Ruf bei der ÖVP: Wieso? — Weitere Zwischenrufe.)

15. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (143/A) der Abgeordneten Grete Rehor, Wilhelmine Moik und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz zur Verbesserung der Kleinrentnerfürsorge (507 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum nächsten Punkt der Tagesordnung, und zwar zum 15. Punkt: Bundesgesetz zur Verbesserung der Kleinrentnerfürsorge.

Berichterstatter ist die Frau Abgeordnete Rehor. Ich bitte sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Grete Rehor: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Ich habe vielleicht nicht das Recht — und der Herr Präsident wird das entschuldigen —, vor der Berichterstattung eine kleine Bemerkung zu machen. (Widerspruch bei der SPÖ. — Abg. Dr. Migsch: Frau Rehor, das geht nach der Geschäftsordnung nicht! Leider! Ordnung muß sein!) Also werde ich es unterlassen. (Zwischenruf der Abg. Rosa Weber.) Frau Abgeordnete Weber, das tut mir sehr leid!

Grete Rehor

(*Abg. Rosa Weber: Man muß sich an gewisse Formen halten in diesem Hause — Frauen wie Männer!*) Ich habe nicht unterschieden zwischen Frauen und Männern, sondern es geht um eine besondere Sache. (*Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ. — Abg. Soronics: Darüber hat der Präsident zu entscheiden, sonst niemand!*)

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich gehe zum Bericht über. Der Antrag 143/A sieht eine Erhöhung der derzeit geltenden Kleinrentensätze ab 1. Jänner 1962 vor. Die derzeit geltenden Kleinrentensätze betragen in der Stufe 1 bis 9. 250 S bis 600 S. Sie sollen in Zukunft 280 S bis 670 S betragen. Das ist eine Erhöhung um durchschnittlich 12 Prozent. Der Mehraufwand beläuft sich für das Jahr 1962 voraussichtlich auf rund 2,5 Millionen Schilling. Dieser Betrag ist im Bundesvoranschlag 1962 bereits vorgesehen. Dieses Bundesgesetz soll mit 1. Jänner 1962 in Kraft treten. Der Sozialausschuß hat den Antrag in seiner Sitzung am 4. Dezember 1961 behandelt und diesem die Zustimmung gegeben.

Im Namen des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht beigedruckten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Falls Wortmeldungen vorliegen, ersuche ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf) in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.*

16. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (145/A) der Abgeordneten Lackner, Dipl.-Ing. Strobl und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Opferfürsorge (508 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zu Punkt 16 der Tagesordnung: Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Opferfürsorge.

Berichterstatterin ist die Frau Abgeordnete Rosa Jochmann. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatterin Rosa Jochmann: Hohes Haus! Der vorliegende Antrag, den ich die

*) Mit dem Titel: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 12. Mai 1955, BGBl. Nr. 90, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, neuerlich abgeändert wird.

Ehre habe im Namen des Sozialausschusses zu vertreten, bezweckt eine Korrektur des Opferfürsorgegesetzes.

Es soll im § 11 Abs. 5 des Opferfürsorgegesetzes die Einkommensgrenze auf 1208 S erhöht werden und analog für Witwen auf 906 S. Diese Korrektur trifft aber auch dafür Vorsorge, daß in Zukunft, wenn die Einkommensgrenze für die Kriegsopfer erhöht wird, dieselbe Erhöhung auch für die Opfer des Faschismus gilt. Außerdem wird festgelegt, daß, falls ein Rentenbezieher eine höhere Rente bezieht, sein Einkommen nicht gekürzt wird.

Im § 11 Abs. 10 wird es dem Rentner ermöglicht, durch einen Antrag eine Frauenzulage für seine Gattin zu bekommen, was bisher nicht oder nur bedingt möglich war. Außerdem werden in Zukunft die Familienzulagen auf die Frauenzulage beziehungsweise die Kinderbeihilfe nicht angerechnet werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich am 4. Dezember mit diesem Antrag beschäftigt. Dazu haben die Abgeordneten Altenburger, Lackner, Dr. Kandutsch und Dr. Prader gesprochen. Sodann wurde diesem Antrag die Zustimmung erteilt.

Ich stelle im Namen des Ausschusses den Antrag, dem Gesetzentwurf, der dem Ausschußbericht beigedruckt ist, die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, die Debatte über die Grundsatz- und Detailfragen unter einem durchzuführen.

Präsident: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen daher gleich zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf) in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.*

17. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über den Antrag (146/A) der Abgeordneten Wimberger, Dr. Prader und Genossen, betreffend Änderungen auf dem Gebiete des Kriegsopfersorgungswesens und eine Änderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen (513 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nun zu Punkt 17 der Tagesordnung: Antrag 146/A, betreffend Änderungen auf dem Gebiete des Kriegsopfersorgungswesens und eine Änderung des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kysela. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

*) Mit dem Titel: Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert wird (13. Opferfürsorgegesetz-Novelle).

Berichterstatter Kysela: Werte Damen und Herren! Der jetzt dem Hohen Hause zur Beschußfassung vorgelegte Initiativantrag der Abgeordneten Wimberger, Dr. Prader und Genossen, dem sich auch der Abgeordnete Dr. Kandutsch angeschlossen hat, beinhaltet zwei Gesetzentwürfe.

1. Auf dem Gebiete der Kriegsopfersorgung erweist es sich als unumgänglich notwendig, eine Reihe von Bestimmungen, insbesondere jene über die Ernährungszulagen, die Heilfürsorge, die orthopädische Versorgung und das Sterbegeld, abzuändern.

2. Die Beseitigung der Ernährungszulagen macht die Änderung derjenigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über Wohnungsbeihilfen notwendig, die derzeit noch auf die Bestimmungen des Kriegsopfer-Ernährungszulagen- gesetzes Bezug nehmen.

Der finanzielle Mehraufwand, der durch diese Änderungen entsteht, wird in dem Bundesvoranschlag für das Jahr 1962 seine Deckung finden. Den Entschließungen des Nationalrates und des Bundesrates vom Dezember 1959, wonach die Einsparungen, die sich in den folgenden Budgetjahren durch den natürlichen Rentenabfall ergeben werden, vordringlich zur Erfüllung besonders wichtiger Verbesserungswünsche der Kriegsopfer zu verwenden sind, wird durch diese Novelle Rechnung getragen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat den Initiativantrag in seinen Sitzungen am 4. und 6. Dezember 1961 in Beratung gezogen. Im Zuge der Beratungen hat der Ausschuß einige Abänderungen und Ergänzungen zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Kriegsopfersorgungsgesetz 1957 abgeändert und das Kriegsopfer-Ernährungszulagengesetz 1957 aufgehoben wird, beschlossen.

Auf die einzelnen Bestimmungen des Antrages beziehungsweise auf die Abänderungen und Ergänzungen, die bei den Beratungen im Ausschuß vorgenommen wurden, näher einzugehen, kann ich mir ersparen. Ich verweise auf die Begründung zum Initiativantrag und auf den gedruckten Bericht des Ausschusses.

An dem Entwurf über das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Wohnungsbeihilfen neuerlich abgeändert wird, hat der Ausschuß keine Abänderungen vorgenommen.

Bei der Abstimmung wurden die beiden Gesetzentwürfe samt Anlage in der beige druckten Fassung einstimmig angenommen.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle den dem Ausschußbericht beigedruckten Gesetzentwürfen 1 und 2 samt Anlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich beantrage zugleich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Wimberger. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Wimberger: Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Bei den langwierigen Verhandlungen um das vorliegende Gesetz — die ersten Aussprachen fanden bereits zu Beginn des Jahres 1961 statt — stand an Seite der Verhandlungspartner der Kriegsopferorganisation als getreuer Ekkehart die ganzen Monate hindurch der Herr Sozialminister. Ihm ist es schließlich auch gelungen, im Juli dieses Jahres den Herrn Bundesminister für Finanzen für die Anerkennung der Entschließung des Nationalrates vom 17. Dezember 1959, auf die ich später noch zu sprechen kommen werde, zu gewinnen. Mit der Anerkennung dieser Entschließung war die Novelle faktisch gesichert, und es mußte nur mehr um ihren Inhalt gerungen werden, was allerdings bis in die letzten Tage vor der Einbringung des Bundesfinanzgesetzes 1962 dauerte.

Ich gestatte mir, von dieser Stelle aus im Namen der Interessenvertretung der österreichischen Kriegsopfer dem Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung für seine Hilfe und ständige Verhandlungsbereitschaft auf richtigen Dank auszusprechen. Der Dank der Kriegsopfer gebührt aber auch dem Herrn Finanzminister, da er sich für die Anerkennung der Entschließung des Nationalrates aussprach und dadurch das vorliegende Gesetz ermöglichte. Wir würdigen das umso mehr, als ihm das bei der angespannten budgetären Situation des Bundes bestimmt nicht leichtgefallen sein wird.

Die Verhandlungen über das Gesetz zogen sich, wie ich bereits erwähnte, durch Monate hin und ruhten auch während der Sommermonate nicht. Immer wurden sowohl in der Zentralorganisation wie auch im Sozial- und im Finanzministerium Berechnungen über jede Ausgabenpost angestellt und Vergleiche gezogen. Diese Arbeit war nicht nur für die Verhandlungspartner und Angestellten der Zentralorganisation, sondern auch für die zuständigen Beamten der beiden für die Versorgung der Kriegsopfer in Frage kommenden Ministerien häufig wirklich zermürbend. Auch diesen Herren soll ebenfalls gedankt sein.

Ich glaube aber, daß wir einmal auch der Beamtenschaft, die in den Landesinvalidenämtern das Gesetz und die dazu geschaffenen

Wimberger

Novellen in die Praxis umsetzen müssen, von dieser Stelle aus zu danken haben. Die vorliegende Novelle und die Verbesserungen in der 9. Novelle zum ASVG. für Kriegsopfer werden wieder einen gewaltigen Anfall von Verwaltungsarbeit bringen, der nur in enger Zusammenarbeit der zuständigen Landes-invalidenämter mit der Kriegsopferorganisation in einer halbwegs zufriedenstellenden Zeit erledigt werden kann.

Am 17. Dezember 1959 verabschiedeten wir im Hohen Haus die 10. Novelle zum KOVG., die den Kriegsopfern die volle Valorisierung ihrer Renten in zwei Etappen brachte. Ich habe damals in meiner Rede auf den langen und harten Kampf hingewiesen, den die Interessenvertretung der Kriegsopfer um die Valorisierung der Renten hatte führen müssen. Dabei hob ich hervor, daß erst mit der Renten-valorisierung der Weg für eine echte Fortentwicklung in der Versorgung unserer Kriegsopfer frei geworden sei.

Bei der Behandlung der 10. Novelle zum KOVG. im Ausschuß für soziale Verwaltung wurde von den Abgeordneten Dr. Prader und Wimberger ein Antrag in dem Sinn an den Nationalrat eingebbracht, daß die Bundesregierung aufzufordern sei, im Bereich der Kriegsopfersversorgung ihre Anstrengungen insbesondere darauf zu richten, daß die Einsparungen, die sich nach Erreichung der Vollvalorisierung der Kriegsopferrenten im Jahre 1961 in den zunächst folgenden Budgetjahren durch den natürlichen Rentenabfall ergeben, vordringlich zur Erfüllung besonders wichtiger Verbesserungswünsche der Kriegsopfer Verwendung finden. Diese an die Bundesregierung gerichtete Entschließung wurde vom Ausschuß für soziale Verwaltung angenommen und an den Nationalrat weitergeleitet. Dieser bekannte sich anlässlich der Verabschiedung der Etappennovelle ebenfalls einstimmig zu ihr.

Solche oder ähnliche Entschließungen gibt es nur in ganz wenigen Fällen, wobei es nicht einmal üblich ist, daß sich der Finanzminister dazu bekennt. Wenn das aber im Falle des Kriegsopferbudgets im positiven Sinne geschehen ist, so zeugt das vom Verständnis des Herrn Finanzministers für die Sorgen der Interessenvertretung der Kriegsopfer und der Kriegsopfer selbst, aber auch von seinem Wissen darum, daß das Versorgungsrecht der österreichischen Kriegsopfer noch entsprechend verbessерungsbedürftig ist.

Für die Verwirklichung der Entschließung des Nationalrates wurde zwischen dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem Bundesministerium für Finanzen und der Zentralorganisation der Kriegsopferverbände im Juli dieses Jahres vereinbart, daß nicht der ver-

anschlagte, sondern der effektive Aufwand der Rentenversorgung des Jahres 1961 für den Bundesvoranschlag 1962 eingesetzt werde. Dieser Vereinbarung wurde auch entsprochen. Überdies ist im Bundesvoranschlag für 1962 im Rahmen der Ansätze für das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz ein Betrag von rund 25 Millionen Schilling zur Beseitigung von bestehenden Härten für Kriegsopfer vorgesehen. Die Nictanrechnung von vorläufig einem Drittel der Grundrente von Versehrten und Witwen als Einkommen erfolgte in der 9. Novelle zum ASVG., die heute verabschiedet wurde.

Hier möchte ich festhalten, daß im Zuge der Juli-Verhandlungen vom Präsidenten der Zentralorganisation der österreichischen Kriegsopferverbände, Bundesrat Karrer, vor den Herren Bundesminister Proksch und Finanzminister Dr. Klaus dezidiert erklärt wurde, daß die durch den natürlichen Rentenabfall freiwerdenden Beträge ausschließlich für die speziellen, den Besonderheiten der Kriegsopfer entsprechenden Verbesserungswünsche, nicht aber für allgemeine sozialpolitische Verbesserungen, die allen Bevölkerungsschichten zugute kommen, verwendet werden sollen. Wäre dem nicht so, dann würde es bereits in einigen Jahren, vielleicht sogar schon früher nicht mehr eine Fort-, sondern nur noch eine Rückentwicklung in der österreichischen Kriegsopfersversorgung geben.

Sosehr ich die 11. Novelle zum KOVG. begrüße, muß ich doch darauf hinweisen, daß in ihr weder die 14. Rente noch ein Ansatz dazu aufscheint. Diese aber ist und bleibt eine unbedingte Forderung der Interessenvertretung der österreichischen Kriegsopfer.

Notwendig wäre auch die ehesten Schaffung der dynamischen Rente. Darauf haben bereits Sprecher aller drei im Nationalrat vertretenen Parteien im Laufe der Debatte über die allgemeine Sozialversicherung hingewiesen, und es wurde das auch heute abermals sehr eindringlich unterstrichen. Ein treffendes Beispiel dafür bildet auch die Valorisierung der Kriegsopferrenten mit 1. Jänner dieses Jahres. Bis heute sind nämlich die valorisierten Renten infolge der erfolgten Preissteigerungen in ihrem Kaufwert bereits wieder um 5 Prozent abgesunken.

Ich gestatte mir nun, das vorliegende Gesetz, von dem ich bereits sagte, daß ich es als ersten bedeutenden Schritt in der Weiterentwicklung unserer Kriegsopfersversorgung betrachte, in seinen wichtigsten Punkten kurz zu erläutern.

Durch eine textliche Änderung im Artikel I § 1 des KOVG. erhalten nach Inkrafttreten der 11. Novelle, das ist also ab 1. Jänner 1962,

3968

Nationalrat IX. GP. — 90. Sitzung — 15. Dezember 1961

Wimberger

alle jene Personen, die bisher nur im Härteausgleich gemäß § 76 KOVG. versorgt werden konnten, den vollen Rechtsanspruch auf Versorgung.

Im § 4 wurde ein Absatz 3 neu geschaffen. Dieser Absatz ist eine Rechtskraftklausel, die wärmstens zu begrüßen ist. Diese neu geschaffene Rechtskraftklausel, um deren Durchsetzung von der Interessenvertretung der Kriegsopfer jahrelang gerungen wurde, macht es in der Zukunft den Landesinvalidenämtern und ärztlichen Begutachtern unmöglich, bei Zutreffen einer Befundänderung eine neue Überprüfung der Kausalität durchzuführen und von ihr abzugehen. Mit diesem neu geschaffenen Absatz 3 des § 4 ist in der Frage des ursächlichen Zusammenhangs von Dienstbeschädigung und Gesundheitsschädigung die Rechtssicherheit wiederhergestellt worden, wie sie auf Grund des Invaliditätsgesetzes bis zum Jahre 1938 bestanden hatte. Eine weitere günstige Folge der Neuschaffung des Absatzes 3 im § 4 wird die sein, daß bei einem Antrag auf Bewilligung einer Kur beziehungsweise eines Kuraufenthaltes die Prüfung der Kausalität wegfallen wird.

Mit der Neufassung des Absatzes 2 im § 11 wird eine ebenfalls schon lange gestellte Forderung der Kriegsopferorganisation erfüllt, nämlich die Schaffung einer Alterszulage für männliche Schwerbeschädigte, die das 60. Lebensjahr, und für weibliche Schwerbeschädigte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Die Höhe dieser Zulage beträgt monatlich 35 S. Diese Zulage wird in die Grundrente eingebaut und ist auf eine eventuelle Erhöhung der Zusatzrente nicht anrechenbar. Ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden rund 18.000 Schwerbeschädigte in den Genuß dieser Zulage gelangen.

Das Kernstück des vorliegenden Gesetzes aber ist der Einbau der Ernährungszulage in das KOVG. Der Einbau der Ernährungszulage in die Rentenleistungen nach dem KOVG. ist nicht nur eine längst erhobene Forderung der Interessenvertretung der Kriegsopfer, sondern es sind dafür auch der Rechnungshof und der Verwaltungsgerichtshof in ihren Einschäuberichten eingetreten. Mit der Ersetzung der Ernährungszulage durch eine Erhöhung der Zusatzrenten, der Elternrenten, der Waisenrenten sowie der Witwen- und Waisenbeihilfen fällt eine Reihe von bisher bestandenen Härten weg. Ich will nur zwei Fälle von Härten durch das bisher in der Kriegsopfersversorgung beibehaltene Ernährungszulagengesetz anführen.

Ein Elternpaar, das außer einer LZVG.-Rente kein anderweitiges Einkommen hatte, war bisher von der Gewährung der Ernährungs-

zulage ausgenommen, und zwar deshalb, weil die Rente nach dem LZVG. eine wiederkehrende Geldleistung aus der Sozialversicherung bedeutete. Durch die Schaffung der neuen Einkommensgrenzen gelangen nun auch diese Personen in den Genuß der erhöhten Rente. Dasselbe gilt auch für diejenigen Versorgungsberechtigten, die eine Rente nach dem GSPVG. beziehen. Allein diese zwei Beispiele beweisen schon, daß in Zukunft tatsächlich zahlreiche Härtefälle beseitigt werden können.

Der Einbau der Ernährungszulage für Beschädigte ist im § 12 Abs. 4 durch die Erhöhung der Zusatzrente geregelt. Diese Erhöhung erfolgt, wenn das monatliche Einkommen nach § 13 abzüglich eines Freibetrages von 200 S und ohne Berücksichtigung der Grundrente den Betrag von 239 S nicht erreicht.

Um die bisher beim Genuß der Ernährungszulage vielfach bestandenen verschiedenartigen Ausschließungsgründe hintanzuhalten, wurden zwecks einheitlicher Behandlung der Versorgungsberechtigten Einkommensgrenzen geschaffen. Bei der Festsetzung dieser Einkommensgrenzen ist durch einen Freibetrag von 200 S berücksichtigt, daß das Einkommen bis zur Höhe dieses Betrages außer Betracht bleibt.

Der Einbau der Ernährungszulage für Kriegerwitwen, Kriegerwaisen und Kriegereltern ist in den §§ 35, 36 und 41, 42 sowie 45 und 46 geregelt. Bei allen diesen Kategorien ist ebenfalls stets ein Freibetrag von 200 S zu berücksichtigen.

Eine sehr begrüßenswerte Neuerung findet sich auch im neuen Absatz 4 des § 18 KOVG. Inhaltlich bedeutet die Schaffung dieses Absatzes eine wesentliche Hilfe für Pflegezulagenempfänger, die infolge einer Dienstbeschädigung vier Gliedmaßen verloren haben, sowie für Beschädigte mit gleich zu achtenden schweren Leidenszuständen. In allen diesen Fällen wird die Pflegezulage der Stufe V um ein Drittel ihres Betrages erhöht. Sie steigt demnach von 1800 S um 600 S auf 2400 S.

Besonders hervorheben will ich auch die Regelung in § 23, die die Heilfürsorge für schwerbeschädigte Zusatzrentenempfänger, so weit sie keinen anderen gesetzlichen Anspruch auf Leistungen aus der Kranken- oder Unfallversicherung haben, betrifft. Diese Regelung bedeutet eine wesentliche soziale Besserstellung, denn nunmehr hat der Betreffende endlich auch einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenschutz und Heilfürsorge für seine sämtlichen Leiden.

Auch die Änderung des Absatzes 2 des § 24 bringt für eine Reihe von Schwerbeschädigten eine begrüßenswerte Verbesserung, die einen echten Fortschritt in der Kriegsopfersversor-

Wimberger

gung bedeutet. Nach dieser Änderung haben Schwerbeschädigte in Zukunft nicht allein Anspruch auf Bäderkuren, sondern auch auf Trink- und Inhalationskuren sowie auf Kuren heilklimatischer Natur. Dadurch wird der Entwicklung der modernen Medizin in bezug auf Heilungsmaßnahmen Rechnung getragen.

Im Abschnitt VI des Kriegsopferversorgungsgesetzes wird die orthopädische Versorgung neu geregelt und verbessert. Sie ist jetzt, weil sich das als notwendig erwiesen hat, auch gesetzlich verankert.

Besonders hervorzuheben ist, daß von dem Inkrafttreten des Gesetzes an schwerbeschädigte Zusatzrentenempfänger, die nicht gesetzlich krankenversichert sind, auch für akusale Leiden orthopädische Behelfe und Hilfsmittel erhalten können. Bisher konnten nur Erwerbsunfähige solche Leistungen beanspruchen. Wenn zum Beispiel ein Landwirt oder Landarbeiter, der 50 Prozent erwerbsvermindert und Zusatzrentenempfänger ist, durch einen Unfall, nehmen wir an, ein Bein verliert, hat er nun auch Anspruch auf Beistellung einer Prothese.

Von den Verbesserungen, die in den zwei Sitzungen des Ausschusses für soziale Verwaltung erreicht werden konnten, ist bezüglich der Versorgung mit orthopädischen Behelfen die Ergänzung des Absatzes 3 in § 32 zu erwähnen, die besagt, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung in besonderen Fällen Leistungen gewähren kann, die über die in der Anlage angezeigten Leistungen hinausgehen. Hierbei ist die wirtschaftliche Lage des versorgungsberechtigten Beschädigten außer Betracht zu lassen.

Im Abschnitt VII zur Anlage zu den §§ 32 und 33 KOVG. über die orthopädische Versorgung ist eine lange gestellte Forderung der Kriegsopferorganisation erfüllt worden: das Kleider- und Wäschepauschale. An Stelle der bisherigen Richtlinien zum §§ 33 KOVG. sind nunmehr als Ersatz für außergewöhnlichen Kleider- und Wäscheverbrauch auch Pauschalbeträge vorgesehen, und zwar im Ausmaß von 30 S, 45 S und 60 S.

Einen weiteren und schönen Erfolg bedeutet der unbedingte Elternrentenanspruch der Erwerbsunfähigen. So wie jetzt schon bei der Witwenversorgung sieht der Gesetzentwurf vor, daß Eltern nach Schwerbeschädigten, die bis zum Tode Anspruch auf die Beschädigtenrente für Erwerbsunfähige hatten, der Anspruch auf Elternrente auch dann gewahrt bleiben soll, wenn der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung war. Bei der Behandlung dieses Abschnittes im § 45 KOVG. entschloß sich der Ausschuß für soziale Ver-

waltung zur Streichung der den Kreis der Anspruchsberchtigten einengenden Worte: „und die Eltern mit dem Schwerbeschädigten bis zu seinem Tode in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben“. Wären diese einengenden Worte nicht gestrichen worden, hätte es bei der Auslegung des Gesetzes geschehen können, daß zum Beispiel landwirtschaftliche Auszügler, die in einem Nebenhaus wohnen — dasselbe hätte auch bei Gewerbetreibenden und auch in anderen Fällen zutreffen können —, den Anspruch auf Elternrente verloren hätten.

§ 46 enthält, wie das bei den Witwen- und Waisenbeihilfen und den Doppelwaisenrenten der Fall ist, die Bestimmungen über die sogenannte gleitende Rente.

Im § 47 wurde der Absatz 2 insofern abgeändert, als das Sterbegeld von derzeit 850 S auf 2500 S für Schwerbeschädigte, die an den Folgen ihrer Dienstbeschädigung sterben, erhöht wurde.

In der vorliegenden Gesetzesnovelle entfällt unter Z. 26 der Abschnitt XI des I. Hauptstückes. Das bedeutet den Wegfall des § 50, der sich mit den Anmeldungsfristen befaßte. Mit der Beseitigung jedweder Anmeldungsfrist ist dem internationalen Rechtsdenken Rechnung getragen worden.

Im § 60 wird die Aufhebung der Ruhensvorschriften bei Aufenthalt im Ausland geregelt.

§ 55 Abs. 1 bringt eine Art Pfändungsklausel. Dadurch ist die Pfändbarkeit der Versorgungsgebührnisse nach dem KOVG. klar und deutlich geregelt.

Vielleicht mag meine Interpretation der Gesetzesvorlage jenen Abgeordneten, die sich nicht direkt mit dieser Gesetzesmaterie zu befassen haben, nicht voll veranschaulicht haben, wie weit gerade diese Novelle neue Wege für eine echte Fortentwicklung in der Versorgung der österreichischen Kriegsopfer geöffnet hat.

In der Zentralorganisation der österreichischen Kriegsopferverbände liegt ein Katalog von Grundsatzforderungen auf den für die Kriegsopfer bedeutsamen Rechtsgebieten auf. Wenn diese Gesetzesnovelle auch bereits einen Teil davon erfüllt hat, so sind dennoch — ich weise noch einmal darauf hin — die 14. Rente sowie die Neufassung des § 13 insbesondere zur ziffernmäßigen Ermittlung des Einkommens in Güterform und des Ausgedinges, beides Angelegenheiten, die dringlich sind, offen geblieben.

Besondere Härten, die bei nächster Gelegenheit beseitigt gehören, bestehen noch in der Hinterbliebenenversorgung. Dazu möchte ich sagen, daß derzeit rund 13.500 Witwen nach ihrem gefallenen Mann um 80 S weniger an Renteneinkommen haben, als

3970

Nationalrat IX. GP. — 90. Sitzung — 15. Dezember 1961

Wimberger

Witwen auf Grund der bestehenden Richtsätze nach dem ASVG. oder GSPVG. als Mindestleistung, nämlich 710 S, erhalten. Diese Härten auch für die Elternrentner und Waisen zu be seitigen, sollte eine unserer nächsten und vornehmsten Aufgaben sein.

Anläßlich der parlamentarischen Debatte über den vorliegenden Initiativantrag möchte ich aber die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, gewisse Ressentiments, auf die man in der Tätigkeit für die Kriegsopfer immer wieder stößt, zu klären.

Als ich unlängst im „Freiheitsbüchlein“ des Dichters Jean Paul blätterte, blieb mein Blick an einer Sentenz haften, die mich anregte, wieder einmal die Problematik des Krieges zu durchdenken. Der Dichter sagte vor mehr als hundert Jahren über den Krieg: „Das Unglück der Erde war bisher, daß zwei den Krieg beschlossen und Millionen ihn ausführten und ausstanden, indes es besser, wenn nicht gut gewesen wäre, daß Millionen beschlossen und zwei ihn bestritten hätten.“

Diese Sentenz mag sich im ersten Augenblick etwas primitiv anhören, sobald man sie aber durchdenkt, stellt es sich heraus, daß ihr Inhalt doch tief in die Problematik des Krieges eingreift.

Ich bin mir natürlich bewußt, daß nicht die führenden Staatsmänner allein Geschichte machen, daß also nicht das Individuelle die eigentliche Triebkraft im historischen Geschehen ist und daher auch nicht zwei Mächtige je nach Umständen und Laune einen Krieg beginnen oder Frieden schließen können. Seit der Entwicklung des neuzeitlichen Staaten systems sind Kriege im Grunde aus dem die Nationen und Staaten erfüllenden Lebensdrang, der allerdings oft nur als Vorwand benutzt wurde, entstanden. Das wird meiner Meinung nach auch weiterhin so lange der Fall sein, als es nicht gelingt, die Staaten und Völker — und das ist angesichts der Entwicklung der modernen Waffentechnik zu einem Lebensgesetz für die Erhaltung der Menschen überhaupt geworden — zumindest im kontinentalen Rahmen in einer unauflöslichen Gemeinschaft zu vereinigen. Das ist auch das Grundanliegen der auswärtigen Politik von heute. Solange jedoch eine solche Integration noch nicht gestaltet ist, kann ein Staat nur dann seiner historischen Aufgabe gerecht werden, wenn er in sich die Kraft trägt, Störungen von außen fernzuhalten. Besitzt er diese Kraft nicht, muß er im außenpolitischen Spiel versagen. Daher bildet die innere Gestaltung eines Staates die Grundlage oder zumindest den wichtigsten Teil der Grundlage für seine auswärtige Politik.

Um aber wieder auf Jean Paul zurückzukommen, möchte ich sagen, daß der Bürger eines jeden Staates durch Gesetz verpflichtet ist, seinem Vaterlande in Zeiten außenpolitischer Gefahren auch im militärischen Sinne zu dienen. Er vermag sich also, sobald sein Vaterland, sein Volk — es mag durch welche Umstände immer dazu gekommen sein — in ein Kriegsgeschehen verwickelt ist, diesem Geschehen nicht zu entziehen.

Ich möchte mich in diesem Zusammenhang nicht mit der historisch gewachsenen Phraseologie, die es um das Soldatentum in jedem Lande gibt, befassen, sondern nüchtern feststellen, daß sowohl im ersten wie auch im zweiten Weltkrieg hinter jedem, der es versuchte, sich dem Kriegsdienst zu entziehen, das Kriegsgericht mit seiner ganzen gesetzlichen Härte stand und es bei jedem, der in klarer Überlegung den Kriegsdienst verweigerte, dazu der tiefsten sittlichen, politischen oder religiösen Überzeugung bedurfte.

Die Verweigerung des Kriegsdienstes aber ist ein Urrecht, das jedem Menschen zustehen müßte. Wenn nun der Staat für sich das Recht in Anspruch nimmt, seine waffenfähigen Bürger zum Kriegsdienst einzuziehen, dann ist er auch, sobald dabei ein Soldat eine Dienstbeschädigung erleidet, verpflichtet, diesem das abzugelten.

Unter dem Begriff „Kriegsopfer“ sind nun aber nicht die Versehrten allein zu verstehen, sondern auch die Witwen nach den Gefallenen, die Waisen und die Eltern. Letztere dann, wenn sie sich in materieller Not befinden.

Immer wieder hört man sagen, daß jedem Kriegsbeschädigten, der sich aus eigener Kraft ein neues Leben aufgebaut hat und der imstande ist, sich und seine Familie zu erhalten, die Grundrente entzogen werden sollte. Man könnte, so wird argumentiert, mit den dadurch freiwerdenden Geldern die Renten von arbeitsunfähigen Kriegsinvaliden entsprechend erhöhen oder diese Gelder für höhere Witwen-, Waisen- und Elternrenten verwenden.

Einer solchen Meinung möchte ich ein dringlichst entgegenhalten, daß die nach dem KOVG. gewährte Grundrente kein Almosen ist (Abg. Rosa Jochmann: *Sehr richtig!*), sondern daß auf sie ein absoluter Rechtsanspruch besteht, ja daß es eine alte Forderung der Kriegsopferorganisation ist, die Grundrente bei Errechnung des Einkommens überhaupt außer acht zu lassen, weil sie eine teilweise Schadensvergütung darstellt.

Sehr verehrte Damen und Herren! In diesem Hohen Hause sitzen Abgeordnete, die im ersten und zweiten Weltkrieg Front-

Wimberger

dienst leisten mußten. Neben ihnen sitzen aber auch Abgeordnete, die durch das Inferno eines Konzentrationslagers gehen mußten. Wer sich in der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur bemühte, zu sehen und zu hören, der wußte schon damals, was sich in den sogenannten Erziehungslagern Hitlers und Himmlers an Unmenschlichkeiten abspielte. Aber auch der Krieg war alles eher als ein Honiglecken, im besonderen für diejenigen, die das Hitler-Regime haßten. Tausende und Abertausende von Landsern, aber auch viele Offiziere, die unter dem unausweichlichen Zwang einer totalen Diktatur an die verschiedenen Fronten mußten, fielen dort oder verkamen in den Zwangslagern der sibirischen Taiga.

In meiner Funktion als Landesobmann des Oberösterreichischen Kriegsopferverbandes bin ich fast mit jedem oberösterreichischen Spätheimkehrer ins Gespräch gekommen. Es waren durchwegs erschütternde Schicksale, die dabei vor mir ausgebreitet wurden.

Denken wir weiter an die Kriegsblinden, an blinde Ohnhänder, an die Querschnittsgelähmten, an die Hirnverletzten, an die Amputierten. Viele von ihnen sind nicht nur aus dem Kriegsgeschehen zu Gegnern des NS-Regimes geworden, sie waren das bereits vorher aus ihrer früheren politischen Gegnerschaft zur NSDAP oder infolge familiärer Beeinflussung. Denken wir aber auch daran, wie es den Soldaten und Offizieren in den Strafkompanien ergangen ist. Und denken wir an die vielen Frauen, die gegen ihren Willen in die Rüstungsindustrie gezwungen wurden und die um ihren Mann, der an der Front stand, bangten und hofften, bis dann eines Tages doch der Ortsgruppenleiter im Namen des Führers den Tod des Mannes meldete und die Frau verpflichtete, den schweren Verlust in „stolzer Trauer“ zu tragen.

So gesehen haben wir alle Ursache, bestehende Ressentiments abzubauen, das aber auch unserer Jugend zuliebe, denn wie sollte diese im Ernstfall für die Erhaltung unserer staatlichen Freiheit und Unabhängigkeit eintreten, wenn sie miterleben müßte, daß man sich um die Opfer des Krieges in nicht genügendem Ausmaße kümmert?

Abschließend möchte ich noch einmal sagen: Dieses Gesetz bedeutet einen echten, weiten Schritt in der Weiterentwicklung der österreichischen Kriegsopfersorgung. Daher stimmt meine Fraktion gerne diesem Initiativ-antrag zu. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Als nächster Redner kommt der Herr Abgeordnete Dr. Prader zum Wort.

Ich erteile ihm das Wort. (*Ruf bei der ÖVP: Prader, du mußt den Wimberger nicht unbedingt schlagen!* — *Abg. Probst:* Ich habe gesagt, man soll den Wimberger nicht vor dem Prader loben! Was der für Manuskripte mitschleppt! — *Heiterkeit.*)

Abgeordneter Dr. Prader: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich bin mir der Unmöglichkeit der Aufgabe bewußt, zu dieser späten Stunde noch mit einer Rede anzukommen. Ich weiß aber auch, daß dieses Hohe Haus die Kriegsopfer immer mit einer besonderen Obsorge bedacht hat, und nur deswegen wage ich es trotzdem, noch einiges zu sagen.

Ich hätte heute gerne gesagt: Alle Jahre wieder kommt nicht nur das Weihnachtsfest, sondern auch ein Gesetz, das die Versorgungslage der österreichischen Kriegsopfer weiter verbessert. Leider aber war im vorigen Jahr eine Pause, denn die letzte Novelle zum Kriegsopfersorgungsgesetz wurde bereits im Dezember 1959 beschlossen.

Doch ganz ohne Bescherung für die Kriegsopfer ist auch das Jahr 1961 nicht geblieben, weil in diesem Jahr die zweite Etappe der Rentenverbesserung in der Kriegsopfersorgung wirksam geworden ist. Wir freuen uns sehr, daß in das Budget für das Jahr 1962, das in seinem Rahmen so viele bedeutende sozialpolitische Verbesserungen ermöglicht, nun auch eine Verbesserung des Leistungsrechtes in der Kriegsopfersorgung eingebaut werden konnte.

Meine Damen und Herren! Aber nicht nur dieser freudige Anlaß einer neuerlichen Verbesserung der Kriegsopfersorgung, sondern auch viele ernste Vorfälle der letzten Zeit verpflichten die österreichischen Kriegsopfer, zu sprechen, nicht zuletzt Vorfälle, die sich symptomatisch in den Schüssen, die auf das Parlament abgegeben wurden, ausdrücken. Die Kriegsopfer sind dazu berufen, ihre Meinung und Stellungnahme abzugeben, weil sie mit ihrem blessierten Körper besser als alle sonstigen Erklärungen den ganzen Wahnsinn einer solchen Haltung bloßzustellen vermögen, der anscheinend schon wieder so kurz nach dem riesenhaften Unglück der letzten Zeit manche Menschen befallen hat. Hier darf ich wohl der Meinung meines Parteifreundes Gruber beitreten, die er in diesen Budgetverhandlungen ausgedrückt hat, daß diese jungen Menschen noch nicht von sich aus zu so unfähigen Handlungen gekommen sind, sondern daß ältere Leute ihre Lehrmeister waren.

Wer wie ich in der Organisation der österreichischen Kriegsopfer tätig ist und fast alltäglich die Möglichkeit hat, das ungeheure

3972

Nationalrat IX. GP. — 90. Sitzung — 15. Dezember 1961

Dr. Prader

Leid und das ungeheure Elend zu sehen, das der letzte Krieg unter den Menschen angerichtet hat, muß es fast unbegreiflich finden, daß eine solche Verblendung überhaupt nach so kurzer Zeit wieder möglich ist. Die Zahlen, die uns hier entgegentreten, ergeben eine entsetzliche Bilanz. Noch immer gibt es insgesamt 358.090 Kriegsopfer, die nach den Bestimmungen des österreichischen Kriegsopfersorgungsgesetzes versorgt werden. Nach Beendigung dieses Krieges waren es fast eine halbe Million Kriegsopfer. Vor allem dadurch, daß nun bereits sehr viele Waisen in das Selbsterhaltungsalter gekommen sind, ist diese Zahl bedeutend abgesunken.

Vor kurzem ist mir auch eine deutsche Statistik in die Hände gekommen. Sie bietet ein nicht minder erschütterndes Bild. Ende 1960 gab es in der Bundesrepublik einschließlich Westberlins, aber ohne Saarland, 3.253.103 nach dem deutschen Kriegsopfersorgungsgesetz versorgungsberechtigte Kriegsopfer. Die höchste Zahl von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in der deutschen Bundesrepublik wurde im November 1952 mit fast 4 1/2 Millionen Kriegsopfern festgestellt.

Nichtsdestoweniger haben sich die Kriegsopfer eindeutig zu unserem neuen Bundesheer und dessen unabdingbarer Notwendigkeit bekannt, nicht weil sie einem fatalen und falschen Heroismus oder einem phantasihaften Heldentum huldigen, sondern weil sie sehr klar wissen, daß uns die Werte, die uns das Leben lebenswert machen, nicht in den Schoß fallen, sondern daß wir bereit sein müssen, für sie auch hohe und höchste Opfer zu bringen. Die Kriegsopfer haben vielleicht wie keine andere Gruppe immer die große Bitte an den Herrgott auf den Lippen, daß ihren Kindern ein ähnliches Schicksal erspart bleiben möge. Sie wissen aber auch, daß der Verlust der Freiheit und der Menschenwürde unter Umständen noch schrecklicher sein kann als selbst der Verlust des Lebens. In dieser ernsten Auffassung haben sie ihr Bekenntnis zum Bundesheer ausgesprochen und werden alles in ihrer Macht Stehende tun, die Bestrebungen der österreichischen Bundesregierung und der Volksvertretung, immer diese richtige und klare Trennlinie der Auffassung zu unserem Bundesheer entgegen allen anderen Bestrebungen aufrechtzuerhalten und auch in Zukunft zu bewahren, zu unterstützen.

Meine Damen und Herren! Wo immer ich an Kriegerdenkmälern gesprochen habe, habe ich erklärt, daß diesen Stätten unsere höchste Reverenz gebührt, daß wir sie aber nicht als Stätten eines falschen Fetischismus oder eines verantwortungslosen Heldentums betrachten, sondern daß wir in ihnen Stätten

der Besinnung und der Demut sehen; als solche wollen wir sie auch gedeutet wissen. Wir haben aber auch immer zum Ausdruck gebracht, daß ungeachtet vieler anderer Meinungen ein Einsatz, der auf Befehl des Staates geleistet wird, immer mit höchster Anerkennung ausgezeichnet werden muß.

Der Herr Abgeordnete Dr. Gredler — ich bedauere es sehr, daß er heute nicht anwesend ist — hat vor einigen Tagen eine ausgezeichnete Rede zu dem Thema des sogenannten Neonazismus gehalten. Ich gebe offen zu: Ich war sehr froh, ihn in dieser Sprache reden zu hören. Auf weitesten Strecken gehen unsere Auffassungen sicherlich mit den seinen gemeinsam. Es ist richtig, daß wir keine Veranlassung haben, die Geschehnisse über den Rahmen ihrer effektiven Bedeutung hinaus aufzubauschen, sie — wie hier schon wiederholt festgestellt wurde — zu dramatisieren, und daß man nicht so tun dürfte, als ob die paar Wahnsinnigen tatsächlich eine Volksbewegung wären. Es ist richtig, daß eine solche übertriebene Darstellung von gewissen Kräften des Auslandes als ebenso willkommener wie scheinheiliger Vorwand allzu gerne benutzt werden könnte, den wirklichen österreichischen Interessen zu schaden und den eigenen Intentionen zu dienen.

In den Einzelfällen aber — das hat der Herr Bundeskanzler ja schon sehr klar zum Ausdruck gebracht, und das ist sicherlich auch die Meinung aller — soll die Demokratie hart zuschlagen.

Ich darf dem Herrn Abgeordneten Dr. Gredler zustimmen, wenn er sagte, daß unter oft reißerischer Mitwirkung der Presse vielleicht der Eindruck entstehen könnte, daß diese verbrecherischen Einzeltaten am Ende noch die viel gigantischeren und ungeheuerlichen Taten der kommunistischen Welt und auch der kommunistischen Inlandskräfte und, um es insgesamt zu sagen, die viel gewaltigere Gefahr des Kommunismus überdecken könnten, der allein als Machtkomplex ausgestattet ist und auf solche Art eine echte Bedrohung der Welt darstellt.

Ich habe mir oft — das gebe ich zu — an den Kopf gegriffen und mich gefragt, wie es denn möglich ist, daß oft gleiches Tun mit so ungleichem Maß gemessen wird. Wir erleben das doch ständig im innen- und außenpolitischen Bereich. In der jüngsten Zeit hat sich ein so symptomatischer Vorfall wieder auf der höchsten internationalen Bühne ereignet. In der leidigen Kongo-Frage wurden die Autarkiebestrebungen des Herrn Tschombe verurteilt, während die gleichen Bestrebungen des Herrn Gizenga unerwähnt blieben, jedoch nur deshalb, weil Gizenga kommunistenfreund-

Dr. Prader

lich ist. Es ist also anscheinend auch in diesem hohen internationalen Forum nicht möglich, Gleches gleich zu bewerten. Oder man bespricht die leidige Frage des Kolonialismus und sagt — wie es doch sein müßte — nicht dazu, daß der Neokolonialismus, nämlich der Weltkommunismus, eine viel gigantischere Gefahr ist als der Kolonialismus alter Prägung. Man sagt nicht dazu, daß dieser Neokolonialismus eindeutig verurteilt gehört.

Im innenpolitischen Bereich stimmt es uns aus dieser Schau heraus auch oft bedenklich, daß sich zum Beispiel die Sozialisten im Bereich der Österreichischen Mineralölverwaltung und auch, wie ich gehört habe, im Bereich der Puch-Werke in Graz bei Betriebsratswahlen noch immer zu einer gemeinsamen Front mit den Kommunisten zusammenfinden. (Abg. Probst: *Ich glaube, Sie sind jetzt bei einer falschen Leiche!* — Ruf: *Kriegsopferversorgung!*) Ich würde mich sehr freuen, wenn dem so wäre, Herr Abgeordneter und Herr Zentralsekretär Probst! Ich glaube sicherlich, daß Sie, wenn Sie dieser Meinung sind, ihr im Bereich Ihrer Parteifreunde zum Durchbruch verhelfen könnten. Rechtsgrundsätze und grundsätzliche, der Ideologie entwachsende politische Verhaltensregeln sind unteilbar und gelten in gleicher Weise für den Osten und für den Westen, für den außen- wie für den innenpolitischen Bereich, für extrem rechts und für extrem links.

Sosehr ich mich daher freue und sosehr ich, ich sage es offen, beruhigt war, daß der Abgeordnete Dr. Gredler als Klubobmann der FPÖ eine solche Sprache gesprochen hat, so sehr bedauere ich es, daß in Kreisen seiner Partei diese Sprache nicht überall gesprochen wird.

Ihre Parteifreunde, meine Herren von der Freiheitlichen Partei, geben in Langenzersdorf ein Nachrichtenblatt heraus. Die letzte Nummer — die Folge 5 vom November 1961 — befaßt sich mit außenpolitischen Darstellungen und lokalen Ereignissen. Die Polemik mag — wenn auch offenkundige Unrichtigkeiten enthalten sind — der politischen Propagandamöglichkeit absolut entsprechen. Dann aber wird ein Vorfall behandelt, und zwar folgender: Seit Jahren schon veranstaltet die Gemeindevertretung einmal im Jahr gemeinsam mit den Angestellten der Gemeinde einen Ausflug. Die Kosten werden aus der Gemeindekasse bestritten. Die FPÖ war nun der Meinung, daß es nicht angängig sei, daß die Gemeinderäte, die Jahr und Tag ehrenamtlich für ihre Mitbürger tätig sind, mitfahren, weil es nicht möglich sei, daß sie sich — so wurde das ausgedrückt — auf Kosten der Gemeinde vergnügen. Wir haben

daran nichts gefunden, sondern wir haben es sogar für sehr zweckmäßig erachtet, daß sich die gewählten Gemeindevertreter einmal im Jahr mit den Gemeindeangestellten zusammenfinden. Das Flugblatt der FPÖ drückt das aber nicht in diesem Tone aus, sondern spricht hiebei von „Fraß und Suff der Gemeinderäte auf Kosten der Steuerzahler“. Der Flugblattschreiber flüchtet dann in die dichterische Anonymität und schreibt unter anderem: „Marx in aller Niedertracht, ist auf Eigennutz bedacht. Doch der Moritz ist nicht besser, denkt an Schweine, denkt an Fässer. Und so fuhren beide fort, aus dem lieben Heimatort. Schnitzel und Schinken werden gekröpft und die Gemeindekasse geschröpft. Als beide dann rülpsten in tiefstem Ton, priesen sie den Sinn ihrer Koalition.“

Meine Damen und Herren! Kann das noch in das Kapitel des guten Geschmacks fallen? Ich überlasse es Ihrer Beurteilung, ob dies der demokratischen Geschmacksrichtung entspricht oder ob diese rüden Worte an vergangene Zeiten erinnern.

Der Flugblattschreiber bemüht sich dann unter der Rubrik „Humor und Politik“ politische Bonmots anzubringen. Mag man auch die ersten beiden Äußerungen noch unter Humor und in das Kapitel des Geschmacks einreihen können, so kann man bezüglich dieser Kategorisierung schon verschiedener Meinung sein. Es heißt dort: „Die meisten Koalitionspolitiker benützen ihren Kopf nicht zum Denken, sondern zum Nicken. Parlamentssitzung: Herr A.: Der neue Minister sieht aber sehr intelligent aus. B.: Ich glaube, er simuliert.“

Nun ist aber auch ein anderes Bonmot zu finden, und darüber habe ich meine besondere Meinung. Es heißt hier: „Wenn zwei Dumme einen Gescheiten oder zwei Gauner einen Anständigen niederstimmen, reden die Koalitionspolitiker von demokratischer Gesinnung.“ Das hätte ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Gredler gern als meine persönliche Meinung gesagt: Das hat mit Geschmack nichts mehr zu tun; das, glaube ich, ist ein Tiefschlag gegen die Demokratie!

Ich darf daher auch den Verantwortlichen Ihrer Partei zurufen, was ich kürzlich in einem anderen Zusammenhang gesagt habe: Videant consules, damit nicht ein größeres Unglück passieren kann!

Meine Damen und Herren! Der Kampf der Kriegsopfer ist nicht allein auf die Verbesserung ihrer materiellen Versorgung, sondern — vom ideologischen Standpunkt aus betrachtet noch viel stärker — auf die Erhaltung des Friedens und unserer Demokratie

Dr. Prader

ausgerichtet. Ich glaube es daher verantworten zu können, daß ich diese Thematik anlässlich der zur Debatte stehenden Kriegsopfersorgungsgesetz-Novelle anklingen ließ.

Die Kriegsopferorganisation selbst ist bei dem Vorwärtstreiben ihrer Bestrebungen von einem sehr klaren und systematischen Aufbauplan ausgegangen, einem Aufbauplan, der versuchte, die Wünsche und Möglichkeiten in ein sehr gesundes und sehr realistisches Nahverhältnis zu bringen.

Kamerad Wimberger hat schon darauf hingewiesen, daß die erste Etappe dieses Aufbauplanes darauf ausgerichtet war, zunächst die Kaufkraft der im Jahre 1949 festgelegten Rentenansätze wiederherzustellen. Diese erste Etappe konnte mit der letzten Kriegsopfersorgungsgesetz-Novelle abgeschlossen werden. Ich habe mich damals in meiner Rede sehr ausführlich damit beschäftigt und habe auch dargetan, daß der zugrunde gelegte Valorisierungsfaktor der auf dem Preissektor eingetretenen Entwicklung entsprochen hat.

Die zweite Etappe des Aufbauprogramms bestand darin, nach Erreichung der Vollvalorisierung zu echten, klaren Leistungsverbesserungen zu kommen und dabei einige für die grundsätzliche Betrachtungsweise des Kriegsopfersorgungsrechtes bedeutsame Leitsätze gesetzlich zu verankern. In realistischer Einschätzung der dem Staat im Hinblick auf seine sehr großen Zahlungsverpflichtungen gegebenen Möglichkeiten wurde auch ein entsprechender für die Zukunft gedachter Finanzierungsplan erstellt. Auch hier hat mein Vorredner bereits sehr ausführlich auf die Resolution hingewiesen, die in diesem Zusammenhang mit der Verabschiedung der letzten Kriegsopfersorgungsgesetz-Novelle beschlossen wurde.

Meine Damen und Herren! Wenn wir nun neuerlich eine Novelle zum Kriegsopfersorgungsgesetz beschließen können, so ist sie nicht von ungefähr gekommen, sondern die österreichischen Kriegsopfer haben sich mit großem Elan und einmütig darum bemüht. Schon auf dem letzten Delegiertentag der Zentralorganisation haben der Herr Bundeskanzler wie auch der Herr Vizekanzler und der Herr Sozialminister richtungweisende Erklärungen abgegeben und sich mit den Bestrebungen der Organisation der Kriegsopfer identifiziert. In das Budget wurde dann auch entsprechend jener Resolution der Betrag eingestellt, der tatsächlich als effektives Erfordernis angenommen werden mußte. Leider sind damals diese Endverhandlungen zu einer Zeit vor sich gegangen, in der der Bundesrechnungsabschluß noch nicht zur Verfügung stand und dieses effektive

Erfordernis daher nur geschätzt, nicht aber mit abgeschlossenen authentischen Ziffern belegt werden konnte. Vor allem hat der Herr Finanzminister sehr eindeutig erklärt, daß er bereit sei — trotz der Überforderungen an das Budget, die er zu bewältigen hatte —, dieser Empfehlung des Nationalrates im vollen Umfange nachzukommen, und daß er nicht die Absicht habe, bei den Kriegsopfern auch nur einen Groschen einzusparen. Für dieses in so schwerer Zeit bewiesene Verständnis darf ihm herzlich gedankt werden.

Wir wissen, daß wir noch gern viele Wünsche erledigt hätten. Ich darf das Ergebnis der gegenwärtig zur Beratung stehenden Gesetzesnovelle vielleicht am deutlichsten so ausdrücken, daß es unabhängig von den materiellen Verbesserungen gelungen ist, prinzipiell für die Kriegsopfersorgung entscheidende neue Grundsätze zu einer gesetzlichen Anerkennung zu bringen.

Das ist das Bedeutsame. Vielleicht ist dazu zu sagen, daß in dieser Schau betrachtet die effektiven Leistungen dieses neuerlichen Gesetzeswerkes faktisch viel größer sind, als sie sich optisch aus dem Wortlaut der Paragraphen darstellen, faktisch deshalb größer, weil sie die Richtung angeben, in der künftig hin die weitere Fortentwicklung zu erfolgen hat. Faktisch vor allem auch deshalb besser, weil neben dem Wortlaut des Gesetzes selbst noch ebenso effektive wie wertvolle Absprachen bezüglich der weiteren Entwicklung des Kriegsopfersorgungsrechtes getroffen werden konnten. Vor allem hat der Herr Finanzminister die eindeutige Erklärung abgegeben, daß er, falls sich herausstellt, daß der effektive Aufwand für das Jahr 1961 zu gering geschätzt wurde, bereit sei, im Budget für 1963 den nachträglich durch den Rechnungsabschluß festgestellten erhöhten Aufwand in dieses Budget einzusetzen.

Es wurde auch eindeutig abgesprochen und erklärt, daß im Herbst neuerlich Gespräche geführt werden sollen, ob man nicht schon 1962 an die Verwirklichung eines Teiles der 14. Monatsrente gehen könne; zumindest ist beabsichtigt, zu Beginn des nächsten Jahres auch die Lösung dieser Frage entscheidend in Angriff zu nehmen.

Ich glaube daher, daß man zufrieden sein kann. Der Herr Sozialminister hat ja in seiner Schlussrede zur Gruppe Soziale Verwaltung bereits auf diese Absprache in aller Öffentlichkeit und, wie ich sagen darf, auch mit aller Deutlichkeit hingewiesen.

Meine Damen und Herren! Ich kann es mir ersparen, auf Einzelheiten dieses Gesetzeswerkes einzugehen, weil diese sowohl der Herr Berichterstatter als auch mein Herr Vorredner

Dr. Prader

bereits in sehr ausführlicher und exzelter Weise dargelegt haben. Ich bin der Meinung, daß es nur mehr notwendig ist, einige grundsätzliche Bemerkungen dazu zu machen.

Vor allem möchte ich sagen, daß diese Novelle einen Überblick über den weiteren Fortschritt gibt. Auch die anderen Sozialgesetze schließen die Kriegsopfer nicht aus, sodaß Verbesserungen auf diesen Gebieten auch den Kriegsopfern zugute kommen. Darüber hinaus ist ein entscheidender Durchbruch in unserer Auffassung dahin gehend gelungen, daß nun die Grundrente zumindest zu einem Teil bei der Bemessung, insbesondere bei der Bemessung der Ausgleichszulagen, außer Betracht zu bleiben hat. Das ist eine sehr entscheidende Forderung, die bisher nicht durchgesetzt werden konnte und der wir deswegen grundsätzliche Bedeutung zugemessen haben, weil es eine verfassungsmäßig festgelegte Verpflichtung des Staates ist, Kriegsschäden zu beseitigen, und weil es sich bei der Grundrente nicht um existentielle Leistungen aus einem Versorgungsrecht heraus handelt, sondern um eine Anerkennung für einen im Dienste für die Allgemeinheit erlittenen Schaden.

Ich darf aber dazu auch sagen, daß sich die Kriegsopfersversorgung nicht nur in den Rentenleistungen erschöpft, sondern daß sie viel komplexer ist. Dazu kommen die Heilfürsorge und die orthopädische Versorgung. Sie erfährt weiterhin noch bedeutende Ergänzungen durch die Mittel aus dem Ausgleichstaxfonds und dem erst jüngst wieder in neue gesetzliche Form gekleideten Kriegsopferfonds. Sie findet auch in den Fahrtbegünstigungen ihren Niederschlag. Letzten Endes bestehen in allen Ländern Opferfürsorgeabgaben, durch die ihrer Zweckbestimmung und Zweckwidmung gemäß laufend Beträge als Ergänzung und Verbesserung der Kriegsopfersversorgung zur Verfügung gestellt werden können.

Ich glaube, es handelt sich hier um ein glückhaftes Zusammentreffen, wenn es auch immer wieder trotz des größten und des anerkanntesten Bemühens aller Teile dieses Hauses, die Lücken in der sozialen Versorgung zu schließen, Einzelfälle gibt, die einfach durch die Maschen des Gesetzes schlüpfen. Man sollte es nicht für möglich halten, daß man immer wieder Menschen in unserem Lande findet, die unbestritten höchst bedürftig sind, die aber trotz dieser geschlossenen und immer stärker ineinander greifenden Spezialgesetzgebung nicht erfaßt werden können, sodaß ihnen nicht geholfen werden kann. Für sie wird nun durch die freiwilligen Leistungen, die nicht paraglierten Leistungen, die nicht nur kategorisierten Leistungen dieser anderen

Fonds die Möglichkeit geschaffen, in solchen Fällen entscheidend einzutreten.

Ich darf auch hier sicherlich mit Berechtigung darauf hinweisen, daß es uns außerdem gelungen ist, die zusätzlich geäußerten Wünsche der Kriegsopfer, vor allem auch jene der Kriegsblinden, noch im Zuge der parlamentarischen Behandlung dieses Initiativantrages entsprechend in das Gesetz einzubauen.

Meine Damen und Herren! Die österreichische Kriegsopfersversorgung — vor allem die Organisation stellt solche Vergleiche an — wird natürlich immer anderen Kriegsopfersversorgungsgesetzen und anderen Methoden der Kriegsopfersversorgung in den übrigen Teilen der Welt gegenübergestellt. Vor allem wird immer gern das deutsche Beispiel angeführt. Es werden, wie es meistens so ist, dann immer nur die Rosinen aus diesem Beispiel als besonders erstrebenswert herausgelesen. Bei einer sehr sachlichen Diskussion und einer sehr sachlichen Gegenüberstellung dürfen wir aber mit größter Befriedigung vermerken, daß wir, auch in internationaler Schau gesehen, absolut günstig liegen. Sicherlich sind manche Rentensätze im deutschen Kriegsopfersversorgungsrecht höher, aber gerade in der Versorgung der Schwerstbeschädigten weist das österreichische Kriegsopfersversorgungsrecht wieder wesentliche Vorteile gegenüber der deutschen Kriegsopfersversorgung auf. Vor allem aber kennt das deutsche Kriegsopfersversorgungsrecht eine absolute Gegenrechnung gegenüber allen anderen Einkünften, Versorgungs- und Rentenleistungen, während bei uns eine solche Gegenrechnung weitestgehend ausgeschaltet wurde und durch diese Novelle noch stärker als bisher ausgeschaltet wird.

Wir freuen uns sehr, daß im Zusammenhang mit dieser Kriegsopfersversorgungsgesetz-Novelle auch für Rentner nach dem Opferfürsorgegesetz eine Verbesserung geschaffen werden konnte, und zwar derart, daß eine Angleichung der Höhe ihrer Richtsätze, ihrer Einkommensgrenzen, an jene der Kriegsopfer erfolgt ist. Wir dürfen aber in diesem Zusammenhang auch die Erwartung aussprechen, daß umgekehrt die Kriegsopfer endlich in der Höhe der Steuerabsetzbeträge halbwegs an die Sätze für die politisch Verfolgten herangeführt werden. Die in Aussicht genommene Novelle zum Einkommensteuergesetz scheint einen geeigneten Anlaß zu bieten, auch in dieser Frage wieder etwas weiterzukommen.

Meine Damen und Herren! Ich zweifle nicht daran — und auch das hat Kollege Wimberger schon sehr deutlich gesagt —, daß noch eine große Zahl von berechtigten Wünschen offen ist. Das wissen wir. Aber ich kenne kein

3976

Nationalrat IX. GP. — 90. Sitzung — 15. Dezember 1961

Dr. Prader

Gebiet, wo dem nicht so wäre, und wir werden, nie in die glückhafte Situation kommen, einmal erklären zu können, daß wir in irgend-einem Bereich des Sozialrechtes etwas völlig Endgültiges schaffen könnten. Wir werden uns bemühen, weitere Fortschritte zu machen, und ich glaube, daß allein die budgetäre Situation, die ich hier schildern durfte, uns letzten Endes die Aussicht gibt, schon in der nächsten Zeit abermals etwas vorwärtszukommen.

Schließlich aber glaube ich, daß es auch berleutsam ist, daß in diesem Sinne endlich die so oft diskutierte Frage eines Heeres-versorgungsgesetzes richtig und gerecht gelöst wird. Wir sind nach wie vor der Auffassung, daß Dienstbeschädigte, aus welcher Zeitepoche immer ihre Dienstbeschädigung herrühren mag, nach den gleichen Grundsätzen behandelt werden müssen. Ich hoffe zuversichtlich, daß der von mir und meinen Parteifreunden eingebrachte Initiativantrag zur Ergänzung des Kriegsopfersversorgungsgesetzes, durch den die durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Beziehung auf unser jetziges Bundesheer hervorgerufene Unsicherheit beseitigt werden soll, bald zur parlamentarischen Behandlung kommen kann.

Zum Abschluß möchte ich noch einmal den Herrn Sozialminister bitten, daß er auch dem Wunsch der Kriegsopfer aus den bäuerlichen Kreisen bald Rechnung tragen möge und nun, da die Schwierigkeiten mit der Budgeterstellung behoben sind, die so oft diskutierte Enquête einberuft, um auch in der Frage der Einkommensbewertung bei Naturalbezügen, bei Ausgedingen endlich zu einer angemessenen Lösung zu kommen.

Meine Damen und Herren! Nicht Rabulismus und Stänkereien gegen die Republik, sondern sachliche Arbeit, zähe Verhandlungen und verantwortungsbewußtes Abschätzen der gegebenen Möglichkeiten haben den Kriegsopfern diesen neuerlichen Erfolg beschert. Diese klare und starke Haltung, dieses Widerstehen gegen alle Verlockungen, terroristische Maßnahmen an Stelle der Vernunft zu setzen, wurde von den höchsten Autoritäten des Staates stets anerkennend gewürdigt und daher auch entsprechend gewertet. Dazu kann man die Kriegsopfer nur beglückwünschen und sie ersuchen, diesen allein zum Ziel führenden Weg in gemeinsamer Arbeit auch in Zukunft fortzusetzen.

Der Kollege Wimberger hat schon den Dank der Kriegsopfer an die beteiligten Minister und an die zuständige Beamtenchaft ausgedrückt. Ich darf mich diesem Dank anschließen. In dem Bewußtsein, daß wir mit diesem Gesetz wieder ein gutes Werk schaffen, in

dem Bewußtsein, daß es ein Stein im Aufbauplan für eine endgültig geordnete und auch ausreichende Versorgung der Kriegsopfer ist, wird die Österreichische Volkspartei diesem Gesetz gerne ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Als nächster Redner ist zum Wort gemeldet der Herr Abgeordnete Kindl. (*Abg. Machunze: Schweres oder leichtes Sturmgeschütz? — Abg. Kindl: Schweres! — Abg. Machunze: O je, wir sind ja ohnehin schon kriegsversehrt!*)

Abgeordneter Kindl: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Sie werden mit mir heute wahrscheinlich eine Freude haben. Ich bin heute anscheinend wieder in der Lage — ich glaube, die Frau Kollegin Solar war es, die voriges Jahr gesagt hat: Das Schlußlicht! —, das Schlußlicht zu sein. Da mein Herr Vorredner mir sehr viel Zeit weggenommen hat, möchte ich auf die Details der Vorlage nicht weiter eingehen.

Der Herr Kollege Wimberger hat sich wirklich Mühe genommen, zu diesem Gesetz zu sprechen — und es ist anerkannt worden —, weil es seine Herzensangelegenheit ist. Er hat auch versucht, Gegensätze auszugleichen, während ich vom zweiten Sprecher, vom Kollegen Dr. Prader, sagen muß: Er hat das Gegenteil getan; er hat die kürzeste Zeit zum Gesetz gesprochen und hat die längste Zeit politische Probleme aufgerollt, also genau das Gegenteil gemacht. Warum ich gerade über Kollegen Wimberger eine große Freude habe? Er hat klar zum Ausdruck gebracht, was dieses Hohe Haus im Dezember 1959 hier einstimmig beschlossen hat.

Der Grund, warum ich mich heute nach diesen grundsätzlichen und erschöpfenden Ausführungen noch zum Wort gemeldet habe, ist, daß Sie doch immer wieder glauben: Die Opposition spricht nur, wenn sie zu kritisieren hat. Zu diesem Gesetz möchte ich sagen: Wir freuen uns außerordentlich — es ist eine echte Freude —, daß ein gemeinsamer Beschuß dieses Hauses in dieser Vollendung von der Regierung, vom Herrn Sozialminister in die Tat umgesetzt wurde. (*Abg. Machunze: Die Koalition macht der Opposition ein Weihnachtsgeschenk!*) Die Worte, die der Herr Sozialminister Proksch einmal ausgesprochen hat: Wir — das heißt Österreich — sind den Kriegsopfern etwas schuldig geblieben!, sind jetzt in die Tat umgesetzt worden.

Der gemeinsame Antrag, der im Dezember 1959 gestellt wurde, wonach die Einsparungen, die sich in den folgenden Budgetjahren durch den natürlichen Rentenabfall ergeben werden, vordringlich zur Erfüllung besonders wichtiger

Kindl

Verbesserungswünsche der Kriegsopfer zu verwenden sind, dieser Entschließungsantrag wird heute mit der Abstimmung in die Tat umgesetzt.

Ich freue mich deshalb, weil Kollege Wimberger — ich muß ihn nochmals erwähnen — wirklich versucht hat, Ressentiments abzubauen und das Problem der Kriegsopfer so darzustellen, wie es tatsächlich ist, daß nämlich die Kriegsopfer wirklich Opfer der Zeit, Opfer der Gesellschaftsordnung sind, daß sie immer die Betroffenen sind, aber zur Entstehung dieser Ursachen nie etwas beitragen. Ich habe genau zugehört, als bei der Behandlung der 9. Novelle der Kollege Uhlir über den Kongreß gesprochen hat, der Mitte des Krieges in Amerika abgehalten wurde, wo man damals schon als Ursache für die beiden Kriege die sozialen Probleme festgestellt hat. Wir sollen doch beginnen, diese Probleme von dieser Seite zu sehen, und sollen auch beginnen, den Schaden gutzumachen.

Es ist vielleicht notwendig, darauf hinzuweisen, daß natürlich das Volk, der Staat eine Verpflichtung gegenüber diesen Menschen hat. Allen in unserem Volk, auch den Damen und Herren dieses Hauses, die über die letzten beiden Katastrophen gut hinweggekommen sind, möchte ich ans Herz legen, sich doch hineinzudenken, hineinzufühlen in die Lage der Betroffenen. Und das kommt nicht nur und nicht immer nur in den sogenannten Entschädigungsbeträgen zum Ausdruck.

Eines möchte ich hier noch ganz kurz als Wunsch — ich sage ausdrücklich: es ist keine Kritik — an den Herrn Sozialminister aussprechen, und das betrifft die Begrenzung mit 90 Prozent Invalidität bei Abgang durch Tod, wobei der Tod im ursächlichen Zusammenhang mit einer Kriegsverletzung stehen muß: Wir sind der Meinung — und das nicht aus einem Justamentstandpunkt heraus —, daß es notwendig ist, diese Grenze auf 80 Prozent herabzusetzen. Denn wir wissen aus Erfahrung — und ich habe die Möglichkeit der Überprüfung der Einstellungsscheine —, daß bei einer Invalidität bis maximal 80 Prozent die Betroffenen noch berufstätig sind, während das bei über 80 Prozent Invalidität beinahe ausgeschlossen ist. Und nun tritt folgendes ein: Wenn wir bei diesen 90 Prozent bleiben und den Fall annehmen, daß ein Kriegsinvalider stirbt, dann kommt die Frau in die Situation — der Mann stand in keiner Beschäftigung —, daß sie keinen Rentenanspruch hat. Wenn wir aber auf 80 Prozent heruntergehen, dann ist die Möglichkeit gegeben, daß sie auf Grund des Arbeitsverhältnisses, das der Mann seinerzeit eingegangen ist, eben einen Rentenanspruch hat. Also unser bescheidener Wunsch, Herr Minister: 80 Prozent! Vielleicht ist es im

Laufe des Jahres möglich, herabzugehen, um diese Lücke hier zu schließen.

Es wären noch einige andere Dinge zu besprechen, die aber bereits von den Vordern hier aufgezählt worden sind. Ich glaube und hoffe, daß wir auch im kommenden Jahr wieder die Möglichkeit haben werden, zu diesem Problem Stellung zu nehmen und dazu zu reden.

Abschließend möchte ich sagen: Die vorgenommenen Änderungen sind nicht nur ein großer Schritt vorwärts; sie zählen doppelt, weil sie von diesem Hause nicht bloß einstimmig beschlossen, sondern auch einhellig begrüßt werden. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden der beiden Gesetzentwürfe getrennt vornehmen lassen werde.

Bei der Abstimmung werden das

Bundesgesetz, mit dem das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 abgeändert und das Kriegsopfer-Ernährungszulagengesetz 1957 aufgehoben wird, sowie das

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen neuerlich abgeändert wird,

in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

18. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über den Antrag (137/A) der Abgeordneten Glaser, Preußler und Genossen, betreffend Änderung des Bundesstraßengesetzes (544 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen nunmehr zum 18. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Bundesstraßengesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Glaser. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter Glaser: Meine Damen und Herren! In der etwa 15 km nördlich von Salzburg gelegenen Marktgemeinde Oberndorf zweigt von der Lamprechtshausener Bundesstraße die sogenannte Oberndorfer Brückenstraße zur Salzachbrücke ab. Auf dieser Salzachbrücke befindet sich die Bundesgrenze zwischen der Republik Österreich und der deutschen Bundesrepublik. Das genannte Straßenstück ist insgesamt 278 m lang; davon entfallen 64,5 m auf den österreichischen Brückenteil.

3978

Nationalrat IX. GP. — 90. Sitzung — 15. Dezember 1961

Glaser

Diese Brücke wurde seinerzeit vom kaiserlich-königlichen Ministerium des Inneren erbaut und war daher zweifellos eine Reichsbrücke. Im Jahre 1921 wurde offenbar aus Versehen weder die Straße noch die Brücke in das neue Bundesstraßengesetz aufgenommen.

Der Grenzübergang in Oberndorf gewinnt von Jahr zu Jahr mehr und mehr an Verkehrsbedeutung. In den letzten Jahren waren es jährlich etwa 200.000 Kraftfahrzeuge und rund eineinviertel Millionen Personen, die dort die Grenze passierten. Diese Zahlen beweisen, daß dieser Grenzübertrittsstelle zweifellos eine weit über den lokalen Bereich hinausgehende Bedeutung zukommt.

Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat einem Ersuchen des Landeshauptmanns beziehungsweise der Salzburger Landesregierung — in diesem Ersuchen wurde ausgedrückt, daß diese Straße und dieses Brückenstück in das Bundesstraßengesetz aufgenommen werden sollen — insofern Rechnung getragen, als es einen Erlaß herausgab, in dem bekanntgegeben wurde, daß diese Brückenstraße dann vom Bund übernommen wird, wenn Brücke und Straße in einen entsprechenden Zustand versetzt werden.

Eine inzwischen vorgenommene Untersuchung der Brücke ergab, daß keine Schäden bestehen, und auch die Straße selbst befindet sich in bestem Zustand. Die Erhaltungskosten werden daher sowohl für die Brücke als auch für die Straße in nächster Zeit zweifellos sehr gering sein.

Im Hinblick auf den Umstand, daß dieses kurze Straßenstück fast ausschließlich dem Durchzugsverkehr dient, brachten die Abgeordneten Glaser, Preußler und Genossen den Antrag 137/A zur Übernahme der erwähnten Brückenstraße durch den Bund ein. Es soll also dieses Straßenstück und der Brückenanteil in das Bundesstraßengesetz aufgenommen werden.

Der Handelsausschuß hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 13. Dezember behandelt und einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Annahme dieses Antrages zu empfehlen.

Namens des genannten Ausschusses stelle ich daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Sofern Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen daher sofort zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird das Bundesgesetz, womit das Bundesstraßengesetz abgeändert wird, in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.

Präsident: Die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist erschöpft.

Hohes Haus! Wir stehen am Ende eines arbeitsreichen Tagungsabschnittes und am Ende der letzten Sitzung des heurigen Jahres. Es ist eine alteingebürgerte Gewohnheit, daß der Präsident einen solchen Anlaß nicht vorübergehen läßt, ohne einige Worte an das Haus zu richten.

Wir haben heuer im Juli eine neue Geschäftsordnung beschlossen, die mit Beginn der Herbsttagung in Wirksamkeit getreten ist. Die wichtigste Neuerung war die Einführung der Fragestunde. Ich glaube schon jetzt sagen zu können, daß wir damit wirklich einem Bedürfnis entsprochen haben und daß sich der Wert dieser Einrichtung bereits deutlich gezeigt hat. Durch die Fragestunde ist ein innigerer Kontakt zwischen Parlament und Regierung hergestellt, unsere Verhandlungen sind lebendiger, interessanter, abwechslungsreicher gestaltet worden. In der laufenden Herbsttagung sind bisher in acht Fragestunden 162 Anfragen zum Aufruf gelangt.

Erfreulich ist auch, daß die Fragestunde zu einer gewissen Entlastung der Budgetdebatte geführt hat, da jetzt die aktuellsten Fragen der einzelnen Ressorts während des ganzen Jahres in den Fragestunden aufgeworfen werden können.

Für die Erlangung von Stellungnahmen der Regierung und ihrer Mitglieder zu größeren Problemen wird natürlich weiterhin die schriftliche Interpellation das geeignetste Mittel bleiben.

Interpellationen und Resolutionen gehören zur Mitwirkung des Nationalrates an der Vollziehung des Bundes.

Eine weitere Mitwirkung besteht ferner darin, daß von der Regierung und einzelnen Ministern dem Hause teils schriftlich, teils mündlich Berichte erstattet werden, die dann als Grundlage für eine — sei es sofort anschließende, sei es durch den zuständigen Ausschuß vorbereitete — Aussprache im Nationalrat dienen. Zahl und Umfang dieser Berichte sind in der letzten Zeit stark angewachsen. Ich erwähne nur die Berichte über die wirtschaftliche Integration Europas, über die Südtirol-Frage, über die Generalversammlungen der Vereinten Nationen, über die Tätigkeit des Europarates sowie den sogenannten Grünen Bericht gemäß dem Landwirtschaftsgesetz.

Präsident

Aber auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung ist Wichtiges geleistet worden. Von den 78 Gesetzesbeschlüssen, die wir im heurigen Jahre gefaßt haben, möchte ich nur an einige wichtige — in zeitlicher Reihenfolge — kurz erinnern: die Seenverkehrsordnung, das Krankenpflegegesetz, die mit dem neuen Geschäftsordnungsgesetz zusammenhängende Novelle zur Bundesverfassung, die Gesetze zur Neuregelung des Besoldungswesens der öffentlich Bediensteten, die Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz, die Bundesabgabeberechnung, das Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, das Weingesetz, das Jugendgerichtsgesetz, das Ratengesetz, das Auslandsrenten-Übernahmengesetz, das Richterdienstgesetz und schließlich die ganze Reihe von mehr oder weniger umfangreichen Novellen, die der Verbesserung und Ausgestaltung von Sozialgesetzen dienen.

Ganz besonders habe ich aber noch der Verabschiedung des Bundesfinanzgesetzes für 1962 zu gedenken. Trotz der gewissen — schon erwähnten — Entlastung durch die Fragestunde ist die Budgetdebatte noch ausgiebig genug gewesen. Für ihre Mühewaltung und Ausdauer bei unseren Verhandlungen über den Staatsvoranschlag danke ich vor allen dem Herrn Generalberichterstatter Abgeordneten Machunze und dem Herrn Obmann des Finanz- und Budgetausschusses Abgeordneten Aigner (*allgemeiner Beifall*), dann aber auch den Spezialberichterstattern, den Obmannstellvertretern und den Schriftführern des Ausschusses und den Ausschußmitgliedern.

An dieser Stelle möchte ich auch den Beamten und Angestellten des Hauses Dank und Anerkennung aussprechen (*Beifall*) für die Hilfe, die uns durch sie bei unserer Arbeit zuteil wird, insbesondere auch den Angehörigen des Stenographenbüros (*neuerlicher Beifall*), deren Dienst während der Budgetdebatte besondere Anstrengungen erforderte.

Hohes Haus! Wir befinden uns bereits in der zweiten Halbzeit der laufenden Gesetzgebungsperiode des Nationalrates. Es kann wohl nur unser aller Wunsch sein, daß auch im kommenden Jahr gute, fruchtbringende Arbeit geleistet wird.

Meine Frauen und Herren Abgeordneten! In wenigen Tagen werden wir das Weihnachtsfest feiern. Es ist das Fest des Friedens; die Weihnachtszeit ist eine Zeit der inneren Einkehr, der Besinnung auf die wahren und echten Werte der Menschheit. Möge in allen, die die Geschicke der Staaten lenken, der Wille zum Frieden stark und lebendig bleiben — zu dem Frieden, der allen Menschen verheißen ist, die guten Willens sind.

Möge überall in der Welt in dieser Weihnachtszeit der Gedanke sich durchsetzen, daß mit Gewaltmethoden Probleme nicht gelöst werden können und daß nur durch Verständigungsbereitschaft, durch Überwindung von Haß und Egoismus und durch Nächstenliebe dauerhaftes Glück begründet werden kann!

Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich entbiete Ihnen allen und dem ganzen österreichischen Volke die herzlichsten Wünsche für das bevorstehende Weihnachtsfest und spreche jetzt schon die Hoffnung und die Bitte an den Allmächtigen aus, daß das kommende neue Jahr zu einem glücklichen und gesegneten Jahr für alle und vor allem für unser Österreich werden möge. (*Lebhafter allgemeiner Beifall*.)

Die Sitzung ist geschlossen.

Nach Schluß der Sitzung begeben sich die Abgeordneten Dr. Maleta, Uhlir und Dr. Kandutsch auf die Präsidentenstraße und entbieten dem Präsidenten die Glückwünsche ihrer Klubs für die Feiertage und das kommende Jahr.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 5 Minuten